Author:
Vandersee, Gerhard

Title:
Die unternehmerverbände in der deutschen...

Place:
München

Date:
1913

95-82427-10
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

BUSINESS
800.31
V28 Vandersee, Gerhard
Die unternehmerverbände in der deutschen privatversicherung... von Gerhard Vandersee... München, Schweitzer, 1913.
ix, 113, ix p. 25 cm.

Thesis (Ph.D.) Erlangen universitet, 1912.
Bibliography: p.[viii]-ix.

RESTRICTIONS ON USE:

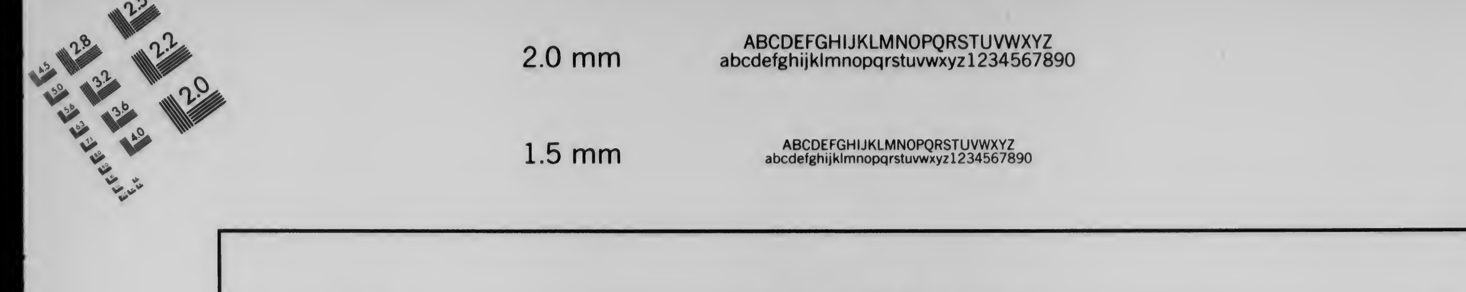
TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 12x IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 3-22-95 INITIALS: PB

TRACKING # : MSH 05461

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.



2.0 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

1.5 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

PM-MGP 13"x18"
METRIC GENERAL PURPOSE TARGET
PHOTOGRAPHIC

200 mm

150 mm

100 mm

A5

A4

1.0 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

1.5 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890

2.0 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ abcdefghijklmnopqrstuvwxyz 1234567890

2.5 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ abcdefghijklmnopqrstuvwxyz 1234567890

PRECISION℠ RESOLUTION TARGETS

Century
A&P
1303 Geneva Avenue
St. Paul, MN 55119

4.5 mm ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ abcdefghijklmnopqrstuvwxyz 1234567890

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ



VANDERSEE

DIE UNTERNEHMERVERBÄNDE IN DER DEUTSCHEN PRIVAT-

VERSICHERUNG...

Die Unternehmerverbände in der Deutschen Privat-Versicherung.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde der hohen philosophischen Fakultät der Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen vorgelegt

von

Gerhard Vandersee,
Diplomierter Versicherungs-Verständiger aus Berlin.

Tag der mündlichen Prüfung: 3. Juli 1912.

Sonderabdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs 1913 Nr. 7 ff.

1913.
München, Berlin und Leipzig.
J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier).

Referent: Geh. Hofrat Prof. Dr. Karl Theodor von Eheberg.

Druck: Dr. F. P. Datterer & Cie. (Arthur Sellier), München und Freising.

Inhaltsangabe.

II. Spezieller Teil.

Literaturverzeichnis.

Bleicher, Heinrich, Volksversicherung. Ein Beitrag zur Versicherungspolitik. Berlin 1904.

Brämer, Hermann und Karl, Das Versicherungswesen. Leipzig 1894.

Calwer, Richard, Kartelle und Trusts (Handel, Industrie und Verkehr in Einzeldarstellungen Bd. VIII). Berlin.

Kruziger, Gustav, Transport-Versicherung. München 1910.

Delbrück, Ludwig, Reichs- und Staats-Anleihen (Preußische Jahrbücher Bd. 66 Heft 3). Berlin 1904.

Ehrenberg, Viktor, Versicherungsrecht. Leipzig 1893.

Ehrenzweig, A., Assekuranz-Jahrbuch. Wien 1880—1912.

Ehrlich, Die Viehversicherung im Deutschen Reich und ihre geschichtliche Entwicklung. Leipzig 1901.

Emminghaus, A., Geschichte der Lebensversicherungsbank für Deutschland zu Gotha. Weimar 1877.

Fischer, Claus, Organisation und Verbandsbildung in der Feuerversicherung (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, herausgegeben von Dr. K. Bücher, Ergänzungsheft XXXVIII). Tübingen 1911.

v. Halle, E., Die Weltwirtschaft, ein Jahr- und Lesebuch. Leipzig 1906 (Art. Versicherungswesen; Manes).

Hülsemann, Die Vieh-Versicherung, ihr Wesen, ihre Aufgabe, ihre Organisation. Berlin 1899.

Kiesselbach, G. Arnold, Die wirtschafts- und rechtsgeschichtliche Entwicklung der Seeversicherung in Hamburg. Hamburg 1901.

Kimmich, Karl, Die Ursachen des niedrigen Kursstandes Deutscher Staatsanleihen (Münchener volkswirtschaftliche Studien). Stuttgart und Berlin 1906.

Kleeberg, August, Der Wasserleitungsschäden-Versicherungs-Verband. Ein Beitrag zum Problem der Kartelle der Versicherungsunternehmer (in Ehrenzweigs Assekuranz-Jahrbuch Bd. 31). Wien 1910.

Lübstorff, Friedrich, Oeffentlicher Betrieb und Privatbetrieb der Feuerversicherung (Archiv für exakte Wirtschaftsforschung, Thünenarchiv, drittes Ergänzungsheft). Jena 1910.

Manes, Alfred, Versicherungslexikon. Tübingen 1909.

— — Versicherungswesen. Leipzig 1905.

— — Grundzüge des Versicherungswesens. Leipzig 1911.

— — Moderne Versicherungsprobleme. Berlin 1906.

Meltzing, Otto, Geschichte der versicherungswissenschaftlichen Organisation (Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft Bd. XI). Berlin 1911.

— — Geschichte der Beziehungen zwischen Aerzten und Lebensversicherungs-Gesellschaften in Deutschland (Annalen des Deutschen Reichs Jahrgang 1909).

Moldenhauer, Paul, Allgemeine Versicherungslehre. Leipzig 1911.

— — Das Versicherungswesen. Leipzig 1906.

— — Die industriellen und landwirtschaftlichen Haftspflichtsversicherungsverbände. Berlin 1907.

— — Konzentrationsbestrebungen im deutschen privaten Versicherungswesen (Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft Bd. XI Heft 2). Berlin 1911.

Plaß, F., Geschichte der Assekuranz und der Hanseatischen Seeversicherungs-Börsen. Hamburg 1902.

Festschrift für von Schmoller, Gustav, Die Entwicklung der deutschen Volkswirtschaftslehre im neunzehnten Jahrhnndert. Leipzig 1908.

v. Thünen, Geschichte des Hagelversicherungswesens in Deutschland bis zum Jahre 1895 und seine gegenwärtige Gestaltung. Dresden 1896.

Tönnies, Chronik des Hamburger Seeassekuranzgeschäftes im Jahre 1823. Hamburg 1824.

Ziegler, Otto, Denkschrift zum 25jährigen Bestehen des Verbandes Deutscher Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften, 1871—96. Berlin 1897.

— — Feuerversicherungs-Vereinigungen. Berlin 1905.

Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft: Denkschrift zur Jubelfeier des 75jährigen Bestehens der Gesellschaft (1825—1900). Aachen 1900. —

Denkschrift des Verbandes Deutscher Feuerversicherungs-Gesellschaften auf Gegenseitigkeit zu dem Entwurf eines Reichs-Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen (1899).

Sammlung von Versicherungsbedingungen Deutscher Versicherungs-Anstalten (Lebensversicherung). Berlin 1909.

Sammlung von Versicherungsbedingungen Deutscher Versicherungs-Anstalten (Feuerversicherung). Berlin 1908.

Geschäftsergebnisse der deutschen Aktiengesellschaften in den Jahren 1907/08 bis 1909/10 (Vierteljahreshefte zur Statistik des Deutschen Reichs — Ergänzungshefte II; bearbeitet im Kaiserlichen Statistischen Amte).

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatversicherung (1901 bis 1911).

Die Entwicklung des privaten Versicherungswesens unter Reichsaufsicht in dem Jahrfünft 1902—1906. Herausgegeben vom Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung. Berlin 1909.

Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik (über das Verhältnis der Kartelle zum Staat). Leipzig 1906, S. 237—438.

[Sonstige Kartelliteratur — hier nicht besonders angeführt.]

Allgemeine Versicherungs-Presse. Berlin.

Annalen des gesamten Versicherungswesens. Leipzig (1896—1911).

Archiv für Versicherungswirtschaft. Berlin.

Zeitschrift für Versicherungswesen. Berlin (1896—1912).

Handelszeitung des Berliner Tageblatts Nr. 258 vom 22. Mai 1912: „Das neue Einheitskonnossement“ von Prof. Dr. Wüstendörfer.

Wörterbuch der Volkswirtschaft, ed. Elster (3. Aufl. div. Artikel).

---

§ 1. Einleitung.

Während die moderne volkswirtschaftliche Literatur zahlreiche sorgfältige und wertvolle Monographien über Entstehung, Wesen und Fortschritte der Kartellbewegung auf dem Gebiete des Bergbaus, der Industrie und des Handels aufzuweisen hat, ist der schon um die Wende des 18. Jahrhunderts begonnene, in den letzten Jahrzehnten mit steigender Intensität fortgesetzte planmäßige Ausbau der Unternehmerorganisation im deutschen Versicherungsgewerbe bisher noch niemals zum Gegenstand einer eingehenden, alle Assekuranzzweige umfassenden Spezialuntersuchung gemacht worden. Zwar fehlt es in den größeren versicherungswissenschaftlichen Werken nicht an einzelnen historisch-kritischen Bemerkungen über Ursprung und Wesen solcher Unternehmerverbände, doch finden wir hier immer nur mehr oder weniger beschränkte Hinweise, die lediglich den Zweck verfolgen, die Stellung dieser Organisationsformen im Umkreise der Gesamtentwicklung der Versicherungsgesellschaften kurz anzudeuten. Soweit solche gelegentlichen Ausführungen für die wissenschaftliche Beurteilung der Versicherungskartelle wertvoll sind, werden wir an gegebener Stelle auf sie zurückkommen. Von höherer praktischer Bedeutung sind die Mitteilungen, welche das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung über seine Stellungnahme gegenüber derartigen Unternehmervereinigungen bisher gemacht hat, aber auch hier handelt es sich nur um kurze, vereinzelte Angaben und Urteile, die den Gesamtumfang der Kartellbewegung bei den verschiedenen Assekuranzzweigen kaum berühren. Nur über wenige Fachverbände sind besondere Abhandlungen und Publikationen erschienen, zum großen Teil Broschüren, welche Angriffe von seiten der Kartellgegner und Abwehr derselben durch Verbandssekretäre enthalten. Am besten sind wir in dieser Beziehung über die Verhältnisse in der Feuerversicherung unterrichtet. Der „Verband Deutscher Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften" hat im Jahre 1897 eine Denkschrift veröffentlicht, welche über die 25jährige Tätigkeit dieser Vereinigung von 1871—1896 Rechenschaft gibt und sich durch Klarheit und Sachlichkeit der Darstellung auszeichnet. Erst die spätere Tarifierung der Risiken, welche eine nicht unwesentliche Erhöhung der Prämien für einige Industriezweige mit sich brachte, rief Beunruhigung und Unzufriedenheit in den Kreisen der Versicherungsnehmer hervor und gab Veranlassung zu literarischen Fehden, welche für die wissenschaftliche Beurteilung der Kartellbewegung einige Anhaltspunkte bieten.

Es ist eine Eigentümlichkeit der deutschen Unternehmervereinigungen im Versicherungsgewerbe, daß sie in bezug auf ihre Verhandlungen und Beschlüsse die Oeffentlichkeit fast vollständig ausschließen und nur dürftige Notizen über die Ergebnisse ihrer Beratungen an die Fachpresse gelangen lassen. Soweit es uns trotzdem möglich war, in das einschlägige Material Einsicht zu nehmen, sind die hiernach festgestellten Tatsachen bei der historischen Darstellung der Organisationsbewegung, welche in der vorliegenden

Arbeit versucht werden soll, mitgeteilt worden. Freilich fehlt es auch uns an exakten Daten über die Entwicklung einiger Verbände, deren Vertreter jede spezielle Information über ihre Tätigkeit ablehnten und sich im besten Falle darauf beschränkten, ein Exemplar ihrer Statuten zur Verfügung zu stellen. Wir haben bisher nicht den Eindruck gewonnen, daß dieses systematische Verschweigen der tatsächlich bestehenden Verhältnisse im wohlverstandenen Interesse jener Fachvereinigungen liegt. Das unter den Versicherungsnehmern vielfach herrschende Mißtrauen gegen die Unternehmerorganisation ist zum größten Teil in Unkenntnis der wirtschaftlichen, juristischen und technischen Seite des Versicherungswesens begründet. Die mangelhafte Bekanntgabe der Ziele und Einrichtungen der Koalitionen ist eine der Hauptursachen der herrschenden Vorurteile, welche eine gerechte und sachgemäße Würdigung der Verbandstätigkeit bisher verhindert haben. Diese Tatsache ist von hervorragenden Theoretikern[1]) und Praktikern[2]) übereinstimmend anerkannt worden. Sogar das Reichsaufsichtsamt hat sich darüber beklagt, von den Unternehmerorganisationen nicht immer die erforderliche Auskunft erhalten zu haben, wenn die zuweilen lautwerdenden Beschwerden der Versicherungsnehmer über mangelhaften Schutz besonders ungünstiger Objekte ihm Veranlassung gaben, Vorlegung der Akten über die Verbandsverhandlungen zu erbitten.[3]) [Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß in diesem Falle die Verbände ihrem eigenen richtig gewürdigten Interesse zuwiderhandelten.]

Eine unbefangene historische Darstellung der Tätigkeit des „Wasserleitungsschäden-Versicherungs-Verbandes", welcher von 1903—07 bestand, aber der zunehmenden inneren Uneinigkeit gegenüber sich als ohnmächtig erwies und bisher nicht erneuert wurde, bietet ein Aufsatz des Direktors Kleeberg, der in Ehrenzweigs Assekuranz-Jahrbuch (Bd. 31, Wien 1910) veröffentlicht ist. Zu erwähnen ist ferner die in der Abhandlung von Dr. C. Fischer „Organisation und Verbandsbildung in der Feuerversicherung"[4]) enthaltene kurze Uebersicht über „Entstehung, Charakter und Tätigkeit der Unternehmerverbände in der Feuerversicherung", und die trotz ihres Abwehrcharakters wertvolle Schrift des Verbandssekretärs Dr. Otto Ziegler: „Feuerversicherungs-Vereinigungen", Berlin 1905. Zur Geschichte der versicherungswissenschaftlichen Organisation in Deutschland hat Dr. Otto Meltzing in der „Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft", Berlin 1911, eine Studie veröffentlicht, die auch über die ersten praktischen Organisationsversuche im deutschen Assekuranzgewerbe manche beachtenswerten Angaben enthält. Im übrigen waren wir auf gelegentliche Notizen in den Fachzeitschriften und der Tagespresse, auf Benutzung des in Denkschriften, Petitionen und Eingaben enthaltenen Materials angewiesen, dessen Einseitigkeit freilich unverkennbar ist.

Wenn sich aus dem Vergleich der statutarischen Ziele und Aufgaben, der Entstehungsgründe, der praktischen Maßregeln der verschiedenen Unternehmerverbände ein allgemeines Bild dieser Organisationsbewegung gewinnen läßt, so kann dies doch zunächst nur eine vorläufige zusammen-

---

1) A. Manes, Versicherungswesen, Leipzig; S. 82 ff. u. a. a. O.

2) Kleeberg, Der Wasserleitungsschäden-Versicherungs-Verband. Ein Beitrag zum Problem der Kartelle der Versicherungsunternehmer (S. 1 ff.).

3) Veröffentlichungen 1907, S. 102.

4) Ergänzungsheft XXXVIII der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft; ed. Dr. K. Bücher, Tübingen 1911, Kap. 6, S. 114—129.

fassende Uebersicht rechtfertigen, welche der historischen Einzeldarstellung der Kartellierungsbestrebungen in den besonderen Versicherungszweigen vorangehen mag, um eine kurze Orientierung über Wesen und Zweck solcher Vereinigungen, über ihre Eigenart im Verhältnis zu anderen Kartellen, ihre speziellen Vorteile und Nachteile, über die Grenzen ihrer Wirksamkeit innerhalb des gegebenen Rahmens der Betätigung in Deutschland zu ermöglichen. Dies wird also den Gegenstand des ersten systematischen Teils unserer Abhandlung bilden, während der zweite Teil lediglich die Entwicklung der Unternehmervereinigungen in den einzelnen Versicherungszweigen schildern soll. Mitunter wird auch die Gegenorganisation der Versicherungsnehmer zu berühren sein, welche in der Begründung von Schutzverbänden und Gegenseitigkeitsanstalten einzelner Interessenkreise zum Ausdruck gekommen ist, einen erheblichen Einfluß auf die Gestaltung der Unternehmertätigkeit aber bisher nicht gewonnen hat. —

Das Gesamturteil über die Koalitionsbewegung der deutschen Privatversicherer, das sich (wie wir hier im voraus bemerken) auf Grund der bisher bekannt gewordenen Tatsachen für uns ergibt, ist ein keineswegs ungünstiges. Wir müssen auch trotz aller Angriffe von andrer Seite der auf unparteiischer praktischer Beobachtung beruhenden Anerkennung der Verbandsleistungen in der Feuerassekuranz durch das Aufsichtsamt zustimmen.[5]) Der weitere Verlauf der zum Teil noch in den Anfängen befindlichen Kartellierungsbestrebungen wird die große wirtschaftliche Bedeutung derartiger Verbände zweifellos erweisen. —

I. Allgemeiner Teil.

Wesen und Zwecke der Koalitionen von Versicherungsgesellschaften.

§ 2. Vereinstätigkeit und Kartellbewegung der Erwerbs- und Gegenseitigkeitsbetriebe im Vergleich zu den entsprechenden Organisationsformen auf industriellem Gebiete.

Von den zahlreichen typischen Organisationsformen, welche die fortschreitende Konzentrationsbewegung[1]) im deutschen Versicherungswesen hervorgebracht hat, sind bisher lediglich die auf freiwilligem Zusammenschluß der Unternehmer beruhenden dauernden Interessenvertretungen zu größerer Bedeutung gelangt, welche in der Hauptsache den Fachvereinen spezieller Produktionsgruppen der Industrie entsprechen. Die Förderung aller gemeinsamen Ziele und Aufgaben eines bestimmten Versicherungszweiges wird in der Regel schon im ersten Statutenparagraphen als Hauptzweck einer solchen Vereinigung bezeichnet. Sobald die Zahl der Unternehmungen in der betreffenden Branche rasch anwächst, der Konkurrenzkampf lebhafter wird, eine Abnahme der Betriebsüberschüsse durch gegenseitiges Unterbieten der Prämien oder zu weitgehende Konzessionen in bezug auf die sonstigen (allgemeinen) Bedingungen des Versicherungsvertrages sich fühlbar macht, sobald ungünstige Jahre mit zahlreichen Schadenfällen oder vorübergehende Krisen der als Abnehmer in Betracht kommenden Erwerbs-

---

5) Veröffentlichungen 1910, S. 264 ff. und a. a. O.

1) P. Moldenhauer, Konzentrationsbestrebungen im deutschen privaten Versicherungswesen. Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft. Berlin 1911, S. 265—268.

zweige eintreten, pflegen innerhalb der bestehenden Organisation die Tendenzen sich zu verstärken, welche auf eine kartellmäßige Einschränkung der Konkurrenz gerichtet sind.

Der Uebergang von der allgemeinen Interessenvertretung zum eigentlichen Kartellverband kann sich im einzelnen Falle ganz allmählich vollziehen, so daß es sich kaum angeben läßt, von welchem Zeitpunkt an der betreffende Unternehmerverein ausgesprochenen Syndikatscharakter angenommen hat. Nicht wenige Fachvertretungen haben bei ihrer Gründung eine Bestimmung in die Statuten aufgenommen, welche jede Einmischung des Verbandes in die Geschäftspraxis der Einzelunternehmung verbietet, also die Einschränkung oder Beseitigung der Konkurrenz ausdrücklich von den Verbandszwecken ausschließt. Einige Vereine sind diesem Programm bisher treu geblieben, andere aber haben trotz jenes formellen Einmischungsverbots sich nach und nach zu fortschreitender Beschränkung der individuellen Freiheit des Unternehmers durch einheitliche Regelung der Prämientarife, Aufstellung gemeinsamer Vertragsformulare usw. entschlossen. Es hat sich also herausgestellt, daß man ohne eine generelle Regelung des Angebots, ohne energische Maßnahmen zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs das ursprünglich gestellte Ziel nicht erreichen kann. Andrerseits sind besonders in neuerer Zeit Vereinigungen gegründet worden, welche von vornherein ausdrücklich die Hebung des Versicherungsmarktes durch vertragsmäßige Vereinbarungen, also die straffe Durchführung von Minimalprämien, die Beseitigung von Konkurrenzauswüchsen der verschiedensten Art sich zum Ziel setzten.

Von industriellen Kartellen unterscheiden sich diese reinen Versicherungskartelle hauptsächlich dadurch, daß sie nicht auf für bestimmte Zeit geschlossenen Verträgen einer Unternehmergruppe beruhen, sondern dauernde Vereinigungen sind, die daneben auch die allgemeinen Aufgaben und Ziele eines Fachverbandes verfolgen.

Es liegt im Wesen des Versicherungsgeschäfts begründet, daß die auf Steigerung des Unternehmergewinns gerichteten Maßnahmen niemals ausschließlich die Verbandstätigkeit beherrschen können. Eine große Zahl von Betrieben in allen Assekuranzzweigen verfolgt überhaupt nicht den kapitalistischen Zweck des größtmöglichen Reinertrages, sondern beruht auf genossenschaftlicher Grundlage. Es stehen sich also hier stets die reinen Erwerbsgesellschaften und die Gegenseitigkeitsanstalten gegenüber; beide müssen in freiem Wettbewerb auf dem Versicherungsmarkte die sich darbietenden Reflektanten aufsuchen, welche zum Abschluß von Versicherungsverträgen bereit sind. Man hat deshalb in übertragenem Sinne von einer „Ware Versicherung“[2]) gesprochen, welche sich im Unterschied von anderen, nur in beschränkter Menge vorhandenen Produkten durch ihre beliebige Vermehrbarkeit auszeichnet. Es handelt sich hier natürlich nicht um fertige Erzeugnisse, sondern um Dienstleistungen, welche die Versicherungsnehmer von beiden Seiten der Aktien- oder Gegenseitigkeits-Gesellschaften in Anspruch nehmen, aber jede dieser Unternehmungsformen ist in gleicher Weise darauf angewiesen, durch einen großen Werbeapparat die Nachfrage zu wecken und hervorzulocken, um den Kreis ihrer Versicherungsnehmer nach Möglichkeit zu vergrößern und dadurch eine Herabsetzung des effektiven

[2]) A. Manes, Versicherungswesen, Leipzig 1905, S. 88.

Versicherungspreises zu bewirken. Auch die Aktiengesellschaften haben sich zum Teil genötigt gesehen, die Versicherten an dem Betriebsgewinn teilnehmen zu lassen. Die Gegenseitigkeitsbetriebe können keineswegs den ganzen Ueberschuß verteilen, sondern müssen ihre Beamten, insoweit sie sich um die Ausdehnung des Geschäftskreises verdient machen oder eigentliche Unternehmerfunktionen ausüben, am Ertrage beteiligen; nur die Gewinne der Kapitalisten, welche den Garantiefonds aufzubringen haben, sind hier fest begrenzt und vorübergehend. In denjenigen Versicherungszweigen, in welchen eine Gewinnbeteiligung der Versicherten nicht üblich ist, haben sich vielfach andere gemeinnützige Verwendungsformen der verfügbaren Ueberschüsse eingebürgert, die direkt oder indirekt die Förderung von Präventiv- und Repressionsmaßregeln zur Verminderung der Schadenfälle bezwecken.[3]) Keine Versicherungsgesellschaft kann sich auf die Dauer den gemeinwirtschaftlichen Aufgaben entziehen, deren Erfüllung die solidarische Wahrnehmung der Interessen ihres Kontrahentenkreises erfordert, und je größer ihre wirtschaftliche Macht wird, um so höher sind die Ansprüche, die in dieser Beziehung an sie gestellt werden. Wie wir später sehen werden, gilt dies in gleichem Maße für die Unternehmerverbände, welche vermöge ihrer gesteigerten Leistungsfähigkeit manche ganz neuen Aufgaben zu erfüllen haben, die von den isolierten Unternehmungen auch nicht annähernd in gleicher Vollkommenheit erreicht werden konnten. Jede Ueberspannung des Rentabilitätsprinzips im Versicherungswesen wird daher durch ihren inneren Widerspruch mit dem sozialen Pflichtenkreise aller Versicherungsunternehmer über lang oder kurz einen Rückschlag zur Folge haben. Mit Recht findet Gustav Schmoller „die ideale, sozialpolitische und prinzipielle Bedeutung der Versicherung . . . darin, daß sie halb auf individualistischer, halb auf sympathisch-gemeinnütziger Grundlage ruht, die Solidarität und Vergesellschaftung steigert und doch unter Benutzung der genau beobachteten Erfahrung der Gefahrengrößen Leistung und Gegenleistung berechnet“.[4])

Ein stark hervortretendes Mißverhältnis zwischen der finanziellen Gesamtleistung der Versicherten und der bei Eintreten des Versicherungsfalles gebotenen Gegenleistung der Versicherer oder ihrer Verbände würde deshalb stets allgemeine Unzufriedenheit und Widerstand, ja schließlich dauernden Rückgang der betreffenden Unternehmung oder Unternehmungsgruppe zur Folge haben. Nur ganz vorübergehend finden sich in der Geschichte der deutschen Privatversicherung monopolähnliche Verhältnisse. Es lag in solchen Fällen stets eine zu weitgehende Vorsicht der einzelstaatlichen Verwaltungsbehörden zugrunde, welche die Erhaltung leistungsfähiger Unternehmungen durch zeitlich begrenzte Exklusivprivilegien oder Konzessionsverweigerung für neu hinzukommende Betriebe sichern zu müssen glaubten.[5]) Seit die Technik der Versicherung in allen älteren bewährten Zweigen voll ausgebildet, rationell begründet und bis zu einem gewissen Grade Gemeingut geworden ist, wird es einer kartellmäßig sich zusammenschließenden

[3]) So betrugen z. B. die Leistungen der Feuerversicherungsgesellschaften für gemeinnützige Zwecke i. J. 1907 1,759,239 Mk. Veröffentlichungen des Aufsichtsamtes 1908, Tabellen S. 95—97.

[4]) Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre Bd. 2 S. 346.

[5]) So war z. B. die Berlinische Lebenversicherungsgesellschaft in den ersten 15 Jahren ihres Bestehens (1836—51) durch Privileg vor Konkurrenzunternehmungen in Preußen geschützt.

Gruppe von Erwerbsgesellschaften schwerlich auf die Dauer gelingen, jede Konkurrenz von Außenseitern, bereits bestehenden oder neugeschaffenen Betrieben auszuschließen. Bei dem in Deutschland herrschenden *Wettbewerb der Unternehmungsformen* droht zunächst immer die Gefahr, daß eine Tariferhöhung von seiten der Aktiengesellschaften durch konträre Maßnahmen der Gegenseitigkeitsanstalten in ihrer Wirksamkeit gehemmt wird und schließlich aufgegeben werden muß. Wenn andrerseits — wie dies z. B. in der Hagelversicherung vorgekommen ist — die Gegenseitigkeitsvereine durch unverhältnismäßig geringe Prämien die Versicherungsnehmer an sich ziehen und dann in schadenreichen Jahren große Nachschüsse fordern müssen, so führt dies wiederum einen Umschlag zugunsten der Erwerbsunternehmungen herbei. Das historische Hauptverdienst der Aktiengesellschaften ist bei den meisten Versicherungszweigen darin zu suchen, daß sie zuerst eine auf sorgfältiger wissenschaftlicher Bearbeitung des Erfahrungsmaterials aufgebaute zweckmäßige Versicherungspraxis eingeführt haben, aber die größeren Genossenschaftsbetriebe sind ihnen auf diesem Wege überall gefolgt und stehen jetzt auf der Höhe der Technik. Die auf staatlichem Schutz beruhenden öffentlichen Versicherungsanstalten mit oder ohne Beitrittszwang bilden durchaus ein starkes Gegengewicht gegen schrankenlose Monopolisierungsbestrebungen der Privatversicherer. Bis in die Gegenwart hinein zieht sich der Kampf dieser Sozietäten und ähnlicher durch Staatssubvention bevorrechtigter Anstalten mit den Erwerbsunternehmungen. Da nun aber die privaten Gegenseitigkeitsgesellschaften von den neuerdings mehr und mehr in den Vordergrund tretenden Verstaatlichungstendenzen nicht weniger als die Aktienbetriebe bedroht sind und durch die gesetzliche Regelung ihrer Rechtsverhältnisse zu einer einheitlichen Stellungnahme genötigt waren, so hat auch hier die Koalitionsbewegung überall rasche Fortschritte gemacht und sogar nach verschiedenen Richtungen hin zu einem vertragsmäßigen Zusammenarbeiten mit den Verbänden der Erwerbsunternehmungen oder zu gemeinsamer Vereins- und Kartellgründung geführt. Schon hierin liegt eine gewisse Gewähr dafür, daß ein Ueberhandnehmen der auf einseitiger Wahrung des Unternehmerstandpunktes beruhenden Tarifverschärfungen und eine völlige Beseitigung des Einflusses der Versicherungsnehmer auf die Bestimmungen des Assekuranzvertrages in absehbarer Zeit nicht zu befürchten ist. In keinem anderen deutschen Erwerbszweige hat die Genossenschaftsidee und die damit verbundene Ausgleichung des Produzenten- und Konsumenteninteresses einen so großen Umfang angenommen wie im Versicherungswesen.

Ein zweiter wichtiger Faktor, welcher zum Schutz und zur Verstärkung der Interessen der Versicherungsnehmer beiträgt und damit direkt oder indirekt die Macht der Kartelle beschränkt, ist die *reichsgesetzliche Regelung des Versicherungsvertrages*, die mit dem 1. Januar 1910 in Kraft trat. Das am 30. Mai 1908 verabschiedete Gesetz ordnet die materiellen Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien in umfassender Weise und enthält eine große Reihe zwingender Vorschriften, die durch private Willenserklärung der Kontrahenten nicht abgeändert werden können. Zahlreiche Mindestforderungen, die in bezug auf eine sachgemäße Ausgestaltung der Versicherungsbedingungen gestellt werden mußten, sind hier durchgeführt, die gegenseitigen Rechte und Pflichten scharf abgegrenzt, also auch die Gegenleistungen der Versicherer nach Möglichkeit geregelt

und gesichert.[6]) Hierin lag ein ungeheurer sozialpolitischer Fortschritt, denn in der Regel sind die Versicherungsnehmer den großen kapitalistischen Gesellschaften gegenüber die wirtschaftlich schwächere Partei, weil es ihnen an genügender Sachkenntnis fehlt, um die komplizierten Bedingungen eines Versicherungsvertrages nach ihrer praktischen Tragweite richtig zu beurteilen. Soweit es sich daher nicht umgehen ließ, hat der Gesetzgeber zugunsten der Versicherten eingegriffen. Durch die Schaffung einer einheitlichen Rechtsgrundlage ist nun wiederum eine gewisse Gleichmäßigkeit des Versicherungspreises begründet, die für die Zukunft die generelle Regelung der Unternehmerleistungen durch die Kartelle erleichtern und fördern wird. Daß den schlimmsten Auswüchsen der Konkurrenz durch das Eingreifen der Gesetzgebung ein für allemal der Boden entzogen worden ist, darf man wohl annehmen, doch ist bemerkenswert, daß die durch das Handelsgesetzbuch geregelte Seeversicherung und einige andere Zweige (Kredit-, Kursverlust-, Transport-, Arbeitslosenversicherung), bei welchen geschäftskundige Personen den Unternehmern gegenüberstehen, zwingenden Rechtsnormen der oben erwähnten Art nicht unterworfen sind; für die Rückversicherung besteht sogar überhaupt keine besondere Gesetzgebung. Die Folge ist, daß in diesen Assekuranzzweigen zum Teil noch ein fast zügelloser Wettbewerb besteht, dem selbst die Kartellorganisation nicht genügend steuern kann.

Das dritte und stärkste Bollwerk gegen einseitige Wahrnehmung der Unternehmerinteressen bildet die *Tätigkeit des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung*, welches auf Grund des Reichsgesetzes vom 12. Mai 1901 die Geschäftsführung der Versicherungsgesellschaften überwacht. Nur die See- und Transport-, die Kursverlust- und die Rückversicherungsbetriebe unterliegen nicht dieser Verwaltungskontrolle.[7]) Die Aufsichtsbehörde, welche mit großen diskretionären Machtbefugnissen ausgestattet ist, hat sich im Verlauf ihrer zehnjährigen Tätigkeit stets bemüht, sowohl den berechtigten Interessen der Unternehmer als auch vor allem den Anforderungen und Wünschen der Versicherungsnehmer gerecht zu werden. Anfangs fand das Amt auf seiten der meisten Gesellschaften Widerstand und Abneigung, auch an gemeinsamen Abwehrmaßregeln der Kartelle gegen bürokratische Einmischung in den Geschäftsbetrieb hat es wohl nicht gefehlt, aber mit der Zeit hat sich doch dieses wenigbegründete Mißtrauen der Versicherer verloren, weil gerade die bestgeleiteten, soliden und gut fundierten Unternehmungen sich der Einsicht nicht verschließen konnten, daß die Aufsichtsbehörde ihnen stets einen sicheren Schutz gegen unlautere und gewissenlose Konkurrenten bot, die mit ihren kurzsichtigen, eigennützigen Geschäftspraktiken das Ansehen des gesamten Versicherungsgewerbes schädigten oder gefährdeten. Die auf die Konkurrenzbeschränkung gerichteten Maßnahmen der Kartelle verfolgten zum größten Teil dieselben Zwecke; man gewinnt sogar den Eindruck, daß die Macht des Aufsichtsamts in der bis ins Einzelne gehenden Beobachtung und Beeinflussung aller Zweige des Geschäftsbetriebes noch weit größer ist als die

---

[6]) In einigen kleineren Zweigen wie Einbruchdiebstahl-, Glasversicherung usw. ist allerdings der Umfang der Haftung des Versicherers der freien Vereinbarung der Parteien überlassen. Hier kann nur das Aufsichtsamt ergänzend eingreifen.

[7]) Am 5. Februar 1909 wurde auch den inländischen Rückversicherungsanstalten öffentliche Rechnungslegung vorgeschrieben und dadurch eine gewisse Einflußnahme des Aufsichtsamts herbeigeführt (Veröffentlichungen des Aufsichtsamtes 1911, S. 88).

der Unternehmerkoalitionen. So hat z. B. das Amt durch wiederholte Revisionen, Forderung statistischer Nachweise, Einsichtnahme in die Antrags- und Aufnahmeformulare, Rundschreiben der verschiedensten Art in den Wirkungskreis der Einzelunternehmungen eingegriffen. Es hat dadurch u. a. auf die Werbetätigkeit der Agenten und die Aufnahmepraxis der Generalvertreter, auf die Schadenregulierung, die Gewinnverteilung, die Art der Kapitalanlagen einen Einfluß ausgeübt, dessen heilsame Wirkungen unverkennbar sind. Ferner wurde in gemeinsamer Arbeit mit den Verbänden die einheitliche Regelung der allgemeinen Versicherungsbedingungen durchgeführt und dafür Sorge getragen, daß auch Vertreter aus den Kreisen der Versicherungsnehmer und ihrer Schutzverbände herangezogen und dabei überall die Rechte der Versicherten mit größtmöglicher Schärfe und Klarheit festgestellt wurden. Ohne diese vermittelnde und ausgleichende Tätigkeit würde sich wahrscheinlich die Gefahr einseitiger Regelung der Vertragsbedingungen vom Standpunkte der Unternehmervereine in weit höherem Maße bemerkbar gemacht haben. Gegen eine entschlossene und konsequente Tariferhöhung kann allerdings diese Behörde nur schwer einschreiten, aber man darf nicht außer acht lassen, daß solche Eingriffe der Kartelle immer erst dann wirksam werden, wenn eine schrankenlose Konkurrenz die Prämien über Gebühr herabgedrückt hat, und ein dauerndes Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung der Vertragsparteien sich geltend macht. Auch gegen unwirtschaftliche Neugründungen von Versicherungsgesellschaften hat das Aufsichtsamt Stellung genommen, indem es allen denjenigen Personen die Konzession verweigerte, welche ohne genügende finanzielle Mittel oder ohne die erforderliche Sachkenntnis und planmäßige Vorbereitung mit ihren Projekten hervortraten. Wie die meisten industriellen Kartelle sind die Verbände der Versicherungsgesellschaften nahezu ohnmächtig gegenüber einer zuweitgehenden Vermehrung der Unternehmungen, welche besonders in Zeiten günstiger Konjunktur einzutreten pflegt. Darum ist es von großer Bedeutung, daß das Aufsichtsamt in dieser Hinsicht durch eine wirksame Präventivkontrolle die Unternehmerverbände unterstützen kann. Wie es also auf der einen Seite die berechtigten Zwecke der Kartellbewegung fördert und in der Beschränkung unlauteren Wettbewerbs sogar noch weiter gehen kann als die Verbände, so bildet es auf der anderen Seite ein starkes Gegengewicht gegen einseitige Interessenpolitik der Koalitionen und wird wohl auch in Zukunft stets in der gleichen Richtung sich betätigen. Eine ernste Gefahr für eine fortschrittliche Entwicklung der Versicherungsgesellschaften können wir (im Gegensatz zu Moldenhauer)[8]) in der stets vorsichtig eingreifenden, mitunter aber auch zielbewußt wegweisenden Tätigkeit des Aufsichtsamts nicht erblicken.[9])

Wenn man die Frage aufwirft, durch welche *spezifischen Merkmale* sich die Unternehmervereinigungen der deutschen Privatversicherung von den kartellmäßigen Organisationen der übrigen Erwerbszweige unterscheiden und inwieweit beide gleichartige Zwecke verfolgen oder ihrem Wesen nach übereinstimmen, so muß man zunächst hervorheben, daß von einer Regelung der Produktion im Versicherungsgewerbe nicht die Rede sein kann. Es handelt sich hier lediglich um ein Angebot von Dienstleistungen, die zwar leicht „vermehrbar“ sind, aber doch nicht ohne weiteres als „vertretbar“ gelten können. Es

[8]) Das Versicherungswesen. Leipzig 1911, Bd. I, S. 115/16.

[9]) Vgl. den Geschäftsbericht des Aufsichtsamts über seine 10jährige Tätigkeit. Veröffentlichungen 1910, S. 45 ff.

wäre also irrtümlich, wenn man die hier dargebotene Unternehmerleistung etwa mit den Massenartikeln der modernen Großindustrie auf eine Stufe stellen wollte. Das Angebot ist hier regelmäßig ein unmittelbares und persönliches, und gerade in der Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse des Versicherungsbedürftigen liegt die Hauptstärke der Privatassekuranz.

Wenn es gleichwohl von seiten der Koalitionen unternommen wird, einen einheitlichen Preis für gleichartige Versicherungsleistungen zu fordern, so hemmt diese generelle Regelung immer mehr oder weniger die notwendige oder wünschenswerte Anpassung an die besonderen Bedürfnisse des Versicherungsnehmers. Der Nachteil einer solchen schematischen Preisregelung ist nur dadurch einigermaßen zu überwinden, daß die Verbandstarife nach Möglichkeit spezialisiert, abgestuft und differenziert werden oder im Gegenteil eine so allgemeine Fassung erhalten, daß sie durch ergänzende Maßnahmen der Einzelunternehmung den Eigentümlichkeiten des Objekts angepaßt werden können. Selten werden daher von diesen Unternehmervereinigungen feste Einheitsprämien aufgestellt und durchgeführt. In der Regel beschränkt man sich darauf, den Versicherungspreis nach unten zu begrenzen, d. h. obligatorische Minimalprämien festzusetzen. Bei lebhafter Konkurrenz kann es allerdings vorkommen, daß solche Mindestforderungen zu Normalpreisen werden, aber wieweit dies in Wirklichkeit eintritt, läßt sich im einzelnen Falle schwer feststellen.

Soweit die bisherige Entwicklung ein Urteil zuläßt, dürfen wir behaupten, daß die Initiative des Privatunternehmers bei der Bemessung der Preisansprüche hier weniger beschränkt wird als in den bestorganisierten Industriekartellen. Es sind also der Koalitionsbewegung im Versicherungsgewerbe relativ enge Schranken gezogen. Jede irgendwie hervorragende Unternehmung hat hier ihre besonderen Geschäftsgepflogenheiten, auf denen entsprechende spezielle Vorzüge im Wettbewerb beruhen. Sie sucht diese ihre Eigenart nach Möglichkeit zu wahren und entschließt sich nur schwer zu einer partiellen Beschränkung ihrer Selbständigkeit. Es hat mitunter jahrzehntelanger Kämpfe bedurft, um die Gründung einer wirksamen Unternehmerorganisation in einem bestimmten Versicherungszweige zustande zu bringen, oder ihr den Boden zu bereiten. Niemals hat sich bisher die Macht eines deutschen Versicherungskartells so weit erstreckt, daß es eine gemeinsame Minderung des Angebots durch *Kontingentierung der Neuabschlüsse* durchsetzte. Eine Zurückhaltung von bestimmten objektiv gefährlichen oder subjektiv unwürdigen Risiken wird allerdings angestrebt, um das an sich schon recht hohe Risiko des Unternehmerkapitals zu begrenzen, aber im allgemeinen blieb die Ausdehnung des Geschäftskreises durch „Tätigung“ neuer Abschlüsse dem Wettbewerb der Unternehmer überlassen. Nur in bezug auf die Bedingungen dieses Angebots wurde in fast allen Fällen eine einheitliche Regelung angebahnt. Die freie Konkurrenz kann demnach im Versicherungsgewerbe niemals ganz ausgeschlossen werden; es handelt sich vielmehr immer nur um die Bekämpfung ihrer schädlichen Auswüchse und nachteiligen Folgen. Es ist natürlich ein wesentlicher Unterschied, ob ein Verband bloß *nachträglich*, d. h. nachdem bereits eine Verschlechterung der Marktlage eingetreten ist, mit seinen Maßregeln zur Hebung der Preise oder sonstiger Verbesserung der Absatzbedingungen eingreifen kann, oder ob er durch rechtzeitige Verminderung des Angebots eine Uebersetzung des Marktes verhütet und so auch die unwirtschaftliche

Ueberproduktion vermeidet. Es ist uns kein Fall bekannt geworden, wo ein Versicherungskartell eine gemeinsame Absatzstelle als Zentralorgan zur Regulierung der Masse des Angebots geschaffen hätte. Hierin bleiben die Privatversicherer also weit hinter denjenigen industriellen Kartellen zurück, welche auf diese Weise die gesamten Handelsfunktionen beim Verkauf der fertigen Ware dem Einzelunternehmer abnehmen und ihm so die Möglichkeit geben, sich ganz auf die Intensivierung der technischen Produktion zu konzentrieren.

Während bei den gewerblichen Produzenten eine wichtige Aufgabe der Unternehmerverbände darin liegt, die *Gewinne der Händler*, die sich zwischen Fabrikanten und Konsumenten einschieben, auf ein rationelles Maß zu beschränken und deren bei mangelhafter Unternehmerorganisation und lebhafter Konkurrenz leicht hervortretende Ueberlegenheit im Preiskampfe zu beseitigen, fehlt eine solche Funktion bei den deutschen Versicherervereinen nahezu völlig. Es besteht im Versicherungsgeschäfte — wenigstens in den meisten Zweigen — nur ein unmittelbarer Verkehr zwischen dem Unternehmer und seiner Kundschaft. Die vermittelnde Tätigkeit von Groß- und Kleinhändlern fällt hier also fort. Insofern Agenten das Mittelglied zwischen Versicherern und Versicherungsnehmern bilden, handeln sie als Beauftragte oder Angestellte der Gesellschaften und können daher als eigentliche Weiterverkäufer der vom Unternehmer dargebotenen Leistungen nicht angesehen werden. Freilich bilden die *Agenturprovisionen* für Neuabschlüsse und Inkassogeschäfte einen wesentlichen Teil des Versicherungspreises[10]) und der Verwaltungskosten und eine sachgemäße Begrenzung dieses Ausgabepostens wird deshalb von mehreren Unternehmervereinen angestrebt, aber von einem wirklichen Zwischenhandel, dessen wirtschaftliche Macht bekämpft werden müßte, kann hier, wie gesagt, nicht die Rede sein.

Anders ist allerdings die *Stellung der Versicherungsmakler*, welche seit alter Zeit im Seeversicherungsgewerbe vorkommen[11]) und auch bei der modernen Transport- und der Rückversicherung eine gewisse Rolle spielen. Neuerdings scheint die Zahl der Maklergeschäfte bei uns auch in der Feuerversicherung zuzunehmen, doch werden sie hier wegen ihrer großen Provisionsansprüche zum Teil von den Gesellschaften ungern gesehen. In anderen Ländern, wie z. B. in den Vereinigten Staaten, haben die Assekuranzmakler eine weit größere Bedeutung. Wenn sich die Versicherungsnehmer aus eigener Initiative bei einem solchen Zwischenhändler melden, wird dem Versicherer die Mühe des persönlichen Heranziehens neuer Kunden erspart, aber es entsteht eine gefährliche Konkurrenz für seine ständigen Agenten, denen auf diese Weise leicht die größten und lohnendsten Objekte entzogen werden. Das Angebot der Versicherungsleistung ist hier kein unmittelbares mehr, doch kann von einer übermäßigen Verteuerung durch die Makler wohl nicht die Rede sein, weil sie auf freiwillig zugestandene Provisionen angewiesen sind. Die Höhe derselben kann von den Versicherungskartellen durch Maximalsätze begrenzt werden; auch können sie im Notfall eigene Vermittelungsinstitute gründen und deren

---

[10]) *Moldenhauer* weist an der Hand einer Tabelle des Aufsichtsamts nach (op. cit. S. 136), daß i. J. 1907 78 Mill. Mk. Agenturprovisionen, d. h. 10,5 % der Prämien für eigene Rechnung und fast 20 % der Verwaltungskosten von den beaufsichtigten Gesellschaften aufgebracht wurden.

[11]) V. *Ehrenberg*, Versicherungsrecht, Leipzig 1893, S. 31.

Gewinn unter ihre Mitglieder verteilen. Zweckmäßiger wäre vielleicht die Errichtung gemeinnütziger Maklergeschäfte durch die Schutzverbände der Versicherungsnehmer, welche ein wirksames Gegengewicht gegen zuweitgehende Preisforderungen der Kartelle bilden würden.

Wie der Kampf gegen die Händler für die Versicherungsgesellschaften im wesentlichen fortfällt, so gibt es hier auch *keine Vorproduzenten*, die durch ihre Organisation als Weiterverkäufer einen gefährlichen Einfluß gewinnen könnten. Die in der Industrie oft so starken Gegensätze zwischen Lieferanten- und Abnehmerkartellen fehlen innerhalb des Versicherungsgewerbes ganz. In der Feuerversicherung besteht zwar eine lebhafte Rivalität zwischen den Vereinigungen der privaten Unternehmungen auf der einen und denen der öffentlichen Unternehmungen auf der anderen Seite, und auch im Lebensversicherungsgeschäft scheint sich ein ähnlicher Gegensatz auszubilden, aber hier handelt es sich doch nicht um Verbände, die verschiedene, aufeinanderfolgende Stadien der technischen Bearbeitung darstellen, sondern um gleichzeitig nebeneinander tätige Interessenvertretungen derselben Branche.

Für alle bedeutenderen Assekuranzgattungen gibt es jetzt besondere Fachverbände, die trotz vieler übereinstimmender Zwecke doch stets ihr besonderes Wirtschaftsgebiet in eigenartiger Weise bearbeiten, so daß Konflikte zwischen den Vertretern verschiedener Versicherungszweige überhaupt kaum in Frage kommen. Dies schließt nicht aus, daß die Verbände sich bei gegebener Gelegenheit durch Mitteilungen unterstützen oder zur Wahrung ihrer gemeinsamen Interessen verbünden und dauernde Vereinigungen schaffen. So wurde z. B. im Beginn des Jahres 1911 die „Vereinigung der Deutschen Privatversicherung“ errichtet, der sogleich 11 Fachverbände als Mitglieder beitraten; auch einzelne Gesellschaften können aufgenommen werden, falls sie keinem der vorhandenen Unternehmervereine angehören. Andrerseits kommt es vor, daß sich feste Interessengemeinschaften zwischen gleichartigen Koalitionen ausbilden, z. B. in der Hagelversicherung, wo Gegenseitigkeits- und Aktiengesellschaften sich zusammenschlossen, um bindende Abmachungen zur Begrenzung des Wettbewerbs zu treffen. Obwohl eine Kombination verschiedener Versicherungszweige in der Einzelunternehmung häufig vorkommt, gibt es, von den Zentralverbänden abgesehen, kein Kartell, welches gleichzeitig mehrere Branchen reguliert. Indessen sind die in den letzten Jahren entstandenen Vereinigungen vielfach nach dem Muster der älteren eingerichtet, so daß ein fast durchgehender Parallelismus der Institutionen sich bemerkbar macht. Dies erklärt sich eben dadurch, daß es zum großen Teil dieselben Gesellschaften sind, die mit ihrem Hauptbetriebszweige der einen, mit Nebenbetriebsformen der anderen Fachvertretung angehören. So ist der „Einbruchdiebstahlversicherungsverband“ offenbar nach dem Vorbild der „Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften“ organisiert, obwohl er in keinem wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis zu dieser steht.

Ebenso wie in der Großindustrie sind im Versicherungsgewerbe eine Reihe von *internationalen Organisationen* hervorgetreten, die für den ganzen Weltmarkt eine gleichmäßige Regelung des Angebots erstreben und auch über die Konditionen, unter denen sie ihre Dienste zur Verfügung stellen, obligatorische Bestimmungen treffen. In erster Linie war es natürlich das Seeversicherungsgewerbe, in dem sich eine inter-

nationale Konkurrenz entwickelte, aber auch andere deutsche Versicherungsgesellschaften haben bereits seit den 40er Jahren des 19. Jahrhunderts ihre Tätigkeit über die Grenzen des nationalen Wirtschaftsgebiets ausgedehnt. Im Inlande hat sich der Wettbewerb der fremden Unternehmungen dauernd in großem Umfange erhalten, wenn er auch im Vergleich zu dem deutschen Geschäft der Inlandsbetriebe relativ stark gesunken ist. So entfällt von der Bruttoprämieneinnahme aller der Reichsaufsicht unterworfenen Privatunternehmungen im Jahre 1909 auf die inländischen Lebensversicherungsbetriebe 56,38, die ausländischen 4,40 %; Feuerversicherung (inklusive Diebstahl-, Sturm- und Wasserschäden) 21,18 bzw. 2,95 %, Unfall- und Haftpflichtversicherung 8,06 bzw. 1,68 %.[12]) Bei dieser Sachlage war es naturgemäß, daß die deutschen Fachverbände auch ihre ausländischen Konkurrenten vielfach mitaufnahmen und dadurch eine übereinstimmende Angebotsregulierung anbahnten. Diese Eigentümlichkeit der Versicherungskartelle gegenüber den Industriesyndikaten ermöglicht eine Beherrschung des Inlandsmarktes, wie sie sonst nur für internationale Kartelle erreichbar ist. Im ganzen ist das deutsche Geschäft der ausländischen Gesellschaften weit geringer als das ausländische Geschäft der deutschen Unternehmungen. Während die ersteren im Jahre 1909 rund 87½ Mill. Mk. Prämieneinnahmen erzielten, beliefen sich die Bruttoprämien der letzteren auf 121 Mill. Mk., die Schadenvergütungen auf 68,68 Mill. Mk.[13]) Den unleugbar großen Gefahren, welche das Auslandsgeschäft mit sich bringt, entsprechen in der Regel bedeutende Gewinne (nur im Jahre 1906 übertraf die Schadensumme die der Prämien in erheblichem Maße: 125,8 gegen 108,18 Mill. Mk.). Den verlustbringenden Auslandsverkäufen der industriellen Kartelle, die auf einer Ausbeutung des heimischen Marktes beruhen, steht ein analoges Verfahren der Assekuranzvereinigungen, so viel wir wissen, nicht gegenüber. Wenn hier Verluste vorkommen, so erklären sie sich jedenfalls nicht durch Prämienschleuderei, sondern durch außergewöhnlich ungünstige Ereignisse (wie z. B. Erdbeben in San Franzisko, Untergang der Titanic).

Ueber die Leistungen der verschiedenen internationalen Fachverbände, die aus der Initiative der deutschen Privatversicherer hervorgegangen sind, werden wir später (im II. Teil der Arbeit) im einzelnen zu berichten haben. Leider ist uns über die Verbände der Rückversicherer nichts bekannt geworden, obwohl es zweifellos ist, daß durch die glänzende Entwicklung des deutschen Rückversicherungsgeschäfts eine weitverzweigte Organisation hervorgerufen wurde, die das Ansehen unserer Assekuranzeinrichtungen in der ganzen Welt verbreitet und gefördert hat. Es ist bemerkenswert, daß in keinem anderen deutschen Versicherungszweige die Bildung von Interessengemeinschaften und von Konzernen, die auf Kapitalbeteiligung beruhen, einen so großen Umfang angenommen hat, wie bei den reinen Rückversicherungsbetrieben. Die bedeutendste Gruppe dieser Art hat ihren Mittelpunkt in der Münchener Rückversicherungsgesellschaft, welche über ca. 10 Mill. Mk. dauernde Beteiligungen verfügt.[14]) Bei den dem Aufsichtsamt unterstehenden Versicherungszweigen kommt eine gegenseitige Kapitalbeteiligung nur in beschränktem Umfange vor, weil sich diese Be-

[12]) Veröffentlichungen des Aufsichtsamts; Bd. 10, S. 56ff.; Berlin 1911.
[13]) Die Ziffern beziehen sich nur auf die der Reichsaufsicht unterstehenden Betriebe.
[14]) Moldenhauer, Konzentrationsbestrebungen usw. Z. f. d. g. Vers.-Wissenschaft 1911. S. 266.

hörde auf den Standpunkt stellt, daß solche spekulativen Kapitalanlagen in der Regel nicht ohne Gefahr für die Interessen der Versicherungsnehmer möglich seien. Hiergegen ist nach unserer Meinung mit Recht von manchen angesehenen Fachleuten Widerspruch erhoben worden.[15]) So weit es sich um Reserven handelt, die nicht speziell zur Deckung von Versicherungsverpflichtungen angelegt werden, sondern sich als frei verfügbares Gesamteigentum der Aktionäre darstellen, ist eine so durchgreifende Beschränkung der Disposition über die Art der Kapitalanlagen unzweckmäßig, weil sie den an sich durchaus erwünschten Aufsaugungsprozeß der schwächeren Unternehmungen durch die stärkeren und leistungsfähigeren hemmen muß. Trotzdem sind nicht selten Fusionen im Versicherungsgewerbe vorgekommen und zwar nicht etwa erst in den letzten Jahrzehnten, sondern schon in weit früherer Zeit.[16]) Die Ursache war fast überall, daß einzelne Betriebe durch dauernde Mißerfolge oder große plötzlich eintretende Schadenfälle ins Stocken gerieten und sich vor vollständigem Konkurs oder verlustbringender Liquidation nur durch Aufnahme von seiten einer größeren lebenskräftigen Gesellschaft retten konnten. Es ist neuerdings von Moldenhauer eingehend nachgewiesen worden, daß die relative Häufigkeit der Fusionen bei Versicherungsanstalten weit geringer ist als auf industriellem Gebiet. Man kann sie daher jedenfalls nicht als eine vorherrschende oder an Bedeutung rasch zunehmende Konzentrationsform im modernen Versicherungswesen ansehen. Dies würde nur dann berechtigt sein, wenn häufig große leistungsfähige Gesellschaften aller Branchen zum Zweck der Kostenersparnis, zur Stärkung ihrer Stellung im Konkurrenzkampfe sich zu einem Betriebe vereinigten, wie dies z. B. bei den kombinierten Betrieben der elektrotechnischen und der Eisenindustrie der Fall ist. Die mehrfache Bildung von Interessengemeinschaften, welche besonders bei den Transportversicherungsgesellschaften zu beobachten ist, weist allerdings darauf hin, daß in den der Staatsaufsicht unterliegenden Zweigen die Kartellbewegung allein nicht ausreicht, um gesunde Absatzverhältnisse zu schaffen und die Rentabilität der Betriebe zu sichern. Einleuchtend ist, daß schon durch die Vereinigung des weitverzweigten großen Werbeapparats zweier oder mehrerer kapitalkräftiger Gesellschaften eine erhebliche Kostenreduktion erzielt werden könnte, indessen bedingt eine solche Konzentration große Opfer an individueller Selbständigkeit der Unternehmung, die gerade von seiten der älteren eigenartig entwickelten Großbetriebe in absehbarer Zeit kaum zu erwarten sind. Die wenigen außerhalb der Kartelle stehenden, auf vollständiger oder partieller Verschmelzung beruhenden trustartigen Massenbetriebe sind hier noch nicht so weit erstarkt, daß sie für die vorhandenen Unternehmerverbände gefährlich werden könnten.

Näher liegt schon die Frage, ob über lang oder kurz die Kartellbewegung selber dazu führen wird, die einzelnen Unternehmungen zu großen Organismen zu verschmelzen, welche sich ihrem Wesen nach als Trustinstitute darstellen oder doch wenigstens annähernd einer solchen Organisation entsprechen würden. Die partielle Vereinigung von Versicherungsgesellschaften gleicher Art in einer Verbandsunternehmung, die jedem Versicherungsnehmer direkt solidarisch haftet, ist, wenn auch nicht allzu häufig, so doch in einzelnen Zweigen der deutschen Privatassekuranz

[15]) Moldenhauer, Das Versicherungswesen, Bd. I, S. 152.
[16]) Vgl. z. B. die Denkschrift der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft (S. 19), die von einer i. J. 1830 durchgeführten Fusion berichtet.

sporadisch in die Erscheinung getreten.[17]) Eine universelle Vereinigung in einem Massenunternehmen, welches den ganzen Markt beherrscht, finden wir nur da, wo staatlich begründete Zentralinstitute geschaffen wurden, welchen eine Reihe von Gegenseitigkeitsanstalten mit lokal beschränktem Wirkungskreise angegliedert ist. Als Beispiel könnte man hier die durch Gesetz vom 11. Mai 1896 geschaffene Organisation der Viehversicherung in Bayern anführen. Alle freiwillig beitretenden Ortsvereine sind hier zu einer Landesanstalt vereinigt, welche mit einem Stammkapital von 500 000 Mark ausgestattet wurde. Es werden jährlich 100 00 Mk. Zuschüsse gewährt und durch weitere 25 000 Mk. besonders belastete Ortsvereine unterstützt. Diese staatliche Zentrale, welche sich als eine Art Rückversicherungseinrichtung charakterisieren läßt, ist eine Abteilung der königlichen Brandversicherungskammer. Obwohl der Prozentsatz der versicherten Tiere im Vergleich zur Gesamtzahl der versicherungsfähigen nicht sehr bedeutend ist, weil man auf jeden Beitrittszwang verzichtet hat, ist doch zweifellos eine wesentliche Ermäßigung des Versicherungspreises durch diese Organisation erreicht worden, so daß man es dahingestellt lassen muß, ob die ohne staatliche Unterstützung ins Leben gerufenen Zentralverbände von Gegenseitigkeitsvereinen, welche in anderen Teilen Deutschlands tätig sind, den Vorzug verdienen oder nicht.

Die Vereinigung von Versicherern und kartellmäßig organisierten Gruppen der Versicherungsnehmer zu einem Konzern findet sich bisher nur vereinzelt auf beschränktem Gebiet. So berichtet Prof. Ehrenberg von einem Vertrage, den die Feuerversicherungsgesellschaften Colonia, die Aachen-Münchener und die Vaterländische zu Elberfeld mit dem Verein für Rübenzuckerindustrie geschlossen haben. Die drei Versicherungsunternehmungen bildeten einen einheitlichen Betrieb, um dem angegliederten Verbande der Versicherungsnehmer die Möglichkeit zu gewähren, große Objekte ohne den Abschluß mehrerer selbständiger Versicherungsverträge in Deckung zu geben. Der Versicherer haftete in diesem Falle dem einzelnen Versicherten nicht für die ganze Vertragssumme, sondern nur mit einer Quote derselben, die auf seinen Anteil am Gesamtgeschäft entfiel.

Häufiger kommt es vor, daß Kartelle von industriellen Unternehmern oder landwirtschaftliche Interessenvertretungen sich über gewisse Normativbedingungen mit den Fachvereinen der Versicherer verständigen und dadurch wesentliche Vorteile erringen. So wurden z. B. schon im Jahre 1876 zwischen dem „Deutschen Landwirtschaftsrat“ und dem „Verband Deutscher Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften“ einheitliche Bedingungen für landwirtschaftliche Risiken vereinbart, die später mehrfach in gemeinsamen Beratungen revidiert und abgeändert wurden.[18]) Bei der Neuregelung der industriellen Tarife durch die „Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften“ wirkten Delegierte des „Zentralverbandes Deutscher Industrieller“ mit den Vertretern der Assekuranzgesellschaften zusammen, die ihnen eingehende statistische Nachweise vorlegten, um die Berechtigung einer Prämienerhöhung für ver-

[17]) Hierher gehören z. B. der „Automobilhaftpflicht-Versicherungsverband“, der „Internationale Valoren-Versicherungs-Verband“ und der „Seereiseunfall-Versicherungsverband“, ferner die später zu erwähnenden sogenannten „Versicherungsgemeinschaften“ für notleidende Risiken in der Feuerassekuranz.

[18]) Denkschrift des Verbandes Deutscher Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften, Berlin 1897, S. 223—28.

schiedene Industriezweige nachzuweisen. Infolgedessen erklärten die Beauftragten des Zentralverbandes, daß die in weiten Kreisen der Industrie verbreitete Meinung, die Versicherungsgesellschaften wollten mit einer Art von Souveränität ihre Tarife den Versicherungsnehmern diktieren, unrichtig sei. Tatsächlich habe bisher ein Mißverhältnis zwischen den Schadenersatzleistungen der Versicherer und den Gegenleistungen der Versicherungsnehmer bei den nunmehr unter Tarif gestellten Risiken bestanden.

Man darf hieraus freilich nicht den Schluß ziehen, daß infolge dieser Verhandlungen eine allgemeine Zufriedenheit in den Kreisen der industriellen Kartelle sich verbreitet habe. Es hat vielmehr eine ganze Reihe von Kartellen den Versuch gemacht, besondere Gegenseitigkeitsanstalten zu gründen, um sich von dem Feuerversicherungskartell unabhängig zu machen (z. B. die 1899 errichtete Feuerversicherungsgenossenschaft deutscher Buchdrucker). Obwohl diese Gegenbewegung noch keineswegs abgeschlossen ist, darf man doch wohl behaupten, daß die auf eine bestimmte Gruppe von relativ gefährlichen Risiken sich beschränkenden Gegenseitigkeitsvereine wenig Aussicht auf dauernden Erfolg haben, und daß auch die hier und da in Vorschlag gebrachten Aktiengesellschaften dieser Art schwerlich eine wesentliche Herabsetzung der Prämien für den Kreis ihrer Versicherungsnehmer durchsetzen werden.

Es ist naturgemäß, daß die Unternehmervereinigungen der deutschen Privatversicherer überall da, wo sie starken Kartellorganisationen von versicherungsbedürftigen Unternehmern gegenüberstehen, eine Art von Kompromißpolitik treiben müssen, deren Erfolge im wesentlichen davon abhängen, auf welcher Seite die größere wirtschaftliche Macht liegt. So haben z. B. die Organisationen der Seeversicherer mit den in den letzten Jahrzehnten mehr und mehr erstarkten Reederkartellen zu kämpfen, während die kaufmännischen Verbände (Verband Deutscher Exporteure u. a.) zum großen Teil auf ihrer Seite stehen. Bei den gegenwärtig stattfindenden Verhandlungen über den Entwurf eines neuen Normalkonnossements suchen die Reeder die Verantwortlichkeit für nautisches und kommerzielles Verschulden der Schiffsmannschaften und Kapitäne nach Möglichkeit von sich abzuwälzen und werden dies auch infolge ihrer großen Uebermacht wahrscheinlich bis zu einem gewissen Grade erreichen.[19])

Insofern die Interessenvertretungen der Versicherer sich zugleich als Arbeitgeber darstellen, sind sie genötigt, mit etwaigem Widerstande der neuerdings gegründeten Verbandsorganisationen[20]) von kaufmännischen Angestellten, Generalvertretern und technischen Beamten zu rechnen und sich mit ihnen bei der Lösung schwebender Streitfragen irgendwie auseinanderzusetzen. Trotz der großen sozialen Gegensätze, die sich hier entwickelt haben, sind jedoch ernstere Differenzen von nicht-internem Charakter bisher selten zutage getreten. Ob dieser friedliche Zustand von Dauer sein wird, darf man allerdings bezweifeln, denn es ist allgemein bekannt und wird auch von seiten des Aufsichtsamts bestätigt, daß bei der Anstellung und Besoldung von (niederen) Agenten mitunter die gröbsten

[19]) Vgl. den beachtenswerten Artikel „Das neue Einheitskonnossement von Prof. Dr. Wüstendörfer, Handelszeitung des Berl. Tageblatts, 22. Mai 1912, Nr. 258.

[20]) Bund von Versicherungsvertretern, zu Berlin gegründet 1901; 1400 Mitglieder. — Verband Deutscher Versicherungs-General-Vertreter 1908; 180 Mitglieder. — Verband Deutscher Versicherungs-Beamten in München; 6000 Mitglieder; gegr. 1908. —

Mißbräuche vorkommen, und daß die Mehrzahl der Angestellten „recht bescheidene Vergütungen“[21]) für ihre Tätigkeit erhalten, während die in leitender Stellung befindlichen Beamten zum Teil übermäßig große Gehälter und hohe Tantièmen beziehen, welche sogar von Aktionären gelegentlich zum Gegenstand heftiger Kritik gemacht wurden. Einstweilen mag das vermittelnde Eingreifen des Aufsichtsamts zur Beseitigung der schlimmsten Uebelstände beitragen, bis die Selbsthilfe der Arbeitnehmer allmählich erstarkt und den Unternehmervereinen energischer gegenübertritt.

Bei der Heranziehung von Sachverständigen verschiedener Art, welche zur Begutachtung von persönlichen oder sachlichen Risiken, zur Entscheidung von Rechtsfragen, zur Abschätzung von entstandenen oder drohenden Schäden usw. in Anspruch genommen werden, kommen nicht bloß die einzelnen Versicherungsunternehmer, sondern auch ihre Verbände als Auftraggeber oder dauernde Dienstmieter in Betracht. Sobald z. B. ein festes Vertragsverhältnis zu Experten oder Vertrauensärzten oder juristischen Beiräten begründet wird, ist die Versicherungsgesellschaft als Arbeitgeber interessiert, ihre Gegenleistungen zum Zweck der Unkostenreduktion nach Möglichkeit fest zu begrenzen oder herabzusetzen. Eine einheitliche Normierung der Vergütungen wird sich vor allem dann als notwendig herausstellen, wenn nur gelegentliche Dienste erforderlich sind, die doch in ihrer Gesamtzahl einen wesentlichen Faktor der Verwaltungskosten darstellen. So ist insbesondere das Verhältnis der Lebens- und Unfallversicherungsgesellschaften zu den Aerzten der Gegenstand jahrelanger Verhandlungen zwischen den Interessenvertretungen beider Parteien gewesen. Bis in die Gegenwart hinein zieht sich dieser Kampf der Aerztevereine gegen die Assekuranzverbände, über dessen Ergebnisse wir an anderer Stelle zu berichten haben. Man könnte hierin eine Parallele zu den Maßregeln der Sozialversicherungsanstalten finden, die ebenfalls den Aerzten gegenüber als Auftraggeber fungieren. Aber die Eigenart des Privatversicherungsgeschäfts erfordert so mannigfaltige Rücksichten auf den guten Willen der zur Beurteilung des Gesundheitszustandes der Versicherungsnehmer herangezogenen Personen, daß eine einseitige Wahrung des Unternehmerstandpunktes von seiten der Gesellschaften stets eine große Gefährdung ihrer eigenen Interessen mit sich bringt. Auch hier finden wir daher zahlreiche Gelegenheitskompromisse und zeitlich begrenzte Vergleiche, welche durch das Stärkeverhältnis der Parteien bedingt sind.

§ 3. Uebersicht über die wichtigsten Aufgaben und Ziele der Assekuranzvereine.

Wie alle Erwerbszweige, die durch eine systematisch ausgebildete, stetig fortschreitende Unternehmerorganisation sich auszeichnen, hat auch das Versicherungsgewerbe, wie wir sahen, dem Geiste der kapitalistischen Gesellschaftsordnung Rechnung tragen müssen. Das allgemeine Streben nach einer Hebung und Sicherung des Unternehmergewinns oder wenigstens nach einer Minderung des Kapitalrisikos und Beschränkung der Verwaltungskosten durch gleichmäßigen, rationellen Ausbau der technischen Betriebsführung ist hier ebenso wie bei anderen Kartellvereinigungen deutlich erkennbar, aber es muß rühmend hervorgehoben werden, daß die Geltendmachung des sog. „Rechtes des Stärkeren“ auf diesem Gebiet im großen

[21]) Veröffentlichungen des Aufsichtsamts 1910, S. 270; vgl. auch Moldenhauer, Versicherungswesen, Bd. I, S. 135.

und ganzen weniger schroff hervorgetreten ist, und in der Ausbeutung der Gegenkontrahenten, der Bekämpfung der Outsider, der Zurückdrängung der schwächeren Unternehmer fast immer eine gewisse Mäßigung beobachtet wurde. Soweit man auf diesem Gebiete von typischen Kartellmaßregeln sprechen kann, ist der Endzweck wohl auch hier eine monopolistische Beherrschung des Marktes, aber praktisch blieben viele Assekuranzverbände weit hinter diesem Ziel zurück, und in der Intensität der Koalitionsbewegung bestehen sehr große Unterschiede zwischen den verschiedenen Fachvereinen. Der Einfluß der Persönlichkeiten, welche an der Spitze stehen, spielt natürlich auch in diesen Vereinigungen eine wichtige Rolle, und nicht überall finden sich sogleich die richtigen Kräfte, die wie z. B. der Hofrat Brüggemann (Direktor der Aachener und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft), und Dr. Ludewig (Direktor der Thuringia) oder Ritter von Rasp (Generaldirektor der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank) in uneigennütziger Weise der gemeinsamen Sache dienen, die Verbandsinteressen mit zielbewußter Energie und Konsequenz zur Geltung bringen und sich zugleich durch organisatorisches Talent auszeichnen. Wo es an solchen Männern fehlt, da gewinnen leicht die widerstrebenden zentrifugalen Kräfte die Oberhand, und dann kommt es vor, daß entweder die Vereine ganz auseinanderfallen und sich auflösen, oder wenigstens die Tarifvereinbarungen in Vergessenheit geraten, nachdem eine vorübergehende Besserung des Versicherungspreises durch sie erreicht wurde. Ein charakteristisches Beispiel für eine solche periodisch sich wiederholende Normierung der Prämiensätze mit darauffolgender Außerachtlassung derselben bietet der Verein Hamburger Assekuradeure etwa um die Mitte des 19. Jahrhunderts. Immerhin ist es außerordentlich selten, daß die einmal zum Durchbruch gelangte Idee eines engeren Zusammenschlusses der Unternehmer ganz in Vergessenheit gerät, wie dies in der Wasserleitungsschädenversicherungsbranche leider der Fall zu sein scheint. Muß eine Vereinigung ihre Tarife aufgeben, weil sie aus irgendwelchen Gründen nicht durchführbar waren, so braucht dies deshalb noch nicht ihren Untergang zur Folge zu haben. So hat der im Jahre 1900 gegründete „Verband der in Deutschland arbeitenden Unfallversicherungs-Gesellschaften“ infolge des starken Wettbewerbs der Outsider die von ihm geschaffenen Tarifvereinigungen für Unfall- und Haftpflichtversicherung nach fünfjährigem Bestehen wieder aufgeben müssen, hält aber an den vereinbarten Einheitsbedingungen des Versicherungsvertrages fest und macht nach wie vor seinen Mitgliedern Mitteilungen über ungünstige Risiken. —

Wenn man nun angesichts der bisherigen Erfahrungen die Frage aufwirft, ob die kartellmäßige Regelung des Angebots bei wirksamer Durchführung vermöge der mit ihr verbundenen Stabilisierung der Einnahmen und Vermehrung der Ueberschüsse die Gefahr wirtschaftlichen Stillstandes mit sich bringt oder zur Folge hat, daß die Gesellschaften berechtigten Ansprüchen der Versicherungsnehmer gegenüber gleichgültig und abweisend werden, so möchten wir hier nur wiederholen, daß der nie ruhende Wettbewerb zwischen den verschiedenen Betriebsformen (Aktien- und Gegenseitigkeitsgesellschaften, öffentlichen und privaten Anstalten) und die wachsame Kontrolle des Aufsichtsamts, welches schon mehrfach eine Abänderung und Verbesserung unbilliger oder veralteter Verbandsbedingungen anregte und durchzusetzen wußte,[1]) auch in der Zukunft als starke Förderungsmittel

[1]) Veröffentlichungen des Aufsichtsamts, Berlin 1905, S. 37—38.

einer gesunden fortschrittlichen Entwicklung und Ausgestaltung des Asse-
kuranzgeschäfts sich erweisen werden. Die große Anpassungsfähigkeit und
Rührigkeit der Versicherungsunternehmer hat wenigstens bis jetzt noch
niemals versagt, wenn es sich darum handelte, den rasch wechselnden An-
forderungen des modernen Wirtschaftslebens gerecht zu werden. Fort-
gesetzt entstehen neue Versicherungszweige, und wenn nach den bedeutenden
Fortschritten, die durch das Zusammenwirken der Kartelle mit der Auf-
sichtsbehörde in den letzten Jahren erreicht wurden, in den älteren Bran-
chen das Bedürfnis nach einer gleichmäßigen, ruhigen Ausge-
staltung der bestehenden Einrichtungen sich geltend machen sollte, so
könnte dies unseres Erachtens sehr wohl gebilligt werden.

Da es unmöglich ist, die große Mannigfaltigkeit der Ziele und Auf-
gaben, welche sich die verschiedenen Vereine der Privatversicherer im Ver-
lauf ihrer Entwicklung gestellt haben, in einer allgemein vergleichenden
Betrachtung mit erschöpfender Vollständigkeit zu schildern, so beschränken
wir uns an dieser Stelle auf eine kurze zusammenfassende Uebersicht der
wichtigsten Zwecke und der typischen Formen ihrer Durchführung, die bei
der Mehrzahl der Assekuranzverbände in gleichartiger Weise hervorge-
treten sind.

Wir unterscheiden hier: I. die allgemeinen Aufgaben der
Fachvereine und II. die spezifischen Zwecke der Kartelle,
welche als dauernde Organisationen zur Regelung der Konkurrenzverhält-
nisse sich herausgebildet haben.

ad I, 1. Jeder Verein von Versicherungsunternehmern stellt sich zuerst
das Ziel, die gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen seines Versicherungs-
zweiges nach allen Richtungen hin zu fördern und durch Pflege kol-
legialer Beziehungen zwischen den Mitgliedern ein friedliches Zu-
sammenarbeiten zu ermöglichen.

2. Ein zweiter regelmäßig hervortretender Zweck ist die gemein-
same Verwertung von Erfahrungen, welche als Grundlage für
einen sachgemäßen Aufbau der Statistik über den mutmaßlichen Eintritt
des Versicherungsfalles dienen können. Selbst die größte Unternehmung
ist für sich allein nicht in der Lage, auf Grund selbstgesammelten Mate-
rials eine zuverlässige Schadenberechnung, eine allgemeingültige Schätzung
der spezifischen Gefahr jeder Gattung von Risiken oder eine maßgebende
Sterblichkeitstabelle aufzustellen. Mit Recht hat man es daher als ein
Hauptverdienst der Unternehmervereinigungen bezeichnet, daß sie für eine
Vervollkommnung der statistischen Grundlagen ihres Ge-
schäftsbetriebes Sorge getragen haben. Stets war es eine schwere und
mühevolle, langjährige Arbeit, welche zur Anfertigung einer solchen Ver-
bandsstatistik aufgewendet werden mußte. An der Vollendung der deut-
schen Sterblichkeitstafeln beteiligten sich z. B. mehrere nacheinander her-
vortretende Organisationen von Fachleuten.[2]) Ebenso war es bei der Aus-
arbeitung der Tabellen über die Entstehungsursachen von Bränden, die
vom „Verbande Deutscher Privat-Feuerversicherungsgesellschaften“ be-
gonnen und 30 Jahre lang fortgeführt, dann aber der an Mitgliederzahl
stärkeren „Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privat-Feuerver-
sicherungs-Gesellschaften“ zur Fortsetzung überlassen wurde.

---

[2]) Im Jahre 1910 hat der „Verein Deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaf-
ten“ eine Zentralstelle zur Aufstellung neuer deutscher Sterbetafeln in Berlin einge-
richtet (sogen. Selektionstafeln im Gegensatz zu den bisher verwandten Aggregat-
tafeln). Vgl. Loewy, Art. „Absterbeordnung“ im Versicherungs-Lexikon, ed. Manes.

Die intensive Förderung wissenschaftlicher Zwecke, welche mit den stati-
stischen Erhebungen der Versicherungsvereine verbunden ist, obwohl der
Endzweck immer ein praktischer bleibt, hat in neuerer Zeit zu einer all-
mählichen Loslösung der ausschließlich auf theoretische Ziele gerichteten
Forschungen geführt. So entstand auf Betreiben des „Verbandes Deutscher
Lebensversicherungsgesellschaften“ im September 1899 der „Deutsche Verein
für Versicherungswissenschaft“, dem nicht nur eine große Zahl von Ver-
sicherungsgesellschaften beitrat, sondern auch Einzelpersonen, welche sich an
der wissenschaftlichen Arbeit aktiv beteiligen wollen oder an den Ergeb-
nissen derselben Interesse nehmen. Wie groß andrerseits der praktische
Wert statistischer Ermittlungen für alle Versicherungsunternehmer ist,
kann man daran erkennen, daß auch außerhalb der Fachvereine stehende
Betriebe sich mehrfach mit regem Eifer bei der Sammlung des Materials
beteiligt haben.

3. Neben dem Erfahrungsaustausch, der sich auf das Eintreten des
Versicherungsfalles bezieht, hat sich bei allen Vereinen ein regelmäßiger
Mitteilungsverkehr entwickelt, der den gegenseitigen Schutz der Mit-
glieder gegen die Uebernahme subjektiv oder objektiv minderwertiger oder
unwürdiger Risiken zum Zweck hat. In nahezu sämtlichen Versicherungs-
zweigen sind die Gesellschaften der Gefahr ausgesetzt, durch böswillige, be-
trügerische oder nachlässige Versicherungsnehmer Verluste zu erleiden, die
durch rechtzeitige Warnung von seiten einer Zentralstelle wenigstens zum
großen Teil vermieden werden können. Die sog. „Spekulationsversiche-
rung“, die besonders in der Feuerassekuranz nicht selten vorkommt, macht
solche Abwehrmaßregeln geradezu unentbehrlich. So sind nach der Brand-
ursachenstatistik von 1890—95, die von 18 deutschen Verbandsgesellschaften
aufgenommen wurde, durchschnittlich 6,5 % der Schadenfälle auf vorsätz-
liche Brandstiftung zurückzuführen, während 41,2 % auf Fahrlässigkeit be-
ruhten, und bei 18,1 % die Ursache nicht zu ermitteln war.[3])

Die weitere Ausbildung des Mitteilungsverkehrs hat mitunter zur
Begründung besonderer Zweiginstitute geführt, die sich ausschließlich mit
diesem Nachrichtendienst beschäftigen und auch von Nichtverbandsmit-
gliedern benutzt werden können (z. B. der im Jahre 1909 organisierte
Verband zur gegenseitigen Mitteilung abgelehnter Risiken in der Lebens-
versicherung). Die Mitwirkung bei derartigen Instituten kann für Ver-
bandsmitglieder obligatorisch oder fakultativ sein, doch bildet ersteres die
Regel. Auch Auskunftsstellen andrer Art werden von den Fachvereinen
geschaffen. So gibt es für die Seeversicherer im Auslande sog. Zentral-
stellen, welche dazu bestimmt sind, alle zur Förderung des Transport-
wesens an den betreffenden Hafenplätzen geeigneten Schritte zu ergreifen
und daselbst verbreitete Mißstände zu bekämpfen. Der Erfolg kommt auch
solchen Gesellschaften zugute, die zu den Unterhaltungskosten dieser Ver-
bandseinrichtungen nichts beitragen. In keinem Versicherungszweige ist
ein rasch und präzis arbeitender Nachrichtendienst von so großer Bedeu-
tung wie in der See- und Transportassekuranz. Schon bei den ältesten
Vereinigungen, die in Deutschland geschlossen wurden, stand daher die
Förderung dieses Zweckes im Vordergrund des Interesses. Man schuf hier
eine großartige internationale Organisation, die besonders für die einheit-
liche Regelung der Schäden von grundlegender Bedeutung ist. —

---

[3]) Denkschrift des Verbandes . . . . Berlin 1897, S. 279 und Anlage.

4. Wie andere Unternehmervereine sehen auch die Verbände der deutschen Privatversicherer ein Hauptziel ihrer Tätigkeit in der gemeinsamen Stellungnahme zu Maßregeln der Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung, welche die Geschäftsführung wesentlich beeinflussen. Solange das deutsche Versicherungsrecht noch nicht reichsgesetzlich geregelt war, hatten die Unternehmer unter der großen Mannigfaltigkeit und Verschiedenartigkeit der einzelstaatlichen Gesetze, Verordnungen, Konzessionsbedingungen usw. zu leiden, die ihnen die Durchführung eines gleichmäßigen Geschäftsbetriebes in geradezu unerträglicher Weise erschwerte. Es gab zwar einzelne Bundesstaaten, in denen sie sich der schrankenlosesten Freiheit erfreuten, aber in anderen waren die diskretionären Machtbefugnisse der Verwaltungsbehörden so groß, daß sogar die Konzession nach Belieben widerrufen werden konnte. Langwierige Verhandlungen mit den Regierungen und weitgehende Zugeständnisse waren in jener Zeit oft notwendig, um die Berechtigung zum Geschäftsbetriebe innerhalb eines Landesgebietes zu erlangen. Bis in die Gegenwart hinein erstreckt sich die Wirkung derartiger Abmachungen, die keineswegs immer ganz freiwillig zustande kamen, aber doch in vielen Fällen den Versicherungsnehmern Vorteile boten, welche die Versicherer ohne weiteres niemals zugestanden hätten. Soweit daher die Unternehmer in der Lage waren, sich auf eine fest geschlossene Organisation zu stützen, die bei den erforderlichen Konzessionen nicht über das Maß des im Gesamtinteresse Gebotenen hinausging, konnten sie mit Hilfe ihrer Vereinigungen zu einer gedeihlichen Entwicklung des Gesamtgeschäfts wesentlich beitragen. So gab z. B. der Plan, eine Mobiliarbrandversicherungsanstalt in Bayern zu errichten, zu umfangreichen Verhandlungen der Regierung mit dem „Verband Deutscher Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften" Veranlassung. Durch eine eingehende Denkschrift vom 31. Juli 1895 suchte der Verein die Anschuldigungen zu widerlegen, welche von den verschiedensten Seiten her gegen die Privatversicherung erhoben worden waren. Er gründete auf Betreiben der Behörde eine Versicherungsgemeinschaft zur Uebernahme gefährlicher Risiken (1885) und verpflichtete sich im Jahre 1891, nicht nur an den sog. gemiedenen Orten, sondern auch an allen übrigen Plätzen, an denen ein Versicherungsnotstand herrschte, unter bestimmten Bedingungen für die Deckung der versicherungsbedürftigen Objekte Sorge zu tragen. Als dann im Jahre 1895 die Abgeordnetenkammer die Regierung aufforderte, die Statuten der 26 in Bayern arbeitenden Feuerversicherungsgesellschaften einer Prüfung zu unterwerfen, um dadurch womöglich eine Herabsetzung der Prämien, größere Kulanz bei Schadenregulierungen und Milderung der Versicherungsbedingungen zu erreichen, wurden wiederum eingehende Verhandlungen notwendig, die zu einem gemeinsamen Vorgehen aller interessierten Gesellschaften führten. Der Verband veröffentlichte nun eine zweite Denkschrift zur Abwehr unbegründeter Vorurteile und einigte sich schließlich mit den Delegierten des Ministeriums über verschiedene, für die Versicherten wertvolle Zugeständnisse, die am 12. Juli 1895 im Amtsblatt publiziert wurden.[4])

[4]) Die Aachener und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft, welche in ihrer Denkschrift (S. 40—72) über die „Verhältnisse in Bayern" berichtet, behauptet, daß die damals gemachten Konzessionen „weit über das Maß hinausgingen, welches der privatwirtschaftliche Betrieb zur Sicherung seiner Existenz einhalten muß." Tatsächlich enthielten die Versicherungsverträge damals wohl noch manche harten und unbilligen Bestimmungen, doch waren die industriellen Tarife zum Teil wirklich zu niedrig. Das Verstaatlichungsprojekt blieb nach wie vor auf dem Programm einzelner Parteien. Seit im Jahre 1910 das Aufsichtsamt in einem eingehend begründeten Gutachten über die staatliche Mobiliarversicherungsanstalt Stellung nahm und im wesentlichen die bisher getroffenen Einrichtungen der Verbände billigte, dürften die Angriffe gegen die Privatversicherungsgesellschaften wenigstens in nächster Zeit aufhören. Vgl. Veröffentlichungen des Aufsichtsamts, 1910, S. 260—272.

Wir haben dieses Beispiel gewählt, um die unbedingte Notwendigkeit gemeinsamen Vorgehens der Unternehmer gegen legislative Maßregeln zu zeigen, welche die Existenz der Privatversicherung mehr oder weniger erschweren oder bedrohen. An den großen Fortschritten der Gesetzgebung, die mit der Einführung der Reichsaufsicht über die privaten Versicherungsgesellschaften (1. Januar 1902) erreicht wurden, wirkten die Fachvereine wesentlich mit, indem sie sich durch zahlreiche Denkschriften, Broschüren, Eingaben usw. an den vorbereitenden Arbeiten beteiligten. Die mit diesem Gesetz verbundene Regelung der Rechtsverhältnisse der Gegenseitigkeitsanstalten gab speziell den Verbänden der letzteren Veranlassung, sich über den Entwurf des Gesetzes zu äußern und manche Härten und Einseitigkeiten desselben zum Gegenstand ihrer Kritik zu machen.

Von noch größerer Tragweite war das Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908. Es erforderte eine durchgreifende Revision der allgemeinen Vertragsbestimmungen, welche die Verbände bisher eingeführt hatten, und nahm schon jahrelang vor seiner Einführung die Kräfte der Verbandsmitglieder im weitgehendsten Maße in Anspruch. Es ist unmöglich, alle die verschiedenen Gegenstände der Beratung hier aufzuzählen, welche die Fachvereine mit Rücksicht auf schwebende Fragen der Gesetzgebung und Verwaltung auf die Tagesordnung setzten. Nur auf die speziell gegen die Mißstände im Steuerwesen (Doppelbesteuerung usw.) gerichteten Beschlüsse und Petitionen möchten wir noch hinweisen, obwohl der Erfolg dieser Bestrebungen bisher recht gering war.

5. Eine weitere Aufgabe der Fachvereine ergibt sich aus der notwendigen Stellungnahme zur Fachpresse und zu den Tageszeitungen. Es ist, wie wir schon an früherer Stelle betont haben, gerade in dieser Hinsicht bisher viel versäumt worden, indessen sind doch in den letzten Jahren manche Fortschritte eingetreten. So hat sich beispielsweise das Generalsekretariat des „Internationalen Transportversicherungs-Verbandes" dazu entschlossen, seine Mitglieder durch monatliche Mitteilungen über alle wichtigen Vorkommnisse zu unterrichten und der Tagespresse die gleichen Veröffentlichungen zugehen zu lassen, um auch sonstigen Interessenten die Möglichkeit eines Einblicks in die Entwicklung dieses Versicherungszweiges zu gewähren. In früherer Zeit, als die meisten Fachvereine noch nicht existierten, ist die Presse oft genug mißbraucht worden, um durch Angriffe auf Konkurrenten, durch herabsetzende Mitteilungen über die Geschäftsergebnisse andrer Betriebsformen (Sozietäten usw.), und durch irreführende Reklame über den Umfang der gebotenen Leistungen die eigene Stellung im Wettbewerb zu stärken, ohne auf das Ansehen des Gewerbes die gebührende Rücksicht zu nehmen. Mit der Bekämpfung derartiger Konkurrenzmittel haben sich die Verbände zweifellos manche Verdienste erworben. Es ist anzuerkennen, daß sie sich im allgemeinen eines maßvollen Tones befleißigen, wenn sie zu einer öffentlichen Polemik gegen Verstaatlichungsprojekte, gegen die gemeinnützigen Anstalten oder die auf genossenschaftlicher Grundlage beruhenden Betriebe genötigt sind. Weniger rücksichtsvoll pflegt man allerdings hartnäckig

widerstrebenden Outsidern oder solchen neugegründeten Betrieben gegenüberzutreten, deren wirtschaftliche Notwendigkeit nicht anerkannt wird, oder deren technische Einrichtungen und finanzielle Organisation Angriffspunkte bieten.

Erfreulich sind die seit längerer Zeit in einzelnen Zeitungen wiederkehrenden Berichte und Statistiken über die Ergebnisse der Versicherungsgesellschaften, die neuerdings auch die Vereinsbeschlüsse hier und da erwähnen. Wenn die Verbandssekretäre zur Verbreitung derartiger Jahresberichte in der gesamten Presse die Hand bieten würden, so könnte manchen jetzt noch im Publikum herrschenden Vorurteilen gegen die Privatversicherung der Boden entzogen werden. Ebenso stellt sich die gelegentliche Widerlegung von schiefen und einseitigen Anschauungen über nützliche Institutionen — wie z. B. die Volksversicherung — als eine lohnende Aufgabe für die Verbandsorgane dar. —

ad II, 1. Wenn wir nunmehr auf die speziellen Aufgaben der eigentlichen Versicherungskartelle eingehen, so erhebt sich zunächst die Frage, inwieweit die von den meisten Fachvereinen in Angriff genommene und durchgeführte *Regelung der allgemeinen Vertragsbestimmungen* als ein für die kartellmäßige Organisation wesentlicher und charakteristischer Zweck anzusehen ist. Wir sind der Meinung, daß die Einführung einheitlicher, wörtlich übereinstimmender Vertragsformulare in jedem Falle als ein höchst bedeutsamer Fortschritt in der Beschränkung der Konkurrenz betrachtet werden muß, obwohl die wirtschaftlichen Konsequenzen einer solchen zunächst mehr juristischen Regelung nur selten unmittelbar hervortreten. Es handelt sich doch hier stets um die Konditionen, unter welchen eine geschlossene Gruppe von Unternehmern ihre Versicherungsleistungen auf den Markt bringt. Ob sich im einzelnen Falle die Aufstellung von Prämientarifen mit den Einheitsverträgen verbindet oder nicht, ist nicht ausschlaggebend, weil eben eine latente Preisregelung in jeder für den Versicherungsnehmer ökonomisch wichtigen Klausel des Policetextes enthalten ist. Auch die Aufstellung von sog. „*Zusatzbestimmungen*“ (für einzelne Erwerbszweige), welche die Verbände in einer Normalfassung redigieren, ist eine mehr oder weniger einseitige Begrenzung der Leistungen des Versicherungsunternehmers. Er diktiert hier jedem einzelnen Kontrahenten die Bedingungen des Vertrages und macht es ihm nahezu unmöglich, eine Berücksichtigung seiner besonderen Wünsche und Ansprüche durchzusetzen. Dasselbe gilt von den gemeinsamen „*Sicherheitsvorschriften*“ zur Verhütung oder Begrenzung der Schadenfälle, die in einzelnen Versicherungszweigen für den finanziellen Erfolg des Unternehmers von ausschlaggebendem Einfluß sind. Die generelle Regelung dieser Präventivmaßregeln bietet die einzige Gewähr für ihre wirksame Durchführung, weil es sehr erklärlich ist, daß der Versicherungsnehmer bei der Auswahl seines Gegenkontrahenten diejenige Gesellschaft bevorzugt, die in dieser Beziehung an ihn die geringsten Anforderungen stellt. Entschließt sich also ein Unternehmerverband, dem gegenseitigen Unterbieten in bezug auf die Sicherheitsvorschriften ein Ende zu machen, so ist dies nicht bloß vom Standpunkt des Versicherers ein großer Fortschritt, sondern auch ein bedeutsamer Gewinn für die Volkswirtschaft, weil die Erhaltung schutzbedürftiger Vermögensobjekte durch konsequente, energische Durchführung der Präventivkontrolle gefördert wird. Es können sogar Erleichterungen für die Versicherungsnehmer mit einer zweckentsprechenden Anwendung von besonderen Schutzvorrichtungen ver-

bunden werden, die zwar an und für sich kostspielig sind, aber doch eine wesentliche Verminderung der Schadengefahr mit sich bringen. So bewilligen z. B. die verbündeten Feuerversicherungsgesellschaften hohe Prämiennachlässe bei Verwendung von Sprinkleranlagen, die bei Ausbruch eines Brandes als selbsttätige Löschapparate in Funktion treten.

Neben den allgemeinen Versicherungsbedingungen, welche die Verbände durchgesetzt haben, gibt es noch eine Reihe von mehr oder minder wichtigen „*Spezialklauseln*“, durch welche der Versicherungsvertrag dem einzelnen Risiko angepaßt wird. Sie werden handschriftlich in die Police aufgenommen und sind in der Regel dem Antragsteller vor Abschluß des Vertrages wenig oder gar nicht bekannt. Fragt er den Agenten, was jene Klauseln zu bedeuten haben, so erhält er keineswegs in allen Fällen eine genügende Aufklärung und macht dann mitunter erst nachträglich die Erfahrung, daß diese Vertragsbestimmungen für die Leistungen des Unternehmers oder die von ihm geforderten Vorbedingungen von wesentlicher Bedeutung sind. Wenn nun auch die Verbände die Anwendung solcher Klauseln nach übereinstimmenden Grundsätzen zu regeln bemüht sind, so ist ihre Benutzung im einzelnen Falle doch vielfach dem Versicherer überlassen und kann daher nur mangelhaft überwacht werden. Es ist dies eins der beachtenswertesten Beispiele für die *Ohnmacht des Versicherungsnehmers* gegenüber dem sachkundigen, in alle Geheimnisse des Geschäftsbetriebes eingeweihten Delegierten der Unternehmung, mit welcher er einen Vertrag eingeht. Sobald die kollektive Regelung des Versicherungsvertrages von seiten der Unternehmer vollständig durchgeführt ist, müssen die Versicherten danach streben, ihre Interessen durch eine zweckmäßige Organisation zur Geltung zu bringen, die ihnen auch im einzelnen Falle Rat erteilt und Schutz gewährt. Andrerseits möchten wir wiederholt darauf hinweisen, daß die Verbandsbestimmungen unter stetiger Mitwirkung des Aufsichtsamtes und zum Teil auch sachverständiger Vertreter aus den Kreisen der Versicherungsnehmer zustande gekommen sind und daher den billigerweise zu stellenden Ansprüchen der letzteren zum großen Teil genügen dürften. Was hier etwa versäumt worden ist, kann in Zukunft nachgeholt werden, wenn die Schutzverbände oder die berufenen Vertretungen der versicherungsbedürftigen Industriellen sich zu einem wohlerwogenen, planmäßigen Vorgehen entschließen. —

2. So wichtig nun auch für die Versicherungskartelle die formale Kodifizierung ihrer vertragsmäßig zu übernehmenden Leistungen sein mag, so unbestreitbar ist es, daß der vollkommene Ausbau ihrer Organisation eine *Regelung des Versicherungspreises* erfordert, die in der unmittelbaren Einflußnahme auf die Höhe der Prämien zum Ausdruck kommt. Es gibt freilich mehrere Versicherungszweige, in denen die Aufstellung von Verbandstarifen bisher noch nicht in Angriff genommen ist. An erster Stelle ist hier die *Lebensversicherung* zu erwähnen, welche zwar durch die Annahme gemeinsam redigierter Sterbetafeln zu einer gewissen *Annäherung* der Bruttoprämien für die verschiedenen Altersstufen gelangen könnte, aber immer noch weit davon entfernt zu sein scheint, einheitliche Normal- oder Minimalsätze für jede Risikogattung aufzustellen. Bekanntlich hat ein Teil der größeren Gesellschaften Sterblichkeitstafeln, die aus eigenen Erfahrungen gebildet sind, so z. B. die Gothaer Lebensversicherungsbank und die Leipziger Lebensversicherungsgesellschaft. Andere benutzen die gebräuchlichen Wahrscheinlichkeitsberechnungen, die das

Aufsichtsamt in den Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft (Heft 11, 1906) zusammengestellt hat, aber von einer Einigung über ein von allen Gesellschaften anzunehmendes System kann bisher nicht die Rede sein, und selbst wenn sie auf Grund der oben erwähnten neuen Selektionstafeln des „Vereins Deutscher Lebensversicherungsgesellschaften" erfolgen sollte, werden doch die notwendigen Zuschläge für Organisations- und Verwaltungskosten, welche zur Nettoprämie hinzukommen, bei den einzelnen Gesellschaften stets so verschieden sein, daß eine Tarifierung der Bruttoprämien kaum denkbar und durchführbar wäre. Auch würde infolge der verschiedenen Größe der Gewinnanteile, welche den Versicherten durch Ersparnisse an Verwaltungskosten, Zinsüberschüsse und Untersterblichkeit zufallen, immer wieder eine große individuelle Verschiedenheit des effektiven Versicherungspreises sich herausbilden, deren Beseitigung keineswegs erwünscht wäre. Denn auf dieser Verschiedenheit der Gewinnbeteiligung beruht im wesentlichen die Schätzung der Unternehmerleistung von seiten der Versicherungsnehmer. Sie bildet den *wirksamsten Ansporn im Wettbewerb* und könnte nur durch eine vollkommen monopolistische Zentralisation des ganzen Geschäftszweiges in Fortfall kommen.

Fassen wir nunmehr diejenigen Versicherungszweige ins Auge, welche zu einer wirksamen *Tarifierung der Prämien* gelangt sind. Man kann hier zunächst nach dem Umfange der Preisvereinbarungen *partielle* und *universelle* Tarife unterscheiden. Die ersteren beziehen sich nur auf einen Teil der Risiken und zwar gewöhnlich auf die besonders gefährlichen, die letzteren umfassen alle Gefahrenklassen. Solche allgemeine Tarife bestehen z. B. für die Einbruchsversicherung und wurden in der Wasserleitungsbranche zeitweise durchgeführt. Es kann freilich vorkommen, daß auch in diesem Fall einzelne nicht generell sich wiederholende Risiken außer Betracht bleiben müssen; dann wird es den Einzelunternehmungen anheimgestellt, nach Analogie der verwandten Verbandstarifpositionen sich zu entscheiden.

Nach dem *räumlichen Geltungsbereich* der Tarife lassen sich weitere Unterscheidungsmerkmale aufstellen. Bevor eine einheitliche Regelung für den ganzen nationalen Markt zustande kommt, bilden sich vielfach Tarifgemeinschaften mit enger begrenztem Wirkungskreise. Es gibt einzelne Tarife, die ausschließlich für größere Kommunalbezirke Geltung haben, zahlreiche andere, die auf den Umkreis einer Provinz oder eines Bundesstaats beschränkt sind, und schließlich kommen internationale Tarifierungen im See- und Transportversicherungsgewerbe vor, während eine nationale Tarifgemeinschaft hier erst in jüngster Zeit durch Vermittlung des „Internationalen Transportversicherungs-Verbandes" angebahnt wird. In der Feuerversicherung wirken eine Reihe von größeren Tarifverbänden nebeneinander, denen auch die in Deutschland tätigen ausländischen Gesellschaften zum großen Teil beigetreten sind. Wenn also eine Unternehmung z. B. in Elsaß-Lothringen Geschäfte abschließt, unterwirft sie sich den dort geltenden Bestimmungen (Tarifvereinigung für Elsaß-Lothringen) während sie gleichzeitig in Berlin und Vororten nach den von der „Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften" aufgestellten Spezialtarifen tätig ist.

Fast in allen Versicherungszweigen begnügt man sich, wie schon früher ausgeführt,[5]) mit der Festsetzung einer unteren Grenze des Versicherungs-

[5]) Vgl. hierüber § 2 der Abhandlung.

preises, welche die Verbandsmitglieder innezuhalten haben. Normalsätze werden lediglich für die Nebenkosten vereinbart. Bei der Einbruchdiebstahlversicherung finden wir Minimalsätze für die Grundprämien und die zu erhebenden Zuschläge bei verschiedenen gefahrerhöhenden Umständen, so daß Abschlüsse *unter* einer gewissen Prämiensumme von Verbandsmitgliedern überhaupt nicht vollzogen werden. Andere Vereinbarungen beziehen sich auf die bei mehrjähriger Vorauszahlung von Prämien zu gewährenden *Rabatte*, auf die für besondere Verhältnisse freigestellten Gebührennachlässe für Policen usw. Auch die Regelung der sog. „*Kollektivversicherung*" nimmt in den Beratungen der Versicherungskartelle einen großen Raum ein. Es handelt sich hier um Tarifermäßigungen, die einer größeren Gruppe von Versicherungsnehmern auf Grund spezieller Verträge gewährt werden, aber zum großen Teil schon aus der Zeit stammen, in welcher noch keine Kartellvereinbarungen in Geltung waren. Da bei solchen Gruppenverträgen regelmäßig große Ersparnisse an Agenturprovisionen gemacht werden und schließlich bedeutende Gewinne in Aussicht stehen, so läßt es sich auch gegenwärtig nicht immer vermeiden, solche Ausnahmen von den Verbandstarifen zu bewilligen. Wird wider den Willen der Unternehmervereinigung ein größerer Kollektivvertrag abgeschlossen, so kann dies unter Umständen dazu führen, daß der ganze Verband auseinanderfällt, was z. B. infolge eines mit dem Bund der Berliner Grundbesitzer-Vereine vereinbarten Vorzugskontraktes bei der Vereinigung der Wasserleitungsschäden-Versicherer geschehen sein soll. Man kann hieraus den Schluß ziehen, daß die Tarifkartelle stets in vorsichtiger Weise lavieren müssen, wenn es sich um eine Vermittlung des Gegensatzes zwischen den berechtigten Sonderinteressen der Einzelunternehmung und dem wohlerwogenen Gesamtinteresse der Majorität handelt.

Fragt man nun, welche *Vorteile und Nachteile die Tarifbestimmungen für die Versicherungsnehmer* mit sich bringen, so ist wohl ohne Bedenken zuzugeben, daß die Herabsetzung des Versicherungspreises keineswegs ein *unbedingt* erstrebenswertes Ziel für die Versicherten ist. Sobald durch Unterbietung der Prämien anormale Verhältnisse entstehen, werden die Versicherer geneigt sein, bei Regulierung der Schäden rücksichtslos vorzugehen oder gar zu einer Beschränkung der Ersatzsumme ihre Zuflucht zu nehmen. Die im Konkurrenzkampfe gefährdeten und zurückgedrängten Unternehmer pflegen unter solchen Umständen wenig wählerisch in der Benutzung verschiedenartiger Auskunftsmittel zu sein, durch welche sie sich ihren Verpflichtungen entziehen können. *Gleichmäßigkeit des Versicherungspreises und Sicherheit der Ersatzleistungen* ist für den Versicherungsnehmer jedenfalls vorteilhafter als große Schwankungen in den Tarifen und Ausfälle bei der Schadenregulierung. Auch mit einer höheren Forderung der Unternehmer pflegt er sich bald abzufinden, wenn eine starke Verbandsorganisation ihm gegenübersteht, und ein seitliches Ausweichen in das Lager der Outsider nicht ratsam erscheint.

Volkswirtschaftlich betrachtet bildet die Tariferhöhung von seiten der Unternehmer oft einen wünschenswerten *Ausgleich für das hohe Kapitalrisiko*, dem alle Versicherungsbetriebe ausgesetzt sind. In manchen Unglücksjahren kommen immer noch Fälle vor, in denen der Zusammenbruch einzelner schwächerer Betriebe unvermeidlich ist, und selbst die stärkeren ihre Reserven übermäßig in Anspruch nehmen müssen. Nor-

malerweise sollten also die Prämien so hoch sein, daß sie die Existenz eines gutorganisierten Mittelbetriebes sichern. Die wenigen hervorragenden Großbetriebe, deren Verwaltungskosten nicht durch eine zu rasche Ausdehnung des Geschäftsumfangs in die Höhe gebracht, sondern durch weise Sparsamkeit in mäßigen Grenzen gehalten werden, können dann allerdings Vorzugsrenten beziehen, die ihrer größeren Kapitalkraft zu verdanken sind. Andrerseits finden wir aber auch kleinere Unternehmungen, die vermöge der intensiven Ausnützung aller verfügbaren Kräfte und besonderer Tüchtigkeit der leitenden Personen sich unter dem Schutz der Verbandstarife rasch und glänzend entwickeln. Niemals wird sich daher der günstige Erfolg rationell abgestufter Minimal-Prämiensätze für die *Rentabilität der Aktienbetriebe*[6]) leugnen lassen, und auch für die Gegenseitigkeitsanstalten liegt ein großer Vorteil in der zweckmäßigen Begrenzung der Vorprämien, durch welche die Erhebung von Nachschüssen in ungünstigen Jahren auf ein Minimum beschränkt wird. Da nun für die richtige Veranschlagung der Prämien stets in erster Linie die Durchschnittsgefahr oder die Durchschnittswahrscheinlichkeit des Versicherungsfalles maßgebend ist, so erklärt es sich, daß die beiden grundverschiedenen Unternehmungsformen doch in manchen Assekuranzzweigen eine gemeinsame Basis für ihre Tarifbildung gefunden haben, also entweder in demselben Verein zusammenwirken, oder in besonderen Organisationen nebeneinander arbeiten und sich dann zu Interessengemeinschaften verbinden, die in der mannigfaltigsten Weise zur Bekämpfung unzuträglichen Wettbewerbs beisteuern können. Es ist also hierdurch der Beweis geliefert, daß *maßvolle Prämientarife* nicht lediglich ein Produkt einseitiger kapitalistischer Interessenpolitik darstellen, sondern in den sachlich begründeten Anforderungen des Gesamtgeschäfts ihre Stütze finden.

3. Die übrigen Zwecke und Funktionen der Kartelle sind im Verhältnis zu den bisher erwähnten meist von geringerer Bedeutung; nur die Organisation von *Rückversicherungsanstalten* der Vereine, die wir mehrfach erwähnt haben, muß als eine wesentliche Aufgabe der Unternehmervereinigungen bezeichnet werden, die selten fehlen wird, wo eine intensivere Durchbildung der Verbandseinrichtungen vorhanden ist. In der mannigfaltigsten Weise kann eine solche Kartellzentrale organisiert sein, um den Verbandsmitgliedern für größere oder besonders gefährliche Objekte einen starken finanziellen Rückhalt zu schaffen und sie zugleich von fremden Rückversicherern unabhängig zu machen. Man unterscheidet hier folgende Modalitäten: 1. Rückversicherung des gesamten Versicherungsbestandes jeder Einzelunternehmung bei der Gemeinschaft; 2. Einzelrückversicherung von größeren Objekten mit einer gewissen Quote, welche die Verbandsanstalt übernimmt; 3. Abgabe bestimmter Quoten des Gesamtversicherungsbestandes an die Zentralstelle. Auch Kombinationen zwischen den verschiedenen Systemen kommen vor. Die Begründung von Rückversicherungsanstalten der Fachvereine beseitigt Versicherungsnotstände, die vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus zu beklagen sind, und bietet für die Unternehmer einerseits den Vorteil, daß sie gegen die nachteiligen Folgen von elementaren Katastrophen in ihrer Existenz gesichert werden, andrerseits die

---

[6]) Ueber die Geschäftsergebnisse sämtlicher deutscher Versicherungsaktiengesellschaften in den Jahren 1907/08—1909/10 vgl. im Anhang die auf Grund der Reichsstatistik zusammengestellte Tabelle I. Keine andere Gruppe von Aktiengesellschaften hat eine derartige hohe Kapitalverzinsung aufzuweisen!

Möglichkeit, Einzelobjekte von unberechenbarer Verlustgefahr in Deckung zu geben und einseitige Belastung des Betriebes zu vermeiden. Als Beispiele wären hier etwa anzuführen: der „Internationale Valoren-Versicherungs-Verband“ und der „Automobilversicherungs-Verband“ (gegründet 1907), der allerdings in finanzieller Hinsicht bisher wenig günstige Resultate erzielt hat. Man könnte diese Anstalten mit „Verteilungskartellen“ vergleichen, weil der auf solidarischer Haftung beruhende Gewinn nach einem bestimmten Modus den Teilhabern zufällt, doch ist über die Art dieser Verteilung schwerlich genaueres zu ermitteln. Dasselbe gilt von den in verschiedenen Teilen Deutschlands wirkenden *Gefahrengemeinschaften für notleidende Risiken* der Feuerversicherung. Hier überwiegt durchaus das gemeinnützige Ziel. Wo die Einzelunternehmung vollständig versagt, greift die solidarisch haftende „Versicherungsgemeinschaft“ der verbündeten Gesellschaften ein, welche als ein selbständiger Genossenschaftsbetrieb aufzufassen ist. Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung hebt im Jahre 1910 rühmend hervor, daß die für Unterbringung notleidender Risiken getroffenen Verbandsmaßregeln nur zu ganz vereinzelten Klagen Anlaß gegeben, d. h. sich recht gut bewährt haben. „Wenn in solchen Fällen über allzu hohe Prämien oder sonst harte Versicherungsbedingungen, wie z. B. die Auferlegung einer Selbstversicherung oder der Wiederherstellungsklausel geklagt wird, so darf doch nicht vergessen werden, daß es sich .... ausnahmslos um Risiken objektiv und subjektiv allerschwerster Art handelt ....“[7])

Von sonstigen Kartellinstituten erwähnen wir nur die *Anstalten zur gemeinsamen Schadenregulierung und Schadenverhütung*, welche besonders in der Seeversicherung vorkommen (Havariebüros, Dispacheprüfungsstellen, Werftrevisoren, Rettungsdiensteinrichtungen usw.), während in anderen Zweigen nach dieser Richtung hin wenig geschehen ist (Kesselrevision, Sprinklerüberwachungsdienst). Erstrebt wird durch solche Institutionen Kostenersparnis für den Einzelbetrieb, wie denn auch sonst die Versicherungsgesellschaften ihre Vereine benutzen, um die Verwaltungsunkosten zu vermindern. Daß sie als Abnehmer von bestimmten Dienstleistungen sich Vorteile verschaffen, indem sie z. B. Maximalprovisionen für Makler und Agenten vereinbaren oder mit den Aerztevereinen Konventionen treffen, haben wir an andrer Stelle erwähnt. Einzelne ältere Verbände haben Wohlfahrtseinrichtungen — wie Pensionskassen, Unterstützungsfonds — für die Angestellten ihrer Mitglieder geschaffen.

Eine besondere Gruppe von Kartellzwecken, die ebenfalls bereits kurz berührt wurden, beruht auf dem Zusammenwirken mit gleichartigen Unternehmervereinen (Konventionen, Zentralverbände, Interessengemeinschaften) oder ergibt sich aus der Notwendigkeit einer internationalen Regelung des Versicherungsrechts und der Versicherungspreise.

Will man die Ziele und Aufgaben der Versicherungsunternehmerverbände nach einem allgemeineren Gesichtspunkt gruppieren, so empfiehlt es sich hier zwischen *individuellen und generellen* Zwecken einen Unterschied zu machen. Erstere sind solche, die unmittelbar auf die Förderung des Einzelbetriebes gerichtet sind. Bestimmte Funktionen desselben

---

[7]) Veröffentlichungen; Berlin 1910, S. 261—62. Ueber die Abmachungen des Aufsichtsamts mit den Versicherungsgemeinschaften vgl. ebenda 1905, S. 36—37; 1906, S. 72; 1907, S. 102.

werden dauernd vom Verband übernommen (z. B. unter Umständen: Klassifizierung des Risikos, Schadenrevision), andere werden erleichtert und verstärkt. Manchmal ist das Ziel nur die Sicherung der Existenz des Betriebes, wie z. B. bei der Ringbildung zum Zweck des Verhütens gegenseitiger Preisunterbietung. In anderen Fällen ist die direkte Steigerung des Gewinns beabsichtigt.

Als generelle Zwecke sind diejenigen anzusehen, die nur vermöge der Bildung eines einheitlichen Gesamtwillens der Gesellschaftsgruppe auftauchen und zunächst dem Interesse der Gemeinschaft selbst dienen sollen, also nur indirekt dem Einzelnen zugute kommen. Hierher gehören etwa die zur Hebung des Ansehens der ganzen Branche oder der besonderen Betriebsform getroffenen Maßregeln; die Stellungnahme zur heimischen Rechtsprechung und Verwaltung, die Begründung von internationalen Rechtsgrundsätzen, die gemeinnützige Rückversicherung. Es ist keineswegs nur eine mit Opfern verbundene Beschränkung der Selbstbestimmung des Einzelnen, die sich aus der Anerkennung der höheren Pflichten gegen die Gesamtheit ergibt, sondern zugleich auch eine beträchtliche Ausdehnung des Interessen- und Wirkungskreises, eine erfreuliche Steigerung des Ansehens, der Autorität, der wirtschaftlichen Macht der verbündeten Unternehmungen gegenüber den Versicherungsnehmern, den Rivalen. Allmählich ändert sich die Gesamtstellung der Gruppe innerhalb des nationalen und internationalen Wirtschaftslebens. Sobald z. B. gegenwärtig ein der Privat-Assekuranz gefährliches Verstaatlichungsprojekt oder eine neue Organisation von konkurrierenden öffentlichen Anstalten auftaucht, nehmen die Verbände sofort eine geschlossene Abwehr- oder Angriffsstellung ein und benutzen sogar, soweit das Ausland in Betracht kommt, die Vermittlung staatlicher Organe, um Beschwerden zu erheben, Ersatzansprüche zu stellen usw. Die eben begründeten öffentlichen Lebensversicherungsanstalten in Preußen werden, obwohl sie bereits zu einem Verbande vereinigt sind, schwer zu kämpfen haben, um den Anfeindungen von seiten der privaten Assekuranzvereine die Spitze zu bieten. Im Kampf gegen eine etwa zu errichtende staatliche Feuermobiliarversicherungsanstalt würden den Privatkartellen die mannigfaltigsten Hilfsmittel zur Verfügung stehen. Sie könnten eine Art Boykott von seiten der Rückversicherungsgesellschaften durchsetzen, sich von allen gefährlichen Objekten zurückziehen, starke Preisreduktionen für die gewöhnlichen Risiken vorübergehend durchführen usw. Die intensive Vergesellschaftung der Unternehmer birgt also auf der einen Seite große Gefahren, auf der anderen aber auch bedeutende Vorzüge für die zukünftige Entwicklung unseres Wirtschaftslebens in sich. Ein abschließendes Urteil wird man selbst an der Hand der Spezialuntersuchung der einzelnen Assekuranzvereine noch nicht fällen können, weil die Bewegung noch zu sehr in Fluß ist. Nur soviel läßt sich schon jetzt sagen: die Versicherungskartelle sind weniger als andere Unternehmersyndikate der Gefahr ausgesetzt, einseitige Interessenpolitik zu treiben und haben bisher ihre Macht nur selten mißbraucht. Was die Privatunternehmungen zusammengeführt hat, ist vor allem das *Streben nach einer einheitlichen und gleichmäßigen Ausgestaltung ihres Geschäftszweiges*. Durch den regelmäßigen Austausch jahrelang angesammelter Erfahrungen haben sie sich technisch wesentlich vervollkommnet, durch die einheitliche Formulierung der Vertragsbestimmungen an innerer Kraft gewonnen. *Soweit sie sich zu Tarifgemeinschaften zusammenschlossen, ist es*

ihnen in der Regel geglückt, dem Sinken der Unternehmergewinne entgegenzuwirken, zum Teil gelang es sogar, eine dauernde Steigerung derselben anzubahnen.[8]) Ein geschlossen auftretendes, wohlorganisiertes Kartell führt, wie Alfred Manes in treffender Weise veranschaulicht,[9]) zu einer Art Verschmelzung der gleichartigen Versicherungsbetriebe in einem großen *Verbandsorganismus*. Durch gleichmäßigen Ausbau der gesamten Geschäftsführung, Aufstellung von Minimaltarifen und Einheitsverträgen, Durchführung übereinstimmender Grundsätze der Schadenregulierung und andrer Leistungen nähert man sich mehr oder weniger dem Endziel einer vollkommenen Beherrschung des Versicherungsmarktes. Die freie Konkurrenz kann nicht ganz ausgeschlossen werden, aber sie wird nach manchen Richtungen hin ersetzt durch ein freiwilliges, energisches Zusammenarbeiten der Unternehmer. Wir werden in dem folgenden Teil dieser Abhandlung zu zeigen suchen, in welcher Weise diese allgemeinen Ziele von den einzelnen Verbänden verwirklicht wurden.

II. Spezieller Teil.

Die Entwicklung der Unternehmervereinigungen in den einzelnen Versicherungszweigen.

§ 4. Feuerversicherung.

I. Vorstufen der eigentlichen Verbandsbildung bis zum Jahre 1871.

Als die ersten großen Privatgesellschaften zum Betriebe der Feuerversicherung in Deutschland gegründet wurden,[1]) (1812 Berlinische Feuerversicherungs-Gesellschaft, 1819 Leipziger, 1821 Feuerversicherungs-Bank a. G. in Gotha, 1823 Vaterländische Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Elberfeld, 1825 Aachener und Münchener, 1826 Gegenseitige Brandversicherungs-Gesellschaft zu Schwedt a./O.) war ihre Tätigkeit im wesentlichen auf die Mobiliarversicherung beschränkt, weil die Immobilien bei den privilegierten öffentlichen Anstalten versichert werden mußten.

War den Erwerbsunternehmungen und Gegenseitigkeitsbetrieben hierdurch schon ein großer Teil der Versicherungsobjekte vorenthalten — erst in den 30er Jahren entschloß sich die preußische Regierung zur allmählichen Beseitigung des Monopols der Sozietäten —, so standen sie andrerseits von Anfang an in lebhaftem Konkurrenzkampfe mit ausländischen, namentlichen englischen, französischen und niederländischen Feuerversicherungs-Gesellschaften,[2]) die vermöge ihrer längeren Erfahrung und ihres

---

[8]) Ein ziffernmäßiger Nachweis dieser Tatsache ist schwierig, weil auch andere Faktoren der wirtschaftlichen Entwicklung die Rentabilität beeinflussen, indessen können wir an der Hand der anerkannt guten Statistik in *Ehrenzweig's* Assekuranz-Jahrbuch die prozentualen Ueberschüsse des Versicherungsgeschäfts der deutschen Gesellschaften in den letzten zwei Jahrzehnten (1891—1900 und 1901—10) vergleichen. Da die meisten Tarifierungen erst nach 1900 wirksam wurden, gibt dies ein annähernd zutreffendes Bild des finanziellen Fortschritts.

Zur Veranschaulichung der absoluten Zahlen haben wir die Jahre 1901—03 und 1908—10 gegenübergestellt. Vgl. Anhang Tabelle III.

[9]) Versicherungswesen, Leipzig 1905, S. 88.

[1]) Die älteste Aktien-Gesellschaft war die 1779 errichtete Assekuranz-Kompagnie in Hamburg, deren Geschäft sich im wesentlichen auf Warenversicherungen an Hafenplätzen erstreckte.

[2]) Die bedeutendsten dieser Gesellschaften waren: der 1782 gegründete Londoner Phönix und die 1786 in Paris errichtete „Compagnie des Assurances contre les In-

ausgebreiteten internationalen Geschäftsbetriebes einen erheblichen Vorsprung gewonnen hatten.

Bei der beschränkten Zahl der jungen deutschen Unternehmungen war es erklärlich, daß zwischen den leitenden Persönlichkeiten sich schon um das Jahr 1830 ein *freundschaftlicher Mitteilungsverkehr* entwickelte, der hauptsächlich die gemeinsame Bekämpfung der fremden Konkurrenz zum Zweck hatte, daneben aber auch schon eine Regelung des Prämienwesens ins Auge faßte. So tauschten z. B. die „Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft" und die „Vaterländische Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft" zu Elberfeld ihre bei den verschiedenen Risikogattungen gemachten Erfahrungen aus und korrespondierten über einheitliches Vorgehen gegen Benachteiligung durch betrügerische Versicherungsnehmer, über die Verhütung größerer Schäden und die Bekämpfung drückender Verwaltungsmaßregeln. Konventionen dieser Art stellen an sich wohl nur die Vorstufe zu späteren festen Organisationen dar, sie sind in ihrer Bedeutung aber nicht zu unterschätzen, denn auch heutzutage, im Zeitalter des Kartells, lassen sich derartige rein persönliche Abmachungen in anderen Wirtschaftsgebieten nachweisen.[3])

Nachdem so die ersten gemeinsamen Schritte zur Eroberung des heimischen Versicherungsmarktes gemacht waren, unternahm es im Jahre 1833 die „Vaterländische Versicherungs-Gesellschaft" in Elberfeld, einen *engeren Zusammenschluß* der interessierten Unternehmungen anzuregen. Die Verwirklichung dieses Planes scheiterte indes an dem Mangel an Verständnis bei der Mehrzahl der Gesellschaften. Nur die Aachener und Münchener fand sich zur Beteiligung bereit, und mit ihr kamen dann zwei Jahre später (1835) Vereinbarungen über einen Minimalprämientarif für einzelne Landesgebiete, namentlich Hannover und Westfalen, tatsächlich zustande.

Dieses *erste Auftauchen des Kartellgedankens* in der deutschen Feuerassekuranz war insofern nicht ohne Bedeutung, als die englischen und schottischen Gesellschaften, deren Organisation damals als vorbildlich angesehen wurde, schon seit Jahrzehnten in Unternehmerverbänden vereinigt waren. Bereits im Jahre 1791 wird über eine sog. „combination" der Londoner Feuerversicherungsbetriebe berichtet. Sie scheint die älteste Koalition auf diesem Gebiete zu sein und hatte den Zweck, eine wirksamere Durchführung des Feuerschutzes zu ermöglichen. Die schottischen Feuerversicherer waren seit dem Jahre 1829 organisiert. Es liegt daher der Gedanke nahe, daß auch auf deutschem Gebiet ein planmäßiges Zusammenwirken der in ihrem Mutterlande vereinigten Gesellschaften stattfand. Jedenfalls ist die Idee einer solchen Verbandsorganisation, nachdem sie einmal in Deutschland hervorgetreten war, trotz des anfangs geringen Erfolges ihrer Anreger niemals wieder in Vergessenheit geraten.

Ein neuer bedeutungsvoller Vorschlag wurde von Masius in seiner „Allgemeinen Versicherungszeitung" im Jahre 1845 gemacht. Er projektierte die Errichtung einer „*Allgemeinen Assekuranzkammer*"

cendies". Ueber die Geschäftspraxis dieser Unternehmungen vergleiche die Denkschrift der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft, Aachen 1900, S. 39.

[3]) So erzählt beispielsweise Calwer, daß in der chemischen Industrie, in Produktionszweigen, wo nur wenige Fabriken eine bestimmte Ware herstellen, nicht selten Preisvereinbarungen durch einfachen Briefwechsel ohne jede weitere Förmlichkeit getroffen werden. „Handel, Industrie und Verkehr" Band 8: Richard *Calwer*, „Kartelle und Trusts" S. 39.

in Leipzig, die als Zusammenschluß sämtlicher deutscher Feuerversicherer gedacht war, aber auch Unternehmungen anderer Versicherungszweige in besonderen Sektionen aufnehmen sollte. Die Ziele, welche Masius für diese Kammer in Aussicht nahm, waren für die damalige Zeit außerordentlich weit gesteckt:

So sollten die im Feuerversicherungsgewerbe vorhandenen Mißstände, die vor allem in der planlosen Unterbietung der Prämien ihren Ausdruck fanden, durch Aufstellung gemeinsamer Minimal- und Maximalprämien für gewöhnliche Risiken und nach festen Grundsätzen geregelte Klassifizierung der übrigen Versicherungsobjekte beseitigt werden. Auch über die einheitliche Normierung der Provisionen, die Ermittelung von Brandstiftungen, die Stellungnahme zur einzelstaatlichen Versicherungsgesetzgebung und schließlich über die Entscheidung von Streitigkeiten der Gesellschaften untereinander sollte gemeinschaftlich verhandelt werden. Leider fanden diese Vorschläge, die an sich ganz zweckmäßig waren, wenig Anklang; die geforderten Beitrittserklärungen blieben aus, nicht einmal eine gemeinsame Verhandlung kam zustande.

Diesem mißlungenen Masiusschen Versuch folgte im Jahre *1852 ein weiterer Organisationsplan*, der von zwei im Dienste der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft stehenden Männern, Knoblauch und Hugo Meyer ausging. Sie forderten in einer Broschüre: „Der Versicherungsverein. Ein Wort zur Beherzigung für alle deutschen Versicherungs-Gesellschaften"[4]) (anonym) zur Gründung einer Vereinigung der deutschen Versicherungsunternehmer aller Branchen und aller Betriebsformen, sowohl Aktiengesellschaften wie auch Gegenseitigkeitsvereine zwecks gemeinsamer Verfolgung ihrer materiellen Interessen auf. Außer den Privatgesellschaften sollten auch die öffentlich-rechtlichen Unternehmungen sich beteiligen, da es für unzweckmäßig erachtet wurde, daß sich die privaten Unternehmer durch Isolierung in Gegensatz zu den öffentlichen Betrieben stellten. Die Vereinigung sollte durch das Zusammenarbeiten der Mitglieder die Auswüchse des Wettbewerbs beseitigen und in ihren Veröffentlichungen geschäftliche und wissenschaftliche Fragen des Versicherungswesens behandeln, sowie auch neben den Bilanzen der Gesellschaften Mitteilungen über Unreellitäten im Assekuranzgeschäft, über Judikatur und einschlägige Gesetzgebung zu gemeinsamer Kenntnis bringen.

Ferner sollte darauf hingewirkt werden, daß die Gesellschaften ihre Beamten und Agenten einander nicht abwendig machten. Neben den unhaltbaren Zuständen im Prämienwesen hatte die Willkür, mit der die einzelnen Bundesstaaten den Versicherungsunternehmern zu ihrem Geschäftsbetriebe die Erlaubnis erteilten, versagten oder wieder entzogen, in den beteiligten Kreisen starken Unmut erweckt und das Bedürfnis nach Abhilfe wachgerufen. Als sich nun auch die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten der Verwirklichung eines Koalitionsprojektes nicht abgeneigt zeigten, erließ am 14. September 1852 ein aus 15 deutschen Gesellschaften aller Versicherungszweige gebildetes Komitee, an dessen Spitze als Geschäftsführerin die Magdeburger Gesellschaft stand, einen Aufruf zu einer am 13. Dezember in Leipzig abzuhaltenden Versammlung, in welcher über die Begründung einer Vereinigung verhandelt werden sollte.

Wie aus dem von diesem Komitee an sämtliche deutschen Versicherungsgesellschaften versandten Programm hervorgeht, sollten alle diese

[4]) Magdeburg 1852.

Versicherungsunternehmungen ohne Rücksicht auf ihren Betriebszweig sich vereinigen, um ihre übereinstimmenden Interessen sowohl in praktischer wie auch theoretischer Beziehung gemeinsam zu verfolgen, auf die Fachgesetzgebung einzuwirken und gleichartige allgemeine Versicherungsbedingungen aufzustellen. Da sich indes zu der Leipziger Versammlung nur sechs und zwar ausschließlich Feuerversicherungs-Unternehmungen einfanden, so mußte man sich vorerst darauf beschränken, einen Verein der privaten und öffentlichen Feuerversicherungsgesellschaften zu errichten.

Die Seeassekuranz sowie die Lebensversicherungs-Gesellschaften hatten eine Mitwirkung abgelehnt, während die Hagel- und Vieh-Versicherungs-Anstalten zwar zu einem engeren Bunde bereit waren, einen allgemeinen Zusammenschluß aber für undurchführbar hielten. Am 6. März 1853 nahmen 14 Gesellschaften die von der Gothaer Feuerversicherungs-Bank entworfenen Statuten mit geringen Abänderungen an und konstituierten sich als „Verein der Feuerversicherungs-Gesellschaften" mit dem Sitz in Berlin. Gemeinsame Besprechung und Verfolgung übereinstimmender Interessen in theoretischer wie in praktischer Hinsicht sollte gemäß § 1 der Statuten Zweck des Vereins sein, dessen Mitgliedschaft nach § 2 jede in Deutschland residierende und konzessionierte Anstalt erwerben kann, „gleichviel, ob sie eine gegenseitige, auf Aktien errichtete oder gemischte, ob sie Staats-, Provinzial-, ständische, Kommunal- oder Privatanstalt ist". § 8 besagt: „Abstimmungen über vorliegende Fragen haben nur den Zweck, die verschiedenen Meinungen festzustellen und Gegenstände, die nach Entscheidung der Mehrheit im allgemeinen Interesse des Feuerversicherungswesens und des Vereins liegen, zur Ausführung zu bringen. Beschlüsse, die in die Grundsätze und den Geschäftsbetrieb der Mitglieder eingreifen, können nicht gefaßt werden."

Durch die Aufnahme dieses letzten sehr vorsichtigen und dehnbaren Satzes in die Statuten wurde die wirtschaftliche Tätigkeit des Vereins erheblich eingeschränkt. Die Mitglieder scheuten sich offenbar vor jeder Einmischung des Verbandes in ihre geschäftstechnischen Angelegenheiten und wollten so viel wie möglich freien Spielraum zu individueller Betätigung behalten.[5]) Niemals zeigte sich ein tieferes allgemeines Interesse für den Verein, wie dies schon rein äußerlich in der geringen Beteiligung an den Generalversammlungen zutage tritt. Während am 29. Mai 1854 sich in Gotha noch 11 Gesellschaften zusammengefunden hatten, nahmen an den Generalversammlungen vom 31. Mai 1855 in Dresden und vom 30. Mai 1856 in Magdeburg nur noch 9 und an der letzten vom 8. Juni 1857 in Frankfurt a. M. 10 Mitglieder teil.

Man debattierte hier über die Weiterbildung der Versicherungs-Gesetzgebung, die Schadenregulierung — insbesondere die Behandlung von Bagatellschäden —, die solidarische Deckung von Fabrikrisiken, sowie über das Agentenwesen, aber erhebliche positive Leistungen konnte der Verein nicht aufweisen,[6]) so daß er, obwohl formell niemals aufgelöst, bereits nach wenigen Jahren seines Bestehens wieder verschwand. Dies hatte seinen Grund darin, daß das aufgestellte Programm allzu umfassend war, und

[5]) Vgl. hierzu auch § 7, Satzungen des Verbandes deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften und § 8, „Verband der in Deutschland arbeitenden Unfallversicherungs-Gesellschaften."

[6]) Meltzing, op. cit. S. 53.

die Einsicht in die Notwendigkeit eines Verzichts auf die unbeschränkte persönliche Freiheit des Unternehmers noch nicht tief genug Wurzel gefaßt hatte.

Als die an die ausländischen Versicherungsgesellschaften gestellten Anforderungen der Regierungen in zahlreichen deutschen Einzelstaaten verschärft wurden, zogen sich zwar viele dieser Unternehmungen vom Geschäft zurück, an ihre Stelle traten aber bald neue inländische Erwerbsgesellschaften. Namentlich in den 50er und 60er Jahren wurden zahlreiche Betriebe gegründet.[7]) In diesem größeren Kreise entwickelte sich dann eine noch gesteigerte Konkurrenz; jede der neugegründeten Gesellschaften bemühte sich, ihren Geschäftskreis möglichst schnell zu vergrößern. Auch die gefahrvolleren Objekte, welche die älteren Unternehmungen abgestoßen hatten, fanden jetzt willige Aufnahme. Besonders aber rief das fortschreitende Umsichgreifen der Prämienschleuderei, welches die finanziellen Erfolge aller Versicherer mehr und mehr beschränkte und besonders in dem schadenreichen Jahre 1857 doppelt schwer empfunden wurde, unter den Gesellschaften das Bedürfnis nach einer leistungsfähigeren Verbandsorganisation wach.

So sahen sich die westfälischen Generalagenten der Deutschen Feuerversicherungsgesellschaften veranlaßt, durch vorbereitende Versammlungen, welche am 14. November und 14. Dezember 1857 in Hamm stattfanden, den Weg zu einer Neueinrichtung zu ebnen, die am 17. Dezember desselben Jahres in Düsseldorf durch die Leiter von zehn Feuerversicherungsunternehmungen als „Direktorenkonferenz" ins Leben gerufen wurde. Diese neue Organisation beschränkte sich ausschließlich auf Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaften. Sie bezweckte, das darniederliegende Geschäft durch gemeinschaftliches Vorgehen zur Einschränkung der ungesunden Prämienwirtschaft zu heben, wie auch durch gleichmäßige Gestaltung der allgemeinen Geschäftsführung und Aufstellung einheitlicher Versicherungsbedingungen für Beseitigung der eingetretenen Mißstände Sorge zu tragen.

Da die Zahl der an den Direktorenkonferenzen beteiligten Gesellschaften verhältnismäßig klein war (sie ist nie höher als 14 gewesen), so konnte an einen vollkommenen Ausschluß des freien Wettbewerbs nicht gedacht werden, vielmehr blieb die Prämienbemessung und die Auslegung der Versicherungsbedingungen im besonderen Falle den einzelnen Konferenzgesellschaften durchaus frei überlassen, sofern es sich um den Abschluß neuer Verträge oder aber um die Erwerbung einer Versicherung, welche bisher eine außerhalb der Konferenz stehende Gesellschaft besessen hatte, handelte. Anders aber war es, wenn sich eine Konferenzgesellschaft um ein Risiko bewerben wollte, welches bisher von einem Genossen gedeckt wurde. In diesem Falle durfte sie die Prämien der besitzenden Gesellschaft nicht unterbieten und auch keine günstigeren Bedingungen stellen, als diese mit dem Versicherungsnehmer vereinbart hatte, oder aber sie war verpflichtet, die betreffende Gesellschaft von einem günstigeren Angebot mit einer versicherungstechnischen Begründung in Kenntnis zu setzen,

[7]) Der „Deutsche Phönix" in Frankfurt a. M., die Hamburger neue 5. Assekuranz-Kompagnie und die „Borussia" in Berlin 1843, die Magdeburger 1844, die „Preußische National-Versicherungsgesellschaft" in Stettin 1845, die Schlesische in Breslau 1848, die „Thuringia" in Erfurt 1853. Vgl. Braemer, „Das Versicherungswesen", Leipzig 1894, S. 244.

um letzterer Gelegenheit zu geben, auch ihrerseits einen Prämien- oder Bedingungsnachlaß vorzunehmen.

War so der Wettbewerb der Einzelunternehmer nicht vollständig ausgeschaltet, so glaubte man doch durch diese Bestimmungen ein wirksames Mittel gegen Konkurrenztreibereien gefunden zu haben und das verderbliche Prämienunterbieten zu beseitigen. Diese Direktorenkonferenzen wurden bis zum 29. November 1871 alljährlich fortgesetzt; dann begann für das private Feuerversicherungsgewerbe eine neue Epoche:

II. Wirksamkeit des Verbandes Deutscher Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften (gegr. 1871).

Bereits im Juni 1867 war die „Vereinigung öffentlicher Feuerversicherungs-Gesellschaften in Deutschland" ins Leben getreten, welche die Wahrung gemeinsamer Interessen nach außen hin sowie die Förderung von Rückversicherungsverbänden unter den Sozietäten und die Herausgabe einer Zeitschrift auf ihre Fahnen geschrieben hatte. Aus ihr ging im Jahre 1872 der „Verband deutscher öffentlicher Feuerversicherungsanstalten" hervor, der ein Gegengewicht gegen die privaten Unternehmungen darstellen sollte. Schon bevor dieser Zusammenschluß zustande kam, wurde unter dem Eindruck der gegen die Privatgesellschaften gerichteten lebhaften Agitation auf Veranlassung der Mitglieder der Direktorenkonferenzen der ehemalige „Verein" aus dem Jahre 1853 auf der konstituierenden Generalversammlung in Hannover am 29. Nov. 1871 in den „Verband Deutscher Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften" umgewandelt. Diese Organisation besteht noch heute, ihr gehören zurzeit 18 und zwar die größten und einflußreichsten der 57 in Deutschland arbeitenden Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften als Mitglieder an.[8])

„Schon die Motive, die zu der Einrichtung des Verbandes führten, gaben zu erkennen, daß es sich hierbei nicht um ein Kartell oder um eine Ringbildung handelte, die es sich zur Aufgabe gestellt hätte, den Versicherungspreis zu regeln, die Konkurrenz zu unterdrücken, oder auf sonstige Weise die Gewinnerzielung der Gesellschaften aus dem direkten Geschäftsbetriebe zu fördern, sondern daß der Zusammentritt zum Verbande erfolgt war zum Zweck der gemeinsamen Abwehr von Uebergriffen und der gemeinsamen Arbeit an der Fortentwicklung des Privat-Feuerversicherungswesens in Deutschland."[9]) Nach § 2 der Statuten, die dem preußischen Ministerium vorgelegen haben, und auf Grund deren dem Verbande durch Allerhöchsten Erlaß vom 25. Dezember 1873 die Rechte einer juristischen Person verliehen wurden, gilt als Beruf des Verbandes: „Die Vertretung der Interessen des gesamten Feuerversicherungswesens und die Verfolgung der wissenschaftlichen Zwecke desselben." Namentlich gehört aber zu den ins Auge gefaßten Zwecken die Abwehr äußerer Angriffe seitens der Feuersozietäten, sowie die gemeinschaftliche Bearbeitung einer zuverlässigen, wissenschaftlich begründeten Statistik über die Entstehungsursachen der Brände.

[8]) Siehe Anhang Tabelle IV.

[9]) Ziegler, Denkschrift zum 25jährigen Bestehen des Verbandes deutscher Privat-Feuerversicherungsgesellschaften 1871—1898, S. 3; vgl. auch von Knebel-Döberitz, Das private Versicherungswesen in Preußen, Bd. 3, Das Feuerversicherungswesen in Preußen, S. 30.

Von der weiteren Tätigkeit des Verbandes berichtet der Generalsekretär Dr. Otto Ziegler: „Es bestehen doch noch gegen die Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften mancherlei ungerechtfertigte Vorurteile und zwar zum größten Teile solche, die auf eine mangelhafte Kenntnis der Erfordernisse des Privat-Feuerversicherungs-Betriebes zurückzuführen sind. Gegen diese den privaten Gesellschaften feindliche Gesinnung anzukämpfen, ihnen und ihren loyalen Bestrebungen zur Geltung zu verhelfen, war des Verbandes unablässiges Bestreben seit seiner Errichtung. In dieser Hinsicht einen in seinem Werte nicht zu unterschätzenden Einfluß ausgeübt zu haben, kann der Verband mit gutem Recht als sein Verdienst in Anspruch nehmen. Er hat keine Gelegenheit vorübergehen lassen, nicht nur um Angriffe zurückzuweisen, sondern um Aufklärung über die Theorie und Praxis des Privat-Feuerversicherungsbetriebes zu verbreiten, und durch die Tat zu beweisen, daß der privatwirtschaftliche Betrieb der Feuerversicherung im vollen Umfange seinen Aufgaben gewachsen ist. Hierin bestand und besteht noch die eine hauptsächlichste Seite der Tätigkeit des Verbandes, die ihrem Wesen nach gerichtet ist auf die Hebung und Festigung der Stellung der privaten Feuerversicherungs-Gesellschaften in Deutschland."

Die Weiterführung der oben erwähnten Feuerversicherungs-Statistik, welche ein reichliches und wertvolles Material zutage gefördert hatte, wurde nach 30jähriger Dauer wieder eingestellt und seitdem der später zu erwähnenden „Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften" zur Fortsetzung auf umfassenderer und verbesserter Grundlage überlassen. Als Gegengewicht gegen die „Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten" wurde von J. Neumann das „Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen" herausgegeben, das indes mit dem dreißigsten Jahrgange, im Jahre 1902, seinen Abschluß fand.[10]) War eine einheitliche Gestaltung des Versicherungspreises von den Aufgaben des Verbandes ausdrücklich ausgenommen, so sollte doch hinsichtlich der Form des Versicherungsvertrages eine einheitliche Redaktion angestrebt werden.

Früher waren die Bedingungen der Feuerversicherungsgesellschaften trotz mancher Uebereinstimmung im einzelnen doch in ganz verschiedenartiger Weise formuliert worden, wie es die Eigenart jedes Unternehmens mit sich brachte. In jahrzehntelanger Praxis war hier diese, dort jene Sonderklausel zu einem wesentlichen Bestandteile des Versicherungsvertrages geworden. Erst dann wurden solche Abweichungen als drückender Uebelstand empfunden, wenn mehrere Gesellschaften an dem gleichen Objekt beteiligt waren, und die Vielgestaltigkeit ihrer besonderen Bedingungen eine etwaige Schadenregulierung erschwerte.

Deshalb wurde bereits auf der am 4. und 5. November 1872 in Hamburg tagenden dritten Generalversammlung des Verbandes die Frage konformer Versicherungsbedingungen für die vereinigten Gesellschaften lebhaft erörtert. Man setzte einen Ausschuß ein, der einen Entwurf zu derartigen Einheitsbedingungen ausarbeiten sollte. Die Kommission stellte nun zunächst die zwischen den Bedingungen der verbündeten Gesellschaften bestehenden Abweichungen zusammen und veranlaßte die Verbandsmit-

[10]) Seitdem werden die Interessen der Privatassekuranz im allgemeinen durch die ebenfalls von Neumann geleitete „Zeitschrift für Versicherungswesen" vertreten.

glieder, zu der Zusammenstellung Erklärungen abzugeben. Ueber das Ergebnis dieser Erklärungen konnte die Kommission dann auf der nächsten Generalversammlung referieren.

Eine Einigung der Gesellschaften war indessen schwer zu erreichen, so daß auf der im Juni 1873 in München abgehaltenen fünften Generalversammlung eine viergliedrige Kommission damit betraut wurde, aus dem gesammelten Material eine einheitliche Normalfassung der Versicherungsbedingungen aufzustellen. Wesentliche Meinungsverschiedenheiten unter den Verbandsgenossen konnten auf der Züricher siebenten Generalversammlung vom 11. Juni 1874 noch nicht beseitigt werden.

Erst den Bemühungen des damaligen Oberinspektors (nachmaligen Direktors) der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft, Adolf Brüggemann, gelang es, auf der im November 1874 in Berlin abgehaltenen achten Generalversammlung, die aufgestellte Normalfassung zu allgemeiner Anerkennung durch die beteiligten Gesellschaften zu bringen. Die damals den Verband bildenden 14 deutschen Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften nahmen die übereinstimmenden Versicherungsbedingungen einstimmig an und behielten sich nur unwesentliche Aenderungen im einzelnen vor. Die Einführung dieser gleichförmigen „allgemeinen" Versicherungsbedingungen war die größte und wichtigste Leistung des Verbandes.

Später schlossen sich unter dem Drucke der Konkurrenz auch viele außerhalb des Verbandes stehende Unternehmungen wörtlich oder dem Sinne nach den Verbandsbestimmungen an, so daß die seit langer Zeit erstrebte einheitliche Gestaltung der Versicherungsverträge auf diesem Gebiete praktisch erreicht war. Unter Mitwirkung von Vertretern der Versicherungsnehmer nahm der „Verband Deutscher Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften" in den Jahren 1884—86 eine Neuredaktion dieser allgemeinen Versicherungsbedingungen vor.[11])

Zusammen mit dem „Verein deutscher Ingenieure", dem „Internationalen Verband der Dampfkesselüberwachungsvereine" und dem „Verbande Preußischer Dampfkesselüberwachungsvereine" stellte der „Verband Deutscher Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften" im Jahre 1888 eine mustergültige Begriffsbestimmung der „Dampfkesselexplosion" auf, die vom Bundesrat im Jahre 1897 für die Zwecke der amtlichen Dampfkesselexplosions-Statistik des Reiches fast wörtlich übernommen und damit öffentlich anerkannt wurde. [Sie lautete: „Eine Dampfkesselexplosion liegt vor, wenn die Wandung eines Kessels durch den Dampfkesselbetrieb eine Trennung in solchem Umfange erleidet, daß durch Ausströmen von Wasser und Dampf ein plötzlicher Ausgleich der Spannungen innerhalb und außerhalb des Kessels stattfindet."]

Durch diese einheitliche Begrenzung des Begriffes der Kesselexplosion sollte den bis dahin häufig vorkommenden Meinungsverschiedenheiten zwischen Versicherungsnehmern und Gesellschaften der Boden entzogen werden. Es wurden dadurch die langwierigen und kostspieligen prozessualen Streitigkeiten der Vertragsparteien vermieden, die sich lediglich um die Frage drehten, ob im einzelnen Falle wirklich eine Explosion vorlag, oder ein durch andere Umstände herbeigeführter, keine Ersatzpflicht bedingender Materialschaden.

[11]) Diese Fassung ist bei älteren Verträgen noch heute in Geltung.

III. Neue Direktorenkonferenzen 1895—1900. Inangriffnahme einer einheitlichen Tarifregelung.

Unabhängig von dem „Verbande Deutscher Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften" bestanden die oben erwähnten 1857 geschaffenen „Direktoren-Konferenzen" weiter. An ihnen nahmen jetzt Vertreter aller in Deutschland arbeitenden Privatbetriebe der Feuerassekuranzbranche teil, welche je nach Bedarf zusammenkam, um über Fragen von gemeinsamem Interesse zu verhandeln. Sie betrachteten es als ihre Aufgabe, die ungesunden Konkurrenztreibereien, welche zu unhaltbarer Prämienschleuderei geführt hatten, unter den rivalisierenden Betrieben einzudämmen. Aehnlich wie dies früher (cf. pg. 33) geschehen war, wurden jetzt von den „Konferenz-Gesellschaften" gewisse Grundsätze für die gemeinschaftliche Bewerbung um dasselbe Risiko oder dessen gemeinsame Indeckungnahme verabredet.

Zwar wurde der Wettbewerb nicht vollkommen ausgeschaltet, immerhin aber sollten seine schädlichen Auswüchse dadurch beseitigt werden, daß jede zur „Direktoren-Konferenz" gehörige Gesellschaft sich verpflichtete, die Prämien der anderen Mitglieder in dem oben bezeichneten Falle nicht zu unterbieten. Im Interesse der Einstimmigkeit mußte sie vielmehr ihre Prämien und Bedingungen denen der mitwerbenden Gesellschaften anpassen und gegebenenfalls sogar eine höhere Preisbemessung oder Bedingungsverschärfung gegenüber ihrem bereits abgegebenen Angebote eintreten lassen. Indes hat die Praxis gezeigt, daß diese Maßnahmen nicht immer ihr Ziel erreichen, denn es soll nicht selten vorgekommen sein, daß eine Gesellschaft mit dem Versicherungsnehmer ein Abkommen traf, demgemäß sie sich zunächst an die Verbandsabmachungen hielt, um erst einmal das Risiko überhaupt zu erwerben, dann aber, nach eingetretener Erwerbung aus irgendeinem vorgeschützten Grunde von dem nächsten Fälligkeitstermin an einen Prämiennachlaß eintreten ließ.

Mit unserem Urteil über ein derartiges Geschäftsgebaren wollen wir an dieser Stelle zurückhalten, jedenfalls aber zeigt das Beispiel, daß das Solidaritätsgefühl bei einzelnen der verbündeten Gesellschaften nicht auf allzuhoher Stufe steht, und daß es durchaus angebracht wäre, eine derartige Umgehung der Vereinbarungen durch hohe Konventionalstrafen zu sühnen, wenn nicht praktisch unmöglich zu machen.

Bezüglich des Arbeitsgebietes der „Konferenzgesellschaften" sei noch bemerkt, daß auch die Frage der Versicherungsbedingungen für Fabriken im allgemeinen, für elektrische Licht- und Kraftanlagen, sowie für Acetylengas und den Ein- respektive Ausschluß von Explosionsschäden und dergleichen einheitlich geregelt wurde.

Alle diese Maßnahmen vermochten freilich nicht, eine durchgreifende Besserung der Geschäftslage herbeizuführen, so daß im Kreise der beteiligten Gesellschaften von neuem das Bedürfnis nach einer festeren Organisation zutage trat. Wie diese Wünsche früher (am 29. November 1971) zur Gründung des „Verbandes Deutscher Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften" geführt hatten, so war es jetzt dieser „Verband" selber, der, um eine durchgreifende Reformbewegung einzuleiten, sämtliche in Bayern und Sachsen konzessionierten Gesellschaften im Juni 1895 zu einer Vorbesprechung über die Einrichtung neuer gemeinsamer Konferenzen einlud. So vorbereitet fand im Oktober 1895 die sog. erste Konferenz zu Dresden

statt und wurde von über 30 in Deutschland arbeitenden einheimischen und ausländischen Feuerversicherungs-Gesellschaften, unter denen sich auch vier Gegenseitigkeitsanstalten befanden, beschickt. Eine zweckmäßige Umformung des gesamten Feuerversicherungsbetriebes wurde als durchaus erforderlich anerkannt, indes sollte vorerst nicht zu einer Vereinheitlichung des Versicherungspreises geschritten werden.

Im Wettbewerb untereinander hatten sich die Gesellschaften veranlaßt gesehen, den Versicherungsnehmern allerhand Vorzugsbedingungen einzuräumen, welche zu unzulänglichen Geschäftsergebnissen geführt hatten und deshalb auf die Dauer nicht aufrecht zu erhalten waren. Mit dieser Begünstigungswirtschaft sollte nun aufgeräumt und beschlossen werden, daß in Zukunft keine Gesellschaft neue Vorzugsverträge abschließen dürfe. Auch die Rabatte bei Prämienvorauszahlungen wollte man beseitigen; jedoch wurde hiervon schließlich Abstand genommen, weil diese Usance bereits allzutief eingewurzelt war.

Von ganz besonderer Bedeutung war die im November 1897 abgehaltene dritte Konferenz. Zunächst sah sich die Versammlung veranlaßt, eine Kommission zu ernennen, welche für einzelne Kategorien industrieller Betriebe Reformvorschläge machen sollte. Es waren dies hauptsächlich solche Risiken, deren Versicherung zu den bisher üblichen Prämien sich als nachteilig erwiesen hatte. Ferner wurde nunmehr ein ausdrückliches Verbot erlassen, demzufolge die Konferenz-Gesellschaften innerhalb der nächsten fünf Kalenderjahre (1. Januar 1898 bis 1. Januar 1903) keinerlei Begünstigungsverträge oder ähnliche Abkommen mit Vereinen, Verbänden, Korporationen und sonstigen Interessentengruppen irgendwelcher Art in Deutschland abschließen durften. Bereits bestehende Verträge sollten nicht erneuert und geändert werden, insofern dadurch eine Erweiterung der Begünstigung oder des Personenkreises, dem diese Begünstigung zugute käme, erreicht würde. Zur Prüfung derjenigen Fälle, in denen Zweifel oder Beschwerden über Verstöße gegen die gefaßten Beschlüsse aus dem Kreise der Gesellschaften erhoben wurden, ernannte man eine Kommission zur Ueberwachung des Verbots des Abschlusses von Begünstigungsverträgen und setzte für die durch diese Kommission ermittelten Kontraventionsfälle eine Strafe von 500 Mk. fest, die indes in besonderen Fällen auf 100 Mk. herabgemindert werden konnte. Damit diese Strafe als solche wirksam würde, sollte sie nicht von den Gesellschaften selbst, sondern von den Generalagenten getragen werden, welche die Uebertretung verursacht hatten.

Als Ergänzung zu diesen Bestimmungen über Begünstigungsverträge wurde dann im November 1898 auf der fünften Konferenz beschlossen, auch die Uebertragung von Agenturen an Vereine oder solche Personen, die an die Kasse derartiger Verbände Provisionen abführen, zu verbieten. In diesem Jahre einigten sich 30 Konferenzgesellschaften dahin, daß über die für eine industrielle Versicherung zu fordernde Prämie, auch bezüglich neuer oder im Bau befindlicher Fabriken eine Verständigung stattzufinden habe, sobald das Objekt den Wert von 100 000 Mk. überschreite.[12])

Nachdem dann aber diese Einrichtung einer gegenseitigen Auskunfterteilung über angebotene Prämien und deren obligatorische Respektierung

[12]) Industrieobjekte im Werte von mehr als 100 000 Mk. sollten den später (§ 4, III) zu normierenden Tarifen nicht unterliegen, deshalb sollten die beteiligten Gesellschaften sich über den Versicherungspreis in gegenseitiges Einvernehmen setzen.

bei größeren industriellen Risiken eine Hebung des Geschäfts nicht herbeigeführt hatte, wurde 1899 auf der 7. Konferenz einstimmig beschlossen, für die als verlustbringend erkannten Risiken nach und nach einen gemeinschaftlichen obligatorischen Prämientarif zu schaffen. Es sollte so eine dem Objekt entsprechende Preisbemessung und durch die in den Tarifen enthaltenen Vorschriften auch eine Erhöhung der Feuersicherheit herbeigeführt werden. Nur durch diese einheitliche Forderung bestimmter Sicherheitsanlagen wurde es den einzelnen Gesellschaften möglich, die Versicherungsnehmer zu deren praktischer Durchführung zu veranlassen, um so mehr als damit Prämienermäßigungen verbunden waren. Selbst im Falle der Konkurrenz mit außerhalb des Verbandes stehenden Unternehmern sollte es ausgeschlossen sein, von den Tarifsätzen abzuweichen.

Auf derselben Versammlung beschlossen sämtliche größeren, in Deutschland arbeitenden Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften einen unbedingt bindenden Minimalprämientarif für Speicher- und Warengeschäftsversicherungen zu schaffen und betrauten mit dessen Ausarbeitung eine besondere Tarifkommission, die auch für die oben erwähnten industriellen Risiken den Versicherungspreis festsetzen sollte. Auch wurden hier die bestehenden Beschlüsse über die Begünstigungsverträge dahin erweitert, daß es jeder Konferenzgesellschaft freistehen sollte, einen bei einer anderen Konferenzgesellschaft bereits bestehenden Begünstigungsvertrag unter den gleichen Bedingungen und auf den gleichen Zeitraum wie diese mit den betreffenden Versicherungsnehmern abzuschließen. Sie muß zu diesem Zwecke von der besitzenden Gesellschaft die wortgetreue Abschrift ihres Vertrages erbitten, die ihr dann in spätestens 14 Tagen zugestellt werden soll. Hatte die besitzende Gesellschaft den Vertrag bereits gekündigt, so muß sie diese Tatsache den anfragenden Genossen mitteilen, indes ist eine Mitbewerbung unter den Bedingungen eines solchen gekündigten Vertrages unstatthaft.[13])

Allmählich sind dann noch für viele Arten von Risiken besondere verbindliche Minimaltarife nebst bezüglichen Versicherungsbedingungen und Klauseln aufgestellt worden. Der erste derartige Tarif ist am 1. Juni 1900 für die gesamte Textilindustrie in Kraft getreten. Diesem Tarif folgten dann mit Gültigkeit vom 1. Juni 1901 noch sechs weitere Spezialtarife und zwar betrifft „Tarif Nr. 2" die Brikettfabriken, „Tarif Nr. 3" die Papierindustrie, „Tarif Nr. 4" die Tabakindustrie, „Tarif Nr. 5" die Lederindustrie, „Tarif Nr. 6" die Tonwaren- und Zementfabriken und endlich „Tarif Nr. 7" Elektrische Bahnen und Elektrizitätswerke.

IV. Ziele und Leistungen der Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften (gegr. 1900).

Die Fragen, welche auf den ad hoc zusammenberufenen Konferenzen zur Erörterung standen, nahmen nach und nach an Zahl und allgemeiner Bedeutung derart zu, daß diese Zusammenkünfte von den beteiligten Gesellschaften als eine unzureichende Einrichtung empfunden werden mußten. Deshalb beschloß auf der im Mai 1900 in Hannover abgehaltenen 8. Konferenz die Versammlung (sub. pos. 5 des Protokolls) einstimmig, den verstärkten Verbandsausschuß als gemeinsame Kommission mit der Aufgabe einzusetzen, der nächsten ordentlichen Hauptkonferenz eine Vorlage zu

[13]) 7. Konferenz, November 1899, pos. 3.

machen, die den Zweck haben sollte, der Konferenzgemeinschaft ein festeres Gefüge zu geben.

In einer am 29. Oktober 1900 abgehaltenen Sitzung stellte diese Kommission einen entsprechenden Entwurf auf, den sie der 9. Generalversammlung vorlegte. Mit den beschlossenen Aenderungen nahm diese Generalversammlung die ausgearbeiteten Satzungen einstimmig an und konstituierte sich Mitte November in Hannover zu der „Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften“ mit dem Sitz in Berlin. Die aufgestellten Statuten sollten sofort in Geltung treten.

Zweck dieser neuen Organisation war, die Interessen der Privat-Feuerversicherung in Deutschland zu wahren und zu fördern. Nach § 2 der Satzungen soll dieses Ziel insbesondere durch eine gesunde Gestaltung der Grundlagen des privaten Feuerversicherungsgeschäftes erreicht werden, und deshalb soll auch die Vereinigung als solche regelnd in den Wettbewerb ihrer Mitglieder eingreifen. Von der Festsetzung weiterer einheitlicher Prämiensätze wurde zwar Abstand genommen, aber eine Vereinbarung über die Einschränkung der Begünstigungsverträge und des Rabattes bei mehrjährigen Versicherungen getroffen.[14])

Im wesentlichen wurden die Abmachungen der „Direktoren-Konferenzen“ auf die neue „Vereinigung“ übernommen und nach und nach vervollkommnet resp. ergänzt.

So wurde einem auf der 11. Generalversammlung vom November 1901 laut gewordenen Wunsche entsprechend der Beschluß über die *gegenseitige Respektierung der Prämien und Bedingungen* dahin ausgelegt, daß eine konkurrierende Gesellschaft einen geringeren Versicherungspreis auch dann nicht fordern dürfe, wenn sie die Prämie der besitzenden Gesellschaft für zu hoch erachtet, es sei denn, daß sie mit letzterer eine diesbezügliche Verständigung herbeigeführt habe.[15]) Auf der nächsten Generalversammlung im November 1902 wurden die Gesellschaften verpflichtet, dem Ausschuß ihre sämtlichen bestehenden *Begünstigungsverträge* anzuzeigen und die wesentlichen Bestimmungen dieser Verträge, wie Prämienhöhe, Bedingungen, Dauer, Kündigungsfrist und Art der Begünstigungen in ein Formular einzutragen.

Diese Mitteilungen sollten dann vervielfältigt und den Direktoren aller Gesellschaften zugestellt werden; dagegen erstreckte sich die Bekanntgabe der Mitteilungen nicht generell auf die Generalagenten oder Agenten. Trotz der Publikation des Inhalts der Begünstigungsverträge blieben aber die konkurrierenden Gesellschaften verpflichtet, auch bei Risiken, die unter die Verträge fallen und gleichzeitig der „Abmachung“ unterliegen, hinsichtlich der Prämien und Bedingungen bei der besitzenden Gesellschaft anzufragen.[16]) Für einzelne Kategorien von Risiken, die sogenannten tarifpflichtigen, blieb es den Gesellschaften benommen, eigenmächtig eine zu fordernde Prämie festzusetzen, vielmehr wurde hierzu im November 1899 resp. 1900 eine „*Tarifkommission*“ geschaffen, deren Zentralstelle nach neueren Bestimmungen (31. General-Versammlung, November 1909 pos. 10 b) ihren Sitz am jeweiligen Wohnorte ihres Vorsitzenden hat. Diese

[14]) Bei Prämienvorauszahlung bestehen derartige Vergünstigungen noch heute: bei fünfjähriger Vorauszahlung ein Freijahr, bei zehnjähriger 2½ Freijahre, bei 6—9 jähriger Vorauszahlung neben dem Freijahr Prämienrabatte.

[15]) 12. General-Versammlung, Juni 1902, pos. 25 des Protokolls.

[16]) 13. Generalversammlung, November 1902, pos. 22 des Protokolls.

Tarifkommission hat auch eine eventuelle Rabattgewährung auf Grund von Begünstigungsverträgen bei Tarifversicherungen zu regeln.[17])

Das Verbot des Abschlusses neuer Begünstigungsverträge wurde in der Weise ausgelegt, daß die Uebertragung solcher bereits bestehenden Verträge auf eine andere Gesellschaft unstatthaft ist (19. Generalversammlung November 1904 pos. 6). Nachdem das seinerzeit auf der dritten „Direktoren-Konferenz“ getroffene Verbot über den Abschluß von Begünstigungsverträgen mit Vereinen und ähnlichen Interessentengruppen am 1. Januar 1903 zum Ablauf gekommen war, beschloß die 26. Generalversammlung der „Vereinigung“ im November 1907 einstimmig, dieses Verbot ohne Begrenzung der Gültigkeitsdauer zu erneuern.

Das *Geltungsgebiet* der „Vereinigung“ erstreckt sich über das ganze deutsche Reich mit Ausnahme der Reichslande, der Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, der Provinz Schleswig-Holstein, des Fürstentums Lübeck, der Stadt Harburg, der Staatsgebiete von Hamburg, Bremen und Lübeck, sowie der zwischen Hamburg, Harburg und Blankenese belegenen Elbinseln. Indes kann die Generalversammlung der Vereinigung ihre Beschlüsse auch für das ganze ausgeschlossene Gebiet oder für einen Teil desselben gültig erklären.

Ferner bestimmen die Satzungen hinsichtlich der Mitgliedschaft, daß diese von jeder privaten Feuerversicherungs-Gesellschaft erlangt werden kann, sofern sie ihr Geschäft nicht auf die ausgeschlossenen Landesteile beschränkt. Der Austritt aus der Vereinigung ist an eine halbjährliche Kündigung gebunden; die Kosten werden umgelegt. Die Generalversammlung, der Ausschuß und Kommissionen sind die Organe dieses Unternehmerverbandes. Fast alle in Deutschland arbeitenden größeren Gesellschaften gehören der „Vereinigung“ als Mitglieder an: 42 Aktien- und 7 Gegenseitigkeits-Gesellschaften bilden dieses Kartell; darunter befinden sich 8 ausländische Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaften.[18])

Unter den Aufgaben, die sich die „Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften“ gestellt hat, ist volkswirtschaftlich wichtig und verdient deshalb auch besonders hervorgehoben zu werden die Uebernahme solcher an sich versicherungswürdigen Risiken, die ihrer speziellen Feuersgefahr wegen oder auch aus anderen Gründen im freien Verkehr bei einer *einzelnen* Gesellschaft keine Deckung finden können. Um dies zu erreichen, sind von der „Vereinigung“ sogenannte „*Versicherungsgemeinschaften*“ für einzelne Landesgebiete errichtet worden.

[17]) „Keine Vereinigungsgesellschaft kann nach den bestehenden Beschlüssen für unter Tarif fallende Versicherungen eine andere als die von der Zentralstelle verifizierte Prämie offerieren, da günstigere Bedingungen als die verifizierten auch bei Bestehen eines Begünstigungsvertrages nicht gewährt werden dürfen. Demnach hat die Gesellschaft, welche auf Grund eines bei ihr bestehenden Begünstigungsvertrages einen Rabatt auf die Tarifprämien zugestehen will, selbst oder, sofern sie die fragliche Versicherung nicht besitzt, bei der besitzenden Gesellschaft die Verifikation der Begünstigung durch die Zentralstelle zu beantragen. Von der Gewährung eines Rabattes müssen die anderen besitzenden oder konkurrierenden Gesellschaften durch die Zentralstelle, eventuell unter Festsetzung eines Termins derart unterrichtet werden, daß die Abgabe der Offerten gleichzeitig erfolgen kann.“ (16. General-Versammlung, November 1903, pos. 8.)

[18]) Mitgliederverzeichnis siehe Anhang S. VII. Die alten Verbandsgesellschaften gehören sowohl dem heute noch bestehenden „Verbande“ wie auch der „Vereinigung“ an!

So ist am 1. Januar 1902 resp. 15. Juni 1911[19]) für Preußen, Württemberg, Sachsen-Weimar, beide Mecklenburg, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck-Pyrmont, Reuß jüngere und ältere Linie, Schaumburg-Lippe und Lippe-Detmold die sogenannte „Preußische Versicherungsgemeinschaft" ins Leben gerufen worden. Sie kann auch solche notleidenden Risiken in Deckung nehmen, die in anderen als den genannten deutschen Bundesstaaten liegen, ausgenommen: Sachsen, Bayern, Baden und Hessen.

Für Sachsen besteht eine derartige Versicherungsgemeinschaft seit dem 4. Oktober 1900. Die notleidenden Fabrikversicherungen dieses Landes werden von den dort arbeitenden Konferenzgesellschaften im Verhältnis ihrer Versicherungssumme im Königreich Sachsen gemeinsam übernommen. Auch für Bayern ist eine solche Einrichtung am 1. Januar 1905 geschaffen worden, und seit Jahren schon bestehen Versicherungsgemeinschaften für Baden und Hessen, um im öffentlichen Interesse dem unverschuldeten Versicherungsnotstand zu begegnen.

Bei allen diesen Gemeinschaften hatten im Jahre 1900 notleidende Risiken im Gesamtwert von 45 Mill. Mk. Deckung gefunden, da indes einer Prämieneinnahme von 265 650,56 Mk. (einschließlich Unkosten) 382 939,29 Mark an Schadenzahlung gegenüberstanden, so hatten die Gesellschaften einen Verlust von 117 288,73 Mk. für die Beschaffung von Versicherungsschutz im öffentlichen Interesse zu tragen.

Neben den oben genannten sieben Tarifen, die nur etwa den fünften Teil der deutschen Industrie umfassen, besteht für die übrigen $^4/_5$ wie Montanindustrie, chemische Industrie, Holzbearbeitung usw. und — mit Ausnahme der Warengeschäfte — für die große Masse der sonstigen Versicherungsobjekte, wie Wohngebäude und Mobiliar, Landwirtschafts- und Gewerbebetriebe eine „Abmachung", die das gegenseitige Prämienunterbieten tunlichst einschränken und gleichzeitig die Möglichkeit bieten soll, Prämienerhöhungen dort vornehmen zu können, wo solche erforderlich scheinen. Eine Prämienunterbietung soll unterbleiben, indes bestehen keine Kontrolleinrichtungen und Konventionalstrafen, welche die Befolgung dieser „Abmachung" gewährleisten, so daß Uebertretungen tatsächlich nicht zu den Seltenheiten gehören. Die freie Konkurrenz waltet hier also im wesentlichen nach wie vor!

Die „Vereinigung" hat dann ferner einen Minimaltarif für Warengeschäfte formuliert und Statistiken über die Verluste in der Industrieversicherung aufgestellt, indem sie hier namentlich die Arbeiten des „Verbandes deutscher Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften" weiterführt. Im übrigen besteht ihre Aufgabe darin, die Versicherungsbedingungen einer einheitlichen Bearbeitung zu unterziehen,[20]) sowie auch besondere Verhaltungsmaßregeln zur Verhütung von Feuersgefahr aufzustellen.

Solche speziellen „Vorsichtsbedingungen" sind dann mit Gültigkeit vom 1. Januar 1904 ab für die folgenden Betriebe herausgegeben worden: 1. für die Erzeugung von Leucht- und Heizgas aus Gasolin, Benzin, Benzol, Hydririn, Ligroin, Gasstoff und anderen Kohlenwasserstoffen unter Zumischung atmosphärischer Luft (Luftgas); 2. für stationäre Motoren, welche mit Petroleum oder flüssigen Kohlenwasserstoffen betrieben werden, deren Entflammungspunkt über dem des Reichstest-Petroleums liegt; 3. für die Aufstellung und Verwendung von Generatorgasanlagen zum Betriebe von Gasmotoren; 4. für Spirituslokomobilen; 5. für stationäre Motoren, welche mit Benzin, Benzol, Gasolin, Ligroin, Naphta oder anderen flüssigen Kohlenwasserstoffen betrieben werden, deren Entflammungspunkt unter dem des Reichstest-Petroleums liegt und 6. für Lokomobilen, welche mit Petroleum oder flüssigen Kohlenwasserstoffen betrieben werden, deren Entflammungspunkt über dem des Reichstest-Petroleums liegt.

[19]) Zunächst war eine interne Organisation der „Preußischen Versicherungsgemeinschaft" nicht vorhanden; erst die 35. Generalversammlung vom 15. Juni 1911 brachte auch eine formelle Regelung.

[20]) Näheres über diesen Punkt ist weiter unten gelegentlich der Besprechung des „Verbandes Deutscher Feuerversicherungs-Gesellschaften auf Gegenseitigkeit" ausgeführt (vgl. hierzu § 4, V der Abhandlung).

Diese Sicherheitsbedingungen sind in voller Ausführlichkeit in den „Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten" (Nr. 8 vom März 1904) abgedruckt. Ihre Neuredaktion ist in der 65. Ausschußsitzung der Vereinigungsgesellschaften am 24. Juli 1911 (pos. 2 des Protokolls) erfolgt. Die stark zunehmende Verwendung, welche die genannten Arten von Maschinen namentlich im Klein- und Landwirtschaftsbetriebe gefunden hatten, machte diese Neuredaktion erforderlich. Soweit es sich mit den Grundsätzen der Feuersicherheit vereinbaren ließ, wurden diese Vorsichtsbedingungen verallgemeinert und gemildert, so daß auch die Wünsche der Versicherungsnehmer nach Möglichkeit Berücksichtigung fanden. In den Staaten, wo für die Aufstellung und den Betrieb derartiger Motoren Polizeiverordnungen bestehen, ersetzen letztere die Sicherheitsbedingungen.

Ein bedeutendes Interesse haben die „Vereinigungs-Gesellschaften" von jeher der Verbreitung von selbsttätigen Löschbrausen entgegengebracht und für solche Anlagen in Gemeinschaft mit dem „Verband öffentlicher Versicherungsanstalten in Deutschland" einen Sprinkler-Ueberwachungsdienst eingerichtet. Besondere „Vorschriften für den Sprinkler-Ueberwachungsdienst" mit Anhang: „Vorschriften für die Einrichtung selbsttätiger Feuerlöschbrausen-Anlagen (Sprinkler)" sind am 1. Oktober 1910 in Kraft getreten. Ihr Zweck ist, für sachgemäße Installation, gewissenhafte Abnahme und halbjährige Revisionen der Anlagen auf gute Wirksamkeit durch besondere, von der Vereinigung ausdrücklich dazu anerkannte Firmen[21]) zu sorgen.

Dem Ueberwachungsdienst unterstanden am Ende des Jahres 1910 160 gewerbliche Betriebe, von denen eine ganze Anzahl durch kleinere Brände heimgesucht wurde. Indes zeigt ein Schadenfall von 123 000 Mk., daß die Vervollkommnung der Sprinkler, um die sich namentlich die Technische Hochschule zu Aachen durch Abhaltung von Vorlesungen und Uebungen über Feuerversicherungstechnik verdient gemacht hat, noch nicht so weit gediehen ist, größere Brände vollständig auszuschalten. Bei dem Vorhandensein solcher Löschbrausen wird ein Prämiennachlaß von 40—50 % gewährt!

Auch für die Beleuchtungseinrichtungen sind seitens der „Vereinigung" sogenannte Sicherheitsvorschriften aufgestellt und namentlich für die elektrischen Anlagen jährliche Revisionen vorgeschrieben worden. Die Berechtigung dieser Maßnahmen erhellt aus der Statistik über Spiritusglühlichtbeleuchtungsschäden, nach der 28 Gesellschaften im Jahre 1910 zusammen

[21]) „Verzeichnis der anerkannten Revisionsfirmen" letzte Ausgabe April 1911.

280 (1909 waren es sogar 309) Schäden mit 23 000 Mk. regulieren mußten. 187 dieser Schäden waren auf Explosion zurückzuführen. Ein ähnliches Ergebnis hatte die Statistik über Schäden durch elektrische Anlagen: 17 Gesellschaften hatten im Jahre 1910 436, 1909 434 derartiger Schäden zu verzeichnen, und zwar war hier nachweislich die Mehrzahl der Brandfälle durch Kurzschluß (1910: 287, 1909: 210) entstanden. Außerdem wurde bei 149 Fällen des Jahres 1910 (1909: 101) die gleiche Ursache vermutet.

Die seinerzeit vom „Verbande Deutscher Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften" aufgestellte Definition der Dampfkesselexplosion hatte in der Praxis wiederholt Mißdeutungen erfahren und somit zu Unzuträglichkeiten Veranlassung gegeben; denn im Verkehr wurden auch Bruchschäden an Schwungrädern und Riemenscheiben als „Explosion" bezeichnet. Deshalb sah sich auf Anregung des Baudirektors C. v. Bach die „Vereinigung" veranlaßt, mit dem „Verein Deutscher Ingenieure" im Jahre 1911 folgende Begriffsbestimmung zu formulieren:

„Unter Explosion im Sinne der allgemeinen Versicherungsbestimmungen ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende plötzlich verlaufende Kraftäußerung zu verstehen, gleichgültig, ob die Gase oder Dämpfe bereits vor der Explosion vorhanden waren oder erst bei derselben gebildet worden sind. Im Falle der Explosion von Behältern aller Art (Kessel, Apparate, Rohrleitungen, Maschinen usw.) ist noch vorausgesetzt, daß die Wandung eine Trennung in solchem Umfange erleidet, daß durch Ausströmung von Gas, Dampf oder von Flüssigkeit, falls solche noch vorhanden ist, ein plötzlicher Ausgleich der Spannungen innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet."

Um die vielseitige Tätigkeit der „Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privatversicherungs-Gesellschaften" zu würdigen, wollen wir in folgendem an einigen Beispielen zeigen, in welcher Weise diese Unternehmungsorganisation dem Verlangen des Verkehrs nach Erweiterung der Versicherungsmöglichkeiten gerecht geworden ist. Hier sind besonders die Bedingungen für Versicherung gegen Betriebsschäden zu nennen, die am 11. Juli 1911 vom Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung genehmigt worden sind. Auf Grund dieser Bedingungen haftet der Versicherer für den Schaden, der dem Versicherungsnehmer durch gänzliche oder teilweise, infolge von Brand, Blitzschlag oder Explosion herbeigeführte Betriebsunterbrechung entsteht. Nicht nur der entgangene Geschäftsgewinn, sondern auch die fortlaufenden Geschäftsunkosten werden gedeckt.

Neu ist auch bei Fabrikaten die Ersatzleistung des Verkaufspreises an Stelle des sonst üblichen Selbstkostenpreises, wenn diese Fabrikate beim Eintritt des Versicherungsfalles fest verkauft und mit ihrem Verkaufspreis bereits gebucht, dem Käufer aber noch nicht übergeben worden sind. Konnte letzterer die Annahme der Waren nicht verweigern, so kommen von dem Verkaufspreise nur die durch die Nichtlieferung tatsächlich ersparten Unkosten (Verpackung, Transport, Montage usw.) bei der Entschädigungssumme in Abzug. Nach besonderer Vereinbarung unter den Vertragsparteien kann sich diese Haftung des Versicherers auch auf eine andere Betriebsstelle oder einen anderen Betrieb des Versicherungsnehmers ausdehnen. Die Haftzeit erstreckt sich je nach dem Inhalt des Vertrages vom Eintritt des Versicherungsfalles ab auf 3, 6, 9 oder 12 Monate. Es bildet

dieser Fall also eine Ausnahme von dem versicherungstechnischen Grundsatz, daß die Höhe der Entschädigung durch den Wert des versicherten Objekts am Tage des Schadenereignisses bestimmt wird.

Nach den älteren Versicherungsbedingungen war auch eine Haftung für Bargeld und Banknoten gegen Feuerschaden unstatthaft. Auf Grund besonderer Vereinbarung und gegen eine Sonderprämie, die sich darnach richtet, ob das Objekt zum vollen Wert oder au premier risque[22]) versichert werden soll, werden jetzt auch Bargeld, Papiergeld, Banknoten, kurrente nicht entwertete Brief- und Stempelmarken, sowie sonstige Wertpapiere und andere im Verkehr als solche gebräuchliche Urkunden (Sparkassenbücher, Hypothekenbriefe und ähnliches) gegen Brandverlust in Deckung genommen. Für Namenpapiere werden auch die Aufgebots- und sonstigen Wiedererlangungskosten ersetzt. Die Aufbewahrung aller dieser Objekte unter besonderem Verschluß ist Bedingung!

Einem Wunsche des „Vereins Deutscher Spediteure" entsprechend wurde ferner auf der am 11. und 12. November 1910 in Dresden tagenden 34. Generalversammlung der „Vereinigung" eine einheitliche Gestaltung der sogenannten Spediteurklausel vorgenommen. Diese Klausel bezieht sich auf die Versicherung der für eigene resp. fremde Rechnung gelagerten Güter und hatte bislang bei den einzelnen Gesellschaften einen verschiedenen Wortlaut. Ein entsprechendes Entgegenkommen hat die „Vereinigung" den Tabakfabrikanten bezeigt, indem bei Tabak und Tabakfabrikaten, die in öffentlichen oder unter amtlichem Mitverschluß stehenden privaten zoll- und steuerfreien Niederlagen aufbewahrt sind, auch Zoll, Steuer und Wertzollzuschlag mitversichert werden können.

Zu erwähnen sind an dieser Stelle auch Einrichtungen, die im Interesse des Gläubigerschutzes an der versicherten Sache getroffen worden sind. So sind für den Hypothekengläubiger sogenannte Hypothekenversicherungsscheine für solche Objekte, auf die sich nach §§ 1120—1122 BGB. die Hypothek erstrecken kann, geschaffen worden, und hinsichtlich der Rechte des Gläubigers an lombardierten Waren sollen nach Verhandlungen mit der Reichsbank Lombardsicherungsscheine seitens der verbündeten Feuerversicherungs-Gesellschaften demnächst zur Einführung gelangen. Auch mit dem preußischen Finanzministerium schweben Besprechungen über Sicherungsscheine für den Zollfiskus.

Von Bedeutung ist es auch, daß die „Vereinigungsgesellschaften" Vorsorge getroffen haben, damit ein Spediteur, der die eingelagerten Waren bei einer Gesellschaft durch Fremdversicherung und bei einer anderen durch Außenversicherung gedeckt hat, im Schadenfalle nicht die unrechtmäßige Vergünstigung einer Doppelversicherung in Anspruch nehmen kann. Da an Futterkräutern erfahrungsgemäß oft Schäden durch Verkohlung ohne Brand (sog. Fermentation) eintreten, so sind hinsichtlich des Ersatzes derartiger

---

[22]) Während im allgemeinen die Höhe der Versicherungssumme dem Versicherungswert entsprechen muß (Versicherung zum vollen Wert), da andernfalls eine Unter- oder eine Ueberversicherung vorläge, ist bei Bargeld usw. auch eine Versicherung „au premier risque" zulässig. Es wird dem Vertrage eine bestimmte Summe zugrunde gelegt, die unabhängig ist von dem tatsächlichen Versicherungswert, und bis zur Höhe dieser Versicherungssumme wird im Schadenfalle Ersatz geleistet ohne Rücksicht auf den Gesamtversicherungswert. Der Begriff der Unterversicherung, die bei einem Teilschaden einen verkürzten Schadenersatz zur Folge hätte, kommt hier also nicht zur Anwendung. Demgemäß ist auch bei einer Versicherung „au premier risque" die Prämie höher als bei der gewöhnlichen Vollwertversicherung.

Schäden von der 35. Generalversammlung ebenfalls bestimmte Abmachungen getroffen worden.

In der Praxis entstehen täglich Meinungsverschiedenheiten zwischen den Gesellschaften und den Versicherungsnehmern über den Ersatz von Haushaltungs- und Betriebsschäden ohne Brandereignis, so daß sich die „Vereinigung" veranlaßt gesehen hat, wegen der Behandlung dieser sog. Bagatellschäden an der Hand ergangener Gerichtsentscheidungen und Gutachten des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung eine gemeinsame Instruktion an ihre Agenten zu erlassen.[23])

Zum Schluß dieses Abschnittes sei noch etwas zur Charakterisierung der Stellungnahme der „Vereinigung" gegenüber behördlichen Maßregeln gesagt: Der Preußische Finanzminister beabsichtigt, den Bundesregierungen einen Vorschlag über die Beseitigung der Doppelbesteuerungen in Bundesstempelsachen zu machen. Da nun früher bei der Ausfertigung einer Versicherungsurkunde über ein in einem anderen Bundesstaate belegenes Risiko oftmals eine Doppelbesteuerung solcher Urkunden nötig wurde, so will die „Vereinigung" die Bestrebungen des Ministers dadurch unterstützen, daß sie ihr diesbezüglich gesammeltes Material zur Verfügung stellt. Ablehnend hingegen verhält sich die „Vereinigung" gegenüber dem in Aussicht genommenen staatlichen Zwang, einen größeren Teil der Kapitalien der privaten Versicherungsgesellschaften in Staatspapieren anzulegen, da eine Hebung des Kursstandes dieser Papiere hierdurch doch nicht erreicht würde.

Auch zu der Errichtung provinzieller Lebensversicherungs-Anstalten hat die „Vereinigung" Stellung genommen. Die landschaftlichen Verbände haben diese Anstalten gegründet, um die Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes in den sechs ostelbischen Provinzen zu erleichtern. Die „Vereinigung" vertritt jedoch den Standpunkt, daß diese Aktion, — welche ihr an sich keineswegs unerwünscht sein könnte, weil sie an der finanziellen Leistungsfähigkeit der Landwirte lebhaft interessiert ist — erfolglos bleiben müsse. Die Tätigkeit derartiger öffentlich-rechtlicher Betriebe würde sich wegen ihrer schwerfälligen bürokratischen Geschäftsführung stets auf einen engen Kreis von Versicherungsnehmern beschränken. In Wahrheit dürfte freilich der Grund zu dieser ablehnenden Stellung darin zu suchen sein, daß die Privatgesellschaften in dieser neu auftauchenden Konkurrenz eine allgemeine Gefahr für ihre auf möglichste Beherrschung des Versicherungsmarktes gerichteten Bestrebungen erblicken.

Wie viele moderne Großbetriebe, so haben auch die Versicherungs-Gesellschaften für ihre Angestellten Pensionskassen und ähnliche Fürsorge-

---

[23]) Kaiserliches Aufsichtsamt für Privatversicherungen J. Nr. III, 312/10. Auf die Eingabe vom 9. September 1909 (Berlin W. 15. den 25. Oktober 1909). Der Vorstand der Gothaer Feuerversicherungs-Bank auf Gegenseitigkeit, dem wir Ihre Eingabe vom 9. vorigen Monats zur Aeußerung vorgelegt haben, sieht die Beschädigung der Tischdecke durch den heißen Splitter des Zylinders der Gaskrone nicht als einen Brand im Sinne der Satzung der Bank an und hält deshalb an dem Standpunkt fest, daß Ihnen ein Entschädigungsanspruch nicht zustehe. Wir müssen der Auffassung des Vorstandes beipflichten. Aufgabe der Feuerversicherung ist nur, Schäden zu ersetzen, die durch ein elementares Brandereignis verursacht werden. Wenn demnach die Gesellschaften neuerdings mehr und mehr den Standpunkt vertreten, daß sie für weitergehende Ansprüche ihrer Versicherten nicht einzustehen haben und insbesondere sogenannte Bagatellschäden nicht zu ersetzen verpflichtet sind, denen ein Brandereignis der bezeichneten Art nicht zugrunde liegt, so kann dies von der Aufsichtsbehörde nur gutgeheißen werden. (gez.) Gruner.

einrichtungen geschaffen, die in ihrem Fortbestehen zum Teil durch das Versicherungsgesetz für Angestellte vom 5. Dezember 1911 gefährdet werden.

So groß auch der sozialpolitische Fortschritt war, der sich mit der Annahme dieses Gesetzes vollzog, so wenig Anklang fanden bei der „Vereinigung" die staatlichen Maßnahmen, welche in dem Entwurf für die zukünftige Organisation der bis dahin errichteten privaten Pensionskassen ins Auge gefaßt wurden. Die definitiven Bestimmungen hierüber sind folgende:

Die bestehenden Einrichtungen werden als Ersatzkassen der Reichsversicherungsanstalt gleichgestellt, sofern ihre Leistungen mindestens in der „reichsgesetzlichen Höhe" gewährleistet sind (§ 375 AVG.), jedoch werden an die Ersatzkassen noch mancherlei andere Anforderungen gestellt. § 372 bestimmt zunächst, daß die staatliche Anerkennung einer privaten Kasse als Ersatzkasse nicht nur von einem beim Bundesrat zu stellenden entsprechenden Antrag ihres Vorstandes oder der Mehrheit der bei ihr versicherten Angestellten abhängig ist, sondern daß die betreffende Versicherungseinrichtung bereits vor dem 5. Dezember 1911 bestanden haben und auch der Zulassungsantrag vor dem 1. Januar 1913 eingereicht werden muß. Die Gewährleistung der den Kassen nach § 375 Abs. 1 obliegenden Leistungen ist nachzuweisen. Die Beiträge der Arbeitgeber zu den Ersatzkassen müssen gemäß § 377 mindestens den reichsgesetzlichen Arbeitgeberbeiträgen gleichkommen und dürfen nicht geringer als die Beiträge der Angestellten sein. Auch den Versicherten muß bei der Verwaltung der Kasse und bei der Feststellung von Kassenleistungen eine den Gesetzesvorschriften entsprechende Mitwirkung eingeräumt werden (§ 378 AVG.). Dazu kommt die Vorschrift (§ 381 AVG.), daß mindestens $1/4$ des Vermögens der Kasse, soweit es für die Angestelltenversicherung bestimmt ist, in Anleihen des Reiches oder der Bundesstaaten angelegt werden muß.

Alle diese Anforderungen, welche das Reichsgesetz an die privaten Pensionskassen stellt, boten der „Vereinigung" Veranlassung, während der Beratungen über das Gesetz für die Erhaltung der Selbständigkeit und Gleichberechtigung ihrer Fürsorgeeinrichtungen nach Kräften einzutreten.

Ein berechtigtes Interesse haben die Feuerversicherungs-Gesellschaften an der Ausbildung eines guten Feuerwehrwesens, wie an der Verbesserung der Löscheinrichtungen und der Erhöhung der Feuersicherheit, so daß es durchaus erklärlich ist, wenn die „Vereinigung" dem „Preußischen Feuerwehr-Beirat" einen Beitrag zur Deckung seiner Unkosten leistet. Auch zur Belohnung und Unterstützung verdienter bzw. invalider Mitglieder der Berliner Feuerwehr werden von den in Berlin arbeitenden Feuerversicherungs-Gesellschaften und zwar immer auf die Dauer von 3 Jahren regelmäßig gemeinsame Beiträge gewährt.

Eine Sondereinrichtung der „Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften" bildet die am 10. Juni 1909 geschaffene „Tarifvereinigung für Norddeutschland". Diese arbeitet nach Minimalprämientarifen, die für binnenländische Speicher- und Lagerversicherungen aufgestellt worden sind und übernimmt gemeinsam die Deckung solcher Objekte. Als Ergänzung zu den Tarifen dienen besondere Risikoverzeichnisse, wie solche für Berlin und Vororte, sowie für die Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz mit Gültigkeit vom 20. September 1909, für die Provinz Schlesien vom 10. Juni 1909 und für Stettin, Danzig, Neufahrwasser, Königsberg i. Pr., Memel und Pillau vom 7. Juni 1911 herausgegeben worden sind.

Für die Versicherung von Kraftfahrzeugen besteht seit dem 1. Oktober 1908 ein Minimalprämientarif, wie auch die Behandlung von Anträgen Versicherter auf Aenderungen oder Ergänzungen von Versicherungsbedingungen und Policentexten im Jahre 1908 einheitlich geregelt worden ist. So haben z. B. die der Vereinigung angehörenden Gesellschaften den Beschluß gefaßt, daß einem etwaigen Antrag seitens des Versicherungsnehmers auf Beseitigung der sog. Kündigungsklausel stattgegeben werden könne, da dieser Abänderung des gewöhnlichen Policetextes eine einschneidende Bedeutung nicht beizumessen sei, andrerseits aber sollten die Mitglieder gehalten sein, Vorstellungen ihrer Klienten in bezug auf Sonderrabatte, die im Fall der Prämienvorauszahlung eintreten würden, abschlägig zu bescheiden.

V. Verband Deutscher Feuerversicherungs-Gesellschaften auf Gegenseitigkeit (gegr. 1896).

Außer den genannten beiden Unternehmerorganisationen, dem „Verband Deutscher Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften" und der „Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften" wurde auf Betreiben des „Lübecker Feuerversicherungs-Vereins von 1826" im Jahre 1896 der „Verband Deutscher Feuerversicherungs-Gesellschaften auf Gegenseitigkeit" mit dem Sitze in Lübeck begründet. Acht Gesellschaften erklärten sofort ihren Beitritt; es waren dies außer dem eben erwähnten „Lübecker Feuerversicherungs-Verein von 1826" die „Mecklenburgische Hagel- und Feuerversicherungs-Gesellschaft" in Neubrandenburg, die „Greifswalder Versicherungs-Gesellschaft", die „Brandenburger Feuerversicherungs-Gesellschaft", die „Vaterländische Feuerversicherungs-Societät" in Rostock, die „Landwirtschaftliche Feuerversicherungs-Genossenschaft" in Dresden, die „Schwedter Versicherungsgesellschaft" und die „Concordia" in Hannover. Die Zahl der Mitglieder steigerte sich dann sehr bald, so daß im Jahre 1901 neben den eben aufgeführten Gesellschaften der „Feuerversicherungs-Verein für Mecklenburg" in Güstrow, die „Hannoversche Mühlen-Versicherungs-Gesellschaft" in Lehrte, die „Gegenseitige Brandversicherungs-Gesellschaft im Ober-Elsaß (von 1819)" in Mühlhausen i. E., die „Mühlenversicherungs-Gesellschaft zu Osnabrück", sowie die „Gegenseitige Brandversicherungs-Gesellschaft im Unter-Elsaß (von 1820)" in Straßburg i. E. zu nennen sind.

Der „Verband", der heute 16 Mitglieder zählt,[24]) dient der Wahrung und Förderung der Interessen des Feuerversicherungswesens im allgemeinen, derjenigen der auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit beruhenden Anstalten im besonderen.[25]) Die Geschäftsführung liegt in Händen eines Ausschusses, aus dessen Mitte eine vorsitzende Gesellschaft gewählt wird. Ein bemerkenswertes Verdienst hat sich der „Verband" durch Abgabe von Gutachten über die Reichsversicherungsgesetzgebung erworben; und auch durch sein sonstiges gewissenhaftes Geschäftsgebaren hat er zur Hebung des privaten Versicherungswesens beigetragen.[26])

[24]) Vgl. Anhang S. VI.

[25]) von Knebel-Döberitz, Das private Versicherungswesen in Preußen. Band III, Das Feuerversicherungswesen in Preußen, Berlin, 1903, S. 31.

[26]) Ziegler, Feuerversicherungs-Vereinigungen (Berlin 1905), S. 24.

Gemeinsam mit der „Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften" hat der „Verband Deutscher Feuerversicherungs-Gesellschaften auf Gegenseitigkeit" eine Kommission zur Beratung eines Entwurfes neuer allgemeiner Versicherungsbedingungen eingesetzt. Man verfolgte dabei den doppelten Zweck, die Vertragsbestimmungen dem am 1. Januar 1910 in Kraft tretenden Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag anzupassen und nach Möglichkeit den Wünschen und Interessen der Versicherungsnehmer sowohl wie der Gesellschaften Rechnung zu tragen. Zugleich sollte damit die Grundlage für eine einheitliche Rechtsprechung gewonnen werden.

Dieser Entwurf von allgemeinen Versicherungs- sowie von Zusatzbedingungen für die Landwirtschaft und von Sicherheitsvorschriften für Fabriken und gewerbliche Anlagen wurde im Jahre 1909 fertiggestellt und ist dann nach erfolgter Bestätigung durch das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung am 1. Januar 1910 in Kraft getreten.

VI. Kleinere Unternehmerverbände: Tarifgemeinschaften für verschiedene Landesgebiete. Spezialverband der Mühlenversicherungsvereine (gegr. 1909).

Neben den größeren Unternehmerverbänden, deren Geschäftsgebiet sich über das ganze Reich erstreckt, sind auch mehrere kleinere Vereinigungen ins Leben gerufen worden, welche nur auf bestimmt begrenzten Territorien tätig sind.

Genannt sei hier zunächst das „Syndikat der in Elsaß-Lothringen arbeitenden Feuerversicherungs-Gesellschaften", welches nach vorbereitenden Schritten der Jahre 1883 und 1890 im Jahre 1891 ins Leben gerufen wurde. Unter der Leitung einer geschäftsführenden Gesellschaft ist das gemeinsame Bestreben dieser Koalition auf die Wahrnehmung sowohl der eigenen wie auch namentlich der allgemeinen Feuerversicherungsinteressen in Elsaß-Lothringen gerichtet. Die Mitglieder sind gehalten, die vertraglich eingegangenen Verpflichtungen anstandslos zu erfüllen, Ueberversicherungen und andere Mißbräuche der Versicherungsnehmer nach Möglichkeit einzudämmen, sowie auch die Konkurrenz in gesunden Bahnen zu halten. Ausdrücklich ist den Alliierten eine strenge Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften seitens des Syndikats zur Pflicht gemacht.

Die „Tarifvereinigung für die Hansastädte und deren Nachbarorte" beruht auf dem am 15. Februar 1894 erfolgten Zusammenschluß von 60 in den Hansastädten Hamburg, Bremen und Lübeck arbeitenden Gesellschaften. Den Anstoß zu dieser Gründung hatte der gelegentlich der im Oktober 1893 abgehaltenen Direktorenkonferenz festgestellte Versicherungsnotstand an den deutschen Seeplätzen gegeben. Die Feuergefährlichkeit der Speicheranlagen erforderte eine dem Umfang dieser Risiken entsprechende Erhöhung der Prämien, die bei der lebhaften ausländischen (besonders englischen) Konkurrenz von den einzelnen Gesellschaften nicht durchgeführt werden konnte. Zwar hatten sie schon im Jahre 1870 für diese Objekte einen angemessenen gemeinsamen Tarif aufgestellt, da aber eine Verpflichtung zur Durchführung dieses Tarifs nicht bestand, so schenkte man ihm in der Praxis wenig Beachtung. Erst mit der Gründung der eben erwähnten Koalition gestalteten sich die Verhältnisse für die Versicherungsunternehmer allmählich etwas günstiger.

Zweck der Vereinigung war die Erhöhung der Feuersicherheit und die Aufstellung einheitlicher, auskömmlicher Prämiensätze. Um den erstgenannten Zweck zu erreichen, sollte nach Möglichkeit auf Entfernung der gewerblichen Anlagen aus den Lagerhäusern und deren Nachbarschaft, sowie auf Absonderung besonders gefährlicher Waren gedrungen werden. Die Befolgung der Tarifvorschriften wurde nunmehr durch Konventionalstrafen gesichert. Heute besteht die Tarifgemeinschaft aus 70 Gesellschaften, unter ihnen befinden sich neben 32 deutschen auch 26 englische Unternehmer.

Da sich der Geschäftsgang trotz des Prämienübereinkommens in den ersten Jahren nicht durchaus befriedigend gestaltete, so errichteten die Mitglieder dieser Organisation am 1. Oktober 1900 in Hamburg die sog. „Hansa-Industrie-Tarif-Vereinigung" mit dem Zweck, einen obligatorischen Minimal-Prämien-Tarif und gemeinsame Klauseln für die Uebernahme industrieller Risiken im Gebiet der Hansastädte aufzustellen. Auch hinsichtlich des Umfanges der Vergünstigungen und der Vermittlergebühren wurde eine Maximalgrenze gezogen.

Gleiche Verhältnisse wie in den Hansastädten herrschten auch in den Hafengebieten des Rhein und Main, so daß am 1. September 1894 sämtliche zurzeit in Baden und Bayern arbeitenden 30 Gesellschaften einer Tarifvereinigung für Mannheim und Ludwigshafen beitraten. Einer Erweiterung des Geltungsbereichs, die sich später als notwendig zeigte, wurde durch die umfassendere Bezeichnung „Tarifvereinigung für oberrheinische und Main-Hafen-Gebiete" Rechnung getragen. Die Verbesserung der Feuerversicherungsverhältnisse für Speicher- und Lagerrisiken, sowie eine einheitliche Gestaltung des Versicherungspreises und der sonstigen Bedingungen durch eine besondere Tarifierungskommission sind die Hauptaufgaben der Vereinigung.

Die Tätigkeit dieser Kommission beschränkte sich keineswegs auf eine einmalige Fixierung der Prämien und Vertragsbestimmungen, sondern erstreckte sich auch darauf, den fortdauernd eintretenden Veränderungen bei den oben erwähnten Risiken durch eine entsprechende Verschärfung oder Milderung der Versicherungsbedingungen gerecht zu werden. Sie ist daher in der Lage, sowohl den Interessen der Gesellschaften, wie den berechtigten Ansprüchen der Versicherungsnehmer in steigendem Maße nachzukommen.

Dieselben statutarischen Ziele verfolgte die im Mai 1895 geschlossene Tarifvereinigung für die Ostseeplätze, die später auf die Speicheranlagen von Berlin und Vororten ausgedehnt wurde. Sie hat im Jahre 1898 eine Erweiterung erfahren und nennt sich jetzt „Tarifvereinigung für die Ostseeplätze: Stettin, Danzig, Neufahrwasser, Königsberg in Preußen, Pillau, Memel".

Die Veranlassung zu dieser Koalition gab die unsichere Geschäftslage der Gesellschaften, welche im Gebiete der Ostseehäfen arbeiteten. Die häufig vorkommenden großen Verluste, die bei der Versicherung von Getreidelagern, Hanf-, Flachs- und Wollspeichern usw. eingetreten waren, hatten zur Folge gehabt, daß sich die Versicherer von derartigen Objekten mehr und mehr zurückzogen. Die Tarifvereinigung nimmt jetzt alle derartigen Risiken gemeinsam in Deckung und beseitigte so einen von den beteiligten Kaufleuten und Unternehmern schwer empfundenen Notstand.

Von sonstigen Spezialverbänden innerhalb der Feuerversicherungsbranche sei hier noch die Organisation der Mühlenassekuranz erwähnt. Im Mai 1909 versammelten sich in Leipzig die Vertreter von acht grö-

ßeren deutschen Mühlenversicherungsvereinen (im Deutschen Reiche gab es 22 derartige Betriebe). Man beschloß die Errichtung eines „Verbandes Deutscher Mühlenversicherungs-Vereine". Diese Organisation, welche alsbald ins Leben trat, machte es sich zur Aufgabe, die ihr angeschlossenen Vereine wirtschaftlich zu stärken, ihre gemeinsamen Interessen wahrzunehmen, gegenseitigen Meinungsaustausch und Belehrung zu fördern und eine gemeinschaftliche Versicherung solcher Risiken zu ermöglichen, deren Uebernahme für den einzelnen Verein ausgeschlossen war. Nach § 1 der Satzungen des Verbandes ist dessen Hauptzweck die Förderung der Feuerversicherung der Mühlen.

§ 5. Einbruchdiebstahlversicherung.

In enger Beziehung zu der Feuerassekuranz steht die Einbruchdiebstahlversicherung. Sie wird ebenfalls von den Feuerversicherungs-Unternehmungen und zwar in Form eines selbständigen Gewerbezweiges betrieben[1]) und als ein besonders einträgliches Geschäft angesehen. Hatten sich nun die beteiligten Gesellschaften der Feuerbranche zu mächtigen Organisationen zusammengeschlossen, so war es naheliegend, auch für den später aufgenommenen Betrieb der Versicherung gegen Einbruch-Diebstahl einheitliche Geschäftsgrundsätze aufzustellen. So unternahm es der Direktor Blumberger der Transatlantischen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Hamburg, an die in Deutschland die Einbruch-Diebstahl-Versicherung betreibenden Unternehmer eine Einladung zu einer Besprechung ergehen zu lassen.

Aus diesem Anlaß fanden sich am 7. März 1900 in Berlin Vertreter der meisten in Betracht kommenden Gesellschaften zusammen, um einer nachteiligen Gestaltung der Prämien und Erhöhung der Provisionssätze entgegenzuwirken, namentlich aber eine Verständigung hinsichtlich gleichlautender Bedingungen herbeizuführen. Wie aus dem Verhandlungsprotokoll dieser Versammlung hervorgeht, hatte sich in dem relativ jungen Versicherungszweige zwar ein eigentlicher Notstand noch nicht fühlbar gemacht, indessen war das Bedürfnis nach Einigkeit unter den betreffenden Unternehmern allgemein, weil man hier rechtzeitig voraussah, zu welchen Nachteilen die unbeschränkte freie Konkurrenz führen konnte. Die Versammlung beschloß, die „Vereinigung zur Wahrung der gemeinschaftlichen Interessen der Einbruchdiebstahl-Versicherungs-Branche", kurz „Einbruchdiebstahl-Versicherungs-Verband" genannt, ins Leben zu rufen und setzte sogleich eine neungliedrige Kommission zur Ausarbeitung eines Statutes ein. Auch wurde eine besondere Kommission damit beauftragt, der nächsten Versammlung einen Entwurf zu „Allgemeinen Versicherungsbedingungen", sowie zu einem obligatorischen Tarif vorzulegen. Ueber die Regelung der Provisionsabgaben wurde noch nicht verhandelt, diese Angelegenheit vielmehr vertagt.

Schon auf der am 21./23. Mai 1900 in Hannover abgehaltenen Kommissionssitzung fand der von Direktor Dr. Ludewig („Thuringia", Erfurt) vorgelegte Statutenentwurf allseitige Annahme. Der Zweck des Verbandes ist nach § 1 „die Vertretung, Wahrung und Förderung der gemein-

[1]) In den Generalbilanzen, welche das Gesamtgeschäft jeder Gesellschaft darstellen, sind natürlich die Ergebnisse dieses Versicherungszweiges mit den übrigen zusammengefaßt.

samen Interessen der die Versicherung gegen Einbruchdiebstahl in Deutschland betreibenden Gesellschaften. Insbesondere gehört zu den *Zielen des Verbandes*: a) Feststellung einheitlicher Versicherungsbedingungen; b) Schaffung und Erhaltung eines obligatorischen Tarifs; c) Herstellung einer Statistik; d) Gegenseitige Mitteilung als ungünstig erkannter Einbruchdiebstahl-Versicherungen."

Die Mitgliedschaft zum Verbande kann durch jede Gesellschaft, die in Deutschland direkt das Einbruchdiebstahl-Versicherungs-Geschäft betreibt, gewonnen werden, es sei denn, daß der Verbandsausschuß, der von sieben Mitgliedern gebildet wird, die Aufnahme ablehnt. Verbandsversammlungen finden nach § 3 nicht regelmäßig statt, sondern nur, so oft der Ausschuß dies im gemeinsamen Interesse für nötig hält, oder wenn von wenigstens einem Drittel der Verbandsmitglieder unter Bezeichnung der Verhandlungsgegenstände und der Gründe die Abhaltung einer Verbandsversammlung beantragt wird.

Ein besonderer Anhang zu den Satzungen betrifft die *gegenseitige Mitteilung als ungünstig erkannter Risiken*. Nach § 1 dieses Anhanges sind die verbündeten Gesellschaften verpflichtet, einander über solche Einbruchdiebstahl-Versicherungen Mitteilung zu machen, die bei der Antragstellung oder im Laufe der Versicherung oder bei der Schadenregulierung als nachteilig erachtet worden sind. Zur einheitlichen Durchführung dieser Maßnahmen sind besondere Formulare geschaffen worden. Formular A dient der Mitteilung der Einzelgesellschaften an die Geschäftsführerin, und letztere wieder benutzt Formular B, um die bei ihr eingegangenen Mitteilungen gesammelt an die Mitglieder bekannt zu geben. In besonders dringenden Fällen kann die Einzelgesellschaft sämtliche Verbandsmitglieder auch direkt vor dem betreffenden Risiko warnen. Es besteht seitens der Gesellschaften die Verpflichtung, alle diese Mitteilungen streng vertraulich zu behandeln und auch den Agenten gegenüber die diesbezüglichen Objekte nur „als nicht versicherungsfähig" schlechthin zu bezeichnen.

Nachdem auch die einheitliche Form der Versicherungsbedingungen entsprechend dem Entwurfe des Generaldirektors Vatke (Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft) die Anerkennung der Kommissionsmitglieder gefunden hatte, konnte zu der Besprechung der Prämientarife geschritten werden. Carl Ulrich, der General-Bevollmächtigte des Niederländischen Lloyd zu Amsterdam, hatte der Kommission einen Tarifentwurf unterbreitet, der nach einstimmigem Beschluß den folgenden Beratungen über diesen Punkt der Tagesordnung zugrunde gelegt wurde. Sowohl für Haushaltsversicherungen wie auch für Geschäftsrisiken wurden *Grundprämien und Zuschläge, sowie Minimalsätze* fixiert, deren Höhe sich nach den Gefahrumständen und der Versicherungssumme abstuft. Während sich z. B. die Minimalprämie für eine gewöhnliche Haushaltsversicherung auf 3 Mk. stellt, beträgt der Mindestsatz für Juweliergeschäfte das Fünffache. Ebenso kostspielig ist die Versicherung eines Fahrradlagers, während ein einfaches Geschäftsrisiko schon für 6 Mk. in Deckung genommen wird. Auch Althändler, Spediteure, Warenhäuser, Bankgeschäfte und Kirchen haben ihre Sondertarife. Ferner sind für die Policen-, Verlängerungs- und Nachtragsgebühren Einheitssätze normiert worden.

Hatten somit die verschiedenen Kommissionen ihre Vorarbeiten sorgfältig erledigt, so nahm am 19. Juni 1900 in Baden-Baden die konstituierende General-Versammlung des neuen Verbandes einen glatten Verlauf. Die anwesenden 26 Gesellschaften akzeptierten die in Vorschlag gebrachten Satzungen mit einigen wenigen Abänderungen und erklärten sich nach unwesentlichen Korrekturen ebenfalls mit dem Kommissionsentwurf über die *Versicherungsbedingungen* einverstanden. Auch über die Minimalprämientarife kam nach kleineren Abweichungen von den vorgelegten Ausarbeitungen eine Einigung unter den verbündeten Gesellschaften zustande.

Die Tätigkeit des „Einbruchdiebstahl-Verbandes" bewegte sich im allgemeinen in denselben Bahnen wie die des oben besprochenen Feuerversicherungskartells. So haben sich die einzelnen Generalversammlungen und Ausschußsitzungen vor allem erschöpfend mit der Frage der *Konkurrenzgrundsätze* beschäftigt. Die neuen Minimaltarife sollten vom 1. Oktober 1900 ab obligatorisch in Kraft treten und *Abweichungen bei* Neuabschlüssen nur gestattet sein, wenn die Konkurrenz von *Korporations- und Vereinsverträgen* oder der Wettbewerb von Außerverbands-Gesellschaften dazu zwänge. Sieht sich eine Verbandsgesellschaft aus einem solchen Anlaß (also nicht aus bestehenden Verträgen mit Versicherungsnehmern) genötigt, von den festgesetzten Prämien oder Bedingungen abzuweichen, so muß sie dies unter Angabe des Grundes sowie der näheren Bezeichnung des Objektes hinsichtlich der Gattung und der Policennummer der geschäftsführenden Gesellschaft anzeigen. Diese letztere muß die Abweichungsfälle sammeln und auf der nächsten Verbandsversammlung unter den Beteiligten bekannt geben.

Vom Tage des Inkrafttretens der Verbandsabmachungen (1. Oktober 1900) dürfen an Versicherungsnehmer Provisionsabgaben nicht mehr gemacht werden, es sei denn, daß dazu Verpflichtungen aus älteren laufenden Verträgen bestehen. Ein Erlaß der staatlichen Stempelgebühren ist unter allen Umständen untersagt. Ebenso unstatthaft ist es, die Versicherung von Einbruch *und* Diebstahl anzupreisen, da in Zukunft nur noch das Risiko des Einbruchdiebstahls in Deckung genommen werden darf. Gesellschaften, welche auch die *Versicherung gegen einfachen Diebstahl* von Fahrrädern betreiben, müssen ihren Offerten eine entsprechende Fassung geben.

Auf der am 13. Mai 1904 in Eisenach tagenden Versammlung verhandelte der Verband über eine eventuelle Einführung von Konventionalstrafen. Nach den Ausführungen des Ausschusses herrschte unter den Mitgliedern eine derartige Einmütigkeit, daß Kontraventionen zu den Ausnahmen gehörten, und deshalb auch das Bedürfnis nach Festsetzung von Konventionalbußen nicht vorläge. Dieselbe Versammlung nahm dann eine Aenderung in der Staffelung der Tarife vor und beschloß, die neuredigierten Tarife mit dem 1. Oktober 1904 in Geltung treten zu lassen.

Den Verbandsgesellschaften wurde verboten, mit Wach- und Schließ-Gesellschaften Agenturverträge oder sonstige Abkommen abzuschließen. Der Tarif IX, betreffend die Versicherung gegen Beraubung, wurde auf der Berliner Versammlung vom 25. November 1905 neu formuliert und ist seit dem 1. Februar 1906 in Geltung getreten. Es handelt sich hier um die *Beraubung von Kassenboten*, für deren Indeckungnahme eine Minimalprämie von 4 Mk. pro Bote normiert wurde. Sofern mehrere Kassenboten mit ungleichen Versicherungssummen oder ungleichen Bezirken in Betracht kommen, ist die im Tarif IX enthaltene Prämienskala auf jede Gruppe der gleichmäßig zur Versicherung beantragten Boten gesondert in

Anwendung zu bringen. Auf der Tagesordnung der am 29. Juni 1907 in Düsseldorf abgehaltenen Generalversammlung des Verbandes stand die Einführung eines *Spezialtarifes für Berlin und Vororte*. Dieser Sondertarif wurde in kurzer Zeit fertiggestellt und trat mit dem 1. Oktober 1907 in Wirkung. Mit obligatorischer Kraft vom 1. Februar 1908 ab wurde später auf der am 13. Dezember 1907 in Berlin abgehaltenen Generalversammlung dieser Tarif auch auf den oberschlesischen Industriebezirk, sowie auf die Städte Hamburg, Altona und Stettin ausgedehnt.

Die nächste Generalversammlung des Verbandes (Berlin, 14. Oktober 1908) untersagte den Mitgliedern, an Vereine und Genossenschaften, bzw. an solche Personen, welche die Provisionen an die Kasse solcher Verbände abführen, Agenturen zu übertragen. Auch wurden die *Konkurrenz-Grundsätze* dahin erweitert, daß ein Verbandsmitglied bei der Bewerbung um ein Risiko, welches auch nur der Vermutung nach zu nichttarifmäßigen Prämien und/oder Bedingungen von andrer Seite gedeckt wurde, die besitzende Gesellschaft über den Versicherungspreis und die Bedingungen, unter denen letztere die Versicherung fortsetzen würde, zu befragen hätte. Solche Anfragen müssen umgehend beantwortet werden, und die bewerbende Gesellschaft muß die mitgeteilten Angaben respektieren, bzw. der besitzenden bis zur Höhe der Tarifbestimmungen folgen.

Gehen die durch den bisherigen Versicherungsvertrag vereinbarten Prämien und Bedingungen über die Erfordernisse der Tarife hinaus, und will die bewerbende Gesellschaft die betreffenden Objekte zu den Tarifvorschriften in Deckung nehmen, so muß sie dies der Vorbesitzerin so rechtzeitig anzeigen, daß diese ihre Offerte darnach einrichten kann. Läßt umgekehrt die besitzende Gesellschaft nachträglich eine Erleichterung eintreten, so muß auch sie der bewerbenden Gesellschaft Gelegenheit geben, ihr Angebot abzuändern. Selbst wenn die bewerbende Gesellschaft durch Verträge gezwungen sein sollte, unter die Forderungen der Vorbesitzerin herabzugehen, hat sie dies der letzteren rechtzeitig anzuzeigen, damit diese ihre Offerte konform abgeben kann. Ueber die Behandlung von Anträgen der Versicherungsnehmer auf Aenderungen oder Ergänzungen der allgemeinen Versicherungsbedingungen, sind von der letztgenannten Generalversammlung ebenfalls übereinstimmende Abmachungen getroffen worden.

Nachdem sich der Verbandsausschuß bereits auf seiner Wiesbadener Sitzung vom 27. Mai 1909 mit der Frage der *Begünstigungen bei Prämienvorauszahlung* für Versicherungen von kürzerer Dauer als 5 bzw. 10 Jahre befaßt hatte, nahm auch die am 9. Dezember 1909 in Berlin abgehaltene Generalversammlung zu diesem Punkte Stellung. Es wurde endgültig beschlossen, bei Vorauszahlung auf einen fünfjährigen Vertrag ein Freijahr und auf einen solchen von zehnjähriger Dauer 2½ Freijahre zu gewähren. Auf eine 2—4jährige Versicherung werden von der zweiten Jahresprämie ab 4% Diskont p. a. bewilligt, während für 6jährige Vorauszahlung 4% auf die 5jährige Prämie, für 7jährige 10% auf die 6jährige Prämie, für 8jährige 12½% auf die 7jährige und für 9jährige 15% auf die 8jährige Prämie zugestanden werden.

Bemerkenswert ist ein Beschluß der am 11. und 12. November 1910 abgehaltenen Generalversammlung, der sich mit der *Stellungnahme der Gesellschaften zum Leipziger „Versichertenschutz" und gleichartigen Verbänden der Versicherungsnehmer* befaßt.

In ihm heißt es: „Die Generalversammlung ist übereinstimmend der Auffassung, daß es sowohl den Interessen der Verbandsgesellschaften als denen der Versicherungsnehmer zuwiderläuft, wenn der direkte Verkehr zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer durch das Dazwischentreten sog. „Versichertenverbände" ausgeschaltet wird. Die Generalversammlung beschließt demnach, daß die Gesellschaften ihren Generalagenturen durch Zirkular mitteilen, daß sich die Generalagenturen einer Begünstigung des „Versichertenschutzes" und gleichartiger Unternehmungen in jeder Beziehung zu enthalten, vielmehr das Dazwischentreten solcher Unternehmungen zwischen sie und die Versicherten als durchaus überflüssig und als geeignet zur Untergrabung des geeigneten Vertrauens zwischen den Gesellschaften und ihrer Klientel anzusehen haben."

In diesem Rundschreiben gibt sich eine durchaus unberechtigte Illoyalität der Versichererorganisationen gegenüber den Interessengemeinschaften der Versicherungsnehmer zu erkennen. Ein Mißtrauen der Gesellschaften in dieser Hinsicht ist durch nichts begründet, und es wäre nur zu begrüßen, wenn die beiderseitigen Feindseligkeiten recht bald beigelegt würden. Durch eine fortdauernde Polemik ist hier allerdings nichts zu erreichen; vielmehr sollte man in beiden Lagern zu der Einsicht kommen, daß über die strittigen Punkte nur durch gemeinsame friedliche Arbeit eine zweckmäßige Einigung zu erzielen ist. Erst wenn die Gegner durch regelmäßiges Zusammenwirken einander achten gelernt haben, wird auch unter den Versicherungsnehmern ein größeres Verständnis für die Aufgaben der Assekuranz erwachen und die weitverbreitete Anschauung,[2]) daß die verbündeten Gesellschaften ihren Klienten willkürlich festgesetzte Kartellpreise rigoros aufzwingen, verschwinden.

Aus Anlaß des Inkrafttretens des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag hat sich der „Einbruchdiebstahl-Versicherungs-Verband" mit den Nichtverbandsgesellschaften am 14. Oktober 1908 in Berlin in einer gemeinschaftlichen Sitzung zusammengefunden, um über eine allseitige, *einheitliche Neuredaktion der Allgemeinen Einbruchdiebstahl-Versicherungsbedingungen* zu konferieren. Zu diesem Zwecke wurde vorübergehend ein besonderer Verein aus Verbands- und Nichtverbandsmitgliedern geschaffen, der die Aufstellung der neuen Bedingungen einer Kommission übertrug. Diese Kommission setzte sich aus den Vertretern von fünf dem Verbande angehörigen und zwei außenstehenden Gesellschaften zusammen und förderte ihre Arbeiten so, daß die neuen gemeinsamen allgemeinen Bedingungen i. J. 1910 die Genehmigung des Kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatversicherung fanden und darauf in Geltung treten konnten.

Die Bestimmungen der allgemeinen Bedingungen beziehen sich auf den Umfang der Haftung des Versicherers, die Zahlung der Entschädigung und den Ersatz für Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer für Wiederherbeischaffung der gestohlenen Objekte gemacht hat. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, beim Abschluß des Vertrages die näheren Gefahrumstände anzugeben, sowie auch eintretende Gefahrerhöhung, Veräußerung der versicherten Sache, Eröffnung des Konkurses usw. seiner Gesellschaft mit-

---

[2]) Auch *Ehrenberg* vertritt diese Auffassung (vgl. *Ehrenberg*, Versicherungsrecht, Leipzig 1893, S. 80). Man muß aber bedenken, daß trotz der bestehenden Unternehmerverbände die auf manchen Versicherungsgebieten recht zahlreichen Outsider die Tendenz einer Preissteigerung stark beeinflussen.

zuteilen. Alle Erklärungen des Versicherungsnehmers bedürfen der schriftlichen Form! Allgemeine Vorschriften betreffen die Prämienzahlung und Prämienrückgewähr bei Herabsetzung der Versicherungssumme, Versicherung für fremde Rechnung, Sicherheitsvorschriften, den Versicherungswert, Ueberversicherung und Unterversicherung, sowie mehrfache und Doppelversicherung. Auch die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei und nach Eintritt des Schadenfalles, das Sachverständigenverfahren, sowie das Rechtsverhältnis *nach* dem Versicherungsfall, Kündigungsrecht und stillschweigende Verlängerung des Vertrages finden in den genannten Bedingungen Berücksichtigung.

Für die Versicherung gegen Beraubung sind Sonderbedingungen normiert worden, wie auch für Banken und Bankgeschäfte, Sparkassen und andere öffentliche Kassenverwaltungen eigene Zusatzbedingungen bestehen. Diese letzteren dürfen nach einem Beschlusse der Ausschußsitzung des Verbandes vom 6. Februar 1907 nicht allgemein bei *allen* Geldschrankrisiken in Anwendung gebracht werden, sondern sie beziehen sich ausschließlich auf diejenigen Objekte, für die sie ausdrücklich aufgestellt worden sind (Banken).

Eigenartig ist ein Beschluß der Generalversammlung vom 25. Mai 1901, nach dem die verbündeten Gesellschaften statistische Auskünfte, welche von Behörden verlangt werden, ablehnen sollen und dem Ausschuß hierüber zur Mitteilung verpflichtet sind, falls sie infolge der Ablehnung der Auskünfte Schwierigkeiten zu befürchten haben.

Zieht man das Fazit aus der praktischen Wirksamkeit des „Einbruchdiebstahl-Versicherungsverbandes", so kommt man zu dem Ergebnis, daß diese Organisation wirtschaftspolitisch zu den *Preis-Kartellen* zu rechnen ist. Die Verbandsmitglieder geben ihre persönliche Freiheit auf dem Versicherungsmarkte vollkommen auf und dürfen dem versicherungsbedürftigen Publikum keine günstigeren Preise oder Konditionen zugestehen, als durch Kollektivvertrag festgelegt worden sind. Nur hinsichtlich der internen Verwaltung (Kapitalanlage, Besoldung der Beamten, Provisionsabgabe an Agenten, Reklame usw.) brauchen sich die einzelnen Gesellschaften einem Gesamtwillen nicht zu unterwerfen. In dieser Beziehung ist den Unternehmungen vielmehr das Recht freier Selbstbestimmung geblieben.

§ 6. Wasserleitungsschädenversicherung.

Die gewerbsmäßige Indeckungsnahme von Objekten gegen die Folgen von Wasserschäden ist ähnlich wie die Einbruchdiebstahlversicherung in versicherungstechnischer Hinsicht der Feuerassekuranz verwandt. Mag es sich um Immobiliar-, Mobiliar- oder Geschäftsversicherung handeln, immer wird bei der Wasserleitungsschädenbranche als Grundlage für die zu fordernde Prämie der entsprechende Feuerversicherungswert angenommen. In Deutschland wurde dieser neue Versicherungszweig *im Jahre 1886* durch den Direktor Hermann Kleeberg von dem Frankfurter „Neptun" *einführt* und ausschließlich von dieser Gesellschaft neun Jahre hindurch betrieben, bis ihr in der „Securitas" 1895 ein Rivale entstand. Da indes das Arbeitsgebiet groß genug war, so konnten beide Unternehmungen über einen schlechten Geschäftsgang nicht klagen, sondern hatten sogar recht hohe Gewinne zu verzeichnen.

Die Wirkung dieser zufriedenstellenden Geschäftsergebnisse war allerdings, daß in den nächsten Jahren eine verhältnismäßig starke Zunahme

des Wettbewerbes durch Konkurrenzgründungen eintrat. Im Jahre 1903 betätigten sich bereits acht Gesellschaften auf dem Gebiete der Wasserleitungsschäden-Versicherung. Obwohl nun von einem Notstand in der neuen Branche noch keineswegs die Rede sein konnte, machte sich doch seit Beginn des 20. Jahrhunderts eine gewisse Abnahme der Ueberschüsse bemerkbar, die daraus resultierte, daß die Versicherungsnehmer unter Ausnutzung der Konkurrenz allerlei Zugeständnisse und Begünstigungen durchsetzten, welche relativ gesteigerte Leistungen der Gesellschaften bei gleichbleibenden Prämien zur Folge hatten.

Man verzichtete z. B. auf die an sich wünschenswerten Prämienzuschläge bei besonders kostspieligen oder weitverzweigten Anlagen, oder bewilligte zu weitgehende Nachlässe bei Risiken, welche hinter der Durchschnittsgefahr zurückblieben. Durch die hieraus entspringenden Nachteile kamen die beteiligten Gesellschaften allmählich zum Bewußtsein ihrer gemeinsamen Unternehmerinteressen.

Die erste Anregung zur Gründung einer Verbandsorganisation ging von der damaligen „Frankfurter Transport-, Unfall- und Glas-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft" (die seit 1. Januar 1912 den Namen „Frankfurter Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft" angenommen hat) aus. Sie ließ an sämtliche Unternehmungen der Wasserleitungsschäden-Versicherungsbranche die Einladung zu einer für den 2. September 1903 anberaumten Versammlung ergehen, in der über ein solidarisches Vorgehen auf diesem Spezialgebiete beraten werden sollte.

Wenige Wochen später, am 30. September, konnte bereits die Konstituierung der „*Vereinigung zur Wahrung der gemeinschaftlichen Interessen der Wasserleitungsschäden-Versicherungsbranche* (Wasserleitungsschäden-Versicherungs-Verband)" in Frankfurt a. M. erfolgen. Alle Gesellschaften, welche damals diese Versicherungsart in Deutschland betrieben, traten dem neugegründeten Verbande sofort ohne Vorbehalt bei. Der Zweck der Organisation ging dahin, die gemeinsamen Interessen der beteiligten Gesellschaften zu wahren und zu fördern. Zur Erreichung dieses Zieles sollte die einheitliche Aufstellung allgemeiner Versicherungsbedingungen, sowie die Festsetzung gleichhoher Prämien und eine gemeinsame Statistik beitragen.

Angestrebt wurde also, durch ein einmütiges Vorgehen die Nachteile des Konkurrenzkampfes zu beschränken, um so die wirtschaftliche Lage der Wasserleitungsschäden-Versicherer günstig zu beeinflussen. Obwohl man nun im Prinzip darüber einig war, daß die Aufstellung *gleichförmiger allgemeiner Bedingungen* die wichtigste Aufgabe des Verbandes darstellte, so wollte er, wie ausdrücklich erklärt wurde, nach dieser Richtung hin zunächst nicht in Tätigkeit treten, sondern den bevorstehenden Erlaß des V.-V.-G. abwarten, um nicht in die Lage zu kommen, etwa fixierte Versicherungsbedingungen nach Inkrafttreten der neuen legislativen Vorschriften alsbald wieder abändern zu müssen. Als Grundlage für spätere Verhandlungen auf diesem Gebiete konnten einstweilen die als mustergültig anerkannten Bedingungen des „Neptun" gelten, die mehr oder weniger dem Inhalte und zum Teil sogar der Form nach von allen übrigen Gesellschaften übernommen waren.

Gestützt auf eine solche relativ gleichmäßige Geschäftspraxis konnte man ohne Schwierigkeit die nächstwichtige Verbandsaufgabe, nämlich die *Festsetzung obligatorischer Prämientarife*, in Angriff neh-

men. Auch in dieser Hinsicht machte sich der Verband die Erfahrungen des „Neptun" zunutze und nahm die bewährten Einrichtungen dieser Gesellschaft zum Vorbild. Es wurden die Dreiteilung in Gebäude-, Mobiliar- und Geschäftsversicherung beibehalten und gewisse Grundprämien normiert, deren Höhe davon abhing, ob die betreffenden Gebäude mit Wasserklosetts und Badeeinrichtungen, oder nur mit einem von beiden, oder aber ohne jede solche Anlage eingerichtet waren.

Da erfahrungsgemäß der Umfang der Wasserleitungsschäden mit der Zunahme des Feuerversicherungswertes eines Gebäudes verhältnismäßig abnimmt, so konnte bei Objekten von über 50 000 Mk. ein steigender Rabatt gewährt werden, der mit 10% beginnend bei 400 000 Mk. Feuerversicherungswert die Höhe von 50% der Grundprämie erreichte. Dazu kamen Zuschläge für den Einschluß von Zentralheizungsanlagen und Rohrreparaturkosten. In bezug auf die letzteren waren die praktischen Erfahrungen äußerst ungünstig, so daß für Reparaturen nur bis zu einer bestimmten Grenze Ersatz geleistet werden konnte.[1])

Trotzdem mußte beispielsweise der „Neptun", um seine Unkosten zu vermindern, eigene Werkstätten für Reparaturen einrichten, die dann auch Neuausführungen von Wasserleitungs-, Kanalisations-, Zentralheizungs- und Gasanlagen übernahmen, um so die Verluste, welche der Gesellschaft aus ihrer Reparaturersatzpflicht erwuchsen, wieder auszugleichen.

Folgende vom Verbande aufgestellte Minimalprämiensätze begrenzten den Versicherungspreis nach unten hin. Für Gebäude betrug die Mindestprämie 4 Mk. bei einem Feuerversicherungswert bis zu 10 000 Mk., während weiter bis zu 15 000 Mk. Feuerversicherungswert mindestens 5 Mk. jährlich zu zahlen waren. Die vom Verbande fixierte Minimalprämie für Mobiliarversicherung betrug 3 Mk., bei der Indeckungnahme von Geschäftseinrichtungen, Warenlägern usw. kam der wesentlich höhere Mindestsatz von 10 Mk. in Anwendung.

Ebenso wie in der Feuer- und Einbruchdiebstahlbranche kennt man auch in der Wasserleitungsschädenversicherung den Begriff der „Außenversicherung": Gegen einen Zuschlag von 5‰ der Versicherungssumme — jedoch mindestens 1 Mk. — jährlich werden Haushaltungsgegenstände, falls sie sich auf Transporten, zur Aufbewahrung oder aus sonstigen Gründen außerhalb der Versicherungsgebäude (in Europa) befinden, mitversichert. Ueber die Bedeutung der Außenversicherung bemerkt Kleeberg,[2]) daß diese Einrichtung in der Wasserleitungsschäden-Branche nicht annähernd so verbreitet ist wie in der Feuer- und Einbruchdiebstahlversicherung, und daß sich von den verhältnismäßig wenigen Versicherungen der in Frage stehenden Gruppe (Mobiliar) nur der verschwindend geringe Teil von 2—4% auch auf die Außenversicherung erstreckt.

Während es bei der Geschäftsversicherung zunächst nur möglich gewesen war, einen Bruchteil des Gesamtwertes in Deckung zu nehmen (Versicherung auf erstes Risiko), entschloß sich der Verband zur Einführung der Vollwertversicherung gegen eine Prämie, die zwischen 1‰ bei einem Gesamtlagerwert bis zu 20 000 Mk. und 0,5‰ bei einem solchen von über 500 000 Mk. schwankte.

[1]) Der Reparaturersatz erstreckt sich nur auf Wasserleitungsrohre innerhalb des versicherten Gebäudes, insoweit der Schaden durch Lötung oder Einziehen neuer Rohrstücke bis zu 2 m Länge behoben werden kann.

[2]) In Ehrenzweigs Assekuranz-Jahrbuch Bd. 31 1910 S. 18.

Die Anregung zu dieser Einrichtung war von denjenigen Verbandsmitgliedern ausgegangen, denen die Versicherung zum vollen Wert aus ihrem Einbruchdiebstahlsgeschäft als günstiges Risiko bekannt war. Die Praxis zeigte indes, daß sich die Erfahrungen der Einbruchdiebstahlbranche in dieser Hinsicht nicht ohne weiteres auf die Wasserleitungsschädenversicherung übertragen ließen; denn die Vollwertversicherung vermehrte das Risiko der Gesellschaften durch die höheren Schadensummen beträchtlich, während andrerseits die hierfür veranschlagten Prämien sich als unzulänglich erwiesen.

Nach den Verbandstarifen, die nur willkürlich ohne die erforderlichen theoretischen Unterlagen aufgestellt worden waren, ergab sich nämlich, daß es für den Versicherungsnehmer bedeutend billiger war, das Versicherungsobjekt mit seinem Gesamtwert in Deckung zu geben als etwa für nur $^1/_5$ der Wertsumme die wesentlich höhere Bruchteilversicherungsprämie zu bezahlen.[3]) Aus diesem Grunde konnte von den Gesellschaften an den in den Tarifen zum Ausdruck gebrachten Mindestsätzen praktisch nicht festgehalten werden, vielmehr mußte der Versicherungspreis von Fall zu Fall ganz subjektiv derart normiert werden, daß die Träger des Risikos bei dem Geschäft auf ihre Rechnung kamen. Selbstverständlich sorgte auch hier die Konkurrenz dafür, daß die Bäume nicht in den Himmel wuchsen und die Versicherungsnehmer nicht übervorteilt wurden.

Standen die technischen Grundlagen der Verbandstätigkeit wegen des Fehlens obligatorischer einheitlicher Versicherungsbedingungen, sowie wegen der Unvollkommenheit der Prämientarife auf recht schwachen Füßen, so hätte es naturgemäß die dringlichste Aufgabe der Vereinigung sein sollen, den statutarisch ausgesprochenen Zweck, eine gemeinsame Statistik aufzustellen, nach bestem Vermögen zu erfüllen. Aber auch hier waren die Leistungen des Verbandes gleich Null! Außer einigen Veröffentlichungen in der Tagespresse, die wohl nur der Reklame für den neuen Versicherungszweig dienen mochten, war von der geplanten Statistik nie wieder etwas laut geworden. Eine statistische Schadenzählung nach wissenschaftlicher Methode, aus der Schlüsse auf die Schadenursachen und die Gefahrhöhe einzelner Risikogattungen gezogen werden konnten, unterblieb vollkommen.

Nur über den Abschluß von Begünstigungsverträgen wurden unter den Mitgliedern des „Wasserverbandes" Vereinbarungen getroffen, nach denen neue Kontrakte dieser Art mit Vereinen oder sonstigen korporativen Gruppen von Versicherungsnehmern nur unter gewissen Einschränkungen geschlossen werden durften, die den wirtschaftlichen Nutzen solcher Kollektivverträge sicherstellten. War diese Abmachung wohl die einzige bedeutungsvolle Leistung der vereinigten Gesellschaften, so ist es um so auffallender, daß gerade über diesen Punkt Meinungsverschiedenheiten entstanden, die zur Auflösung des „Wasserleitungsschäden-Versicherungs-Verbandes" wesentlich beitrugen.

Schon seit der Begründung der Wasserleitungsschädenbranche hatte sich der „Bund der Berliner Grundbesitzer-Vereine" darum bemüht, für seine Mitglieder durch den Abschluß eines Begünstigungsvertrages besondere

[3]) Kleeberg erläutert dieses Mißverhältnis recht anschaulich an zwei Beispielen (in Ehrenzweigs Assekuranz-Jahrbuch Bd. 31 1910 S. 20).

Vorteile zu erzielen, und war in diesem Sinne speziell mit der „Transatlantischen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft“ in Hamburg im Jahre 1903 in Verhandlungen getreten. Diese Verhandlungen waren dann aber daran gescheitert, daß die Versicherer einem derartigen Abkommen sehr skeptisch gegenüberstanden und sich der Gefahr großer Verluste nicht aussetzen wollten. Um so größer war unter den Verbandsgesellschaften die Erregung, als es im Jahre 1907 dem „Bunde der Berliner Grundbesitzervereine“ gelang, den ersehnten Kollektivvertrag mit der „Aachen-Münchener“ zum Abschluß zu bringen. Die Folge dieser Mißstimmung war, daß die „Aachen-Münchener“ und mit ihr auch die „Schlesische Feuerversicherungs-Gesellschaft“ in Breslau aus dem „Wasserverbande“ austraten. Während nun in der Blütezeit des Verbandes (im Jahre 1905) zehn Unternehmungen sich als Anhänger dieser Koalition bekannt hatten,[4]) hielten jetzt nur noch fünf von den 13 Gesellschaften, welche zu Beginn des Jahres 1907 in Deutschland die Wasserleitungsschädenversicherung bebetrieben, solidarisch zusammen.

Somit war die Existenz des Verbandes auf das Tiefste erschüttert, und an eine monopolistische Beherrschung des Versicherungsmarktes konnte nicht mehr gedacht werden. Auf Antrag der geschäftsführenden damaligen „Frankfurter Transport-, Unfall- und Glasversicherungs-Aktien-Gesellschaft“ wurde deshalb am 15. April 1907 der Wasserleitungsschädenverband aufgelöst. Wenn man bedenkt, mit wie wenig Energie der Verband seinen geplanten Zielen entgegenstrebte und mit welcher Kurzsichtigkeit er beispielsweise die Grundlagen für die Prämientarife aufstellte, so ist kaum anzunehmen, daß das unrühmliche Ende dieser Unternehmerorganisation von den beteiligten Gesellschaften allzu sehr beklagt wurde. Denn mit der Einführung der unzulänglichen Prämien für die Vollwertversicherung waren die Normen für die ältere Bruchteilversicherung illusorisch geworden, und die obligatorischen Minimalsätze waren derart niedrig, daß sie aus rein praktischen Gründen auch ohne die Autorität des Verbandes von den einzelnen Gesellschaften nicht unterschritten werden konnten.

Wenn Kleeberg[5]) den Wert dieser Prämienfestsetzungen trotzdem betont und den „Wasserleitungsschäden-Versicherungs-Verband“ unter die Anbieterkartelle niederer Ordnung rechnet, weil er die wirtschaftliche „Handlungsfreiheit“ seiner Mitglieder beschränkte, so müssen wir dem aus zweifachen Gründen widersprechen: Einmal war es eine ökonomische Unmöglichkeit, die äußerst tiefe Mindestgrenze zu verletzen, und außerdem fehlte es an wirksamen Mitteln (Konventionalstrafen usw.), welche die strikte Durchführung der Verbandsvorschriften verbürgt hätten.

Wer sich lediglich nach den Satzungen der Vereinigung sein Urteil bildet, könnte allerdings die Ansicht vertreten, hier ein typisches Kartell vor sich zu haben. Sobald man aber ihre tatsächlichen Leistungen in Betracht zieht, wird man zu der Ansicht gelangen müssen, daß es sich hier um eine ganz lose Form der Unternehmerorganisation handelt, die den Namen eines Kartells schwerlich beanspruchen konnte und für die Versicherungsnehmer von geringer praktischer Bedeutung war.

---

[4]) Vgl. Anhang S. IX.
[5]) In Ehrenzweigs Assekuranz-Jahrbuch Bd. 31 1910 S. 32.

§ 7. Lebensversicherung.

I. Organisationsprojekte in der Epoche von 1858—69.

Die Anfänge der Lebensversicherungstechnik in Deutschland beruhten zum größten Teil auf den Erfahrungen, die seit Ende des 18. Jahrhunderts im Auslande gemacht worden waren. Es waren vor allem englische Gesellschaften, welche im deutschen Wirtschaftsgebiet den vorherrschenden Einfluß ausübten. Erst ganz allmählich gelangte dieser Versicherungszweig zu selbständiger Entwicklung, so daß es hier anfangs der 30er Jahre des 19. Jahrhunderts vier Gesellschaften gab, welche die Lebens-(Kapital-) Versicherung betrieben. Ein gelegentlicher geschäftlicher Briefwechsel zwischen den Leitern dieser Anstalten führte nach und nach zu einem regelmäßigen Meinungsaustausch. Ebenso wie in der Feuerassekuranz nötigte auch hier der Kampf gegen die ausländische, vornehmlich die englische Konkurrenz zu einem einmütigen, wenn auch zwanglosen Vorgehen der deutschen Unternehmer. Man setzte sich über die Höhe der Prämien und über die Maßnahmen, welche gegen die immer häufiger werdenden sogenannten Spekulationsversicherungen zu ergreifen waren, in gegenseitiges Einvernehmen.

Derartige Beziehungen auf rein freundschaftlicher Grundlage reichten auch noch vollkommen aus, nachdem sich im Jahre 1836 die Zahl der deutschen Lebensversicherungs-Anstalten durch zwei Neugründungen auf sechs erhöht hatte. Dazu kam, daß die eine dieser neuen Anstalten, die Berlinische Lebensversicherungs-Gesellschaft, für die ersten 15 Jahre ihres Bestehens innerhalb Preußens durch ein besonderes Privileg gegen Wettbewerb geschützt wurde. Andere deutsche Staaten folgten dem preußischen Beispiele, so daß Konkurrenzgründungen in absehbarer Zeit nicht zu befürchten waren. Erst nachdem im Jahre 1851 das Privileg der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft zum Ablauf gekommen war, vermehrte sich die Zahl der deutschen Lebensversicherungs-Unternehmungen verhältnismäßig schnell, so daß um die Mitte der 50er Jahre bereits 15 einheimische Gesellschaften den neuen Versicherungszweig betrieben. Auch jetzt machte sich das Bedürfnis nach einer festeren Organisation noch wenig fühlbar, vielmehr gibt der fortdauernde kollegiale Geschäftsverkehr zwischen den einzelnen Betriebsleitern ein Bild von der friedlichen Entwicklung der Lebensversicherung in jener Zeit.

So wie früher unter den wenigen Gesellschaften über Gegenstände von gemeinsamem Interesse ein Meinungsaustausch stattgefunden hatte, so geschah dies nun in größerem Kreise. Wohl gingen in dem einen oder dem anderen Punkte die Ansichten der Rivalen auseinander, indes ist von ernsteren Differenzen nichts bekannt geworden. Auf diese Weise hatte sich im Laufe der Zeit die Gewohnheit herausgebildet, von bemerkenswerten Versicherungs- und Sterbefällen einander Mitteilung zu machen und über Fachfragen von allgemeiner Bedeutung zu beraten und zu verhandeln. Es ist deshalb nicht verwunderlich, daß einzelne Direktoren den Wunsch aussprachen, diese gelegentlichen Zusammenkünfte durch regelmäßige Besprechungen abzulösen.

Von besonderer Wichigkeitt war in dieser Hinsicht der Plan Dr. A. Wiegands, des Direktors der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna“ in Halle.[1]) Er erörterte 1858 in Masius’

---

[1]) Der Aufruf Knoblauchs zur Gründung eines allgemeinen Versicherungsvereins i. J. 1852 war — wie wir oben § 4, I ausgeführt haben — nur von den

Rundschau die Errichtung eines Lebensversicherungs-Vereines, auf dessen Tagungen sowohl über die theoretischen wie auch über die praktischen Aufgaben dieses Versicherungszweiges konferiert werden sollte. Als Gegenstände für die theoretische Diskussion waren unter anderem die Prämien-, Zinsfuß- und Reserveberechnung, sowie Ermittlungen über die Höhe der Verwaltungsunkosten und über die Sterbenswahrscheinlichkeit namhaft gemacht, nach der gegebenenfalls die Sterblichkeitstabellen abzuändern wären. Zur Lösung der praktischen Aufgaben war die Förderung des Versicherungswesens durch entsprechenden Fachunterricht in der Schule und die Belehrung über die volkswirtschaftliche Bedeutung der Lebensversicherung in Aussicht genommen. Ferner sollte auf das Konzessionswesen und die Versicherungs-Gesetzgebung durch gemeinsam unternommene Schritte wie Interpellationen, Petitionen, Kritiken usw. eingewirkt werden.

Mit der Verwirklichung dieses Wiegandschen Projektes wurde Masius betraut, der nun die in Betracht kommenden Anstalten ersuchte, zu der Errichtung des geplanten Unternehmerverbandes Stellung zu nehmen. Es erfolgten daraufhin schriftliche Aussprachen unter den einzelnen Gesellschaften, aus denen hervorging, daß damals für eine festgefügte Vereinigung der privaten Lebensversicherungsanstalten nach dem in Vorschlag gebrachten Muster ein genügendes Interesse noch nicht vorhanden war. Indessen war man nicht abgeneigt, die Begründung eines allgemeinen wissenschaftlichen Vereins, „welcher sich die Vervollkommnung dieses Versicherungszweiges in theoretischer und praktischer Beziehung sowie die weitere Ausbreitung der Lebensversicherung im Volke zum Ziele setzte",[2]) gegebenenfalls zu unterstützen.

In diesem Sinne war dann auch die Antwort, die Masius auf seine Rundfrage (und zwar von der Gothaer Lebensversicherungsbank) erhielt, abgefaßt. So forderte Masius am 1. November 1858 sämtliche deutschen Gesellschaften auf, dem Lebensversicherungsverein beizutreten. Hierauf erfolgte die Zusage von fünf Aktien- und sechs Gegenseitigkeitsunternehmungen, während zwei andere ihren Beitritt nach vollzogener Konstituierung des Vereins in Aussicht stellten, und eine weitere Anstalt ihre Mitwirkung ablehnte. Trotz dieses scheinbaren Erfolges kam es aber doch nicht zu der angeregten Zusammenkunft, und es ist nicht recht klar, ob die Gesellschaften im entscheidenden Augenblicke besorgten, durch ihren Beitritt zu der Vereinigung einen Teil ihrer individuellen Freiheit zu verlieren, oder ob andere Gründe, die vielleicht in der Person Wiegands oder Masius' zu suchen wären, das Projekt in letzter Stunde zum Scheitern brachten. Jedenfalls aber erhielt sich seit dieser Zeit der Gedanke an eine festere Verbindung in den beteiligten Kreisen, so daß im Jahre 1860 die Direktoren mehrerer Anstalten den Leiter der Gothaer Bank ersuchten, eine vertrauliche Besprechung herbeizuführen, deren Gegenstand die zu wählende Form der allseitig erwünschten Interessengemeinschaft bilden sollte.

Diese Konferenz fand dann am 30. April 1860 in Berlin statt und wurde von sieben deutschen Lebensversicherungsgesellschaften beschickt. Nachdem über die Frage einer Organisationsbildung im allgemeinen ver-

---

Feuerversicherungsgesellschaften beachtet worden, während die Lebensversicherungs-Anstalten sich dem Projekte einer Koalition gegenüber ablehnend verhalten hatten.

[2]) Emminghaus, Geschichte der Lebensversicherungsbank in Deutschland zu Gotha (Weimar 1877), S. 184.

handelt worden war, wurde unter den anwesenden Vertretern zunächst nur die Abrede getroffen, in Zukunft für gewisse geschäftliche Angelegenheiten einen regelmäßigen Mitteilungsverkehr obligatorisch zu machen, um die Gesellschaften vor allen Dingen gegen den Abschluß unreeller Versicherungsverträge zu schützen. Von dem Ergebnis dieses Abkommens wurden die übrigen Unternehmungen der Branche mit dem Ersuchen in Kenntnis gesetzt, die Abmachungen auch ihrerseits zu akzeptieren. Von den 19 Gesellschaften, welche damals die Lebensversicherung in Deutschland betrieben, schlossen sich 18 den gefaßten Beschlüssen an, so daß am 14. Juli 1867 in Hannover eine zweite Konferenz abgehalten werden konnte, zu welcher 6 Betriebe ihre Vertreter entsandten.

Der günstige Einfluß der früheren (1860) Vereinbarungen fand jetzt allseitige Anerkennung, hingegen wurde ein von Masius im Jahre 1861 unternommener zweiter Versuch, eine engere Vereinigung der Lebensversicherer zu schaffen, abfällig beurteilt, da man es für unzweckmäßig erachtete, über die Grenzen eines losen Mitteilungsverbandes hinauszugehen. Auch die 1863 von anderer Seite gegebene Anregung,[3]) in den größeren Städten Deutschlands lokale Vereine zu errichten, die sich aus Agenten und Vertrauensärzten zusammensetzen und die Aufgabe erfüllen sollten, zur Verbreitung der Lebensversicherung durch Vorträge über deren Wesen, Zweck und Anwendung beizutragen, hatte nur wenig Beachtung gefunden. Ein bemerkenswerter Erfolg der erwähnten zweiten Konferenz vom Jahre 1867 war es aber, daß über die Bedingungen, welche der sog. Kriegsversicherung zugrunde gelegt werden sollten, unter den Anwesenden ein allgemeines Einverständnis erzielt wurde.

Die damals normierten Grundsätze für den Einschluß der Kriegsversicherung, die nur als gemeinsamer Ausdruck der persönlichen Ueberzeugungen der versammelten Vertreter angesehen werden sollten,[4]) wurden allerdings den übrigen Gesellschaften zunächst noch nicht unterbreitet. Vielmehr wurde die Gothaer Bank mit einer den Beratungen entsprechenden Neuformulierung jener Abmachungen betraut, und diese neue Form sollte einer späteren Konferenz zur Begutachtung vorgelegt und dann gegebenenfalls allen anderen deutschen Lebensversicherungsgesellschaften zur Annahme empfohlen werden.

Inzwischen war im Jahre 1864 von verschiedenen hervorragenden Versicherungsfachleuten in Berlin die Errichtung einer Versicherungsakademie in Vorschlag gebracht worden. Dieses Institut war als eine Art Handelshochschule gedacht, die mittelst besonderer Vorlesungen über allgemeine Versicherungslehre, Geschichte des Versicherungswesens, Versicherungsrecht und Versicherungstechnik dieses spezielle Wirtschaftsgebiet fördern sollte. Aber auch dieser Plan konnte nicht verwirklicht werden, und selbst die Einrichtung eines besonderen Lehrstuhles für Versicherungswesen an der Berliner Universität zerschlug sich aus unbekannten Gründen. Von geringem Erfolge waren ferner die Bestrebungen des im Jahre 1866 in Berlin gegründeten Assekuranzklubs, dem sowohl Fachmänner wie Laien angehörten. Wie manche ähnlichen Institutionen in anderen größeren

---

[3]) Meltzing, Geschichte der versicherungswissenschaftlichen Organisation (abgedruckt in der Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft Bd. XI 1911 S. 55).

[4]) Emminghaus, Geschichte der Lebensversicherungsbank für Deutschland zu Gotha (Weimar 1877), S. 186.

Städten Deutschlands geriet dieser Klub nach und nach in Vergessenheit. Ebenso schwach waren die Aussichten eines *Vereins*, den *Wallmann* im Jahre *1867* ins Leben rufen wollte. Er sollte für die Wahrung der Versicherungsinteressen eintreten, etwa hervorgetretene Mißstände abstellen und zugleich den Gesellschaften wie deren Beamten als Ehrenrat dienen. Durch die Publikation von Fachartikeln sollte einerseits der Assekuranzgedanke in die breite Oeffentlichkeit getragen und andererseits auch der Gemeinsinn unter den Berufsgenossen gehoben werden. Ein regelmäßiger Austausch der gemachten Erfahrungen sollte die Gesellschaften nach und nach dazu führen, nach einheitlichen Geschäftsmaximen zu arbeiten, während eine gute wissenschaftliche Vereinsbibliothek die Leiter der Anstalten befähigen würde, das Versicherungsgeschäft möglichst rationell auszubauen.

Der Erfolg dieses Wallmannschen Projekts war nur ein indirekter, insofern nämlich, als zwar ein engerer Zusammenschluß der Gesellschaften nicht zustande kam, wohl aber die Berliner Lebensversicherungs-Mathematiker einen dem Londoner Institute of Actuaries nachgebildeten *wissenschaftlichen Verein* begründeten,[5] in welchem Vorträge und Diskussionen namentlich über technische Probleme der Lebensversicherung veranstaltet werden sollten. Ferner war die Herstellung einer Sterblichkeitstafel geplant, die ausschließlich nach den Erfahrungen der *deutschen* Lebensversicherungsgesellschaften bearbeitet werden sollte. Es wurde eine Kommission von 10 Mitgliedern ernannt,[6] welche die Vorbereitungsarbeiten für dieses Werk alsbald in Angriff nahm. Zur Vollendung gelangte es nicht, weil nach wenigen Jahren unter den Mitgliedern des Vereins Meinungsverschiedenheiten entstanden, die seine Wirksamkeit hemmten, indessen wurde das bereits gesammelte Material später von dem „Verein Deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften“ verwertet, auf dessen Tätigkeit wir im folgenden näher eingehen werden.

II. Entwicklung des Vereins Deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften (gegr. 1869).

Wenn auch alle diese verschiedenen Pläne und Versuche, einen engeren Zusammenschluß der Lebensversicherungsanstalten herbeizuführen, immer wieder aus diesen oder jenen Gründen scheiterten, so blieben sie für die Zukunft doch nicht ganz ohne Wirkung und gaben die Anregung zu erneuten Koalitionsprojekten. Ferner trug wohl auch die Einmütigkeit im Lager der Feuerassekuranz wesentlich dazu bei, daß ein Teil der Gesellschaften der Lebensversicherungsbranche und zwar vor allem die jüngeren Betriebe im Jahre 1869 den Gedanken eines organisierten Unternehmerverbandes proklamierten. Die älteren Gesellschaften erhoben zwar zunächst entschiedenen Widerspruch, jedoch gelang es dem Leiter der Gothaer Lebensversicherungsbank, Gustav Hopf, durch sein vermittelndes Eingreifen hinsichtlich der angefochtenen Punkte des in Aussicht genommenen Statutenentwurfes eine Verständigung herbeizuführen. Es standen daher einer Verwirklichung des Vorhabens Schwierigkeiten nicht mehr im Wege.

So konnte sich am 5. September 1869 im Bureau des „Nordstern“ zu Berlin der „Verein Deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften“ mit 22 Mitgliedern konstituieren. Der *Zweck des Vereins* war einerseits ein ideeller, die Leiter der einzelnen Anstalten persönlich einander näher

[5] Am 21. Januar 1868.
[6] Sitzung vom 11. März 1868.

zu bringen, und andrerseits ein wirtschaftlicher, nämlich die Förderung des Lebensversicherungsgeschäfts überhaupt. Während sich ein kollegiales Verhältnis aus den Mitgliederversammlungen naturgemäß von selber ergeben mußte, sollte die praktische Tätigkeit des Vereins zunächst darauf gerichtet sein, seine Mitglieder gegen die überhandnehmenden Hintergehungen von seiten spekulativer Versicherungsnehmer zu schützen. Deshalb war ein planmäßiger Austausch der in dieser Hinsicht gemachten Geschäftserfahrungen unbedingt geboten. Aber auch die Herstellung einer mustergültigen Sterbetafel auf Grund der systematisch fortgesetzten Beobachtungen über die Mortalität der Versicherten beschloß der neugegründete Verein. Eine gegenseitige Mitteilung abgelehnter Risiken wurde für die verbündeten Gesellschaften zwar nicht obligatorisch gemacht, aber doch als Regel in Aussicht genommen. Andrerseits sollten an diesem geplanten Mitteilungsverkehr auch solche Anstalten sich beteiligen können, welche dem Verein als Mitglieder nicht angehörten.

Die Ausarbeitung allgemein durchzuführender Lebensversicherungsbedingungen und die Regelung der Beziehungen zwischen den Gesellschaften und der Aerzteschaft waren als weitere Aufgaben des Vereins bezeichnet. Gemeinsame Schritte sollten unternommen werden bezüglich der Vorschriften über die Besteuerung des Lebensversicherungsgewerbes, sowie auch gegenüber der Gesetzgebung und Rechtsprechung, welche die Branche betraf. Für gemeinschaftliche Rückdeckung und gemeinsame Uebernahme des Kriegsrisikos sollten unter den Vereinsmitgliedern besondere Verbände mit eigener Verwaltung ins Leben gerufen werden. Bemerkenswert ist es auch, daß satzungsgemäß eine Fürsorge für die Angestellten und Beamten der Gesellschaften insofern ins Auge gefaßt wurde, als die Einrichtung derartiger Pensionskassen in gemeinschaftlicher Form auf einheitlicher Grundlage vorgenommen werden sollte.

Wie die Durchführung dieser statutarischen Zwecke sich im einzelnen gestaltete, darüber ist leider bisher sehr wenig an die Oeffentlichkeit gedrungen, weil die *strenge Geheimhaltung* der gefaßten Beschlüsse allen Vereinsmitgliedern zur Pflicht gemacht wurde. Nur die mit den Aerzteverbänden geschlossenen Kontrakte fanden in der versicherungswissenschaftlichen und medizinischen Fachpresse eingehende Erörterung und sind dadurch auch weiteren Kreisen bekannt geworden. Um die Motive zu dieser vertraglichen *Regelung des Verhältnisses zwischen Gesellschaften und Aerzten* zu verstehen, müssen wir auf die Zeit zurückgreifen, in welcher eine Solidarität unter den deutschen Lebensversicherungsanstalten noch nicht bestand.

Der Geschäftsbetrieb der modernen Lebensversicherung stützte sich nicht ausschließlich auf mathematische Berechnungen, die wohl für die Beurteilung der Sterblichkeit im allgemeinen gute Anhaltspunkte gaben, jedoch keine Möglichkeit zur Schätzung der Lebensdauer eines bestimmten einzelnen Menschen boten. Ueber diese individuelle Frage konnte nur ein Sachverständiger, der Arzt, den Gesellschaften den erforderlichen Aufschluß geben. Deshalb wurde der Abschluß eines Lebensversicherungsvertrages davon abhängig gemacht, daß der Antragsteller zuvor ein ärztliches Attest über seinen Gesundheitszustand beibrachte. Da indes die Aerzte an einem gedeihlichen Geschäftsgange der Anstalten keinerlei Interesse hatten, hingegen namentlich in ihrer Eigenschaft als Hausarzt oft die Partei ihrer Klienten nahmen, so fehlte es bei der Ausstellung des Zeugnisses an der nötigen

Objektivität, was sich zuungunsten der Gesellschaften bald fühlbar machen mußte.

Andrerseits gelangten die Aerzte mehr und mehr zu der Erkenntnis, daß die Gesundheitsatteste, für deren Ausstellung sie in vielen Fällen von den Patienten eine besondere Vergütung nicht erhielten, und die sie mit ihrer Verpflichtung zur Diskretion nicht selten in Konflikt brachten, für die Gesellschaften von bedeutendem Wert waren. Es entstand daher unter den Aerzten das Verlangen, daß ihnen von seiten der Gesellschaften, in deren Interesse sie sich bemühten, für ihre Tätigkeit ein entsprechendes Honorar zugesichert würde, und daß die Gesellschaften zur Geheimhaltung des Zeugnisinhaltes auch dem Versicherungsnehmer gegenüber sich verpflichteten. Die in diesem Sinne gehaltenen Wünsche einzelner Aerzte fanden aber bei den Anstalten nur geringe Beachtung. Auch ein korporatives Vorgehen des großen ärztlichen Vereins zu Lehrte, welcher am 2. August 1852 in einem Rundschreiben an seine Mitglieder die Geheimhaltung des ärztlichen Gutachtens seitens der Lebensversicherungsgesellschaften forderte und für die Ausstellung des Zeugnisses den Satz von 3 Talern in Vorschlag brachte, hatte keinen Erfolg. Die Mehrzahl der Gesellschaften lehnte diese Forderungen kurzerhand ab.

Aehnlich erging es den Bemühungen des Vereins hessischer Aerzte zu Darmstadt. Sie vermochten ihren am 5. Februar 1855 einstimmig gefaßten Beschluß, daß das Gesundheitszeugnis ausschließlich der zuständigen Agentur zuzustellen und für die Ausfertigung eines derartigen Zeugnisses ein bestimmtes Honorar[7]) zu fordern wäre, bei den Gesellschaften nicht durchzusetzen. Um nun den ständigen Differenzen mit der Aerzteschaft zu entgehen, waren die Lebensversicherungsanstalten auf den Ausweg gekommen, besondere Vertrauensärzte gegen festes Gehalt in ihre Dienste zu stellen. Indes waren die Zeugnisse dieser Aerzte auch nur von partiellem Wert, da sie hinsichtlich der Vergangenheit über die Gesundheitsverhältnisse des Antragstellers und seiner Angehörigen keinen Aufschluß geben konnten. Als Ergänzung mußte daher den Gesellschaften nach wie vor das Gutachten der Hausärzte dienen. Diese trafen nun in vielen Fällen untereinander die Vereinbarung, ohne die ausdrückliche Einwilligung des Versicherungsnehmers den Gesellschaften über dessen Gesundheitszustand keine Angaben zu machen, sonst aber für ihre Mühewaltung eine bestimmt fixierte Vergütung zu beanspruchen. Nach anderen Abmachungen zwischen den Aerzten sollte eine Tätigkeit im Interesse der Versicherungsgesellschaften überhaupt abgelehnt werden.[8])

So lagen die Verhältnisse zur Zeit der Begründung des „Vereins Deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften"! Schon auf seiner ersten Tagung beschäftigte man sich eingehend mit der Aerztefrage. Die in der Versammlung vertretenen Gesellschaften faßten eine Resolution, in der die Bedeutung des hausärztlichen Attestes als wesentliche Ergänzung der Untersuchung durch den Vertrauensarzt hervorgehoben wurde. Das Honorar für die Ausstellung des hausärztlichen Zeugnisses sollte von dem Versiche-

[7]) Für die Ausstellung eines Gesundheitsattestes sollten 5 Gulden verlangt werden bei einer Versicherungssumme bis zu 2000 Gulden und 10 Gulden bei einer höheren Versicherungssumme.

[8]) Vgl. hierüber u. a. Meltzing, Geschichte der Beziehungen zwischen Aerzten und Lebensversicherungsgesellschaften in Deutschland (abgedruckt in den Annalen des Deutschen Reichs Bd. 42 1909).

rungsnehmer getragen werden, jedoch wollten die Gesellschaften diesen Betrag zunächst ihrerseits für letzteren auslegen, um hierdurch dem Arzt auf alle Fälle die zu beanspruchende Vergütung zu sichern. In Form von besonderen Policegebühren oder Prämienzuschlägen erhielten die Gesellschaften die verauslagte Summe später zurückerstattet. Man sieht, daß das wirtschaftliche Uebergewicht noch immer auf seiten der Gesellschaften lag, die den Aerzten allzu weitgehende Konzessionen nicht einzuräumen brauchten. In der Tat hatte auch wohl die Konkurrenz unter den einzelnen Anstalten dafür gesorgt, daß die Aerzte für ihre Gutachten hinreichend entschädigt wurden und sich deshalb an die Beschlüsse ihrer Vereine in vielen Fällen nicht banden.

Neue Nahrung fand die öffentliche Diskussion über das Verhältnis zwischen den Gesellschaften und den Aerzten durch eine im Jahre 1870 publizierte Broschüre des Finanzrates Hopf,[9]) des damaligen Leiters der Gothaer Lebensversicherungsbank, welche in ziemlich schroffer Form den Standpunkt der Versicherungsgesellschaften vertrat. Die Gegenerklärungen und Beschlüsse in den Kreisen der Aerzteschaft trugen zu einer fortschreitenden Verschärfung der Polemik wesentlich bei. Mit der Zeit gestaltete sich nun die Lage der Gesellschaften immer unvorteilhafter. Einerseits wurden nämlich die Aerzte durch den im Jahre 1872 ins Leben gerufenen „Bund Deutscher Aerztevereine" in den Stand gesetzt, ihre Wünsche den Anstalten gegenüber mit größerem Nachdruck geltend zu machen. Andrerseits aber hatte die bisherige ruhige Fortentwicklung des Lebensversicherungsgeschäftes mit der dem deutsch-französischen Kriege folgenden Hausseperiode ihr Ende erreicht. Nicht nur die rapide Vermehrung der konkurrierenden Gesellschaften, sondern auch die gesteigerte Intensität des Geschäftsbetriebes trug viel dazu bei, den bisher beschrittenen Weg schroffer Ablehnung gegenüber den Forderungen der Aerzte zu verlassen. In demselben Maße wie die Klientel der Lebensversicherungsgesellschaften wuchs, trat auch die Notwendigkeit hervor, bei der Auswahl der Risiken, die für die Rentabilität der Anstalten von einschneidender Bedeutung war, die Mithilfe der Mediziner in Anspruch zu nehmen. Die Folge war ein Nachgeben der Gesellschaften, die es nun versuchten, ein gutes Einvernehmen mit den Aerzten in friedlicher Weise herbeizuführen.

Zunächst gingen diese Bestrebungen von vier Gesellschaften aus, welche damals dem Unternehmerverbande als Mitglieder nicht angehörten. Das Ergebnis einer von ihnen veranstalteten Zusammenkunft, die am 15. Februar 1874 in Berlin stattfand, war der Beschluß, den Hausärzten strengste Verschwiegenheit über den Inhalt des Attestes und für dessen Ausfertigung ein gleichmäßig normiertes Honorar in Höhe von 5 Mk. zuzusichern. Eine Rückäußerung der Aerzteschaft hinsichtlich dieses Zugeständnisses kam nicht zustande, da es inzwischen ein Mitglied des „Vereins Deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften" unternommen hatte, mit der Geschäftsstelle des „Bundes Deutscher Aerztevereine" in Verhandlungen zu treten. Auch die übrigen Vereinsgesellschaften erklärten sich nunmehr bereit, ihr Verhältnis zu den Aerzten auf einer besonderen Konferenz zu regeln. Die Vorbesprechungen zwischen den Vertretern der Aerzteschaft und den Beauftragten des Versicherungsvereins hatten das Ergebnis, daß für den 9. und 10. Juni (1874) in Eisenach sowohl eine Tagung der Aerztevereine wie eine General-

[9]) Sonderabdruck aus der Vierteljahresschrift für gerichtliche und öffentliche Medizin 1870.

versammlung des „Vereins Deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften" angesetzt wurde.

Die erwähnten Beschlüsse der vier nicht korporierten Unternehmungen fanden seitens der Aerzte keine Zustimmung, dagegen stellten diese bestimmte Bedingungen auf, welche die hausärztliche Tätigkeit bei Ausstellung von Attesten im Auftrage von Lebensversicherungsgesellschaften zum Gegenstand hatten, und denen sich auch die Mitglieder des Lebensversicherungsvereins unterwarfen. Hiernach sollten die Aerzte zur Abgabe eines Gutachtens sich nur dann bereit erklären, wenn ihnen nachgewiesen wurde, daß der Versicherungskandidat die Gesellschaft schriftlich ermächtigt hatte, eine offene detaillierte Auskunft über seinen Gesundheitszustand einzuholen. Die zuzusichernde Verschwiegenheit sollte dadurch noch besonders gewährleistet werden, daß die Aerzteschaft jeden Fall von Indiskretion zur Warnung öffentlich bekannt machte. Die Höhe der Vergütung sollte der freien Vereinbarung unterliegen, mindestens aber 5 Mk. betragen.

Alle diese von den Aerztevereinen aufgestellten Bedingungen bezogen sich nur auf die hausärztliche Tätigkeit, während für die Beschäftigung als **Vertrauensarzt** einer Lebensversicherungsanstalt es dem einzelnen Arzt überlassen blieb, sein Verhältnis zu der betreffenden Gesellschaft selber vertraglich zu regeln. Die Anwendbarkeit jener Bedingungen erstreckte sich nur auf solche Aerzte, die dem „Bunde Deutscher Aerztevereine" angehörten, und andrerseits ausschließlich auf die Mitglieder des Lebensversicherungsvereins. Von einem Teil der Außenstehenden beider Parteien wurde der alte Kampf auch jetzt noch weitergeführt. Immerhin aber war unter dem Gros der Beteiligten eine Verständigung erzielt worden, die auch für die Zukunft gute Aussichten auf ein ersprießliches Zusammenarbeiten bot.

Aus mehrfachen Gründen waren die Lebensversicherungsgesellschaften dazu übergegangen, an die Aerzte die Anforderung zu stellen, ihre Gutachten durch Ausfüllen besonderer Attestformulare in eine bestimmte Form zu kleiden. In erster Linie sollte die Gleichförmigkeit der ärztlichen Bescheinigungen die Uebersicht erleichtern und so eine Vereinfachung des stetig wachsenden Geschäftsbetriebes herbeiführen. Aber auch der Wunsch nach Vollständigkeit des ärztlichen Berichtes hatte die Gesellschaften zur Einführung der Attestformulare veranlaßt; denn der Arzt konnte aus mangelndem versicherungswissenschaftlichem Verständnis nicht wissen, daß manche Angaben über den Gesundheitszustand des Versicherungsnehmers, die er für unwesentlich erachtete, für die Gesellschaft von großem Wert waren, und so konnte auch ein im guten Glauben als vollständig abgegebenes Attest für die Gesellschaft nicht immer lückenlos sein. Die schwankende Praxis der Versicherungsanstalten, die es entweder den Aerzten vorschrieb, die vorgedruckten Formulare auszufüllen, oder ihnen anheimgab, ein freiverfaßtes Attest auszustellen, andererseits aber die formelle Mannigfaltigkeit der angewandetn Fragebogen erregte unter den Aerzten allmählich eine Abneigung gegen die Benutzung dieser Formulare. Deshalb beschloß der „Verein Deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften" auf seiner Generalversammlung vom Jahre 1875 die obligatorische Einführung eines Einheitsformulares.

Wenn die Anstalten durch diese Maßnahme den Aerzten ein billiges Entgegenkommen bewiesen, so trug ein im Jahre 1876 gefaßter Vereinsbeschluß dazu bei, das gute Einvernehmen zwischen Aerzten und Gesellschaften von neuem zu beeinträchtigen. Es sollte nämlich unter den Vereins-

mitgliedern ein vertraulicher Mitteilungsverkehr darüber eingerichtet werden, welche Krankheiten trotz der ärztlichen Auslese an den Versicherten häufiger beobachtet wurden, um so statistisches Material über die Sorgfalt und Maßgeblichkeit der vertrauensärztlichen Untersuchung zusammenstellen zu können. Dazu kam, daß seitens der Gesellschaften die Bestimmungen des Vertrages vom Jahre 1874 nicht immer eingehalten wurden, so daß der siebente Deutsche Aerztetag, der am 12. und 13. September 1879 abgehalten wurde, die Lebensversicherungsanstalten an die Erfüllung ihrer kontraktlichen Verpflichtungen erinnern mußte.

Auch hinsichtlich der Honorarfrage waren im Laufe der Zeit unter den Aerzten wiederholt Wünsche nach einer Neuregelung laut geworden, deshalb wurde am 17. März 1895 in Berlin eine Konferenz abgehalten, an welcher nicht nur Vertreter der Vereinigungen beider Parteien, sondern auch Außervereinsgesellschaften teilnahmen. Zwar blieb auch jetzt wieder das Verlangen der Aerzte, bei der Uebermittelung der Atteste die Agenten auszuschalten und einen direkten Verkehr zwischen den Aerzten und den Gesellschaften einzurichten, ohne Erfüllung. In allen anderen Punkten aber fand eine Einigung statt.

So sollten hinfort die Vertrauensärzte nicht von den Vertretern der Gesellschaften, sondern ausschließlich von den Direktionen angestellt werden, sie sollten die Untersuchungen nur ausnahmsweise in der Wohnung des Antragstellers vornehmen und sich hinsichtlich der äußeren Form an ein vom Aerztevereinsbund entworfenes Attestschema halten. Von dem Inhalte des Zeugnisses durfte den Agenten überhaupt keine Mitteilung gemacht werden und dem Untersuchten nur mit Zustimmung des Vertrauensarztes. Der bisher übliche Austausch der hausärztlichen Gutachten unter den Gesellschaften sollte für die Zukunft unterbleiben; im Bedarfsfalle war der betreffenden Gesellschaft nur der Name des Arztes aufzugeben, so daß dieser auf Wunsch ein neues Attest ausstellen konnte. Das Honorar für vertrauensärztliche Bemühungen wurde bei gewöhnlichen Versicherungen auf 10 Mk. festgesetzt, während bei der sogenannten Volksversicherung der Gebührensatz laut Vereinbarung bis auf 5 Mk. ermäßigt werden konnte. Hausärztliche Atteste sollten nicht unter 5 Mk. honoriert werden. Die beiderseitige strikte Befolgung dieses Abkommens wurde dadurch gewährleistet, daß über alle strittigen Punkte eine ständige Kommission zu entscheiden hatte, deren Mitglieder in gleicher Zahl von dem Geschäftsausschuß des Deutschen Aerztevereinsbundes und den beteiligten Gesellschaften gewählt wurden.

Während die Beziehungen des „Vereins Deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften" zu den Aerzteverbänden in voller Oeffentlichkeit geregelt wurden, ist über die **sonstigen Leistungen** dieses Unternehmerverbandes wenig bekannt geworden. Zu seinen statutarischen Aufgaben gehörte auch die **Schaffung einer brauchbaren Sterbetafel**, der ausschließlich deutsches Material zugrunde gelegt werden sollte. Die im Auslande angestellten Beobachtungen waren nämlich auf die deutschen Verhältnisse nicht ohne weiteres anwendbar, so daß die an sich guten fremden Sterbetafeln von den deutschen Anstalten nur mit Vorsicht benutzt werden konnten. Deshalb wurden die seinerzeit vom Verein Berliner Lebensversicherungs-Mathematiker begonnenen, später aber abgebrochenen Vorarbeiten[10]) jetzt eifrig fortgesetzt und die in bezug auf die Sterblichkeit

[10]) Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft, ed. Manes, Heft 22.

gemachten Erfahrungen sorgfältig gesammelt. Der wirtschaftliche Nutzen zuverlässiger Sterbetafeln wurde allgemein anerkannt, so daß sich an den Sterblichkeitsuntersuchungen auch eine Menge solcher Anstalten erfolgreich beteiligte, die dem Verein nicht als Mitglieder angehörten. Die wissenschaftliche Verwertung dieser gesammelten Beobachtungen wurde von der Zentralstelle für die gemeinsamen deutschen Sterblichkeitsuntersuchungen alsbald in großem Umfange in Angriff genommen. Das erste positive Ergebnis war die vor kurzem erfolgte Fertigstellung einer Sterbetafel für abgekürzte Versicherungen. Sie bezieht sich auf die in den Jahren 1876 bis 1885 abgeschlossenen Verträge mit normalen männlichen Versicherungsnehmern. Als Urmaterial dienten 75889 Zählkarten, die aus 1137651 Policen mit 11565 Toten entnommen waren. Obwohl der Kreis der hier herangezogenen Personen ein relativ beschränkter ist, haben sich doch sehr bemerkenswerte und interessante Aufschlüsse über den Verlauf der Sterblichkeit in den verschiedenen Versicherungsjahren ergeben.[11]) Die kausale Erklärung der statistisch festgestellten Tatsachen wird freilich erst später erfolgen können, wenn die Untersuchungen weiter vorgeschritten sind. Es handelt sich bei diesen Tabellen zunächst nur darum, für die Beurteilung der Sterblichkeit in früheren Jahrzehnten neues, exaktes Material zu gewinnen. In den letzten Dezennien haben sich die Sterblichkeitsziffern fortschreitend günstiger gestaltet als nach den üblichen Berechnungsgrundlagen zu erwarten war; jedenfalls hat die sorgfältige Auslese der Versicherten, welche durch den „Verein Deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften“ als Mitteilungsverband ermöglicht wurde, auch etwas zu diesem befriedigenden Ergebnis beigetragen.

Die für gemeinsame Rückversicherung unter den Vereinsgesellschaften und für solidarische Uebernahme der *Versicherung gegen Kriegsgefahr* in Aussicht genommenen Spezialverbände mit abgetrennter selbständiger Verwaltung sind bis jetzt soviel wir wissen, noch nicht ins Leben gerufen worden. Ueber den Einschluß der Kriegsgefahr bei der Lebensversicherung gingen die Ansichten der Fachleute vielfach auseinander: Während der eine Teil den Standpunkt einnahm, das Kriegsrisiko ohne weiteres mitzutragen, war man auf der anderen Seite der Meinung, für den Einschluß dieses Gefahrmomentes auch ein Aequivalent in Gestalt eines angemessenen Prämienzuschlages fordern zu müssen, denn es wäre ungerechtfertigt, daß solche Versicherungsnehmer, welche nicht heerespflichtig sind, in ihren Prämienzahlungen mit für jene einträten, die der Gefahr zu sterben in erhöhtem Maße ausgesetzt sind. Soweit unsere Ermittlungen reichen, hat sich eine Einigung über diesen Punkt noch nicht herbeiführen lassen; jedenfalls aber sollten wenigstens die *Gegenseitigkeits*gesellschaften die Kriegsgefahr nur gegen die Zahlung eines besonderen Prämienzuschlages einschließen, da anderenfalls eine unbillige Verteilung der Vorteile und Lasten entstehen würde, die weder mit dem Gegenseitigkeitsprinzip, noch mit dem Grundsatze des gleichen Rechts für alle vereinbar erscheint.

In ähnlicher Weise haben die verbündeten Gesellschaften sich gemeinsam über die *Frage der Tropenzuschläge* beraten. Auf der unter Vorsitz des Direktors Linde am 9. und 10. Juni 1911 in Rudolstadt abgehaltenen Vereinsversammlung wurde es als wünschenswert bezeichnet, daß die Gesellschaften in ihren Bestrebungen, die Gesundheits- und Sterb-

[11]) Vgl. Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, ed. *Manes* Bd. III Heft III S. 678—681.

lichkeitsverhältnisse der einzelnen tropischen Gegenden zu erkunden, durch die Fachpresse unterstützt würden. Diese solle aus den Tageszeitungen und sonstigen Nachrichten alles sammeln und veröffentlichen, was namentlich an statistischem Material aus den Tropengebieten bekannt geworden ist.[12])

Zu erwähnen ist ferner die zur Erleichterung der Kapitalanlagen von den vereinigten Anstalten geschaffene Einrichtung besonderer Zentralstellen zum Zwecke gegenseitiger Mitteilung der *Grundstückskarten*, der Bekanntgabe von Taxatoren usw. Diese besonderen Sammelstellen haben sich nach den Mitteilungen der geschäftsführenden Gesellschaften auf das Beste bewährt.

Was die Stellungnahme zur einschlägigen Fachgesetzgebung angeht, so hat der „Verein Deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften“ besonders gegen das gerade in letzter Zeit vielfach hervorgetretene Projekt,[13]) die Gesellschaften von Staats wegen zu zwingen, einen *erheblicheren Teil ihrer Kapitalien — etwa 25% — in Staatsobligationen anzulegen*, energischen Widerspruch erhoben. Hofft man auf der einen Seite, durch die zwangsweise gesteigerte Nachfrage nach solchen Papieren, deren Kurse nicht unbeträchtlich zu heben, so glauben andererseits die Gesellschaften, von der bisherigen lukrativen Verwertung ihrer Kapitalien nicht abgehen zu können, ohne ihre Klienten, die Versicherungsnehmer, wesentlich zu schädigen. Denn eine verminderte Zinseinnahme würde die Träger der privaten Assekuranz veranlassen, diesem Ausfall mit einer Erhöhung des Versicherungspreises zu begegnen.

Ablehnend hat sich der Verein auch zur Frage der Beleihung von Arbeiterhäusern verhalten. Auf der am 27. und 28. Juni 1910 in Marienbad abgehaltenen Mitgliederversammlung wurde gegen eine derartige Kapitalanlage geltend gemacht, daß die Arbeiterhäuser mit dem wirtschaftlichen Schicksal der zugehörigen industriellen Unternehmungen derartig eng verwachsen wären, daß wegen dieses Abhängigkeitsverhältnisses eine Beleihung solcher Gebäude für die Versicherungsgesellschaften nicht begehrenswert sein könnte. Der Verein konnte sich bei der Beantwortung dieser Frage mit gutem Recht auf den Standpunkt des Kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatversicherung stellen.[14])

Auch gegen die legislativen Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse zwischen den Gesellschaften und ihren Angestellten haben die verbündeten Anstalten gemeinsame Schritte unternommen. Dies hat sich in unseren Tagen gelegentlich der Schaffung eines Reichsversicherungs-Gesetzes für Angestellte (vom 5. Dezember 1911) gezeigt.

Schon vorher waren die Pensionsverhältnisse der Beamten solcher Gesellschaften, die Mitglieder des „Vereins Deutscher Lebensversiche-

[12]) Auch die am 21. und 22. Juni 1912 unter dem Vorsitz des Generaldirektors *Böttcher* in Lübeck abgehaltene Generalversammlung hatte neben dem wichtigsten Punkt ihrer Tagesordnung, der Besprechung über die gemeinsamen deutschen Sterblichkeitsuntersuchungen, u. a. die Frage der Tropenrisiken zu behandeln, und es wurde beschlossen, die Extraprämie (Tropenzuschlag) nicht nur auf ein oder zwei Jahre, sondern während der ganzen Dauer des Aufenthaltes in den Tropen zu erheben.

[13]) Ludwig *Delbrück*, „Reichs- und Staatsanleihen“ in den Preußischen Jahrbüchern, Bd. 66 Heft 3. Den entgegengesetzten Standpunkt vertritt Karl *Kimmich* in seiner Abhandlung über „die Ursachen des niedrigen Kursstandes deutscher Staatsanleihen“ (Münchener Volkswirtschaftliche Studien, Stuttgart und Berlin 1906).

[14]) Vgl. die Veröffentlichungen des Kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatversicherung, Jahrgang 1908 S. 64 und Jahrgang 1909 S. 152.

rungs-Gesellschaften" sind, konform geregelt worden. Um nun den Vorschriften des neuen Gesetzes, welches mit dem 1. Januar 1913 in Kraft getreten ist, Rechnung zu tragen, hat der Verein auf der oben genannten Marienbader Versammlung eine dreigliedrige Kommission eingesetzt, die den Gesellschaften praktische Vorschläge für die Aenderung bzw. Neuaufstellung der Satzungen ihrer Pensionskassen machen soll.

Vergleicht man die Aufgaben, deren Lösung sich der Lebensversicherungsverein bei seiner Gründung zum Ziele gesetzt hatte, mit seiner später entfalteten Tätigkeit, soweit von dieser überhaupt etwas in Erfahrung zu bringen ist, so gewinnt man den Eindruck, daß die statutarisch in Aussicht genommenen Zwecke bisher nur zum Teil erreicht worden sind. Deshalb können wir nicht wie Manes[15]) in diesem Unternehmerverbande ein eigentliches Kartell erblicken; denn weder hinsichtlich des zu fordernden Versicherungspreises, noch in bezug auf die formelle Fassung der Vertragsbedingungen und die individuelle Ausgestaltung des Geschäftskreises wurden die Vereinsmitglieder irgendwie gebunden. Sie behielten vielmehr in ihrer wirtschaftlichen Entfaltung volle Bewegungsfreiheit und Selbständigkeit. Die Tätigkeit des „Vereins Deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften" beschränkte sich bisher auf einzelne Spezialgebiete, in denen ein solidarisches Vorgehen im Gesamtinteresse der beteiligten Anstalten als notwendig erkannt wurde. Nur das, was ohne Verzicht auf die ökonomische Selbstbestimmung der Einzelunternehmung erreichbar war, sollte durch die Macht der Organisation erzielt werden. Dieser Gesichtspunkt war das Leitmotiv, welches die isolierten Betriebe zu gemeinsamer Arbeit zusammengeführt hatte.

Sehr groß war jedoch die Einmütigkeit unter den Lebensversicherungs-Gesellschaften nicht! Rein äußerlich trat dies besonders in den Verhandlungen mit der Aerzteschaft zutage, indem das verschiedenartige Vorgehen der verbündeten Anstalten und jener, die außerhalb des Vereins standen — zu letzteren gehörte in erster Linie die einflußreiche Gothaer Lebensversicherungsbank — zu Ergebnissen führte, welche weder die ungeteilte Befriedigung der Aerzte, noch die der Gesellschaften fanden. Insbesondere die Gothaer Bank schmälerte durch ihr konträres Verhalten die Erfolge des Vereines wiederholt. Ob dieses Benehmen in prinzipiellen Gegensätzen begründet war, oder ob vielleicht persönliche Dissonanzen den Standpunkt der Gothaer Gesellschaft rechtfertigten, soll hier unerörtert bleiben.

III. Organisation des Verbandes Deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften (gegr. 1896)

Seit Mitte der 90er Jahre machte sich in der deutschen Lebensversicherung das Bedürfnis nach größerer Einigkeit dringend fühlbar. Die Folge war, daß die Gothaer Bank in Gemeinschaft mit der Deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Lübeck im Mai 1896 an sämtliche übrigen Anstalten der Branche die Einladung zu einer Konferenz ergehen ließ, auf der die Gründung einer umfassenderen Organisation nach dem Vorbilde des „Verbandes Deutscher Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften" besprochen werden sollte. Diese Konferenz fand am 6. Juni 1896 in Eisenach statt und hatte das Ergebnis, daß sämtliche anwesenden Vertreter von 37 Gesellschaften zur sofortigen Konstituierung des „Verbandes Deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften" schritten. Die sechs übrigen bei

[15]) Manes, Versicherungswesen (Leipzig 1905) S. 86.

diesem Gründungsakte nicht vertretenen Anstalten stellten ihren alsbaldigen Beitritt in Aussicht.

Später, im Jahre 1899, wurde dann die „Bayerische Hypotheken- und Wechselbank" in München zusammen mit der „Teutonia", der „Vaterländischen Lebensversicherungs-Anstalt" und der „Deutschen Militär-Dienst-Versicherungsanstalt" als Mitglied in den Verband aufgenommen, so daß also nur der „Preußische Beamten-Verein" eine Sonderstellung einnahm.[16]) Nach dem Entwurf zu Bestimmungen für diese neue Unternehmerorganisation lautete § 1: „Der Verband Deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften ist eine Vereinigung der Deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaften zu dem Zwecke, die allen gemeinsamen Interessen auf Grund gemeinsamer Beratungen zu wahren und zu fördern." Die zur Beratung gestellten Satzungen wurden darauf mit einem Zusatz zu § 1, wonach alles, was auf den Wettbewerb und die inneren Angelegenheiten der einzelnen Gesellschaften Bezug hat, von den Verbandsverhandlungen ausgeschlossen sein soll, einstimmig angenommen.

Obwohl bereits am 31. Mai 1903 eine Abänderung des Verbandsstatutes vorgenommen war, regte man auf der ordentlichen Generalversammlung vom 28. und 29. Mai 1906 wiederum eine Umformung der Satzungen an. § 1 erhielt nun die endgültige Fassung, in der er auch heute noch besteht: „Zweck des Verbandes ist die Vertretung, Wahrung und Förderung des deutschen Lebensversicherungswesens sowie der gemeinsamen Interessen und Ziele der Verbandsgesellschaften." Der oben erwähnte Zusatz über die Einschränkung der Verbandstätigkeit wurde beibehalten.[17]) Es zeigt sich also auch hier wieder, wie wenig man in den beteiligten Kreisen geneigt war, einen Teil der individuellen Selbständigkeit im Interesse der gemeinsamen Sache zu opfern. Ein festgefügtes Kartell wie auf dem Gebiete der Feuer- und Einbruch-Diebstahlversicherung hatte man also auch jetzt noch nicht geschaffen!

Durch welche Mittel die Ziele des Verbandes praktisch durchzuführen wären, und was im einzelnen zum Gegenstande gemeinsamen Vorgehens gemacht werden sollte, darüber sprechen sich die Satzungen nicht näher aus.

Um so bemerkenswerter aber ist der Inhalt des § 9, in dem es heißt: „Ueber alle Beratungen und Abstimmungen des Verbandes ist unbedingtes Stillschweigen zu bewahren, soweit nicht durch ausdrücklichen Verbandsbeschluß für einzelne Angelegenheiten etwas anderes festgesetzt wird. Auch in diesen Fällen steht jedoch ausschließlich dem Vorsitzenden das Recht zu, Mitteilungen an die Presse gelangen zu lassen. Jede Verbandsgesellschaft ist verpflichtet, Fürsorge zu treffen, daß diese Verpflichtung zur Verschwiegenheit auch von ihren Organen nicht verletzt wird."

Diese weitgehende Geheimhaltung ist ein spezifisches Attribut der Unternehmerverbände der deutschen Privatversicherung. Seit Jahren schon wird von Fachleuten wie Manes und Prange und auch in der Tagespresse vergeblich darauf hingewirkt, die Verbände zum Aufgeben des Standpunktes zu veranlassen, die Resultate ihrer Wirksamkeit der öffentlichen

[16]) Heute gehören dem „Verbande Deutscher Lebensversicherungsgesellschaften" 49 Anstalten an.

[17]) „Von den Aufgaben des Verbandes ist ausgeschlossen alles, was auf den Wettbewerb einzelner Verbands-Gesellschaften oder auf deren innere Verhältnisse Bezug hat." (Vgl. hierzu auch § 4, I: „Verein der Feuerversicherungs-Gesellschaften" von 1853 und § 8: „Verband der in Deutschland arbeitenden Unfallversicherungs-Gesellschaften").

Kritik zu entziehen. Die wirtschaftliche Bedeutung der Assekuranz ist eine derartig allgemeine, daß auch die breite Masse der Versicherungsnehmer ein berechtigtes Interesse an der Publizität der gesamten Geschäftsführung hat. Die Bekanntgabe der individuellen Betriebsergebnisse festigt nicht immer das Vertrauen, sondern bestärkt oft noch den Unkundigen in seinem Glauben, daß die hohen Erträge der Versicherungsanstalten der Erfolg eines gewinnsüchtigen Vorgehens der verbündeten Unternehmer auf Kosten der schwächeren Versicherten darstellen.

Die Tätigkeit des „Verbandes Deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften" bewegte sich im wesentlichen in denselben Bahnen wie die des älteren „Vereins". Wir können die Gründe nicht angeben, weshalb man nicht einfach die ältere Vereinigung in der Weise erweiterte und umgestaltete, daß sie dieselben Zwecke erfüllte, wie man sie von dem neuen umfassenderen Verbande erwartete.

Es tritt hier die gleiche Erscheinung zutage, die wir schon bei der Organisation der Feuerversicherungsunternehmungen beobachten konnten, wo der ältere „Verband" neben der jüngeren „Vereinigung" fortbesteht, ohne daß man die Notwendigkeit einer solchen zwiefachen Interessenvertretung einsehen könnte.

Zunächst wurden die Neuwahlen zu der im Jahre 1874 eingesetzten, aus Vertretern der Aerzte wie der Gesellschaften bestehenden ständigen Kommission vorgenommen, welche im Laufe der Zeit noch oftmals vermittelnd eingreifen mußte. Die *Wünsche der Aerzte* nach Erhöhung ihres Honorars seitens der Anstalten, in deren Auftrage sie tätig waren, wurden immer wieder laut; insbesondere faßten einzelne ärztliche Standesvereine eigene Beschlüsse, die über das mit den Gesellschaften im Jahre 1874 getroffene Abkommen des Aerztevereinsbundes hinausgingen. So sah sich der „Verband Deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften" genötigt, auf seiner am 18. September 1903 in Schwarzburg abgehaltenen Sitzung den Beschluß zu fassen, in Zukunft die Mitglieder der betreffenden Aerztevereine zur Abgabe von Gutachten nicht mehr in Anspruch zu nehmen. Im übrigen erinnerte der Verband die Aerzte an die Einhaltung der *vertraglichen Abmachungen* von 1874.

Der Kampf wurde jedoch auf beiden Seiten mit großer Beharrlichkeit weitergeführt, so daß auch ein von der am 28. Oktober in Berlin tagenden ordentlichen Generalversammlung des „Verbandes Deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften" gemachter Vorschlag, die Höhe des vertrauens- bzw. hausärztlichen Honorars je nach der betreffenden Versicherungssumme verhältnismäßig zu staffeln, nicht die Billigung der verbündeten Aerzte fand. Die wirtschaftliche Abteilung des Deutschen Aerztevereinsbundes, der sogenannte Leipziger Verband, brach im September 1908 die Verhandlungen mit den Gesellschaften ab. Nur etwa 300 Aerzte erklärten sich bereit, auch fernerhin nach dem vom Lebensversicherungsverband aufgestellten Staffeltarif tätig sein zu wollen.

So blieb die Lage für beide Parteien recht mißlich. Gegen Ende des Jahres 1908 wurden sowohl von seiten der Aerzte wie auch der Gesellschaften verschiedene Vorschläge gemacht, die zur Beilegung des Streites führen sollten, aber auch diese Bemühungen hatten nicht den erhofften Erfolg. Erst dem vermittelnden Eingreifen des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung gelang es, am 28. Dezember 1908 eine Einigung auf folgender Basis herbeizuführen: Die Gesellschaften verpflichteten sich, von

jeglicher Maßregelung der ausständigen Vertrauensärzte abzusehen und schlossen einen unkündbaren zehnjährigen Vertrag bis zum 31. Dezember 1918. Den Vertrauensärzten wurde für die Ausstellung des sogenannten „kleinen Aufnahmeattestes" bei Versicherungen bis zu 2000 Mk. ein Honorar von 6 Mk. zugesichert. Bei Versicherungen bis zu 6000 Mk. sollten in Zukunft 12 Mk. und bei größeren Versicherungssummen 15 Mk. gewährt werden. Die hausärztlichen Bescheinigungen werden ohne Rücksicht auf die Höhe des Versicherungsbetrages mit 7,50 Mk. honoriert.

Diese Gebührensätze kamen praktisch dem oben erwähnten Staffeltarif ungefähr gleich, so daß die materielle Besserstellung der Aerzte keine allzu erhebliche war. In dem Abschluß des Vertrages auf die Dauer von zehn Jahren zeigte sich ein Nachgeben der Aerzte, die es vorher wiederholt abgelehnt hatten, sich auf längere Zeit den Gesellschaften gegenüber kontraktlich zu binden. Der größere wirtschaftliche Erfolg des Friedensschlusses lag also unzweifelhaft auf seiten der verbündeten Lebensversicherungsanstalten.

War auf diese Weise die wichtige Frage des Verhältnisses zwischen Aerzten und Gesellschaften nach jahrelangen Bemühungen endlich gelöst worden, so konnte sich der Lebensversicherungsverband nunmehr auch seinen *sonstigen Aufgaben* zuwenden. Zu Beginn des Jahres 1911 lag dem Landesausschuß von Elsaß-Lothringen der Entwurf eines „Gesetzes, betreffend Aenderung des Stempelgesetzes vom 21. Juni 1897" zur Beratung vor. Der „Verband Deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften" richtete nun an den Landesausschuß eine Eingabe, in welcher auf die Notwendigkeit hingewiesen wurde, in das geplante neue Gesetz auch Bestimmungen über den Ersatz solcher Stempelzeichen, die *vor* dem Gebrauch unverwendbar geworden, oder aber unnötig verwendet worden waren, aufzunehmen. Der letztere Fall der nutzlosen Verwendung trat verhältnismäßig oft ein; denn es kam nicht selten vor, daß die Versicherungsscheine, nachdem sie von den Gesellschaften ausgefertigt und gestempelt worden waren, aus irgendwelchen Gründen vom Versicherungsnehmer nicht eingelöst wurden.

Der Verband wies nun in seiner Eingabe darauf hin, daß bis zum Jahre 1906 unter solchen Voraussetzungen den Gesellschaften auf ihren Antrag von der Direktion der Zölle und indirekten Steuern für Elsaß-Lothringen der verauslagte Stempel ersetzt worden wäre. Die Sachlage hätte sich aber geändert, nachdem im Jahre 1906 in der Leitung jener Behörde ein Personalwechsel eintrat. Jetzt wurde ein Ersatz nur unter ganz wenigen, bestimmten Voraussetzungen geleistet. Es wurde deshalb in der Eingabe an den Landesausschuß gefordert, daß die bisherige Steuerpraxis, die sich mit jedem Personenwechsel änderte, eine klare Regelung durch bestimmte gesetzliche Vorschriften erfahren sollte. In diesen Bestimmungen sollten die Voraussetzungen genau fixiert werden, unter denen den Gesellschaften für unnötig verbrauchte oder vor der Verwendung verdorbene Stempel Ersatz zu leisten wäre.

In zwei an die zuständigen Behörden gerichteten Eingaben hat der Verband zur *Frage der Errichtung öffentlich-rechtlicher Lebensversicherungs-Anstalten* Stellung genommen. Die erste dieser Eingaben datiert vom 8. März 1911. Hier wurde mit Bedauern darauf hingewiesen, daß die privaten Lebensversicherungsgesellschaften zur Mitarbeit an der Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes nicht auch herangezogen worden wären. Die private Lebensversicherung biete be-

deutende Vorzüge gegenüber der Lebensversicherungs-Anstalt der Ostpreußischen Landschaft in Königsberg, nach deren Muster auch in den übrigen ostelbischen Provinzen entsprechende Einrichtungen ins Leben gerufen werden sollten. Namentlich die Kosten der Versicherung würden bei den landschaftlichen Anstalten erheblich höhere sein als bisher bei den Privatgesellschaften. Es folgte eine Aufzählung der Gründe, welche zur Errichtung solcher provinzieller Anstalten den Anlaß gegeben hätten: Keine private Lebensversicherungsgesellschaft hätte sich bereit gezeigt, unter Berücksichtigung der angeblich geringeren Sterblichkeit im landwirtschaftlichen Berufe für die betreffenden Versicherungsnehmer billigere Prämien in Ansatz zu bringen. Auch hätten die Privatunternehmungen auf den bei halbjährlicher Zahlungsweise erforderlichen Stundungszuschlag nicht verzichten und der Landschaft eine Erhöhung der bedingungsmäßigen Rückkaufswerte für die Versicherung der Kreditverbundenen nicht zugestehen wollen. Die Gesellschaften hätten sich ferner geweigert, die aus den Versicherungen der Pfandbriefschuldner stammende Prämieneinnahme in Pfandbriefen der Ostpreußischen Landschaft anzulegen. Außerdem befürchtete die Landschaft, durch die Zuführung der Versicherungen an Privatgesellschaften den Tilgungsfonds, welcher als landwirtschaftlicher Sicherheitsfonds dienen sollte, zu schwächen, weil die ihm zugedachten Tilgungsbeiträge bei ihrer Verwendung als Prämien erst nach einer Reihe von Jahren in Gestalt fällig werdender Versicherungssummen diesem Tilgungsfonds einverleibt würden.

Sodann wurde der Nachweis unternommen, daß auch die öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungseinrichtungen nicht das erfüllen könnten oder wollten, was sie den Privatgesellschaften als Mangel auslegten. Auch der Sicherheitsfonds jener Anstalten wäre unzureichend und bliebe selbst hinter dem vieler kleiner Privatunternehmungen zurück, so daß namentlich im Falle eines plötzlichen Kriegsausbruchs keinerlei Deckung gegen Kriegsgefahr geboten wäre. Ebenso wurde die Sicherheit der öffentlichen Rückversicherungseinrichtungen, wie die in Aussicht gestellte Dividendengewährung in der Eingabe in Zweifel gezogen.

Das Ergebnis war die Schlußfolgerung, daß die Provinzialanstalten in vieler Beziehung, besonders jedoch hinsichtlich der Kosten und der Sicherheit hinter den großen leistungsfähigen Privatgesellschaften weit zurückstehen müßten. Hinzu käme bei den öffentlichen Anstalten der Mangel an organisatorisch geschultem Personal, so daß sie, um im Konkurrenzkampfe mit den Privatgesellschaften bestehen zu können, auf eine Unterstützung durch behördlichen Einfluß angewiesen wären, diese Beihilfe von Beamten aber gäbe zu politischen Bedenken Anlaß, weil das Ansehen der Behörden darunter leiden könnte.

Die zweite Eingabe vom Juni 1911 nahm Bezug auf ihre Vorläuferin und geißelte in energischer Form das Vorgehen der ostpreußischen Landschaft zwecks Anwerbung des versicherungslustigen Publikums. Vor allem wurde den öffentlichen Anstalten zum Vorwurf gemacht, daß sie ganz einseitig für ihre Reklamezwecke die weniger günstigen Tarife einiger Privatgesellschaften zum Vergleiche herangezogen hätten, und daß die dort angeführten nominellen Bruttoprämien ohne Berücksichtigung der darauf gewährten Dividenden keinen Anhalt für die wirklichen Leistungen des Versicherungsnehmers böten. Die ostpreußische Landschaft hätte so von der privaten Lebensversicherung ein Bild entwarfen, „das als unwahr und verwirrend bezeichnet werden muß". Durch derartige positiv falsche und

lückenhafte Prämiengegenüberstellungen würde eine Schädigung des Ansehens der gesamten Lebensassekuranz und eine Erschütterung des Vertrauens herbeigeführt, das sich beim Publikum im Laufe der Jahre zu diesem Versicherungszweige gebildet hätte.

Das einmütige Vorgehen der privaten Gesellschaften vermochte die zugunsten der Errichtung provinzieller Anstalten einsetzende Bewegung nicht mehr aufzuhalten, so daß in absehbarer Zeit die öffentliche Lebensversicherung in sämtlichen ostelbischen Provinzen eingeführt sein dürfte. In der am 19. und 20. September 1911 unter Vorsitz des Regierungsdirektors von Rasp in Dresden abgehaltenen Generalversammlung gab der „Verband Deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften" nochmals seinem Bedauern darüber Ausdruck, „daß derartige Versicherungseinrichtungen von geringerer Leistungsfähigkeit in übertriebener Eile ins Leben gerufen würden, und sich diese Anstalten mittelbarer Staatsbeamten zwecks Durchführung ihrer geschäftlichen Ziele bedienten.[18])

Obwohl nun einzelne der in diesen Verbandseingaben geäußerten Einwände auch einer unparteiischen wissenschaftlichen Kritik standhalten dürften, scheint es uns doch nicht angebracht, über die Leistungen der öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungs-Anstalten schon jetzt ein Urteil zu fällen, oder gar über sie den Stab zu brechen. Erst die weitere Entwicklung und zukünftige Ausgestaltung dieser Institute werden ihren praktischen Wert oder aber ihre Unzweckmäßigkeit erweisen. Jedenfalls erblicken die Privatunternehmungen bereits heute in den Provinzialanstalten eine nicht zu unterschätzende Konkurrenz, gegen deren Aufkommen sie sich mit aller Energie wehren, so daß die in manchen Argumenten hervortretende Einseitigkeit des Standpunktes, den sie vertreten, begreiflich und entschuldbar erscheinen muß.

Die Bekämpfung der öffentlichen Anstalten erstreckte sich übrigens nicht nur auf das deutsche Wirtschaftsgebiet. Auch der gesetzgeberische Versuch, in Italien die Lebensversicherung zu verstaatlichen, wurde auf der genannten Generalversammlung einer Kritik unterzogen und die Hoffnung ausgesprochen, daß die geplante Verstaatlichung zum Wohle des italienischen Volkes nicht zustande kommen möge. Ferner wurde der Verband beim auswärtigen Amt vorstellig, dafür Sorge zu tragen, daß die in Italien arbeitenden deutschen Lebensversicherungsgesellschaften für den Verlust ihres dortigen Geschäfts eine angemessene Entschädigung erhielten. Falls dies nicht durchzusetzen sei, sollte die Streitfrage dem Urteil des Haager Schiedsgerichtes unterbreitet werden.

Seiner statutarischen Bestimmung gemäß unternahm der Verband bei verschiedenen Gelegenheiten energische Schritte gegenüber den in Vorbereitung befindlichen legislatorischen Maßregeln, welche die gemeinsamen Interessen der Verbandsgesellschaften berührten. So beschäftigte er sich seinerzeit besonders mit dem Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen (V.-A.-G.) vom 12. Mai 1901 und mit dem Gesetz über den Versicherungsvertrag (V.-V.-G. vom 30. Mai 1908), welches am 1. Januar 1910 in Kraft trat.[19]) Von neueren Fragen der Gesetzgebung, zu

[18]) Zeitschrift für Versicherungswesen; Berlin 1911, Nr. 39. Auf der unter Vorsitz des Regierungsdirektors v. Rasp am 14. und 15. Juni 1912 in Schierke abgehaltenen Verbandsversammlung wurde es sogar als unzulässig erklärt, „daß die Arbeitskraft von Staatsbeamten, die aus den Steuern aller Staatsbürger bezahlt würden, zugunsten bestimmter Interessentenkreise ausgenutzt würde." (Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft, Bd. XII, Heft 5, S. 1085—1086).

[19]) Vgl. EG. VVG. Art. 1 (RGBl. Nr. 30 vom 5. Juni 1908).

denen der „Verband Deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften" Stellung nahm, ist besonders die obligatorische Angestelltenversicherung zu nennen.

Die am 16. Januar 1911 zugleich mit der Veröffentlichung des Entwurfes eines Versicherungsgesetzes für Angestellte im Reichsanzeiger ergangene Aufforderung zur Kritik gab dem Lebensversicherungsverbande Veranlassung zu einer Eingabe an den Bundesrat. In dieser wurde zunächst bedauert, daß bei der Vorbereitung für die neue Gesetzesvorlage weder die Privatgesellschaften noch deren oberste Instanz, das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung, gehört worden wären. Dann wurden die Rechnungsgrundlagen für die in Aussicht genommenen Versicherungsbeiträge getadelt, weil ohne Berücksichtigung des Eintrittsalters, des Geschlechts und des Familienstandes eine Durchschnittsprämie erhoben werden sollte, und somit das Fundamentalgesetz der Gleichheit von Leistung und Gegenleistung unbeachtet bliebe. Ueberhaupt wurde die große Unvollkommenheit der gesamten technischen Grundlagen gegeißelt und darauf hingewiesen, daß es sozialpolitisch bedauerlich und politisch in hohem Maße gefährlich wäre, etwa nötig werdende Beitragserhöhungen oder Rentenherabsetzungen späterhin eintreten lassen zu müssen. Auch der mit 3½% berechnete Zinsfuß des Vermögens der Reichsversicherungsanstalt gäbe zu Bedenken Veranlassung, da die langjährige Praxis der Privatgesellschaften gezeigt hätte, daß die durchschnittliche Zinsrente nur 3% betrüge und sich 3½% unter keinen Umständen gewinnen ließen.

Weiter wies der „Verband Deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften" in seiner Kritik darauf hin, daß die im Entwurfe veranschlagten Verwaltungskosten mit 2% der Bruttoprämie hinter der Wirklichkeit erheblich zurückbleiben würden, und daß auch die Bestimmungen über die Zulassung von Ersatzeinrichtungen recht lückenhaft und unklar wären und sogar die bislang bestehenden privaten Fürsorgeinstitutionen bedenklich gefährdeten. Es wurde deshalb die „unbedingte Zulassung aller bestehenden leistungsfähigen Versicherungseinrichtungen des Privatbetriebes und der bei ihnen abgeschlossenen Kollektiv- oder Einzelverträge als Ersatz für die staatliche Versicherungspflicht gefordert".

Vorgeschlagen wurde sodann, an Stelle der geplanten Angestelltenversicherung die bestehende Invalidenversicherung bis zur Gehaltsgrenze von 3000 Mk. unter Staffelung der Beiträge bis zu 6% des im Durchschnitt versicherten Einkommens auszubauen. Dieses Projekt würde zu seiner Verwirklichung allerdings gewisse finanzielle Mittel erfordern, so daß es wohl am zweckmäßigsten wäre, die ganze Angestelltenversicherung den privaten Lebensversicherungsgesellschaften zu überlassen, die dann auf dem Wege der Selbsthilfe — also ohne staatlichen Zwang — eine Pensionsversicherung ohne ärztliche Untersuchung und mit geringerer Wartezeit als sie der Staat in Aussicht genommen habe (zehnjährige Karenzfrist) einrichten könnten. Zum Schlusse wurde in der Eingabe auf das Beispiel Oesterreichs verwiesen, bei dessen staatlicher Pensionsversicherung sich bald große Mängel herausgestellt hätten, so daß vor Ueberstürzung nur gewarnt und eine sorgfältige Prüfung des Gesetzentwurfes dringend angeraten werden müßte.

Bei der am 5. Dezember 1911 erfolgten Annahme des Gesetzentwurfes durch den Reichstag setzte man sich über alle derartige Bedenken hinweg, obwohl es keineswegs zu leugnen ist, daß die technischen Grundlagen der Privatbeamtenversicherung noch recht mangelhafte waren und

wohl einer weiteren Prüfung unter Heranziehung des Kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatversicherung bedurft hätten. Alle Parteien folgten hier dem Zwange des Gesamtwillens, der durch die Organisation der Privatbeamten zum Ausdruck gebracht war. Es ist unverkennbar, daß mit derartigen Zwangseinrichtungen der Tätigkeitskreis der privaten Lebensversicherungsanstalten für die Zukunft erheblich beschränkt werden wird. Um dies zu verhüten, hätte aber der Verband ein großes einheitliches Versicherungsinstitut schaffen müssen, das für Unternehmer und Beamte in gleicher Weise die Möglichkeit bot, die Pensionsversicherung in kollektiver Form mit niedrigen Beiträgen, Ergänzungsprämien usw. durchzuführen. Zu einer solchen Einrichtung fehlte aber dem „Verbande Deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften" die große schöpferische Initiative. Er begnügte sich damit, in einer Eingabe an das Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte darauf hinzuweisen, daß der Kreis der sogenannten Ergänzungsversicherungen bei privaten Lebensversicherungsinstituten im Gesetz keineswegs eng begrenzt sei, daß also alle vor dem 5. Dezember 1911 abgeschlossenen Lebensversicherungsverträge bis zum Inkrafttreten des Gesetzes als Grundlage zu einer Ersatzversicherung dienen können, zum Teil natürlich unter Erhöhung der ursprünglichen Versicherungssummen oder durch Abschluß von Ergänzungsversicherungen, damit die vorgeschriebene Mindestleistung erreicht würde. Der Zweck dieser Eingabe war hauptsächlich die Abwehr von unberechtigten Beschränkungen der Ersatzversicherung durch die Zulassungsbehörde. Wie der hier in Betracht kommende § 390 AVG. tatsächlich von maßgebender Seite ausgelegt werden wird, steht noch nicht fest, da in einer großen Zahl zweifelhafter Fälle das sogenannte Streitverfahren zurzeit schwebt. Wir möchten die Nützlichkeit derartiger Eingaben keineswegs bestreiten, obwohl sie sich naturgemäß innerhalb des engeren Interessenkreises einer beschränkten Gruppe von Unternehmungen bewegen.

Im allgemeinen hat der Verband jedes von außen her auf die Verminderung der finanziellen Erträge der Privatgesellschaften gerichtete Bestreben mit einer gewissen vorsichtigen Klugheit zu bekämpfen gewußt, ohne mit den zu diesem Zwecke unternommenen Schritten in der Oeffentlichkeit besonders hervorzutreten.

Trotz des Zusammenschlusses der privaten Lebensversicherungsgesellschaften bestand unter ihnen noch immer ein bedenklich scharfer Konkurrenzkampf. Dieser trat besonders dadurch in die Erscheinung, daß die einzelnen Unternehmungen bei der Bemessung von Sonderrabatten und Provisionen oft die ökonomisch zulässige Maximalgrenze überschritten und derartige Rabatte bzw. Provisionen immer mehr erweiterten, um auf diese Weise recht viele Neuabschlüsse zu gewinnen und somit den Geschäftsbetrieb nach Möglichkeit vergrößern zu können. Es stellte sich deshalb bald die Notwendigkeit heraus, einer Weiterentwicklung der sich ergebenden unhaltbaren Zustände wirksam zu begegnen. Unter den meisten in Deutschland arbeitenden Lebensversicherungsgesellschaften wurde deswegen ein Abkommen getroffen, welches die Begünstigungsverträge[20]) einschränkte. An dieser Abmachung beteiligten sich jedoch einige größere Gesellschaften über-

[20]) Einen derartigen Begünstigungsvertrag, der die Vermittlungstätigkeit der Agenten ausschaltet, hat beispielsweise der „Verband der Aerzte Deutschlands zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen", mit einer dem „Verbande Deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften" angehörigen Anstalt abgeschlossen.

haupt nicht, während sich ihr eine erhebliche Anzahl andrer nur unter gewissen Ausnahmebedingungen unterwarf. Zudem wurden die getroffenen Vereinbarungen in der Praxis nicht immer allzu strenge beachtet, so daß nach eingehenden und langwierigen Verhandlungen im September 1911 die Mehrheit der Verbandsgesellschaften wie auch eine Anzahl von Outsidern ein erneutes sogenanntes Anti-Rabattabkommen unterzeichneten, welches mit dem 1. Juli 1912 zunächst auf ein Jahr in Kraft trat:

„Durch diese Vereinbarung, das sogenannte Anti-Rabattabkommen, verpflichten sich die beteiligten Gesellschaften, einzelnen Versicherten oder Begünstigten wie deren Angehörigen und Angestellten

a) in keiner Form, weder selbst noch durch ihre Organe oder sonstige Personen Abschluß- und (oder) Inkassoprovision zu gewähren;

b) keinerlei andere Zugeständnisse zu machen, die eine dauernde oder vorübergehende Ermäßigung der Tarifprämien in sich schließen.

Ausgenommen sind vertragsmäßige Zusicherungen, die einzelnen Versicherten vor diesem Abkommen gemacht wurden.

Auf Provision für seine eigene Versicherung hat ein Agent oder Vermittler erst dann Anspruch, wenn durch seine Vermittlung für seine Gesellschaft mindestens eine Versicherung einer dritten Person zum Abschluß gelangte.

Soweit die Organe der Gesellschaften Angestellte, Agenten oder stille Vermittler beschäftigen, die nicht in den Diensten der Gesellschaften selbst stehen, findet auf diese Personen obige Bestimmung ebenfalls sinngemäße Anwendung.

Vergünstigungsverträge sollen nicht mehr abgeschlossen werden, ausnahmsweise solche mit Arbeitgebern zwecks Versorgung der Beamten und Angestellten. Die bestehenden Verträge bleiben in Kraft und dürfen unter den gleichen Bedingungen wie seither auch erneuert werden, indessen steht es jeder Gesellschaft der Vereinigung frei, den betreffenden Angestellten oder Mitgliedern dieselben Vergünstigungen einzuräumen wie die Gesellschaft, welche den Vergünstigungsvertrag abgeschlossen hat. Zur Sicherung der Durchführung dieses Abkommens ist ferner vereinbart worden, daß Organe, welche den Versicherungsnehmern, Versicherten oder Begünstigten und Angehörigen oder Angestellten Provisionen und (oder) Prämiennachlässe versprechen oder gewähren, zunächst verwarnt werden. Ein erneuter Verstoß gegen dieses Abkommen ist mit dem Verlust der Abschlußprovision, jede fernere Verletzung mit einer Buße in Höhe der doppelten Abschlußprovision zu ahnden. Organe, die keinerlei Abschlußprovisionen beziehen, haben den von ihnen angebotenen Provisionsbetrag, mindestens jedoch 10‰ der Versicherungssumme zu zahlen. Für Unteragenten und Vermittler, gleichviel ob deren Namen der Gesellschaft bekannt sind oder nicht, sind die Organe der Gesellschaft haftbar, mit welchen diese Unteragenten in Verbindung stehen.

Die Versicherung, bei deren Erlangung ein Organ das Verbot verletzte, darf ihm nicht zum Inkasso übertragen und seiner Produktion nicht zugerechnet werden.

Frühere Uebertretungen des Verbots eines Organs in den Diensten einer anderen Vertragsgesellschaft sind bei erneuten Verfolgungen mitzuzählen.

Ein Organ, das die ihm auferlegte Buße nicht bezahlt hat, darf bis zu deren Entrichtung von keiner anderen Vertragsgesellschaft angestellt, noch in irgendeiner Form beschäftigt werden. Die Namen der Organe, die

gegen das Abkommen verstoßen haben, sind der Anti-Rabattkommission und von dieser allen Vertragsgesellschaften bekannt zu geben. An diese Kommission sind auch die Vertragsstrafen abzuführen."[21]

Ob auf diese Weise eine befriedigende Lösung der Begünstigungsfrage gefunden worden ist, läßt sich zurzeit noch nicht beurteilen; auch über diesen Punkt kann erst die zukünftige Praxis Aufschluß geben, und es ist zu wünschen, daß die Gesellschaften sich genau an die Bestimmungen des Abkommens halten. Sollte jedoch wider Erwarten der Wettbewerb dazu führen, daß die getroffenen Vereinbarungen nach und nach wieder in Vergessenheit geraten, so wäre es Aufgabe des Kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatversicherung oder auch der Gesetzgebung, für die Beseitigung der mißlichen Zustände Sorge zu tragen. Auch die Verbände der Versicherungs-Außenorgane bekämpfen die ungesunde Begünstigungswirtschaft der Lebensversicherungsgesellschaften auf das Heftigste.

Fehlt uns für ein zusammenfassendes Urteil über die wirtschaftliche Bedeutung des Lebensversicherungsverbandes die genauere Kenntnis seiner sonstigen Leistungen, so dürfen wir uns wohl auf eine diesbezügliche Aeußerung des Geschäftsführers, Herrn Dr. Melzing, beziehen, der uns ausdrücklich versichert hat, daß der Verband den Charakter eines Kartells nicht trägt, sondern vielmehr den ihm angehörenden Gesellschaften in bezug auf Festsetzung der Prämien, der Organisation der Rückversicherung und der Behandlung minderwertiger Risiken durchaus freie Hand läßt. Einheitliche Minimalprämiensätze bestehen also nicht, so daß beispielsweise der Versicherungsnehmer eine sogenannte „abgekürzte Versicherung" bei dieser und eine sogenannte „gemischte Versicherung" bei jener Gesellschaft am meisten preiswert abschließt. Es ist hier demnach anders als in der Feuerbranche, wo es Hauptzweck der Unternehmerorganisation ist, den Prämienunterbietungen mit Hilfe von Minimalprämientarifen, die zum Teil durch hohe Konventionalstrafen gegen Uebertretung geschützt sind, zu steuern. Kosten für Ausstellung der Police usw. werden (abgesehen von der staatlich vorgeschriebenen Stempelabgabe) in der Lebensversicherung den Versicherungsnehmern überhaupt nicht berechnet, während bei der Feuerversicherung auch hierüber gemeinsame Abmachungen getroffen worden sind, die indes den Zusatz führen, daß es den verbündeten Gesellschaften in besonderen Fällen gestattet sein soll, von einer Anrechnung der Kosten gegenüber ihren Kunden Abstand zu nehmen.

Früher bestand noch ein „Verband zur gegenseitigen Mitteilung abgelehnter Risiken". Dieser wurde jedoch im Jahre 1907 aufgelöst. An seiner Stelle wurde in einer am 21. Dezember 1907 im Preußischen Abgeordnetenhause abgehaltenen Versammlung der „Mitteilungsverband Deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften" ins Leben gerufen. Es wurde beschlossen, sämtliche Geschäftsgrundsätze des bisherigen Verbandes für die neugeschaffene Organisation beizubehalten. Die meisten Mitglieder des ehemaligen Verbandes beteiligten sich an dieser Neugründung, und am Schlusse des Jahres 1907 sind auch die noch fehlenden Gesellschaften dem Mitteilungsverbande beigetreten, so daß er seine Tätigkeit unter Beteiligung sämtlicher dem früheren Verbande angehörigen Mitglieder am 1. Januar 1908 aufnehmen konnte. Den Vorsitz in dieser Institution führt zurzeit der „Nordstern" (Lebensversiche-

[21]) Rundschreiben der Stuttgarter Lebensversicherungsbank an ihre Außenbeamten (Archiv für Versicherungswissenschaft; 1912, Nr. 5).

rungs-Aktiengesellschaft, Berlin), bei dem auch die abgelehnten Risiken gesammelt und von dort auf Befragen den interessierten Mitgliedern des Verbandes bekannt gegeben werden.

Ein ideales Zusammenwirken der verbündeten Gesellschaften ist jedoch auf diesem Gebiete noch nicht erreicht worden, weil eine durch Konventionalstrafen gesicherte Verpflichtung zu derartigen Mitteilungen nicht zu bestehen scheint. Uns ist ein Fall bekannt geworden, in dem sich eine Gesellschaft weigerte, die an sie gerichtete Anfrage einer anderen Gesellschaft, abgelehnte Risiken betreffend, zu beantworten. Auf der Jahresversammlung der Verbandsmitglieder (1910 in Frankfurt a. M.) waren diese dann über die Frage insofern geteilter Meinung, als die eine Direktion den Standpunkt vertrat, daß von einem durch Vertrag begründetem Zwange, einander über abgelehnte Risiken Mitteilung machen zu müssen, nicht die Rede sei. Der Mitteilungsverband stellt demgemäß überhaupt nur einen losen Zusammenschluß von Unternehmern dar, der den Zweck hat, über Umstände von gemeinsamem Interesse einander zu unterrichten und sich über spezielle geschäftliche Fragen gegenseitig zu beraten.

§ 8. Unfall- und Haftpflichtversicherung.

Ebenso wie die übrigen Schadenversicherungszweige hat sich auch die Unfall- und Haftpflichtversicherung den Kartellierungsbestrebungen nicht verschließen können. Als diese Versicherungsart in Deutschland durch das Haftpflichtgesetz vom 7. Juli 1871 zur Entwicklung gelangte, wurde sie zunächst nur von verhältnismäßig wenigen Interessenten in Anspruch genommen, so daß sich das Haftpflichtversicherungsgeschäft in bescheidenen Grenzen hielt. Erst gegen Ende der 80er und in den 90er Jahren fand die Bedeutung des bisher wenig beachteten Assekuranzzweiges auch in weiteren Kreisen Verständnis. Die Folge war ein ungeahnter Aufschwung gerade dieser Branche.

Von den drei Arten von Unternehmungsformen, in denen das Unfall- und Haftpflichtversicherungsgeschäft betrieben wird, nämlich erstens den großen Erwerbsgesellschaften, dann den von Industriellen, Landwirten, Hausbesitzern usw. gegründeten kleineren beruflichen Vereinen auf Gegenseitigkeit und schließlich den Versicherungseinrichtungen der Berufsgenossenschaften, welche seit dem Jahre 1900 die Berechtigung zur Ausübung der Haftpflichtversicherung ihrer Mitglieder erhalten haben,[1]) sind es namentlich die erstgenannten Gesellschaften, bei denen die fortgesetzt wachsende Konkurrenz sowie die zunehmende Größe der Risiken verbunden mit nur geringem Gewinn zur Gründung von Unternehmerverbänden Veranlassung gab.

Auf Betreiben des Leiters der „Ersten Oesterreichischen Allgemeinen Unfall-Versicherungs-Gesellschaft“ in Wien, des Generaldirektors Gentilli, fand am 26. Januar 1900 in Berlin eine Versammlung der in Deutschland arbeitenden deutschen, österreichischen, belgischen und schweizerischen Unfallversicherungsgesellschaften statt, an der von 32 in Betracht kommenden Gesellschaften 31 teilnahmen. In dieser Versammlung wurde die Gründung des „Verbandes der in Deutschland arbeitenden Unfallversicherungs-Gesellschaften“, kurz „Unfall-Versicherungs-Verband“ genannt, beschlossen. Außer der „Rhenania“ und der „Friedrich-Wilhelm“, die sich ihre Entscheidung noch vorbehielten, erklärten

[1]) Wörterbuch der Volkswirtschaft; ed. Elster (Jena 1906), Bd. I. S. 431 ff.

alle übrigen vertretenen 29 Gesellschaften sofort ihren Beitritt zum Verbande.

Die Aufgabe dieser Unternehmerorganisation war nach § 1 der Satzungen „die Vertretung, Wahrung und Förderung aller gemeinsamen Interessen des Unfall- und Haftpflicht-Versicherungswesens der Verbands-Gesellschaften. Insbesondere gehört zu den Zwecken des Verbandes: a) Schutz der Verbandsmitglieder vor Hintergehungen; b) Gegenseitige Mitteilung wichtiger gerichtlicher, steuer- und verwaltungsbehördlicher Entscheidungen und Verfügungen ohne Rücksicht auf die Instanz; c) Anregung sachgemäßer Gesetzgebung in bezug auf das Versicherungswesen und gemeinsame Erörterungen etwaiger Gesetzentwürfe; d) Regelung des Verhältnisses zwischen den Versicherungs-Gesellschaften und den Aerzten; e) Feststellung möglichst einheitlicher Versicherungsbedingungen, obligatorischer Minimal-Prämien-Tarife und von Schadenregulierungs-Grundsätzen; f) Stellungnahme gegen Eingriffe von Korporationen usw. in das Vertragsverhältnis zwischen Gesellschaften und Versicherten.

Von den Aufgaben des Verbandes ist ausgeschlossen alles, was auf den Wettbewerb der Verbandsgesellschaften und auf die inneren Verhältnisse Bezug hat.“

Die Statuten enthalten also auch hier wieder dieselbe Klausel, die uns von den früher erwähnten Vereinigungen anderer Versicherungszweige bekannt ist, so daß man wohl mit Recht behaupten kann, daß die älteren Unternehmerverbände hinsichtlich ihrer inneren Organisation von den später gegründeten zum Vorbilde genommen werden. Jedenfalls kann die wörtliche Uebereinstimmung wesentlicher Teile der Verbandssatzungen unmöglich auf Zufall zurückgeführt werden. Was der zitierte Passus wirtschaftlich bedeutet, haben wir bereits an andrer Stelle besprochen.[2])

Auf welche Art und Weise der Verband diese umfangreichen Zwecke erreichen wollte, ging aus § 2 der Satzungen hervor, wo es hieß: „Mittel zur Erreichung der Verbandszwecke sind: 1. Gemeinsame Beratung und Beschlüsse; 2. Gemeinsame Schritte bei Behörden und gesetzgebenden Körperschaften bezüglich der das Versicherungswesen betreffenden Fragen; 3. Förderung der Unfallstatistik und der Unfall-Heilkunde; 4. Begründung besonderer Vereinigungen für bestimmte gemeinsame Angelegenheiten. Solche Vereinigungen sind z. B. der ‚Katastrophen-Verband‘ und der ‚Verband zur gegenseitigen Mitteilung als bedenklich erkannter Einzel-Unfall-Risiken‘.

Der Beitritt zu derartigen angegliederten, jedoch auf Grund eigener Satzungen bestehenden Vereinigungen ist für die Mitglieder des ‚Unfall-Versicherungs-Verbandes‘ weder obligatorisch noch auf dieselben beschränkt; 5. Einsetzung von Kommissionen von Fall zu Fall zur Beratung bestimmter Gegenstände oder zur Führung von Unterhandlungen im Namen des Verbandes; 6. im Falle des Bedürfnisses Einsetzung eines ständigen Bureaus.“

Was den besonders wichtigen Punkt e) des § 1 angeht, so setzte der „Unfall-Versicherungs-Verband“ im Jahre 1901 eine Kommission ein, welche mit der Ausarbeitung gemeinsamer obligatorischer Prämientarife und einheitlicher Versicherungsbedingungen für die Unfall- und Haftpflichtversicherung beauftragt wurde. Auf

[2]) § 4, I: „Verein der Feuerversicherungs-Gesellschaften“ von 1853 und § 7, III: „Verband Deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften“.

Grund der Vorarbeiten dieser Kommission konnten dann auf der Generalversammlung vom 17. und 18. Februar *1904* sämtliche dem Verbande angehörenden Gesellschaften bis auf zwei einen Vertrag unterzeichnen, wonach in der Unfall- und Haftpflichtversicherungsbranche gemeinschaftliche Minimalprämientarife und Versicherungsbedingungen eingeführt werden sollten. Tatsächlich wurden derartig einheitliche Vertragsbestimmungen am 1. Januar 1905 in Kraft gesetzt und gleichzeitig nicht unerhebliche Prämienerhöhungen auf der Basis obligatorisch durchzuführender Mindestsätze vorgenommen. Wenn man in Betracht zieht, wie sehr der Versicherungspreis durch den aufreibenden Wettbewerb der einzelnen Gesellschaften herabgedrückt worden war, so muß man anerkennen, daß diese Maßnahmen einen bedeutenden Fortschritt in der Ausgestaltung des Geschäftsbetriebes mit sich brachten. Zugleich aber zeigte sich in diesem Vorgehen deutlich der kartellmäßige Charakter des „Unfall-Versicherungs-Verbandes“.

Entsprechend den Abmachungen der Unternehmungen andrer Versicherungsarten nahmen auch die Unfall- und Haftpflichtversicherungsgesellschaften zur *Frage der Vergünstigungsverträge* Stellung. In Zukunft durften solche Kontrakte nicht mehr abgeschlossen werden; dagegen konnten die bestehenden beibehalten und bei Ablauf unter Zugrundelegung der neuen Tarife und Versicherungsbedingungen weiter verlängert werden. Ziemlich beträchtliche Konventionalstrafen wurden vereinbart, um die strikte Befolgung dieses vertraglichen Abkommens zu sichern.

Zur Durchführung der getroffenen Vereinbarungen errichteten die in Deutschland arbeitenden Unfall- und Haftpflichtversicherungsgesellschaften die sogenannte „*Tarifvereinigung U*“ und „*Tarifvereinigung H*“. Der ersteren gehörten im Jahre 1909 30 Gesellschaften an, während die „Tarifvereinigung H“ 27 Mitglieder zählte. Die von den Verbandsmitgliedern ursprünglich festgelegten Tarife konnten jedoch für die Zukunft nicht beibehalten werden, weil die *Konkurrenz der Outsider allzu mächtig* war und das Geschäft der verbündeten Gesellschaften durch wesentlich niedrigere Prämienangebote stark gefährdete. Die Folge war eine Herabsetzung der in Aussicht genommenen Versicherungspreise. Auch mit Rücksicht auf das am 1. Januar 1910 in Kraft getretene Versicherungs-Vertrags-Gesetz sind die vereinbarten Minimalprämientarife und Versicherungsbedingungen einer Neuredaktion unterzogen worden, deren definitive Fassung uns indes leider nicht bekannt geworden ist.

Wie überaus weit die Ziele waren, die sich der „Verband der in Deutschland arbeitenden Unfallversicherungs-Gesellschaften“ gesteckt hatte, und wie schwierig es sein mußte, diese Ziele vollständig und befriedigend zu erreichen, erhellt am besten aus einer Kritik des „Berliner Börsen-Courier“ vom 10. Oktober 1907, in der es heißt: „Der Hauptzweck des Verbandes ging dahin, durch die Einführung einheitlicher Prämientarife und Versicherungsbedingungen das Gebiet der Haftpflichtversicherung auf einer der wissenschaftlichen und insbesondere der praktischen Erkenntnis entsprechenden rationellen Grundlage aufzubauen und im Anschluß daran vermöge es durch die Zugehörigkeit zum Verbande begründeten Zwanges das wirksamste Mittel gegen die unerträglich gewordenen Wettbewerbs-Verhältnisse, die ihren schlimmsten Ausdruck in der bis zur Prämienschleuderei gesteigerten Prämienunterbietung fanden, zu schaffen. Die eigenen Einrichtungen des Verbandes und die Tendenz, die bei ihrem

weiteren Ausbau obwaltete, haben sich indessen seinen Zielen als wenig günstig erwiesen.“

Wie bereits angedeutet, hatten die verbündeten Betriebe unter dem außerordentlich scharfen Wettbewerb der nichtkorporierten Gesellschaften sehr zu leiden. Namentlich bei der Kollektivunfallversicherung hielt es der Verband für unmöglich, unter die äußerst niedrig bemessenen Einzelprämiensätze, welche an sich nur einen minimalen Unternehmergewinn versprachen, hinunterzugehen. Um jedoch zu verhindern, daß die Outsider das ganze Geschäft an sich rissen, wurde es den Verbandsmitgliedern freigegeben, die von jener Seite geforderten Prämien zu unterbieten. Diese Ausnahmebestimmung sollte den Tarifgemeinschaften „U“ und „H“ zum Verhängnis werden! In vielen Fällen, in denen ein derartiges Konkurrenzangebot noch nicht vorlag, versuchte man, dieses künstlich herbeizuführen, um dann dem Abkommen gemäß eine noch billigere Prämie offerieren und so einen Versicherungsnehmer mehr dem eigenen Betriebe zuführen zu können. Für die soliden Verbandsgesellschaften verschlechterte sich die ökonomische Lage hierdurch nur noch mehr, so daß eine Anzahl größerer Unternehmungen es vorzog, ihren Austritt aus den Tarifvereinigungen zu erklären. Es war infolge der ungezügelten Konkurrenz schlechterdings nicht mehr möglich, die Prämien in das richtige Verhältnis zu dem Risiko zu setzen. Das Trachten der Mehrheit war ausschließlich darauf gerichtet, um jeden Preis Neuabschlüsse zu erwirken.

So kam es, daß der Verband sich als zu schwach erwies, um den vollständigen Zusammenbruch der errichteten Preiskonventionen noch länger zurückzuhalten: am 24. Juni *1910* wurde die *Auflösung der Tarifvereinigungen „U“ und „H“* mit Wirkung vom 1. Juli 1910 ab beschlossen.

Die unverantwortliche Prämienwirtschaft, welche durch systematische Unterbietung der Outsider von seiten der Verbandsmitglieder das an sich sehr vernünftige Projekt einer obligatorischen Preisvereinbarung bereits nach verhältnismäßig kurzer Zeit zum Scheitern gebracht hatte, konnte nicht weiter fortgesetzt werden. Aus dieser verfehlten Maßregel der Tarifgemeinschaften hatten sich mancherlei innere Unzuträglichkeiten ergeben, die ein ersprießliches Zusammenarbeiten der vereinigten Gesellschaften stark beeinträchtigten und somit das Fortbestehen des ganzen Unternehmerverbandes gefährdeten. Diese Erkenntnis gab den Anlaß, daß am 20. September *1910* die *Satzungen* des „Unfall-Versicherungs-Verbandes“ von den beteiligten Gesellschaften *neu geregelt* wurden. Nachdem die angegliederten Spezialeinrichtungen zur Durchführung einheitlicher Minimalprämien als aussichtslos aufgegeben waren, schritt man zu einer weniger scharf begrenzten freieren Fassung der Aufgaben des Verbandes, so daß er mehr den Charakter einer allgemeinen Interessenvertretung annahm; indessen sollten die von den ehemaligen Tarifvereinigungen der Unfall- und Haftpflichtversicherer angelegten Statistiken, sowie die Mitteilungen über ungünstige Risiken vom Verbande übernommen und weitergeführt werden.

Hatte die Uebermacht der Außenseiter dazu geführt, die kartellartigen Einrichtungen der vereinigten Gesellschaften zu zerstören, so ist dies aus zweierlei Gründen zu bedauern: Einerseits zeigten die Zustände im Unfall- und Haftpflichtversicherungsgeschäft deutlich, daß die wirtschaftliche Rentabilität der Betriebe ohne eine allseitig durchgeführte Prämienerhöhung für die Zukunft stark gefährdet war. Andererseits wäre es auch vom Stand-

punkte der Versicherungsnehmer nur zu begrüßen gewesen, wenn das Vorhandensein eines Einheitspreises in ihnen die Ueberzeugung gefestigt hätte, nicht übervorteilt zu werden und auch ihre etwaigen Ersatzansprüche bei Eintritt des Versicherungsfalles gegen eine Gesellschaft geltend machen zu können, die durch gewissenhafte Geschäftsführung, bei der die Prämie im richtigen Verhältnis zum übernommenen Risiko stand, unbegrenzte Gewähr für ihre Leistungsfähigkeit bieten konnte.

Im Anschluß an den „Unfall-Versicherungs-Verband" wurde gelegentlich einer Ende September 1907 in Baden-Baden veranstalteten Sitzung von 12 leistungsfähigen Haftpflichtversicherungs-Gesellschaften zur Gründung eines „*Automobilversicherungs-Verbandes*" mit dem Sitze in Magdeburg geschritten. Zweck dieser Organisation ist, auf gemeinsame Rechnung den Kraftfahrern eine weitgehende Deckung gegen die Gefahr der Inanspruchnahme für Haftpflichtentschädigungen zu gewähren. Der Verband bietet eine Police an, die Deckung bis zu einer Million Mark leistet. Es ist dies ein geradezu typischer Vorgang, welcher die Unentbehrlichkeit einer solidarischen Vereinigung der einzelnen Versicherungsunternehmungen beweist. Denn ohne das Vorhandensein einer gegenseitigen Rückdeckung würde keine Gesellschaft in der Lage sein, das außerordentlich schwankende, fast unberechenbare Risiko derartiger Haftpflichtversicherungen in solcher Höhe zu übernehmen, ohne unerschwingliche Prämien zu fordern. Deutschland ging hierin selbst Ländern, in denen der Automobilsport weit vorgeschrittener ist, wie z. B. England und Frankreich voran. Die Geschäftsstelle dieses Verbandes hat ihren Sitz in Magdeburg und hat ihre Tätigkeit am 1. Januar 1908 aufgenommen. Gegenwärtig gehören dem „Verbande" 18 Gesellschaften mit 220 Millionen Garantiemitteln an. Trotz des ausgebreiteten Geschäftskreises ließ sich jedoch auf diesem Versicherungsgebiete ein Betriebsgewinn nicht erzielen. Vielmehr hat sich im letzten Rechnungsjahre die Zahl der Schäden gegen 1910 verdoppelt (sie stieg um 1031 auf 2760). Das negative finanzielle Ergebnis erklärte sich daraus, daß die Anzahl der Fälle, in denen Schäden von 100 000 Mk. und mehr zu vergüten waren, relativ groß war.

Um auch gegen außerordentlich hohe Ersatzansprüche ihrer Versicherungsnehmer gewappnet zu sein, wie solche bei plötzlich hereinbrechenden elementaren Katastrophen auftreten können, haben eine große Anzahl von Unfallversicherungsgesellschaften sich zu dem „*Katastrophen-Verbande*" zusammengeschlossen. Die beteiligten Unternehmungen gingen einen gegenseitigen Rückversicherungsvertrag ein, der sie in den Stand setzte, ohne die Gefahr des wirtschaftlichen Ruins auch solche Entschädigungssummen zahlen zu können, die andernfalls wegen ihrer Höhe die Existenz der betroffenen Einzelgesellschaft beträchtlich ins Wanken bringen, wenn nicht gar vernichten würden.

Die Zweckmäßigkeit dieser Koalition trat besonders deutlich zutage, als im Jahre 1908 infolge der Zerstörung des Hotels am Lötschbergtunnel durch eine gewaltige Lawine eine der verbündeten Gesellschaften von mehreren ihrer Versicherten recht erheblich in Anspruch genommen wurde. Dem Vertrage gemäß beteiligten sich nun sämtliche Verbandsmitglieder an der Regulierung des beträchtlichen Schadens, so daß in dem Geschäftsbetriebe der regreßpflichtigen Gesellschaft eine pekuniäre Stockung nicht eintrat. Andrerseits aber hatte dieser Unglücksfall gezeigt, daß sowohl eine Vereinfachung des korporativen Ersatzverfahrens wie auch eine Erweiterung der vertraglichen Kollektivleistung sehr wünschenswert war. Es wurde

deshalb der erweiterte Verbandsausschuß mit der Ausarbeitung eines neuen Vertrages betraut, welcher von der am 20. Januar 1911 in Frankfurt a. M. unter Vorsitz des Generaldirektors Dr. Kahlert (Magdeburg) tagenden Generalversammlung mit nur wenigen Abänderungen angenommen wurde. Schon am 1. Juni desselben Jahres konnte dieser Vertrag in Gültigkeit treten. Zu demselben Termin wurde der alte Vertrag von den verbündeten Gesellschaften formell gekündigt. Neue Mitglieder hatte der Verband *vor* der Vertragsrevision nicht mehr aufgenommen, jetzt aber wurde auch solchen Betrieben, die ihm bisher noch nicht angehörten, die Möglichkeit zum Eintritt geboten. Hierdurch wollte man dem „Katastrophenverbande" eine breitere Grundlage geben, welche dann sowohl den Einzelgesellschaften wie den Versicherungsnehmern die Gewähr einer praktisch unbegrenzten Sicherheit bieten und somit auch schweren Schadenereignissen unerschüttert begegnen konnte.

Der Ausschuß des erweiterten Verbandes, dem außer vielen deutschen auch eine große Reihe österreichischer, italienischer, russischer, schweizerischer und skandinavischer Unternehmungen angehören, wurde von der „Wilhelma" in Magdeburg (Vorsitzende), dem „Allgemeinen Deutschen Versicherungs-Verein a. G. in Stuttgart", der „Rhenania" und der „Kölnischen Rückversicherungs-Gesellschaft" in Köln a. Rh., sowie der „Allgemeinen Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Gesellschaft Zürich" gebildet.

Einen ähnlichen internationalen Charakter trägt der „*Seereise-Unfall-Versicherungs-Verband*",[3]) der aber auch besonders für Deutschland von großer Bedeutung ist. Ihm gehören über 20 Gesellschaften der verschiedensten Länder an, so neben deutschen auch schweizerische, österreich-ungarische, holländische und belgische Gesellschaften. Der Verband hat den Zweck, mit Rücksicht auf die mögliche Häufung von Risiken auf einem Schiffsboden die Seereise-Unfallversicherung der Versicherungsnehmer solidarisch zu übernehmen. Es sind bei diesen vereinigten Gesellschaften zwei Arten von Versicherung möglich: entweder deckt man sich gegen die Gefahren der Reisen auf allen Meeren und in allen Ländern der Erde einschließlich des Aufenthaltsortes in allen Weltteilen (sogenannte „Weltpolice"), oder aber man versichert sich allein gegen die Gefahren der Seereisen einschließlich der damit verbundenen Landreisen. In diesem Falle spricht man von einer „Seereise-Police". Die Motive, welche zur Gründung dieses Unternehmerverbandes geführt hatten, waren die, daß man eine möglicherweise eintretende außergewöhnlich hohe Inanspruchnahme der Einzelgesellschaften dadurch in ihren ökonomischen Folgen mildern wollte, daß man die Schadensumme den kräftigeren Schultern einer gemeinschaftlichen Institution aufbürdete.

§ 9. *See- und Transportversicherung.*

Die gewerbsmäßige Indeckungnahme des Transportrisikos zu Wasser und Lande ist die älteste Betriebsart des Versicherungsgeschäftes überhaupt. Schon um das Jahr 1610 hatte die Seeversicherung in Hamburg einen bemerkenswerten Umfang angenommen. Neben den hamburgischen Unternehmern betrieben diesen Versicherungszweig besonders eingewanderte Niederländer und Portugiesen, so daß bereits im Jahre 1656 auf Grund eines Gesetzentwurfes des Hamburger Rates die Errichtung einer Assekuranzkam-

---

[3]) Gegründet im Jahre 1895 (neben ausländischen gehört eine große Anzahl deutscher Gesellschaften dem Verbande an).

mer beschlossen wurde. Ueber diese Organisation haben sich nur lückenhafte Nachrichten bis auf unsere Tage erhalten, verbürgt ist jedoch, daß schon damals unter den Mitgliedern der Kammer sogenannte „Vergleiche der Assekuratoren“ getroffen wurden, welche obligatorische Regelungen der Vertragsbedingungen enthielten, um den Wettbewerb der Unternehmer einzuschränken und die Leistungen der Versicherungsnehmer gegenüber der herabgeminderten Haftung der Versicherer zu erhöhen.[1])

Mit der Ausbreitung des Handels und der Vermehrung der Beförderungsmittel wuchs auch die Bedeutung dieses Assekuranzzweiges ganz erheblich. Durch die Vergrößerung der Schiffe war es möglich geworden, sehr beträchtliche Werte zu einem Transport zu vereinigen, deshalb mußten die Versicherer bei Unglücksfällen mit hohen Verlustsummen rechnen und darauf bedacht sein, Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Schäden zu ergreifen und die Prämien dem jeweiligen Risiko anzupassen. Eine wirkungsvolle Durchführung dieser Bestrebungen ließ sich nur bei einem einheitlichen Vorgehen der Versicherer ermöglichen. Wir begegnen deshalb in Hamburg, dem gewaltigen Sammelplatz des Welthandels, schon in verhältnismäßig früher Zeit einer Konzentrationsbewegung unter den Assekuradeuren.

I. Der Verein Hamburger Assekuradeure (gegr. 1797).

Am 3. April 1797 traten die hamburgischen Privatunternehmer der Seeversicherungsbranche sowie auch einige Bevollmächtigte von auswärtigen Versicherungsgesellschaften zu dem „Verein Hamburger Assekuradeure“ zusammen. Diese Vereinigung hatte namentlich den Zweck, die gegenseitige Mitteilung eingetroffener neuer Nachrichten über Vorfälle und Ereignisse, die das Versicherungsgewerbe angingen, zu erleichtern und den gemeinschaftlichen Gebrauch der vom „Verein“ gehaltenen Zeitungen möglich zu machen. Zugleich sollten bei den Zusammenkünften der Vereinsmitglieder Fachfragen von allgemeiner Bedeutung in gegenseitig belehrender Weise zu sachgemäßer Besprechung gelangen.[2])

Der Wunsch nach einer derartigen Koalition bzw. das tatsächliche Zustandekommen einer solchen war durch die vielfachen gemeinsamen Interessen der auf demselben Gebiete tätigen Assekuradeure begründet. In den meisten Fällen waren an einem größeren Transporte mehrere Versicherungsunternehmer beteiligt, so daß sich — ganz abgesehen von allgemeinen Fachfragen — schon aus diesem Anlaß eine einheitliche Regelung der geschäftlichen Kardinalgrundsätze als nötig erwies. Leider ist die erste Fassung des Vereinsstatutes nicht erhalten geblieben. Wir müssen uns daher auf die spätere Formulierung vom Jahre 1808 stützen, um uns von dem Tätigkeitskreise des Vereins ein Bild zu machen. Ueber die Art der Verwaltung. die nach Bedarf einzuberufenden Zusammenkünfte usw. setzten die Vereinsstatuten das Nötige klar und deutlich fest. Die Verpflichtung zu

---

[1]) Kiesselbach, Die wirtschafts- und rechtsgeschichtliche Entwicklung der Seeversicherung in Hamburg (Hamburg 1901) S. 34 f.

[2]) „Der Zweck des Vereins ist, Mitteilung der da und dort erhaltenen neuen Nachrichten von Vorfällen und Ereignissen, die das Geschäft angehen; gemeinschaftlicher Gebrauch der mit zu diesem Behuf angeschafften öffentlichen auswärtigen Blätter und unterhaltende freundschaftliche Beredungen über manche vorkommende besondere Fälle, die auf den Gang des Geschäftes einwirken, oder doch durch Austausch der Meinungen darüber denselben nützlich werden können.“ (Plaß, Geschichte der Assekuranz und der hanseatischen Seeversicherungs-Börsen; Hamburg 1902 S. 542.)

gegenseitiger Benachrichtigung hinsichtlich geschäftlicher Fragen und Ereignisse von Belang wurde im § 17 besonders hervorgehoben: „Wenn auswärtige Briefe, welche Anzeigen von Schadenssachen, Anfragen und sonst Gegenstände enthalten, welche die Gesellschaft interessieren oder interessieren können, an die Gesellschaft adressiert, bei einzelnen Mitgliedern abgeliefert werden, so haben selbige freilich das Recht, sie zu öffnen und zu lesen, müssen sie aber, wenn sie sie nicht erst selbst zugleich beantworten wollen, den ersten Mittag darauf einem der Vorsteher einhändigen oder im Versammlungszimmer auf den Tisch legen und im Anzeigebuch der Gesellschaft mit ihrer Unterschrift bemerken, wer den Brief erbrochen, und ob der Inhalt sie persönlich interessiere. Ebenso muß ein jeder, der in dem Zimmer sich einfindet, sich über diese Briefe und die in ihnen enthaltenen Anfragen äußern. Es hängt von den anwesenden Mitgliedern ab, ob ein Brief von dem eben aufwartenden Schreiber kopiert werden und zugleich zirkulieren soll. Hätte jemand verschwiegen, daß die Sache ihn auf die eine oder andere Weise interessierte, so büßet er dies mit einer Mark[3]) an die Armenbüchse der Gesellschaft.“ Der Instandhaltung und Verbesserung des Nachrichtendienstes wandte der Verein seine besondere Aufmerksamkeit zu: Nachdem im Jahre 1836 der Altonaer Bürger Schmidt eine optische Telegraphenleitung nach Cuxhaven gebaut hatte, welche Schiffsmeldungen mit für die damalige Zeit erstaunlicher Schnelligkeit verbreitete, wurden auch die Seeversicherer auf die Nützlichkeit einer solchen Einrichtung aufmerksam. Der „Verein Hamburger Assekuradeure“ traf deshalb im Jahre 1838 mit Schmidt das kontraktliche Abkommen, für ihn und seine Mitglieder das Nachrichtenwesen zu besorgen. Dieser Vertrag wurde auch verlängert, als man sich seit 1849 des elektromagnetischen Telegraphen zu bedienen mußte.[4])

Auf Veranlassung des Vereins wurde im Jahre 1843 von der „Kommerz-Deputation“ eine Kommission von Sachverständigen zur Ausarbeitung eines neuen allgemeinen Plans hamburgischer Seeversicherungen eingesetzt. Zwar bestand schon seit 1731 eine „Assekuranz- und Haverey-Ordnung der Stadt Hamburg“. Sie wurde auf Grund von Verhandlungen[5]) zwischen dem Hamburgischen Rat und der Kommerz-Deputation umgeändert und vervollständigt und in dieser Form im Jahre 1759 als neue Assekuranz- und Haverie-Ordnung in Kraft gesetzt. Die alten Bestimmungen waren aber im 19. Jahrhundert nach und nach recht reformbedürftig geworden, so daß man an die Einführung eines zeitgemäßen Assekuranz- und Haverie-Gesetzes denken mußte. Der neue Plan gelangte am 1. Januar 1847 zur Einführung und erfuhr, als sich später noch einige unwesentliche Abänderungen als erforderlich herausgestellt hatten, im Jahre 1852 eine Umarbeitung. Dieser so „revidierte allgemeine Plan“ besaß eine große Tragweite insofern, als er von bemerkenswerter Bedeutung für die Ausgestaltung unseres heutigen Seerechts wurde; er bildete die Grundlage zum 11. Titel des HGB. Auch die von den Sachverständigen des „Vereins Hamburger Assekuradeure“ mitberatenen „Allgemeinen See-Versicherungs-Bedingungen von 1867“ haben

---

[3]) Gemeint ist hier wahrscheinlich die alte deutsche Rechnungsmünze, die feine Mark.

[4]) Kiesselbach, Op. cit. S. 91—92.

[5]) Diese Verhandlungen hatten im Jahre 1748, also 17 Jahre nach der Aufstellung der Hamburgischen Ordnung, stattgefunden.

mit nur wenigen kleineren Abänderungen im HGB. Aufnahme gefunden.

In den „Verein Hamburger Assekuradeure" wurden in der Regel nur einheimische Unternehmungen rezipiert; nur ausnahmsweise wurde größeren fremden Privatassekuradeuren die Mitgliedschaft gewährt. Um nun auch die Vertreter auswärtiger Unternehmungen in die Interessengemeinschaft aufnehmen zu können, trug man sich im Jahre 1883 mit dem Gedanken, einen neuen Statutenentwurf aufzustellen, und betraute mit dieser Aufgabe eine Sonderkommission. Auf Grund dieses Entwurfes wurde am 23. Oktober 1884 der Beschluß gefaßt, den „Verein Hamburger Assekuradeure" in seiner Selbständigkeit zu erhalten, daneben aber ein sogenanntes „Havarie-Bureau" zur einheitlichen Regulierung von Havariefällen einzurichten. Dieses „Havarie-Bureau" wurde dann am 1. Januar 1885 gegründet und eröffnete den Betrieb am 1. Februar 1886; ihm traten auch die Vertreter aller in Hamburg arbeitenden ausländischen Gesellschaften als Mitglieder bei. Durch diese Zweigorganisation war eine enge Verbindung der einheimischen Versicherer mit ihren auswärtigen Konkurrenten hergestellt, so daß ein Ausgleich der bisher bestehenden Gegensätze, welcher im allgemeinen Interesse lag, auf genossenschaftlicher Grundlage begonnen werden konnte. Der scharfe Wettbewerb der verschiedenen Assekuranzbörsen untereinander sowie die Betätigung der einzelnen Gesellschaft auf mehreren Versicherungsmärkten machten einen Zusammenschluß möglichst aller Unternehmungen zur ökonomischen Notwendigkeit. Daneben sollte dieses „Havarie-Bureau" aber auch den Zweck haben, zwischen den Assekuradeuren und den Versicherungsnehmern zu vermitteln, und unter ihnen etwa bestehende Schwierigkeiten nach Möglichkeit zu beseitigen. In allen Havariefällen, bei denen Mitglieder beteiligt sind, ergreift nun das „Havarie-Bureau" ohne weiteres die Initiative zur Feststellung der Schäden und trifft auch selber Anordnungen zur Verminderung der Verluste. Im Interesse der Einheitlichkeit müssen die Mitglieder darauf verzichten, selber in die Regulierungsarbeiten einzugreifen, jedoch soll das Bureau erforderlichenfalls ihre Meinungen oder Vorschläge einholen. Der Vorstand des „Havarie-Bureaus" setzt sich aus drei Personen zusammen, von denen zwei dem „Verein Hamburger Assekuradeure" entnommen werden; das dritte Vorstandsmitglied wird von der Generalversammlung des Bureaus gewählt.

Zur Sicherung eines rentabeln Geschäftsbetriebes war es außerordentlich wichtig, obligatorische Prämientarife zur Einführung zu bringen. In dieser Beziehung hatte der „Verein Hamburger Assekuradeure" keine leichte Arbeit, denn unter den Verbündeten waren immer einige Gesellschaften, welche nur schwer dazu zu bewegen waren, die eigene Prämienpolitik zum Wohle der Gesamtheit der Unternehmungen aufzugeben oder doch wenigstens zu beschränken. Es ist deshalb um so mehr anzuerkennen, wenn der Verein in der Regelung des Versicherungspreises niemals dauernd versagt hat. Tönnies behauptet allerdings,[6]) daß die Vereinsmitglieder in früherer Zeit den über Minimalprämien gefaßten Beschlüssen weniger Beachtung entgegenbrachten und die obligatorische Mindestgrenze mitunter verletzten; es spricht aber für die gute Organisation des Vereins, daß es bis auf den heutigen Tag gelungen ist, die Hamburger Seeversicherer in Einmütigkeit zusammenzuhalten.

[6]) Tönnies, Chronik des Hamburger Seeassekuranzgeschäfts im Jahre 1823 (Hamburg 1824, S. 82).

Zunächst kam es darauf an, die einzelnen Schiffe zu klassifizieren. Man nahm sich für diesen Zweck wohl die ältere englische „Society for the registry of shipping" zum Muster, die schon um das Jahr 1760 von Lloyds geschaffen worden war. Diese Schiffslisten enthielten außer dem Namen des Fahrzeuges denjenigen des Reeders, des Führers, des Heimatortes und des Bestimmungshafens. Ferner wurden in die Register genaue Angaben über die Bauart, die Größe und Tragfähigkeit (Tonnengehalt), Ort und Jahr der Erbauung sowie den Namen der Werft aufgenommen. Erst nach Kenntnis aller dieser Einzelheiten war der Versicherer imstande, sich ein Urteil über den Wert des Schiffskörpers, dessen Seetüchtigkeit und die Gefährlichkeit der geplanten Reise zu bilden und so eine ausreichende Prämie für die Uebernahme der Kaskoversicherung zu veranschlagen. Die Prämie für die Ladung wurde besonders berechnet, außerdem mußte ein Unterschied zwischen Sommer- und Winterprämie gemacht werden; letztere betrug oft ein Vielfaches der Sommerprämie.[7]) Im Durchschnitt standen namentlich in früherer Zeit, wo die geringer ausgebildete Technik eine größere Abhängigkeit von den Witterungsverhältnissen zur Folge hatte, beide Prämien im Verhältnis von 1:2. Selbstverständlich ist die Höhe des Versicherungspreises durch die mehr oder weniger erhebliche Gefahr der betreffenden Reiseroute bedingt, so daß beispielsweise in den Jahren 1869—1873 für die Fahrt von Hamburg nach Batavia kein Unterschied zwischen Sommer- und Winterprämien bestand, während für Hamburg-Genua in jenem Zeitraum im Winter der doppelte Sommerpreis gezahlt werden mußte.[8])

Zur gewissenhaften Durchführung der Klassifikationsregister stellte der „Verein Hamburger Assekuradeure" besondere Schiffsbesichtiger an, welche die ankommenden Schiffe genau untersuchten. Ueber das Ergebnis dieser Besichtigungen durfte den Reedern im allgemeinen eine Auskunft nicht erteilt werden; nur in Ausnahmefällen gestattete der Vorstand des Vereins die Ausfertigung eines bezüglichen Zertifikates. Außerdem wurde ein Verzeichnis der Havarieagenten geführt, welches von Zeit zu Zeit gründlich revidiert wurde (so z. B. in den Jahren 1828 und 1837).

Mit der fortschreitenden technischen Vervollkommnung der Transportmittel und der steten Verbesserung der Seekarten wie des Nachrichtendienstes verringerte sich das Risiko der Versicherer mehr und mehr, wenn auch die größere Bauart der Fahrzeuge auf der anderen Seite eine Häufung von Gütern auf demselben Schiffsboden zur Folge hatte. Es ist deshalb erklärlich, daß mit dem Beginn des 19. Jahrhunderts die Seeversicherungsprämien gegen früher erheblich zurückgingen. Jedoch war auch der Einfluß der zunehmenden Konkurrenz auf den Versicherungspreis nicht ohne Wirkung geblieben. Hierdurch wurde ein Rückgang in den finanziellen Erträgen der Assekuranzunternehmungen herbeigeführt, so daß im Jahre 1821 die Mitglieder des „Vereins Hamburger Assekuradeure" zu

[7]) An der Hamburgischen Versicherungsbörse wurde z. B. im Jahre 1781 für die Reise Hamburg-Archangelsk eine Sommerprämie von $1\frac{1}{4}$—$1\frac{1}{2}$ % gefordert, während die Winterprämie 10—16 % betrug. (Kiesselbach, Op. cit. Anlage 7.)

[8]) Die Durchschnittsprämien waren in diesen Jahren für Hamburg-Batavia im Sommer und Winter gleich hoch und schwankten zwischen $1\frac{1}{2}$ und 3 %. Für Hamburg-Genua schwankte in der gleichen Beobachtungsperiode die Sommerprämie zwischen $\frac{5}{8}$ und $\frac{3}{4}$ %, während die Winterprämie mit $1\frac{1}{4}$ % konstant blieb. (Kiesselbach, Op. cit. Anlage 7.)

einem sogenannten „Prämienverein"[9]) zusammentraten. Für die erforderliche ständige Regulierung der aufgestellten Tarife wurden allwöchentliche Beratungen der Mitglieder eingerichtet. Nach zehn Jahren aber gab der Verein die weitere gemeinsame Prämienfestsetzung auf. Man wird in der Annahme nicht fehlgehen, daß die Beschränkung des Wettbewerbes zu einer Erstarkung der einzelnen Unternehmungen geführt hatte, welche nun glaubten, auf ein weiteres Zusammenarbeiten verzichten zu können. Erst 1842 wurden die Prämienvereinbarungen erneuert, aber auch jetzt bald wieder eingestellt. Am 31. März 1846 trat dann eine revidierte Fassung der Tarife zunächst auf ein Jahr in Geltung, und die verbündeten Assekuradeure verpflichteten sich, nicht unter die normierten Prämiensätze herabzugehen. Uebertretungsfälle sollten mit einer Geldstrafe gesühnt werden, welche der Differenz zwischen der geforderten und der tarifmäßigen Prämie entspräche, indes auch auf das Doppelte erhöht werden konnte.[10])

Derartige obligatorische Tarifvereinbarungen gerieten nach gewisser Zeit immer wieder in Vergessenheit; erst, wenn die Not dazu trieb, griff man auf das wirksame Mittel solidarischer Konkurrenzeinschränkung zurück. So sei hier noch das Jahr 1867 erwähnt, in welchem der „Verein Hamburger Assekuradeure" für die wichtigsten Reisewege einen Prämientarif aufstellte, an dessen Befolgung die Versicherer zwar nicht gebunden waren, der aber als Normalsatz anempfohlen wurde. Heutzutage beschränkt sich der Verein auf die Tarifierung solcher Risiken, die speziell auf das Hamburger Geschäft Bezug haben, während alle sonstigen Prämienbemessungen eine internationale Regelung erfahren. In dieser Richtung betätigt sich der später zu besprechende „Internationale Transport-Versicherungs-Verband". Bei Reisen, für welche besondere Tarife noch nicht bestehen, ist die Normierung des Versicherungspreises der freien Vereinbarung überlassen, oder aber möglichst nach den aufgestellten sogenannten „informatorischen Prämientarifen" zu bemessen.

In anerkennenswerter Weise tat sich der Verein auch auf dem Gebiete des Rettungswesens hervor. Für Hilfeleistungen in Cuxhaven charterte er ein besonderes Dampfboot, bis er im Jahre 1858 einen eisernen Bugsierdampfer, den „Assekuradeur", erbauen ließ, welcher bis 1873 im Dienst blieb. Nachdem sich nämlich das Rettungswesen im allgemeinen gegen die frühere Zeit erheblich verbessert hatte, wurde die Unterhaltung dieses eigenen Dampfers immer unrentabler, so daß sich eine weitere Verwendung erübrigte.

Hervorgehoben sei hier noch eine spezielle Wohlfahrtseinrichtung des „Vereins Hamburger Assekuradeure". Seit dem 3. Dezember 1804 besteht eine Unterstützungskasse für notleidende Vereinsmitglieder und deren bedürftige Witwen. Die erforderlichen Geldbeträge setzen sich aus Ueberschüssen von Havarieregulierungsgebühren und großmütigen Schenkungen und Spenden vermögender Mitglieder zusammen. Außerdem fließt auch das für die Aufnahme in den Verein erhobene Eintrittsgeld (gegenwärtig 1200 Mk.) in diesen Unterstützungs- und Witwenpensionsfonds, der heute einen recht beträchtlichen Bestand aufzuweisen hat.

Bemerkenswert ist ferner das Vorgehen des „Vereins Hamburger Assekuradeure", um für die während des Krieges von 1870/71 durch die

[9]) D. h. man schloß ein besonderes Abkommen über die in Zukunft zu fordernden Prämien.

[10]) Vgl. hierzu: Kiesselbach, Op. cit. S. 84/85.

Franzosen aufgebrachten deutschen Schiffe den betroffenen Reedern eine Entschädigung von Staats wegen zu erwirken. Leider aber hatten die in diesem Sinne in Berlin unternommenen Schritte keinen praktischen Erfolg; die Erfüllung der vom Verein vorgebrachten Wünsche wurden kurzerhand abgelehnt.

Obwohl der „Verein Hamburger Assekuradeure" in neuerer Zeit infolge des Auftauchens der großen internationalen Verbände in der Oeffentlichkeit weniger hervorgetreten ist, kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß er sich im Laufe seiner mehr als hundertjährigen Praxis als eine unentbehrliche Institution für die Regelung des Transportversicherungswesens in seinem Bezirk bewährt hat. Die im engeren Sinne kartellmäßige Aufgabe der Tarifregulierung wurde zwar nicht immer gleichmäßig durchgeführt, weil in Hausseperioden die Notwendigkeit eines gegen die einzelnen Unternehmungen auszuübenden Zwanges den Mitgliedern mitunter nicht mehr erforderlich schien; man täuschte sich hier eben über die Dauer der bisher erreichten Erfolge. Die Haupttätigkeit des Vereins lag aber nicht auf diesem Gebiet. Er zeichnet sich vielmehr in der großen Vielseitigkeit seiner Ziele vor anderen derartigen Unternehmervereinigungen aus. Durch die Beteiligung an internationalen Fachfragen, die Förderung der Wohlfahrtspflege u. a. überschreitet er die Grenzen einer speziellen Interessenvertretung und hat sich gerade durch diese Verallgemeinerung seines Wirkungsgebiets die Anerkennung weiterer Kreise erworben.

II. Verein Bremer Seeversicherungs-Gesellschaften (gegr. 1817).

Aehnlich wie in Hamburg liegen die Verhältnisse in Bremen. Wenn diese Stadt im Seeverkehr auch niemals die Bedeutung jener erreichte, so stand doch das bremische Assekuranzgeschäft seit dem Ende des 18. Jahrhunderts in hohem Ansehen. Schon früher hatte sich hier eine eigene Seeversicherungsbörse gebildet, welche zur Vermehrung der Assekuranzunternehmungen wesentlich beitrug. Zwischen den einzelnen Betrieben entwickelte sich bald ein lebhafter Konkurrenzkampf, welcher im Jahre 1817 zur Gründung des „Vereins Bremer Seeversicherungs-Gesellschaften" führte. Da diesem Bündnis auch die am Orte ansässigen Vertreter auswärtiger Unternehmungen angehörten, so versprach man sich von dem Verein ein ersprießliches Zusammenwirken sämtlicher in Bremen tätigen Seeversicherer. Indes wurde die erfolgreiche Tätigkeit dieses Unternehmerverbandes durch innere Differenzen so stark erschüttert, daß am 30. Juni 1880 seine Auflösung erfolgen mußte. Es stellte sich aber bald heraus, daß das Assekuranzgeschäft ohne eine derartige Organisation nicht auskommen konnte. Deshalb traten auf Antrag Friedrich Recks (Leiter des „Assekuranz-Geschäfts", einer Genossenschaft auf Gegenseitigkeit in Bremen), die in Bremen arbeitenden Seeversicherungsbetriebe bereits am 1. Juli 1880 von neuem zu einer Vereinigung zusammen, die auch heute noch unter dem Namen „Verein Bremer Seeversicherungs-Gesellschaften" besteht.

Diese Unternehmergemeinschaft, der ausschließlich Versicherungsgesellschaften und Firmen beitreten können, welche für eigene Rechnung und Gefahr in Bremen Seeversicherungen zeichnen (§ 1 des umgearbeiteten Statutes vom Jahre 1899), soll eine gemeinschaftliche Interessenvertretung und einen Mittelpunkt der bremischen Seeversicherer bilden. Ferner ist sie dazu berufen, die schleunige Ergreifung von zweckdienlichen Maßregeln in

Havariefällen, sowie die Aufrechterhaltung einer gewissen Ordnung im Versicherungsgeschäft am Platze zu ermöglichen (§ 2). Die Hauptaufgabe des Vereins ist es, alle Havarie- und Schadenfälle, an denen Mitglieder beteiligt sind, zu ordnen und gegebenenfalls Maßnahmen zur Verminderung oder Feststellung eingetretener Schäden zu treffen.

In solchen Havariefällen, deren Regelung das Vereins-Bureau übernommen hat, sind die Mitglieder nicht berechtigt, selbständig vorzugehen. Jedoch hat der Vorsitzende, wenn es sich bei Havariefällen um die Anordnung von Maßregeln zum Schutze bedrohter Interessen handelt, die beteiligten Vereinsmitglieder zur Beratung zusammenzuberufen und dem Vereins-Bureau nach deren Beschlüssen Anweisung zu geben. Auch während des Ordnungsprozesses derartiger Havariefälle kann der Vorsitzende jederzeit die Meinung der beteiligten Mitglieder einholen.

Für die Regulierung von Havarien berechnet sich der Verein eine dem Einzelfalle entsprechende Provision in der Maximalhöhe von 1% der Versicherungssumme. Diese Gebühr kommt abzüglich einer Vergütung, die dem Vorsitzenden für seine Mühewaltung gewährt wird, in die Kasse des Vereins. Die entstehenden Kosten werden von den betreffenden Unternehmungen pro rata der von ihnen auf das versicherte Objekt gezeichneten Summe getragen.

Ueber die Durchführung des Nachrichtenverkehrs bestimmt § 25 der Satzungen: „Die beim Vereinsbureau eingegangenen Schriftstücke werden täglich im Versammlungssaale zur Einsicht der Vereinsmitglieder ausgelegt, die Vorsitzenden sollen indessen berechtigt sein, sofern es im Interesse der Sache erforderlich erscheint, auf einen Havariefall bezügliche Briefe und sonstige Nachrichten hiervon auszuschließen und selbige nur den direkt Beteiligten zur Einsicht im Geschäftszimmer des Bureau-Vorstandes zur Verfügung zu stellen."

In vielen Punkten weist der „Verein Bremer Seeversicherungs-Gesellschaften" eine große Uebereinstimmung mit dem bereits erwähnten „Verein Hamburger Assekuradeure" auf. Dies gilt besonders von der Regulierung der Havariefälle, welche hier wie dort durch Spezialeinrichtungen bewirkt wird, ohne daß die interessierten Mitglieder das Recht zu selbständigem Eingreifen hätten. Auch die Art der Bekanntgabe aller Nachrichten, welche von allgemeiner Bedeutung sind, ist bei beiden Vereinen im wesentlichen dieselbe. Dagegen ist der „Verein Bremer Seeversicherungs-Gesellschaften" über den Bereich der lokalen Bremer Verhältnisse nicht hinausgegangen. Dies zeigte sich vor allem darin, daß es trotz mancherlei Bemühungen nicht erreichbar war, im Interesse allgemeiner Gleichförmigkeit der Seepolicen auch für Bremen die älteren und bewährten Hamburger Bedingungen obligatorisch zu machen. Zwar galten auch hier lange Zeit die (Hamburger) „Allgemeinen Seeversicherungs-Bedingungen von 1867" als Grundlage der Versicherungsverträge, später führte man jedoch, hauptsächlich mit Rücksicht auf gewisse lokale Eigentümlichkeiten, die man nicht aufgeben wollte, auf dem Bremer Versicherungsmarkte die sogenannten „revidierten bremischen Versicherungsbedingungen von 1875" ein. Auch waren hier Spezialklauseln der einzelnen Unternehmungen sehr beliebt, und es ist bezeichnend, daß nach den bremischen Bedingungen derartige handschriftliche Sonderklauseln in ihrer rechtlichen Gültigkeit den im Policetext vorgedruckten Bedingungen vorgehen.

Zum Schlusse dieses Abschnittes sei noch auf den Inhalt des § 24 der Vereinssatzungen hingewiesen, wo es heißt: „Sämtliche Beamte des Vereinsbureaus sind auf Geheimhaltung zu verpflichten." Es ist wohl begreiflich, wenn eine Unternehmervereinigung bestimmte geschäftliche Interna nicht allgemein bekannt geben möchte, weil dadurch leicht unnötige Angriffe oder unbegründete Vorurteile herbeigeführt werden könnten. Andrerseits aber erscheint es uns doch als zu weitgehend, wenn eine Interessenvertretung, die für den gesamten Großhandel eines einflußreichen Weltmarktzentrums von Bedeutung ist, im Prinzip für die strenge Geheimhaltung sämtlicher Verbandsangelegenheiten eintritt. Durch mehr oder weniger eingehende Erörterung der Verhandlungsgegenstände in der Oeffentlichkeit würde auch Fernerstehenden sich Gelegenheit bieten, über manche versicherungstechnischen Fragen Aufklärung zu erhalten.[11])

Verein Lübecker Seeversicherer (gegr. 1888).

Auch in der dritten Hansestadt, Lübeck, hatte der umfangreiche Seehandel eine beträchtliche Erstarkung der Assekuranzunternehmungen zur Folge. War aber die Bedeutung des Hamburger und Bremer Versicherungsmarktes in der Größe und überwiegenden Mehrzahl einheimischer Betriebe begründet, so lagen die Verhältnisse in Lübeck gerade umgekehrt. Auswärtige Gesellschaften hatten hier nach und nach das ganze Geschäft an sich gerissen, so daß es im Jahre 1888 neben 23 fremden Unternehmungen nur noch einen einheimischen Betrieb gab. Alle anderen Lübecker Seeversicherungsgeschäfte waren mit der Zeit von der Bildfläche verschwunden; sie konnten sich der auswärtigen Konkurrenz gegenüber nicht länger behaupten und nahmen ein mehr oder weniger unglückliches Ende.

Die Zweckmäßigkeit und die wirtschaftliche Macht einer umfassenden gemeinsamen Interessenvertretung hatte sich in Hamburg und Bremen zur Evidenz erwiesen; deshalb wurde auch in Lübeck die Frage einer Bundesorganisation der Seeversicherer gegen Ende der 80er Jahre lebhaft erörtert. Der praktische Erfolg dieser Koalitionsbestrebungen konnte nicht lange ausbleiben: Am 30. April 1888 traten die genannten 24 Gesellschaften zu dem „Verein Lübecker Seeversicherer" zusammen. Die Hauptaufgabe dieses Vereins bestand ebenso wie die der Hamburger und Bremer Assekuranzvereinigungen in der solidarischen Regelung von Havariefällen. Bei dem ausgedehnten Holzhandel Lübecks ereigneten sich gerade bei dieser Art von Transporten viele Unglücksfälle, weil man für die Verladung von Holz auch weniger gute Fahrzeuge verwenden konnte, welche sich für die Verfrachtung anderer Waren nicht mehr eigneten.

III. Internationaler Transport-Versicherungs-Verband (gegr. 1874).

Den Bedürfnissen des Handelsverkehrs, der gegen Ende des 19. Jahrhunderts eine ungeheure Steigerung erfuhr, und den hiermit in Zusammenhang stehenden gleichlaufenden geschäftlichen Interessen der Transportversicherungsunternehmungen aller Länder der Erde schienen die örtlich begrenzten Assekuranzvereine nicht mehr zu genügen. Man kam des-

[11]) Daß ein derartiges Verfahren in der Praxis möglich und mit gutem Erfolge durchführbar ist, beweist das Vorgehen des „Internationalen Transportversicherungs-Verbandes", welches im folgenden Abschnitte geschildert werden soll.

halb auf den Gedanken, die kommerziellen Grundsätze des See- und Transportversicherungsgewerbes auf breiterer Basis durch internationale Maßnahmen zu regeln. So erließen am 10. Juli 1873 die „Fortuna" und der „Rheinisch-Westfälische Lloyd" ein Rundschreiben, in welchem zur Gründung eines großzügig gedachten Unternehmerverbandes aufgefordert wurde. Zu diesem Projekte gaben 31 deutsche, österreichische, russische, schweizerische und andere ausländische Gesellschaften ihr Einverständnis, so daß schon vom 8. bis 11. Januar 1874 unter dem Vorsitz des Generaldirektors Lange die konstituierende Generalversammlung des „Internationalen Transportversicherungs-Verbandes" abgehalten werden konnte.

Die Tätigkeit dieses Unternehmerbundes sollte in der Vertretung, Wahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen des gesamten Transportversicherungswesens bestehen. Die von dem bald darauf verstorbenen Generaldirektor Koch ausgearbeiten Statuten wurden von einer zu diesem Zweck eingesetzten Kommission geprüft und gelangten alsbald zur Annahme. Später, im Jahre 1881, unterzog man sie einer Revision.

Von seiner Gründung bis auf den heutigen Tag entwickelte nun der Verband eine umfangreiche Wirksamkeit. Die vom 30. September bis zum 4. Oktober 1874 abgehaltene erste ordentliche Generalversammlung war bereits von 45 Mitgliedern besucht. Man errichtete bei dieser Gelegenheit das heute noch bestehende Generalsekretariat, welches namentlich durch seine wertvollen Publikationen auch in weiteren Kreisen bekannt geworden ist. Im folgenden Jahre wurde der einheitliche Ausbau der Prämientarife als Aufgabe des Verbandes proklamiert. Die Festsetzung von Prämientabellen wurde alsbald in die Wege geleitet. Der Verband arbeitete in dieser Richtung mit den Lokalvereinigungen Hand in Hand. Daß den Transportversicherern eine solidarische Regelung der Prämien zum Zwecke befriedigender Geschäftsergebnisse durchaus erforderlich schien, wurde in einem Berichte über die vom 15.—17. September 1898 tagende ordentliche Generalversammlung des Verbandes ausdrücklich hervorgehoben:[12]) „Die Hauptsache bleibt, daß die Assekuradeure aus eigener Kraft ihre Geschäfte wieder gewinnbringend zu gestalten suchen. In dieser Beziehung sind nun aber auch seit dem letzten Jahre erfreuliche Fortschritte in der Weiterführung des Gedankens zu verzeichnen, daß die Assekuradeure ihre Geschäfte durch obligatorische Vereinbarungen über Prämien und Bedingungen verbessern können."

Schon gegen Ende der 70er Jahre hatte man mit der Einrichtung einer Prämienbedarfsstatistik begonnen, welche eine Beurteilung des Risikos erleichtern sollte. Von 1881 an wurden sogenannte informatorische Prämientarife ausgearbeitet, jedoch beschränkte man sich zunächst auf die Tarifierung von Warentransporten der wichtigsten Reiserouten. So wurde für Getreideladungen von Amerika, für den Petroleumversand, sowie für Tabaksendungen usw. ein sogenannter Hamburger Platztarif unter der Mitarbeit des „Vereins Hamburger Assekuradeure" in Angriff genommen und im Herbst 1882 in der Hauptsache fertiggestellt. Auch für andere bedeutende Seeplätze wurden solche Lokaltarife auf den Generalversammlungen des „Internationalen Transportversicherungs-Verbandes", dem die in den örtlich begrenzten Organisationen vereinigten Gesellschaften ebenfalls angehörten, beraten. Man richtete Prä-

[12]) Vgl. Neumann Zeitschrift für Versicherungswesen 1898 S. 508.

mientarifbücher ein, die nicht obligatorisch waren, jedoch galt es als eine moralische Pflicht der Verbandsmitglieder, sich an diese Prämiensätze zu halten.

In enger Beziehung zur Prämientechnik steht das Registrierungswesen, dem der Verband von jeher eine sorgfältige Beobachtung zuwandte. Bei den Klassifikationsinstituten wurden ständige Revisionen der Schiffsklasseneinteilung und Einschätzungen nach den geltenden Reglements vorgenommen. Namentlich wurden Bestimmungen über die unter gewissen Umständen zu wiederholenden Besichtigungen der Schiffe aufgestellt. Um etwaigen bei der Güterverstauung zutage tretenden Uebelständen zu begegnen, stellte der Verband besondere Stauungsinspektoren an, welche die Verladung zu überwachen haben. Alle diese Maßnahmen hatten auch auf den Schiffsbau großen Einfluß, denn man war bestrebt, möglichst viele Fahrzeuge nach den Erfordernissen der ersten Klasse des Schiffsregisters zu bauen.

Zur Aufstellung der Minimalprämientarife haben die schlechten Resultate, welche bei der Versicherung von Fischdampfern, sowie von norwegischen Frachtdampfern gemacht wurden, ebenfalls viel beigetragen. Eine Aufbesserung der Prämien für Kaskoversicherungen wurde im Jahre 1900 vorgenommen und zugleich beschlossen, die Zeichnungen für sogenannte „überschriebene Versicherungen" in Zukunft zu beschränken. Hinsichtlich der Versicherung gegen Kriegsmolest wurde beschlossen, entsprechend dem Vorgehen der englischen Gesellschaften die Kriegsgefahr nicht mehr wie bisher gratis in die Police einzubeziehen, sondern stets eine besondere Prämie dafür zu erheben. Die Kriegsgefahr wird aber nur für den Fall übernommen, daß es sich um Versicherung solcher Güter handelt, die nicht als Kriegskontrebande angesehen werden können, und nur insoweit es sich um Dampfer handelt, welche nicht unter italienischer, türkischer und griechischer Flagge segeln. Die Zuschlagsprämie beträgt beispielsweise für die Verladung auf neutralen Dampfern nach der Levante und nach Ostindien via Suez $^1/_8$—$^1/_4$%. Die vorsichtige Geschäftspolitik, welche der Verband bei Einführung besonderer Zuschläge für die Uebernahme des Kriegsrisikos beobachtete, war versicherungstechnisch durchaus berechtigt und praktisch insofern von großer Bedeutung, als es den einzelnen Unternehmungen kaum gelungen wäre, eine solche Reform auf eigene Hand durchzuführen. Es ist unverkennbar, daß auch auf diesem Gebiete die freie Konkurrenz ein zu weitgehendes Entgegenkommen der Versicherer herbeigeführt hatte, das unter Umständen sogar den Untergang alter leistungsfähiger Betriebe hätte zur Folge haben können.

Eine weitere Aufgabe des Verbandes besteht in der Benachrichtigung seiner Mitglieder über Ereignisse und Tatsachen, welche das Assekuranzwesen im allgemeinen und die Tranzportversicherung im besonderen betreffen. Der Verband hat deshalb schon seit Beginn seiner Wirksamkeit die verbündeten Gesellschaften durch Zirkulare auf besonders gefährliche Risiken aufmerksam gemacht und vor Beteiligung an solchen gewarnt. Zur besseren Durchführung eines derartigen Mitteilungsverkehrs hatte man seit Anfang der 80er Jahre einen ausgedehnten Nachrichtendienst in allen Weltteilen ins Leben gerufen, der aber für die Mitglieder einen vertraulichen Charakter trug. Seit dem Jahre 1911 ist das Generalsekretariat des „Internationalen Transportversicherungs-Verbandes" dazu übergegangen, monatliche Mitteilungen herauszugeben, durch welche

die Mitglieder über alle wichtigen Vorkommnisse der Branche unterrichtet werden, und von denen auch die Tagespresse Notiz nehmen soll, um in weiteren Kreisen für diesen Versicherungszweig Interesse und Verständnis zu erwecken.

Besondere Schwierigkeiten sind dem Transportversicherungsgeschäft *durch das Lagerrisiko* am La Plata sowie an der Westküste von Süd- und Zentralamerika erwachsen. Namentlich in Mexiko und Buenos Aires sollen umfangreiche Betrügereien der Zollbeamten an der Tagesordnung sein. Auch in Antwerpen, Bombay, Australien und der Levante sind den Transportversicherern durch in großem Umfange betriebene Beraubungen der Warensendungen erhebliche Verluste erwachsen. Auf Grund der geschilderten Verhältnisse haben sich die verbündeten Gesellschaften zu der internationalen Vereinbarung entschlossen, das Lagerrisiko am La Plata auf 10 Tage nach Landung der Güter zu beschränken. Die unerträglichen Zustände in der Levante haben den Verband wiederholt zu Eingaben an das Auswärtige Amt des Deutschen Reiches veranlaßt. Dieses hat dann mit Hilfe des deutschen Botschafters und des Generalkonsuls bei der Türkischen Regierung entsprechende Schritte unternommen, welche eine baldige Besserung der Lage erhoffen lassen.

Zur *Prüfung der internationalen Fachgesetzgebung* ist auf Veranlassung des Verbandes eine 'International Law Association' eingerichtet worden, die sich im Jahre 1910 speziell mit der Ausgleichung der Rechtsverschiedenheiten in bezug auf die Grundsätze der großen Havarei beschäftigte und eine besondere Kommission einsetzte, welche über das Havariegrosse-Recht der einzelnen Länder Bericht erstatten soll, damit in absehbarer Zeit an eine gleichmäßige internationale Regelung dieser Frage herangegangen werden kann. Ferner bemüht sich der Verband, entsprechend der amerikanischen Harter-Act vom 13. Februar 1893 auch in den anderen Staaten ein Gesetz in Vorschlag zu bringen, das den See- und Flußreedereien durch zwingende Vorschriften untersagt, sich von der Haftung für das kommerzielle Verschulden der Schiffsbesatzung freizumachen.[13]) In Kanada ist ein solches Gesetz für den Transport zwischen kanadischen Häfen oder von einem kanadischen Hafen nach einem fremden Hafen bereits in Geltung getreten. In Frankreich hofft man ebenfalls bald derartige legislative Bestimmungen durchzubringen.

Zur Anbahnung einer gleichmäßigen Behandlung der internationalen Fragen auf dem Gebiete der Seeversicherung hat sich der Verband sowohl mit Lloyds wie auch mit den englischen Kompagnien in London, Liverpool und Manchester in Verbindung gesetzt. Es ist unverkennbar, daß die Tendenz zur Durchführung derartiger allgemeiner Rechtsgrundsätze bei den führenden Kulturstaaten gegenwärtig immer mehr hervortritt, so daß die zweckmäßige Vorbereitung universeller Maßregeln im Interesse der Seeassekuranz als ein wesentlicher Fortschritt gegenüber der bisher vorherrschenden Zersplitterung und Unsicherheit der Rechtsbestimmungen sich darstellt.

Aehnlichen internationalen Bestrebungen dient die Einrichtung sogenannter *Zentralstellen*, die auch von solchen Gesellschaften, die dem Verbande nicht als Mitglieder angehören, benutzt werden können und die

[13]) Bedeutungsvoll ist dies insofern, als der Verband sich hier als ohnmächtig erwies und die Hilfe der Gesetzgebung annehmen mußte, weil die Reeder vielfach eine unberechtigte Beschränkung ihres Risikos in den Versicherungsverträgen durchsetzten.

Aufgabe erfüllen sollen, die an den einzelnen Plätzen bestehenden Mißstände des Transportwesens[14]) zu beseitigen. In Antwerpen, Amsterdam, Rotterdam usw. bestehen die Zentralstellen bereits seit längerer Zeit; in Christiania ist die Einrichtung erst im Jahre 1911 getroffen worden.

Für die verbandliche Regulierung von Havareifällen hat die internationalle Interessenvertretung der Transportversicherer besondere *Havariekommissare* eingesetzt, über deren persönliche und geschäftliche Verhältnisse spezielle Listen allen Verbandsmitgliedern Aufschluß geben.

Zur Feststellung und Ordnung sonstiger Schadenfälle dienen dem Verbande vier sogenannte *Dispacheprüfungsstellen*: das Komitee der Vereinigten Transportversicherungsgesellschaften, der Rheinschiffs-Register-Verband, der Verein Hamburger Assekuradeure und der Verein Bremer Seeversicherungs-Gesellschaften.

In den letzten Jahren hat sich der Verband lebhaft mit der *Aufstellung einheitlicher deutscher Seeversicherungsbedingungen* beschäftigt. Es sind für diesen Zweck besondere Kommissionen ernannt worden, welche ihre gesammelten Vorschläge und Anträge am 1. Dezember 1911 dem Verbande vorgelegt haben, so daß eine konforme Normierung der Bedingungen unmittelbar bevorsteht. Der Mitgliederbestand des „Internationalen Transportversicherungs-Verbandes" hat sich in raschem Fortschritt gesteigert;[15]) gegenwärtig gehören ihm 106 Gesellschaften, d. h. die meisten der größeren Unternehmungen an.

IV. Internationale Vereinigung der Seeversicherer (gegr. 1911).

Der jüngste Unternehmerverband in der Seeversicherungsbranche ist die „Internationale Vereinigung der Seeversicherer". Bereits am 18. bis 20. September 1900 hatten sich in Paris aus allen Ländern die Vertreter von Seeversicherungsgesellschaften zu einer Konferenz zusammengefunden, bei welcher über Abwehrmaßregeln gegen die vielfach — besonders an transatlantischen Plätzen — hervorgetretenen Uebelstände debattiert wurde. Man ernannte eine 'Commission Permanente' welche das Tatsachenmaterial eingehend erforschen sollte, um dann den Seeversicherern praktische Vorschläge zur Abstellung der bemängelten Zustände machen zu können.

Vor allem wollte man eine einheitliche Reform in der Uebernahme des Lagerrisikos am La Plata durchführen, nachdem die dortigen unzureichenden Hafen- und Speichereinrichtungen der dolosen Herbeiführung von Schadenfällen Tür und Tor geöffnet hatten, so daß den Assekuranzgesellschaften von Jahr zu Jahr zunehmende Verluste entstanden. Auch mit der Haftung des Seeversicherers für das Diebstahlsrisiko bei Transporten nach der Westküste von Süd- und Zentralamerika, sowie nach Mexiko und der Levante hatte man recht schlechte Geschäftserfahrungen gemacht, deren Ursachen nur durch ein entsprechendes solidarisches Vorgehen der Gesellschaften beseitigt werden konnten. Außerdem wollte man die Reeder veranlassen, für die Handlungen und Unterlassungen der Fahrzeugbesatzung in weiterem Umfange als bisher einzutreten. Nur für *nautische* Verschulden der Schiffsmannschaft sollte der Reeder auch in Zukunft nicht aufzukommen brauchen. In diesem Punkte konnte man sich um so mehr Erfolg versprechen, als sich die Reedereien zu einem Entgegenkommen bereit

[14]) Z. B. Speichermangel, ungenügender Lotsendienst, Fehlen von ausreichenden Leichtern usw.

[15]) Siehe Anhang S. IX.

zeigten, aber eine internationale Gleichmäßigkeit in der Behandlung dieser Frage durch die Seeversicherer zur Bedingung machten.

Durch den Ausbruch des Krieges zwischen Italien und der Türkei wurde die Frage über die Behandlung des Kriegsrisikos wieder aktuell, so daß die Aufstellung und Einführung einer für die gesamte Seeversicherung gleichförmigen Kriegsklausel dringend wünschenswert schien. Nicht zuletzt sollten seitens der Assekuranzgesellschaften auch gemeinsame Schritte zur Beeinflussung der einzelstaatlichen Gesetzgebung und Verwaltung getan werden. Man klagte in den Kreisen der Versicherer u. a. über allzu hohe Besteuerung des Gewerbes in manchen Ländern, die von einigen Regierungen geforderte Hinterlegung übermäßiger Depots und andere Mißstände, wie solche beispielsweise bei der Verzollung in der Türkei hervorträten. Ferner aber lag es im allgemeinen Interesse, zu einer internationalen Regelung einzelner Gebiete des Seerechts geschlossen Stellung zu nehmen. Hierher gehörte die Haftpflicht des Reeders für Kollisionen und die Einrichtung von Schiffshypotheken, dann auch eine einheitliche Formulierung der Vorschriften über die große Havarie.

Man gelangte nun bald zu der Erkenntnis, daß die ‚Commission Permanente‘ diese Aufgaben nicht erfüllen konnte, ohne eine geschlossene Organisation sämtlicher Seeversicherer aller Länder hinter sich zu haben. Deshalb wurde für den 28. November 1911 nach Paris eine große internationale Versammlung der betreffenden Assekuradeure anberaumt, auf welcher gegebenenfalls die Konstituierung des projektierten Bündnisses erfolgen sollte. Direktor Duncker von der „Norddeutschen Versicherungs-Gesellschaft“ in Hamburg eröffnete die Sitzung mit einer Schilderung der unbefriedigenden Lage des Seeversicherungsgeschäftes:

„Je crois donc qu'avec l'appui de tous, nous rendrons un grand service à l'industrie de l'assurance maritime, en tâchant d'écarter tous les abus qui se sont peu à peu glissés dans nos affaires. Et en effet, n'est-ce pas un abus que de demander à un assureur maritime d'assumer une responsabilité qui ne regarde que l'armateur ou l'assureur du risque d'incendie? C'est un abus, quand les armateurs se déchargent de toute responsabilité du vol ou du mauvais arrimage des marchandises, dont le contrôle n'incombe qu'à eux. C'est un abus, quand les assurés demandent aux assureurs maritimes de prendre à leur charge le risque d'incendie pour un délai déterminé pendant le magasinage des marchandises dans les douanes ou autres dépôts au lieu d'expédition ou de destination. Et qu'est-ce qu'on paie pour cette extension du risque? Rien! Au contraire, les conditions se sont aggravées et les primes ont diminué.“

Tatsächlich hatten sich die Betriebsergebnisse der Seeversicherer gerade in den letzten Jahren besonders auffallend verschlechtert, so daß die Assekuradeure jetzt, wo ihnen „das Messer an der Kehle saß“, eine internationale Interessengemeinschaft für unbedingt erforderlich erachteten. Der Erfolg der Pariser Versammlung war denn auch die Begründung der „Internationalen Vereinigung von Seeversicherern“ zum Zweck der Erforschung und Beseitigung der bestehenden Mißstände. Zur Durchführung dieses Programmes sollen nicht nur die betreffenden internationalen Fachfragen geprüft, sondern auch entsprechende Uebereinkommen unter sämtlichen Assekuranzgesellschaften vorbereitet werden. Durch die Pflege freundschaftlicher Geschäftsbeziehungen unter den verbündeten

Gesellschaften hofft man die statutarisch normierten Zwecke sicherer erreichen zu können. Zur ständigen Information der vereinigten Unternehmungen werden alle Ereignisse und Gerichtsentscheidungen von allgemeiner Bedeutung in Form von Rundschreiben oder sonstigen Veröffentlichungen bekannt gegeben.

Die Vereinigung betrachtet es nicht als ihre Aufgabe, bindende Prämientarife aufzustellen; sie überläßt dies vielmehr den einzelnen (nationalen) Lokalverbänden, welche eher in der Lage sind, den Versicherungspreis und die Vertragsbedingungen den gegebenen Verhältnissen anzupassen. Inwieweit diese neue internationale Organisation zur Ergänzung der bereits bestehenden, mehr oder weniger umfassenden Interessenvertretungen der Seeversicherer unentbehrlich ist und welchen praktischen Einfluß sie auf die zukünftige Gestaltung der Geschäftslage gewinnen wird, darüber läßt sich gegenwärtig ein abschließendes Urteil noch nicht fällen, jedenfalls aber ist auf keinem anderen Assekuranzgebiet ein so planvolles und zielbewußtes Zusammenwirken der Unternehmer hervorgetreten, wie in diesem durch jahrhundertelange Erfahrung und Tradition gefestigten Versicherungszweige.

Neben den größeren Organisationen ist auf dem Gebiete der Seeversicherung eine Vereinigung kleiner genossenschaftlicher Versicherungsbetriebe, der „Verband von Kassen zur Versicherung von Küstenfahrzeugen im deutschen Nord- und Ostseegebiet“ ins Leben getreten. Er bezweckt, den ihm angehörenden Kassen die Erfüllung ihrer aus der Versicherung von Segelfahrzeugen entspringenden Verpflichtungen durch Uebernahme eines Teils der Kosten auf den Verband zu erleichtern. Der Verband umfaßt alle diejenigen Kassen, die es unternehmen, Segelfahrzeuge, welche an einem Hafen der deutschen Nord- oder Ostseeküste beheimatet sind, und mit denen von dort aus Segelschiffahrt in der Nord- oder Ostsee oder deren Küstengewässern betrieben wird, soweit es das „Patent für kleine Fahrt“ erlaubt, auf Gegenseitigkeit zu versichern. Die einzelnen Kassen erhalten ein Drittel derjenigen Ausgaben ersetzt, die ihnen aus der Versicherung der zugehörigen Küstenfahrzeuge gegen Schädigungen, die durch Sturm, Ungewitter, Schiffbruch, Ansegelung, Strandung oder andere Seeunfälle oder durch Feuer erwachsen. Was die Beiträge angeht, so beläuft sich deren Höhe auf mindestens $1/4$% und höchstens 2% der Gesamtversicherungssumme der bei der betreffenden Kasse versicherten Schiffe. Für den Fall des Beitritts von weiteren Kassen zum Verbande bemißt sich das Eintrittsgeld nach dem Verhältnis ihrer Versicherungssumme zum Gesamtversicherungsbetrage der alten Verbandskassen. Weitere eingehende Festsetzungen regeln die übereinstimmenden Verbindlichkeiten der dem Verbande angehörenden Kassen.

§ 10. Hagelversicherung.

Im Hagelversicherungsgeschäft hat man lange Zeit eine Verbandsbildung der Einzelunternehmungen nicht gekannt. Andererseits mußte man aber auf geeignete Mittel sinnen, um einen einigermaßen brauchbaren Anhalt für die Schadenvermutungen zu haben. Am meisten machte sich das Bedürfnis nach derartigen versicherungstechnischen Berechnungsgrundlagen unter den Aktiengesellschaften fühlbar. Obwohl sie durch das von ihnen vertretene Prinzip fester Prämien ohne jede Nachzahlung und die Garantie für volle Entschädigung auf eine rationelle Schätzung der voraussichtlichen

Höhe der Ersatzleistungen bei der Normierung des Versicherungspreises angewiesen waren, blieb eine solche Berechnung doch geradezu unmöglich, solange nicht eine exakte statistische Grundlage durch die Beobachtung längerer Versicherungsperioden gewonnen war. Die Gesellschaften liefen daher stets Gefahr, in schadenreichen Jahren ihr Betriebskapital erheblich angreifen zu müssen. Im Jahre 1856 schlossen deshalb alle auf dem deutschen Geschäftsgebiet tätigen (fünf) Aktienunternehmungen einen Vertrag, nach welchem sie sich zu *gemeinschaftlicher* Arbeit an der *Herstellung einer brauchbaren, umfassenden Schadensstatistik* verpflichteten. Dies bedeutete einen großen wirtschaftlichen Fortschritt in der Hagelversicherungsbranche, denn nun erst wurde es möglich, die Prämien in ein gerechtes Verhältnis zum Risiko zu setzen und somit Leistung und Gegenleistung in Harmonie zu bringen.

Schon von jeher war man in den Kreisen der Landwirte geteilter Meinung darüber, welchem *System der Prämienerhebung* der Vorzug zu geben wäre. An sich war es für den ländlichen Grundbesitzer von großem Vorteil, in sein Wirtschaftsbudget alle Jahre eine im voraus bestimmte Summe für Hagelversicherungszwecke einsetzen zu können. Auf der anderen Seite aber gab auch das Prinzip der Gegenseitigkeitsanstalten, als gemeinnützige Institute ohne eigentlichen Geschäftsgewinn zu arbeiten, für den Landwirt in vielen Fällen den Ausschlag, sich dieser Unternehmungsform anzuvertrauen und die unbequeme Nachschußverpflichtung als notwendiges Uebel mit in den Kauf zu nehmen.

Das gemeinsame Vorgehen der Aktiengesellschaften, welche eine Reform von grundlegender Bedeutung angebahnt hatten, drohte nun dem Gegenseitigkeitsgedanken für die Zukunft Abbruch zu tun, so daß auch die dieses Prinzip vertretenden Anstalten dazu übergingen, eine weit zurückreichende Statistik der Hagelschäden aufzumachen und die bestehenden Prämientarife zu korrigieren. Sie wurden hierdurch in den Stand gesetzt, den Versicherungspreis annähernd genau vorauszuberechnen; jedoch gab wohl die Konkurrenz der Aktienbetriebe dazu Veranlassung, die sogenannte Vorprämie möglichst niedrig in Ansatz zu bringen. Deshalb wurden bei der Mehrzahl der Gegenseitigkeitsgesellschaften in ungünstigen Jahren entweder recht erhebliche Nachschüsse erforderlich, oder es mußten Kürzungen der Entschädigung vorgenommen werden, welche den Nutzen der Versicherung für die betroffenen Landwirte stark in Frage stellten.[1])

Eine bedeutungsvolle Strömung gegen das Prinzip des Umlageverfahrens machte sich nach dem Jahre 1867 bemerkbar, welches mit seiner ganz exorbitanten Schadenziffer große Beunruhigung sowohl bei den Anstalten wie auch im Kreise der Versicherungsnehmer hervorrief. Dazu kam die Gründung einiger neuer Gesellschaften, welche infolge ihrer zeitgemäßen Preistabellen und Versicherungsbedingungen mit den älteren Gegenseitigkeitsbetrieben erfolgreich konkurrieren konnten. Die Folge war eine allgemeine Neuredaktion der Bedingungen und der Prämientarife. Erst jetzt, nach den schlechten Erfahrungen dieses Unglücksjahres wurde seitens verschiedener Versicherungsvereine die Notwendigkeit von Reservefonds erkannt, die in Fällen außerordentlichen Bedarfes eine glatte Schadenregulierung auch ohne übermäßige nachträgliche Inanspruchnahme der

[1]) In dem besonders schadenreichen Jahre 1867 mußte z. B. die Schwedter Gesellschaft 96½ % Nachschuß (im ganzen 1,75 Mk. pro 100 Mk. Versicherungssumme) einziehen.

versicherten Personen ermöglichten. Endlich ging nun auch die Mehrzahl der Nicht-Erwerbsgesellschaften dazu über, die statistisch festgestellten Erfahrungen untereinander auszutauschen, um hierdurch eine breitere Berechnungsgrundlage zu erhalten.

Bei dem heftigen Konkurrenzkampfe, der zwischen den verschiedenartigen Unternehmungsformen in der Hagelversicherungsbranche von jeher bestanden hatte, war es den auf gleicher Grundlage organisierten Betrieben allmählich zum Bedürfnis geworden, sich gegenseitig zu stützen und füreinander einzustehen. So traten z. B. die Aktiengesellschaften im Jahre 1894 dem vom Bunde der Landwirte gestellten Verlangen nach einer Sonderermäßigung von 5% der Bruttoprämie für ihre Mitglieder geschlossen entgegen. Solche gemeinsamen Schritte gaben wohl den ersten Anlaß zu einer engeren Verbindung der Direktoren, die schließlich gegen Ende der 90er Jahre zur Begründung dauernder Unternehmervereinigungen führten.

So wurde von den Gegenseitigkeitsanstalten ein „*Verband befreundeter Hagelversicherungs-Gesellschaften auf Gegenseitigkeit*“ ins Leben gerufen. Ihm gehörten im Jahre 1901 die „Borussia“, die „Ceres“, die „Deutsche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Gärtnereien“, die „Norddeutsche“ und „Preußische“ in Berlin, die „Greifswalder“, die „Mecklenburgische“ in Neubrandenburg und die „Schwedter“ an. Obwohl fast alle bestehenden Gegenseitigkeitsgesellschaften dem Verbande beitraten, ist die Zahl seiner Mitglieder niemals erheblich gewesen; sie sank bis zum 1. Januar 1905 bis auf sechs herab, indes sind bereits im Februar desselben Jahres wieder vier Gesellschaften als Mitglieder aufgenommen worden.

Außerdem existiert für die das Hagelversicherungsgeschäft betreibenden Aktiengesellschaften ein „*Verband der Deutschen Hagelversicherungs-Aktien-Gesellschaften*“, der bis zum Jahre 1907 seinen Sitz in Magdeburg hatte, diesen dann aber nach Köln a. Rh. verlegte. Die Geschäftsführung liegt in den Händen der „Kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft“. Der Verband wurde auf Grund eines Gesellschaftsvertrages errichtet, so daß eigentliche Satzungen oder Bedingungen des Verbandes nicht bestehen. Er verfolgt den Zweck, die gemeinsamen Interessen des deutschen Hagelversicherungswesens, speziell die der Hagelversicherungs-*Aktien*gesellschaften zu wahren und zu fördern. Zu seinen Aufgaben gehört auch die Bemessung des Versicherungspreises. Von praktischer Bedeutung wurde dies besonders im Jahre 1908, wo auf Grund eines Verbandsbeschlusses eine Erhöhung der Prämien vorgenommen wurde.

Ein gemeinschaftliches Vorgehen der die Hagelversicherung in Deutschland betreibenden Aktiengesellschaften und Gegenseitigkeitsanstalten wurde bei Gelegenheit einer am 5. Mai 1909 in Hamburg abgehaltenen Versammlung angebahnt und sogleich ins Werk gesetzt. Es wurde hier die „*Interessengemeinschaft Deutscher Gegenseitigkeits- und Aktien-Hagelversicherungsgesellschaften*“ begründet, deren Zweck dahin geht, sowohl hinsichtlich der zukünftigen Gestaltung des Wettbewerbes wie auch über die Wahrnehmung sonstiger gemeinsamer Interessen entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

So wenig auch über die praktischen Leistungen dieser Interessengemeinschaft an die Oeffentlichkeit gedrungen ist, so einleuchtend ist doch die Zweckmäßigkeit einer solchen Organisation, die einerseits die historisch begründete Mannigfaltigkeit der Betriebsformen unangefochten läßt und jedem Ver-

sicherungssystem auf seinem engeren Gebiete die Möglichkeit gemeinnütziger Entfaltung mit Hilfe eines Spezialverbandes gewährleistet, andrerseits aber das Vorhandensein gemeinsamer Unternehmerinteressen anerkennt und von diesem Gesichtspunkte aus eine solidarische Betätigung im Sinne der Gesamtheit ermöglicht. Es wird hierdurch dem Einzelunternehmen nichts von seiner wirtschaftlichen Selbständigkeit genommen, der Zweck ist vielmehr auf eine Hebung des ganzen Geschäftszweiges gerichtet. Die Organisation gibt den Gesellschaften einen gegenseitigen Halt und verhindert hierdurch eine sonst regelmäßig eintretende Ausartung des Wettbewerbes, die später schwer wieder zu beseitigen ist und unter der nicht nur das allgemeine Ansehen, sondern auch der geschäftliche Erfolg der Einzelbetriebe leidet.

§ 11. Viehversicherung.

I. Verein der Deutschen Viehversicherungs-Gesellschaften auf Gegenseitigkeit (gegr. 1903).

Auch im Viehversicherungsgewerbe[1]) hat die Tendenz zur Bildung von Unternehmerverbänden im letzten Dezennium Eingang gefunden. Im Juli 1903 richteten die Direktoren der „Allgemeinen Deutschen Viehversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit“ in Berlin (früher Lübeck) und der „Perleberger Viehversicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit“ an die meisten deutschen Viehversicherungs-Gesellschaften ein Rundschreiben, in welchem die Gründung eines „Vereins der Deutschen Viehversicherungs-Gesellschaften“ angeregt wurde. Dieser Verein sollte bestrebt sein, den „gehässigen“, „häßlichen“ und das Ansehen der Viehversicherung „schwer schädigenden“ Konkurrenzkampf zu beseitigen, und andererseits sollte er zu dem damals noch in Aussicht stehenden „Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag“ — wenigstens insoweit er die Viehversicherung betraf — Stellung nehmen. Ferner wurde eine allgemeine Hebung der Viehversicherungsbranche sowie die Förderung der Rückversicherung als Zweck des Vereins proklamiert. Nachdem sämtliche für die Gründung des Vereins in Betracht kommenden deutschen Gesellschaften zusagende Antworten abgegeben hatten, fand am 15. September 1903 in Berlin eine Versammlung der betreffenden Direktoren statt, und am 9. April 1904 konnte sich hier der „Verein der Deutschen Viehversicherungs-Gesellschaften“, dem sofort neun größere Gesellschaften beitraten, konstituieren. In den Statuten wurde zunächst der allgemeine Zweck des Vereins festgelegt: Vertretung der Interessen des Deutschen Viehversicherungswesens und Verfolgung der gemeinsamen wissenschaftlichen und praktischen Ziele. Dann folgte die nähere Bezeichnung der einzelnen Aufgaben. „Vorzugsweise wird sich der Verein auch mit folgenden Gegenständen befassen: a) Schutz der Mitglieder des Vereins vor Hintergehungen; b) Austausch der Erfahrungen der Vereinsmitglieder; c) gemeinsame Schritte für die auf die Viehversicherung bezügliche Gesetzgebung und Rechtspflege; d) Gründung besonderer Verbände, z. B. für gemeinschaftliche Rückversicherung unter den Mitgliedern des Vereins; e) Führung einer Auskunftsstelle über Versicherte und Organe der Vereins-Gesellschaften; f) Austausch von Drucksachen, (Formularen usw.).“ Es heißt dann weiter,[2]) der Verein mache die Aufnahme nicht abhängig von dem Prämiensystem resp. von einer zu

[1]) Historisches Material bei Ehrlich: Die Viehversicherung im Deutschen Reich und ihre geschichtliche Entwicklung, Leipzig 1901.

[2]) „Annalen des gesamten Versicherungswesens,“ Leipzig 1904, S. 411,

erhebenden Mindestprämie, vielmehr verfolge er praktische Aufgaben, die geeignet erscheinen, der Viehversicherung im Hinblick auf ihre hervorragende volkswirtschaftliche Bedeutung zu der Stellung zu verhelfen, die ihr gebühre.

Da es sich hier um eine Vereinigung handelt, die von Anfang an fast ausschließlich aus Gegenseitigkeitsanstalten bestand, so ist die prinzipielle Abneigung gegen eine Regelung der Prämienhöhe leicht begreiflich. Wir vermögen auch nicht anzugeben, auf welcher Grundlage etwaige Preisvereinbarungen dieser Art bei der großen Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse in der Viehversicherung durchzuführen wären, es sei denn, daß, wie dies im übrigen die Regel bildet, auf engere Gebiete sich beschränkende Verbände gegründet werden, welche eine Interessengemeinschaft zusammengehöriger Gegenseitigkeitsvereine darstellen. —

Die sonstigen Zwecke des Vereins der deutschen Viehversicherungsgesellschaften entsprechen im wesentlichen den Zielen, welche die älteren bewährten Organisationen anderer Versicherungszweige in ihrer Praxis verfolgen. —

II. Viehversicherungsverbände mit beschränkterem Wirkungskreis.

Neben diesem Verein gibt es noch eine Reihe lokaler Viehversicherungsverbände. So beschlossen z. B. die am 2. November 1898 in Altenburg versammelten Vorstände der Pferde- und Viehversicherungsgesellschaften zu Eisenach, Limbach, Greiz, Lobstädt, Paulinzelle, Stollberg (Erzgebirge), Zeitz und Altenburg die Bildung eines solchen Verbandes, dessen Zweck neben der Wahrung der gemeinsamen Rechte und Interessen, gegenseitiger Unterstützung, Austausch von Erfahrungen, Agitation für Abschluß neuer Versicherungen usw. vor allem die Rückversicherung ist. Im Jahre 1899 gehörten diesem Verbande außer den obengenannten Gesellschaften noch 11 weitere Anstalten, sowie die Viehversicherungsgesellschaften zu Quedlinburg mit insgesamt 3640 Mitgliedern an. Der Verbandsvorstand wurde beauftragt, behufs der künftigen Tätigkeit des Verbandes 1. alle im Deutschen Reiche bestehenden Viehversicherungsgesellschaften lokalen Charakters zu ermitteln und mit ihnen in direkte Verbindung zu treten, 2. Grundlagen, auf denen ein „Allgemeiner Rückversicherungs-Verband“ der Verbandsgesellschaften zu errichten wäre, vorzubereiten und 3. für den Austausch von Drucksachen usw. der Verbandsgesellschaften untereinander Sorge zu tragen.

Ein umfassender Verband besteht in Baden; die Orts-Viehversicherungs-Anstalten sind in einem Landesverband, dem „Badischen Viehversicherungs-Verband“ vereinigt, der von der Staatsregierung verwaltet wird und dem beispielsweise im Jahre 1906 363 Orts-Viehversicherungs-Anstalten angehörten. Auch für Reuß ist eine derartige Organisation in dem „Verband Reußischer Viehversicherungs-Vereine“ geschaffen worden.

Neuerdings ist auch für die Provinz Sachsen ein Zusammenschluß der örtlichen Viehversicherungsvereine erfolgt. Dieser „Verband der Viehversicherungs-Vereine der Provinz Sachsen“ hat eine erfreuliche Entwicklung zu verzeichnen. Sein Mitgliederbestand hat sich seit dem Jahre 1908 fast verdoppelt; die Zahl der beteiligten Vereine ist von 61 auf 105 im Jahre 1911 gestiegen. Der Gesamtwert der bei allen diesen Instituten versicherten Tiere beträgt über 11 Millionen Mk., wovon allein auf Pferde etwa 8 Millionen Mk. entfallen. Zur besseren ökonomischen Durchführung des Versicherungsgedankens ist auf Anregung der Landwirtschaftskammer

ein gemeinsamer Rückversicherungsverband eingerichtet worden. Auch hier ist die Beteiligungsziffer in den beiden Vergleichsjahren (1908 und 1911) beträchtlich angewachsen: während sich 1908 nur 38 Vereine der gemeinsamen Rückdeckungseinrichtung angeschlossen hatten, gehörten 1911 fast sämtliche Verbandsmitglieder auch dem Rückversicherungsverbande an. Hierdurch wird es ermöglicht, den an sich lokalen Charakter der Viehversicherungsvereine wesentlich zu erweitern und so durch die räumliche Ausdehnung des Gesamtbetriebes einen Ausgleich zwischen den einzelnen Gefahrenzonen zu schaffen; denn für die Geschäftsleitung stellt sich das Bündnis der vielen kleinen Einzelvereine als ein großes Versicherungsinstitut der Provinz Sachsen dar, in welchem die einzelnen Mitglieder die Rolle von Filialanstalten spielen.

Einen Einblick in die Tätigkeit dieser Organisation gewährt das Verhandlungsprotokoll einer am 22. Juni 1911 in Halle a. S. veranstalteten Verbandstagung.[3]) Neben rein juristischen Fragen wie das Bestehen von Ersatzansprüchen, die der Verein im Schadenfalle gegenüber dritten Personen geltend machen kann, und die versicherungsvertragliche Rechtslage beim Uebergang eines versicherten Tieres in den Besitz eines anderen Mitgliedes des Vereins, standen auf dieser Tagung auch verwaltungsrechtliche und wirtschaftliche Probleme zur Erörterung. Man diskutierte über die Allerhöchste Verordnung vom 12. Dezember 1910, welche den unteren Verwaltungsbehörden die Führung der laufenden Aufsicht über die örtlichen Viehversicherungsvereine zusprach, und nahm auch Stellung zu der Ausdehnung des § 15a der Reichsgewerbeordnung[4]) auf die Verkaufsstände der Viehhändler bei Wochenmärkten. Ferner prüfte man die Wirkung der polizeilichen Kontrolle über die an Wochenmärkten feilgebotenen Ferkel auf die Viehversicherungsvereine. Auch der Einfluß der Beschaffenheit der Ziegenställe auf den Gesundheitszustand der Tiere, sowie die Behandlung der mit Dummkoller oder Dämpfigkeit behafteten Tiere bei Taxationen und die Bedeutung der Maul- und Klauenseuche für die Geschäftsergebnisse der Rindviehversicherungen wurde eingehend besprochen.

Nach dem Muster des sächsischen Rückversicherungs-Verbandes wurde von der Landwirtschaftskammer der Provinz Hessen-Nassau eine Rückversicherung der lokalen Viehversicherungs-Vereine ins Leben gerufen. Am 4. Dezember 1907 schlossen sich nämlich in Kassel 20 Vereine zu dem „Verband hessischer Viehversicherungs-Vereine“ zusammen; später traten dieser Organisation noch weitere Mitglieder bei.

Ganz analog liegen die Verhältnisse in der Provinz Hannover, wo sich der Vorstand des landwirtschaftlichen Hauptvereins Hildesheim dahin aussprach, daß die Errichtung eines Verbandes Hannoverscher Viehversicherungs-Vereine im Interesse der Kleinbesitzer anzustreben wäre; denn es würde durch einen solchen Verband ein Ausgleich in der Höhe der Prämien geschaffen, und die Ortsversicherungsvereine, denen vornehmlich Kleinbesitzer angehören, würden eine größere Widerstandsfähigkeit erhalten. In Uebereinstimmung mit den Ausführungen der Denkschrift des Zentralausschusses der Königlichen Landwirtschaftsgesell-

[3]) Zeitschrift für Versicherungswesen 1911. Nr. 28 S. 392.

[4]) Dieser Paragraph bezieht sich auf den Aushang eines Firmenschildes, auf welchem durch Angabe des Familiennamens mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen die Person des Geschäftsinhabers kenntlich gemacht wird.

schaft hielt der Vorstand des erwähnten Hauptvereins die Gründung von Verbänden für Kreise oder Regierungsbezirke nicht für empfehlenswert, da so im ersteren Falle kein Ausgleich geschaffen werden könnte, während im letzteren Falle die Verwaltungskosten unnötig erhöht würden. Zweckmäßig sei es nur, einen Verband für die ganze Provinz zu schaffen. Hinsichtlich der Statuten müsse angestrebt werden, daß 1. die Altersgrenze nach oben sowohl für Schweine wie auch für Rindvieh wegfiele, 2. die tierärztlichen Kosten zur einen Hälfte von den Vereinen, zur anderen von den Tierhaltern getragen werden und 3. daß die Wahl der Delegierten der Hauptvereine aus dem Kreise der Versicherungsnehmer nicht zur Bedingung gemacht werde.

Bemerkenswert ist es, daß innerhalb aller dieser Organisationen nicht nur die Interessen der Versicherer, sondern auch die der Versicherten nach Möglichkeit Berücksichtigung gefunden haben; doch erklärt sich diese Tatsache daraus, daß die Versicherungsträger hier ganz überwiegend Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit sind, die sich als eine Personenvereinigung der Versicherungsnehmer darstellen.

Für die Provinz Pommern wurde auf Anregung der Landwirtschaftskammer am 11. Januar 1905 von 25 Vereinen der „Verband der Pommerschen Viehversicherungs-Vereine“ gegründet; 13 weitere Vereine stellten ihren Beitritt in Aussicht. Das Ziel dieses Verbandes ist die Förderung des Viehversicherungswesens und der Angelegenheiten der ihm angeschlossenen Vereine und zwar 1. durch Besprechung und Vertretung gemeinschaftlicher Interessen, 2. durch Vervollkommnung der Einrichtungen und der Geschäftsführung in den Verbandsvereinen mittelst sachverständiger Beratung, 3. durch Anregung zur Errichtung und zur Angliederung neuer Vereine, 4. durch Vornahme der Revision der Jahresrechnungen der Verbandsvereine, sowie 5. durch Maßnahmen zum Zwecke der Entlastung der Geschäftsführung der angeschlossenen Vereine.

Um den kleineren Viehversicherungs-Vereinen einen festeren Halt geben zu können, beschloß der „Rheinische Bauernverein“ im Jahre 1904 einen „Viehversicherungs-Verband des Rheinischen Bauernvereins“ ins Leben zu rufen.

III. Eigenart der Unternehmerorganisation im Viehversicherungsgewerbe.

Die Viehversicherung nimmt unter den modernen Assekuranzzweigen eine eigenartige Sonderstellung ein, welche in den mannigfach verschiedenen Verhältnissen, denen sich diese Branche anpassen muß, begründet ist. Wenn auch die drei Unternehmungsformen (Gegenseitigkeitsanstalten, Einzelunternehmungen und staatliche Institute), in denen bei uns in Deutschland die Viehversicherung betrieben wird, an sich kein unterschiedliches Merkmal gegenüber den sonstigen Versicherungsgebieten darstellen, so weisen sie doch hinsichtlich ihrer Anteilnahme am Gesamtgeschäft wie in ihrem inneren Aufbau wesentliche Eigenarten auf. Ganz besonders gilt dies von den kleinen Gegenseitigkeitsvereinen, die sich meist aus den Viehbesitzern eines einzelnen Ortes oder einiger weniger Nachbarorte zusammensetzen. Da der Gesundheitszustand der Tiere in enger Beziehung zu deren Pflege steht, so mußten die Versicherungsträger darauf bedacht sein, den Tierhalter zu einer pflichtgemäßen Wartung des Viehs zu zwingen. Als wirksamstes Mittel erwies sich für diesen Zweck die teilweise Selbstversicherung, indem für den Schadenfall nicht die ganze Versicherungssumme ersetzt wurde, sondern ein Teil des Verlustes von den betroffenen Personen selber ge-

tragen werden mußte. Da nun die infolge von Viehseuchen entstandenen Schäden kraft gesetzlicher Normen durch den Staat gedeckt werden, so bleibt für die Versicherungsanstalten nur die Uebernahme solcher Verluste, welche durch sporadische Krankheiten oder Unglücksfälle herbeigeführt werden.

Diese Einzelfälle wirken wirtschaftlich um so schwerer, wenn von ihnen ein Kleinbauer betroffen wird, dessen der Stückzahl nach geringer Viehbesitz einen verhältnismäßig bedeutend größeren Bestandteil seines Gesamtvermögens ausmacht als der eines Großgrundbesitzers. Es ist deshalb erklärlich, daß gerade der kleine Mann auf diesem Gebiete dem Versicherungsgedanken sympathischer gegenübersteht als diejenigen Besitzer, deren absolut größerer Viehbestand einen weit geringeren Prozentsatz ihres Gesamtkapitals darstellt. Letzterer ist gegen die Seuchengefahr staatlich geschützt und nimmt die mannigfachen kleineren Verluste in der Regel als unvermeidliche Geschäftsunkosten mit in den Kauf. So erklärt sich die Tatsache, daß die kleineren örtlichen Viehversicherungsvereine, deren Gesamtzahl sich für Deutschland auf etwa 7000 beziffert,[5]) im wesentlichen aus wirtschaftlich schwächeren Landwirten gebildet werden, und daß diese Art der Viehversicherung im östlichen Deutschland mit seinem ausgedehnten Großgrundbesitz sich nur schwach entwickelt hat, während in den westlichen und südlichen Gebieten des Reiches die örtlich begrenzten Vereine die regelmäßige Betriebsform bilden.

Bei dem geschilderten Charakter der kleineren Versicherungsinstitute ist es einleuchtend, daß die von solchen Vereinen organisierten Verbände (von denen wir einzelne Beispiele aufgeführt haben) ihre Tätigkeit nach ganz anderen Gesichtspunkten entwickeln, als die großen Unternehmerbündnisse auf den sonstigen Versicherungsgebieten. Es wird weder der Wettbewerb geregelt, noch werden über die Prämienhöhe bindende Abmachungen getroffen. Es handelt sich nur darum, für die Verlustziffern und Schadenbeträge, die in einzelnen eng begrenzten Bezirken recht groß sein können, während sie in anderen eine nur unerhebliche Höhe erreichen, einen Ausgleich zu schaffen. Deshalb schließen sich die Viehversicherungsvereine eines größeren Landesdistriktes (etwa einer Provinz) zu einem Verbande zusammen und erreichen durch diese Maßnahme das versicherungstechnische Grunderfordernis der „großen Zahl". In manchen Fällen sind auch für größere Gebiete gemeinsame Rückversicherungsanstalten ins Leben gerufen worden, die einem Teil der kleineren Vereine überhaupt erst die finanzielle Möglichkeit einer gesunden Geschäftspolitik gewähren.

Aus dem Gesagten erhellt ohne weiteres, daß an den Verbandsorganisationen auf dem Gebiete der Viehversicherung ausschließlich die kleineren, weniger leistungsfähigen Lokalvereine beteiligt sind. Bei den größeren Gegenseitigkeitsanstalten und bei den vereinzelt vorkommenden Privatbetrieben, welche die Viehversicherung übernehmen, scheinen dauernde Notstände, wie wir sie in den anderen Assekuranzzweigen beobachten konnten, bisher noch nicht zutage getreten zu sein, so daß hier jede Unternehmung unbekümmert um ihre etwaigen Rivalen dem eigenen Geschäfte in voller Selbständigkeit nachgehen kann.

§ 12. Glasversicherung.

Seit Mitte der 90er Jahre waren die Konkurrenzverhältnisse in der Glasversicherungsbranche nach und nach immer schärfere geworden. Die ständig sinkenden Prämien standen in einem direkten Mißverhältnis zu den immer mehr zunehmenden Schäden, welche durch die starke Steigerung der Glaspreise noch vermehrt wurden. Die Glasversicherungsgesellschaften waren mit der Zeit nicht mehr imstande, einen auch nur einigermaßen befriedigenden Gewinn zu erzielen, sie mußten sogar zum Teil trotz Mitverwendung der Zinsen des Garatiefonds mit Verlusten abschließen. Zur Gesundung des gesamten Glasversicherungsgewerbes wurde es deshalb dringend nötig, geeignete Abwehrmaßnahmen zu ergreifen. Diese Notwendigkeit wurde bald allgemein anerkannt; daher versammelten sich am 10. und 11. Dezember 1900 in Kassel Vertreter der in Deutschland arbeitenden Glasversicherungsgesellschaften, um die Konstituierung eines Verbandes vorzubereiten. Es wurde über den von einer Spezialkommission vorgelegten obligatorischen Minimalprämientarif beraten, welcher — den Beitritt der in der Versammlung nicht vertretenen Gesellschaften vorausgesetzt — demnächst in Kraft treten sollte. Nachdem dann am 1. September 1901 der „Deutsche Glasversicherungs-Verband" mit 23 Mitgliedern ins Leben getreten war, kam auch der verbindliche Minimalprämientarif zur Einführung. Zuwiderhandlungen werden mit einer Konventionalstrafe geahndet. Der Verband, dem sämtliche in Deutschland arbeitenden Glasversicherungsgesellschaften mit Ausnahme des „Spiegelglasversicherungs-Vereins zu Rostock" angehören, hat den Zweck, die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder zu wahren und zu fördern. Insbesondere will er eine Gesundung des deutschen Glasversicherungsgeschäftes herbeiführen und im Hinblick hierauf regelnd in den Wettbewerb der Verbandsgesellschaften eingreifen.

Leider blieb die Durchführung dieses Programms bisher eine recht mangelhafte. Trotz des kartellmäßigen Zusammenschlusses besserte sich die Lage der Glasversicherer keineswegs, vielmehr verschlechterten sich die Geschäftsergebnisse von Jahr zu Jahr. Die Schuld an diesen bedauerlichen Zuständen muß man dem aufreibenden Konkurrenzkampfe zuschreiben, der heute vielleicht noch heftiger tobt, als dies in früherer Zeit der Fall war. Wenn auch eine Umgehung der Preisvereinbarungen mit Kontraventionsbußen bedroht wird, scheint man sich doch in dieser Beziehung um die gemeinsam normierten Mindestprämien wenig zu kümmern, ist vielmehr (wie wir das auch in einigen anderen Versicherungszweigen beobachten konnten,[1]) in erster Linie bestrebt, den Geschäftsbetrieb durch möglichst viele um jeden Preis übernommene Neuabschlüsse zu erweitern.

War es den Gesellschaften infolge dieser Praxis nicht möglich, einen Versicherungspreis zu erzielen, welcher der Höhe des übernommenen Risikos angemessen war, so wurde ihre wirtschaftliche Lage durch die rapide Zunahme der Schadenziffern immer trostloser. Neben der Vermehrung doloser Verlustfälle hatte der hastende Verkehr der Großstädte auch eine wachsende Zahl von unbeabsichtigten Bruchschäden zur Folge. Einen besonders ungünstigen Einfluß hatte der sogenannte moderne Ladenausbau. Gewagte Konstruktionen und Umrahmungen von geringer Tragfähigkeit verursachten nur allzu oft die Zerstörung kostbarer Scheiben; dazu kam die steigende Verwendung von Eisenrahmen, deren Rostansatz häufig Sprungschäden herbeiführt.

[5]) Hiervon entfallen allein auf Preußen zirka 4500.

[1]) Vgl. hierzu § 6 und § 8 der Abhandlung.

Auch das Steigen der Glaspreise, welches durch die Verbandsorganisation der Fabriken wie der Zwischenhändler verursacht wurde, trug wesentlich dazu bei, daß die finanziellen Ergebnisse der Glasversicherungsunternehmungen immer mehr zurückgingen, so daß man von neuem vor die Notwendigkeit gestellt wurde, Mittel und Wege zur Abhilfe der *unhaltbaren Zustände* zu erschließen. Die Mehrzahl der Gesellschaften suchte ihr Heil in der *Aufnahme anderer Schadenversicherungszweige*, mit denen man in der Praxis bessere Erfahrungen gemacht hatte. Während es ehemals als eine Stärke der Glasversicherer angesehen wurde, ausschließlich diese eine Branche zu betreiben, wandte man sich nun auch der Einbruchdiebstahlversicherung zu und nahm ferner das Risiko der Wasserleitungsschäden in Deckung. So hat beispielsweise neben der Kölnischen Glasversicherungs-Gesellschaft sogar die bedeutendste Vertreterin des Glasversicherungsgeschäftes, die Glaserinnungs-Gesellschaft „Hammonia", die erwähnten Branchen mit in ihren Betrieb aufgenommen. Sie gibt ausdrücklich zu, daß ohne ein derartiges Sanierungsverfahren die finanziellen Erträge nicht ausreichen würden, um den vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den Glaserinnungen nachkommen zu können.

Es ist zu bedauern, wenn die Entwicklung der Glasassekuranz dazu geführt hat, daß die Versicherungsnehmer anderer Zweige durch ihre Leistungen mit für jene Personen eintreten müssen, denen infolge ungesunder Konkurrenzverhältnisse der Schutz gegen Glasschäden für ein durchaus unzureichendes Entgelt zuteil wird.[2]) Wenn ein Unternehmerverband, dessen Tendenzen den allgemein anerkannten Zwecken eines Kartells völlig entsprechen, nicht in der Lage ist, seine Maßnahmen praktisch zur Ausführung zu bringen, trotzdem er mit einer einflußreichen Uebermacht von Outsidern nicht zu rechnen hat, so muß dies ausschließlich einem *Mangel an durchgreifender Energie* zugeschrieben werden. Es sollte daher die erste Pflicht der Geschäftsführung des Glasversicherungsverbandes sein, die Mitglieder immer wieder an die strikte Erfüllung ihrer kontraktlichen Abmachungen zu erinnern und gegebenenfalls für eine Verschärfung der Zwangsmaßregeln zu sorgen. Tritt trotzdem eine Gesundung der Verhältnisse nicht ein, so bleibt eine einschneidende Reform der bestehenden Prämientarife das einzig wirksame Mittel, dem gegenwärtigen Zustande ein Ende zu bereiten.

§ 13. Zentralverbände.

I. Schutzverband für die wirtschaftlichen Interessen der in Deutschland arbeitenden Privatversicherungs-Gesellschaften (gegr. 1900).

Eine Unternehmerorganisation, die vielleicht alle bisher angeführten Verbände an Bedeutung übertrifft, da sie sich nicht auf einen bestimmten Versicherungszweig beschränkt, sondern die in Deutschland arbeitenden Privat-Versicherungsgesellschaften schlechthin umfaßt, ist der in Berlin am 16. Juni 1900 mit 16 Mitgliedern gegründete „Schutzverband für die wirtschaftlichen Interessen der in Deutschland arbeitenden Privatversicherungs-Gesellschaften". Diese Gründung beruht auf der Erkenntnis, daß neben den be-

[2]) Natürlich liegt es uns fern, die Kombination mehrerer Versicherungszweige in einer Unternehmung prinzipiell zu bekämpfen, sie kann an sich durchaus wünschenswert sein, weil sie eine größere Gleichmäßigkeit der Erträge herbeiführt, nur darf sie nicht zur Deckung dauernder Mindereinnahmen eines unfruchtbaren Teilbetriebes dienen.

sonderen Interessen der einzelnen Versicherungszweige auch solche vorhanden sind, welche das Privatversicherungswesen in seiner Gesamtheit auf das Tiefste berühren. Angesichts der damals unmittelbar bevorstehenden *gesetzlichen Regelung* der öffentlich-rechtlichen Beziehungen der Privatversicherungsgesellschaften (auf Grund des umgearbeiteten Gesetzentwurfs über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen) erschien ein *gemeinschaftliches Vorgehen* aller in Deutschland arbeitenden Privatversicherungsgesellschaften dringend notwendig. Der damals vorliegende Entwurf enthielt Bestimmungen, deren Ausscheidung oder Abänderung allen Gesellschaften höchst erwünscht war. Nach § 1 der Satzungen dieses Schutzverbandes ist sein Zweck „die Wahrnehmung und Verteidigung der allen in Deutschland arbeitenden Privatversicherungs-Gesellschaften gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen, sowie die Beseitigung von Mißständen im Privatversicherungs-Wesen". „Desgleichen soll der Schutzverband ein *Bollwerk gegen die Verstaatlichungsbestrebungen* bilden und auf die Beseitigung ungerechtfertigter steuerfiskalischer Maßregeln hinwirken, unter denen die Privatversicherungs-Gesellschaften bekanntlich sehr zu leiden haben.[1]) Sodann will der Schutzverband versuchen, Einfluß zu nehmen auf die bevorstehende Kodifizierung des Versicherungsrechts, sowie auf alle solche Handlungen der Behörden, die allgemeine Interessen der Gesellschaften berühren..... Ferner wird es die Aufgabe des letzteren sein, Mißstände im Privat-Versicherungswesen zu bekämpfen und besonders gegen alle *volkswirtschaftlich und versicherungstechnisch nicht berechtigten Neugründungen* Front zu machen und die Tagespresse zu informieren."

II. Vereinigung der Deutschen Privatversicherung (gegr. 1911).

Die Durchführung der Idee einer Organisation, welche die gesamte deutsche Privat-Assekuranz umfassen sollte, wurde im Jahre 1910 durch den Generaldirektor der Bayerischen Versicherungsbank (Ritter von Rasp) noch von einem anderen Gesichtspunkt aus in Angriff genommen. Er hatte für den 28. Oktober die Generalsekretäre der einzelnen Verbände zu einer Versammlung nach Berlin eingeladen. Da auch versicherungswissenschaftliche Fragen auf die Tagesordnung gesetzt waren, nahm der „Deutsche Verein für Versicherungswissenschaft" an den Verhandlutngen teil. Man debattierte über die Anlage der Kapitalien von Versicherungsgesellschaften in Staatspapieren, sowie über die in Aussicht stehende reichsgesetzliche Regelung der Privatbeamtenfürsorge. Es wurde anerkannt, daß derartige Fragen, welche das private Versicherungswesen in seiner Gesamtheit betreffen, von allen interessierten Unternehmungen gemeinsam erörtert werden müßten. Ueberhaupt erschien es durchaus wünschenswert, unter den einzelnen Gesellschaften eine gewisse Solidarität herzustellen.

Es wurde deshalb beschlossen, ein Bündnis der verschiedenen Unternehmerorganisationen ins Leben zu rufen. Mit der Ausarbeitung einer entsprechenden Satzung betraute man eine besondere Kommission, welche sich aus je einem Vertreter der in Betracht kommenden Verbände zusammensetzte. Die Geschäftsführung blieb vorläufig in Händen von *Rasp's*. Schon am 5. Dezember hatte der eingesetzte Ausschuß den *Statuten*-

[1]) Vgl. hierüber auch A. *Manes*, Moderne Versicherungsprobleme, Berlin 1906, S. 26.

entwurf fertiggestellt und konnte ihn den einzelnen Verbänden zur Beratung unterbreiten. Von der Vorarbeit der Sonderkommission war man allgemein befriedigt, so daß bereits am 24. Januar 1911 in Berlin die Konstituierung der „Vereinigung der Deutschen Privatversicherung stattfinden konnte. Es traten dieser Organisation elf Fachverbände der einzelnen Versicherungszweige sofort bei,[2]) indem sie zugleich den vorgelegten Satzungsentwurf einstimmig annahmen.

Die Tätigkeit der „Vereinigung", die seit dem 11. Januar 1913 den Namen „Zentralverband der Privatversicherung" angenommen hat, ist darauf gerichtet, die Interessen der gesamten Privatversicherung zu wahren und zu fördern (§ 1 der Statuten). Ferner betrachtet es dieser Zentralverband als seine Aufgabe, bei Regierung und Parlament „aufklärend dahin zu wirken, daß die Privatversicherung heute insbesondere im politischen Leben unseres Volkes als der wichtige Faktor gewertet werde, den sie im Wirtschaftsleben darstellt".[3]) Daß der Zusammenschluß sämtlicher Versicherungsunternehmer Billigung und Anerkennung von seiten der Behörden gefunden hat, ergibt sich aus einer an die „Vereinigung" gerichteten Mitteilung des Preußischen Ministers für Handel und Gewerbe, nach welcher zukünftig über Fragen des Versicherungswesens das Gutachten und der sachverständige Rat der neugeschaffenen Generalorganisation in Anspruch genommen werden soll.

Nach den Satzungen können der „Vereinigung" nicht nur Verbände von Privatversicherungsgesellschaften, sondern auch Einzelgesellschaften, die keinem solchen Verbande angehören, oder für deren Versicherungszweig eine Unternehmerorganisation noch nicht besteht, als Mitglieder beitreten. Organe der Vereinigung sind außer der aus Vertretern der Mitglieder gewählten Generalversammlung der Ausschuß und der Vorsitzende. Wählbar sind nur Gesellschaftsdirektoren oder die Geschäftsführer von Verbänden. Der Ausschuß, welcher jedesmal auf die Dauer eines Geschäftsjahres von der Generalversammlung gewählt wird, besteht aus dem Vorsitzenden (zurzeit Generaldirektor von Rasp) und sechs Beisitzern. Sämtliche Beschlüsse werden im allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; nur zwecks Abänderung der Satzungen oder für den Ausschluß eines Mitgliedes und zur Auflösung der Vereinigung ist Dreiviertelmajorität erforderlich. Jede Einzelgesellschaft verfügt über eine Stimme, während Verbände so viele Stimmen abgeben dürfen, wie sie in Deutschland arbeitende Privatgesellschaften umfassen. Es stehen ihnen jedoch mindestens zehn und höchstens dreißig Stimmen zu.

Die neugeschaffene Organisation begann ihre Tätigkeit sogleich mit großem Eifer. Die für den 9. Februar 1912 nach Berlin einberufene erste Generalversammlung wurde von allen großen der Vereinigung angeschlossenen Privatversicherungsverbänden beschickt, so daß es möglich war, zur Frage der Doppel- und Mehrfachbesteuerung der Versicherungsverträge allseitig Stellung zu nehmen. In diesem Punkte hatte sich die verschiedenartige Praxis der einzelnen Bundesstaaten als überaus störend erwiesen. Es wurde deshalb von der „Vereinigung" ein besonderer Ausschuß eingesetzt mit der Aufgabe, einschlägiges Material über das Besteuerungswesen zu sammeln und gegebenenfalls für eine Reform der gegenwärtigen Zustände entsprechende Vorschläge zu machen. Von einschneidender Bedeutung für die ganze Privatassekuranz ist das Projekt, die Gesellschaften gesetzlich zu zwingen, einen größeren Teil ihrer Kapitalien in staatlichen Schuldverschreibungen anzulegen. Die „Vereinigung" faßte deshalb den Entschluß, eine Enquete einzuleiten, um über die Zins- und Kursverluste, welche den Unternehmungen durch die geplante legislative Maßnahme entstehen würden, einen Ueberblick zu gewinnen. Neben derartigen rein versicherungsgeschäftlichen Angelegenheiten zeigt die Vereinigung auch lebhaftes Interesse an Fragen allgemein wirtschaftlicher Natur. So wurde beispielsweise beschlossen, die Errichtung von Kaufmannserholungsheimen fördernd zu unterstützen und dem projektierten Verbande zum Schutze des Grundbesitzes und des Realkredits in corpore beizutreten.

[2]) Vgl. Anhang S. IX.
[3]) Neumann, Zeitschrift für Versicherungswesen 1910 Nr. 50.

Erwähnenswert ist ferner eine im Januar 1913 gemachte Eingabe an das Reichsjustizamt, in der die „Vereinigung" an der künftigen Behandlung der Feuerversicherung im reformierten deutschen Strafgesetzbuch Kritik übte, indem sie einerseits den nach § 189 des Vorentwurfes zu schaffenden erweiterten Strafschutz von Mobilien und Immobilien gegen Brandstiftung anerkannte, andererseits aber bemängelte, daß fortab für die Strafverfolgung eine Gefährdung in concreto vorliegen müßte, während der Brandstifter straffrei ausginge, wenn die Gefährdung nur möglicherweise (in abstracto) einträte. Auch sonst ließe die in § 189 des Vorentwurfes, bzw. § 215 des Gegenentwurfes enthaltene Begriffsbestimmung der Brandstiftung mehrfache Mängel. Die Begriffe „Betrug" (§ 276 des Vorentwurfes) und „Sachbeschädigung" (§ 289 ff. des Vorentwurfes) wären ebenfalls abänderungsbedürftig.

Man sieht, die neue Zentralorganisation erhebt sich auf breiterer Grundlage als die mehr oder weniger einseitigen Spezialverbände. Weder die Regelung der Versicherungspreise noch die Normierung der Bedingungen gehören in den Wirkungskreis der „Vereinigung". Ihre Aufgabe ist es vielmehr, mit weitem Blick die Interessen eines umfangreichen und bedeutenden Wirtschaftszweiges wahrzunehmen. Sie steht über den Konkurrenzstreitigkeiten in den einzelnen Versicherungsbranchen, und geht so über den engen Rahmen einer begrenzten Unternehmervertretung weit hinaus. Es ist anzunehmen, daß dieser Zentralverband, eben weil er das private Versicherungsgewerbe in seiner Gesamtheit beherrscht, eine für die zukünftige Entwicklung des Assekuranzwesens segensreiche Tätigkeit entfalten wird.

Erstrebenswert wäre es, wenn die „Vereinigung der Deutschen Privatversicherung" mit dem bestehenden „Verbande Deutscher Versicherungs-Generalvertreter" Hand in Hand arbeitete. Diese Korporation bezweckt nämlich neben der Wahrung der Standesehre und der Förderung aller Interessen ihrer Mitglieder die Pflege fachwissenschaftlicher Bildung und ein gemeinsames Vorgehen in wichtigen Berufsfragen. Gerade die Generalvertreter könnten durch ihre in der Praxis erworbenen Erfahrungen den Leitern der „Vereinigung" bedeutungsvolle Anregungen geben, so daß auch sie für einen gesunden Ausbau des Versicherungswesens schätzenswerte Dienste leisteten.

Anhang.

Mitgliederverzeichnisse:

Tabelle I.

Rentabilität der Versicherungs-Aktiengesellschaften in Deutschland 1907/08—1909/1910.

(Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs — Ergänzungshefte II).

Versicherungszweig	Berichtsjahr	Zahl der Gesellschaften	Aktiva (ohne Verlustsaldo)	Passiva (exkl. Gewinn)	Dividendenberechtigtes Aktienkapital	Echte Reserven	Jahresmehrgewinn (Jahresüberschüsse abzüglich Verluste)	do. in % des Aktienkapitals	do. in % von Kapital + Reserven	Dividendensumme	do. in % des dividendenberechtigten Aktienkapitals
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Lebensversicherung	1909/10	23	1 842 443 000	1 832 028 000	32 492 000	40 456 000	10 100 000	31,08	13,85	5 566 000	17,13
	1908/09	23	1 725 052 000	1 714 781 000	32 511 000	39 195 000	10 113 000	31,11	14,10	5 274 000	16,22
	1907/08	22	1 589 785 000	1 580 965 000	31 565 000	33 746 000	8 714 000	27,60	13,40	4 864 000	15,40
	Durchschnitt	23	1 719 093 333	1 709 254 667	32 189 333	37 799 000	9 642 333	29,96	13,78	5 234 667	16,26
Feuerversicherung	1909/10	28	283 418 000	262 518 000	42 856 000	64 083 000	20 193 000	47,12	18,88	11 836 000	27,62
	1908/09	28	260 389 000	242 127 000	41 897 000	59 696 000	17 689 000	42,22	17,41	10 813 000	25,81
	1907/08	28	253 591 000	242 542 000	43 981 000	59 341 000	10 014 000	22,80	9,70	10 298 000	23,40
	Durchschnitt	28	265 799 333	249 062 333	42 878 000	61 040 000	15 965 333	37,23	15,36	10 982 333	25,61
Transportversicherung	1909/10	38	136 599 000	130 003 000	20 758 000	18 964 000	6 131 000	29,54	15,43	3 512 000	16,92
	1908/09	40	121 849 000	117 683 000	22 383 000	19 060 000	4 165 000	18,61	10,05	3 091 000	13,81
	1907/08	40	120 712 000	116 060 000	22 383 000	18 577 000	4 256 000	19,00	10,40	3 051 000	13,60
	Durchschnitt	39	126 386 667	121 248 667	21 841 333	18 867 000	4 850 667	22,21	11,92	3 218 000	14,73
Versicherung überhaupt	1909/10	127	3 561 205 000	3 497 644 000	144 006 000	212 630 000	65 202 000	45,28	18,28	32 872 000	22,83
	1908/09	128	3 283 680 000	3 238 110 000	142 674 000	199 939 000	46 177 000	32,37	13,48	28 497 000	19,97
	1907/08	126	3 065 476 000	3 026 337 000	139 514 000	187 313 000	37 585 000	27,40	11,60	26 490 000	19,30
	Durchschnitt	127	3 303 453 667	3 254 030 333	142 064 667	199 960 667	49 654 667	34,96	14,52	29 286 000	20,61

Tabelle II.

Prämienüberschüsse in Prozent der Nettoprämien der deutschen Versicherungsgesellschaften in den Jahrzehnten 1891—1900 und 1901—1910.

Versicherungszweig	1891—95	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910
Lebensversicherung[1]) .	12,3	12,6	14,8	18,6	17,3	17,4	19,0	19,1	19,0	19,5	17,8	17,6	18,4	18,0	17,3	18,5
Unfallversicherung . .	19,5	18,2	15,3	16,9	12,4	12,5	11,0	7,9	9,2	8,0	7,7	9,2	8,7	11,0	10,5	10,4
Feuerversicherung . .	9,8	13,7	11,6	13,2	7,2	9,0	12,3	17,9	14,0	13,2	19,9	3,6	18,8	15,4	17,3	16,9
Glasversicherung . . .	7,8	10,4	8,0	5,2	6,7	0,1	4,8	8,8	10,3	12,0	7,7	6,5	8,1	7,7	7,0	5,6
Hagelversicherung . .	8,7	— 9,9	1,5	4,5	3,1	1,1	5,2	— 5,8	4,0	14,2	—16,0	— 4,0	— 3,1	—11,9	27,4	— 0,1
Transportversicherung .	4,1	1,0	3,5	3,9	1,8	2,7	4,0	3,5	4,7	5,8	6,3	5,9	1,8	1,2	1,8	3,6
Viehversicherung . . .	— 6,3	— 0,1	9,0	1,2	— 0,3	1,2	2,7	— 0,4	1,6	— 0,2	— 0,9	— 0,1	— 0,2	— 1,0	— 0,7	— 1,9
Rückversicherung . . .	2,9	4,2	3,5	1,5	— 1,5	— 1,3	— 1,2	1,8	3,0	0,4	4,0	— 8,8	4,4	2,6	2,8	4,7
Wasserleitungsschäden-versicherung . . .	6,3	—14,1	12,4	20,3	15,4	7,2	9,7	11,2	14,6	8,1	4,1	12,5	1,3	11,2	12,2	25,3
Einbruchdiebstahl-versicherung . . .	—	10,5	34,5	43,4	25,6	17,9	21,6	23,0	23,1	26,7	30,2	31,5	25,0	26,2	28,0	25,1
Versicherung überhaupt (Durchschnitt) . . .	9,3	9,9	10,8	11,3	8,9	9,6	11,3	13,7	12,6	12,5	12,6	7,2	13,1	11,6	8,6	13,0

[1]) nach Abzug einer 3½%igen Dotierung der Prämienreserven.

Tabelle III.

Nettoprämien und Gewinne der verschiedenen Versicherungszweige in den Jahren 1901/03 und 1908/10 (absolute Ziffern).

Versicherungszweig	1901		1902		1903		Durchschnitt	
	Netto-prämien[2])	Geschäfts-gewinn	Netto-prämien[2])	Geschäfts-gewinn	Netto-prämien[2])	Geschäfts-gewinn	Netto-prämien	Geschäfts-gewinn
Lebensversicherung[1])	270 294 185	51 264 701	284 146 381	54 402 428	308 564 585	58 932 716	287 668 384	54 866 615
Unfallversicherung	33 914 840	3 709 649	34 835 329	2 750 165	40 030 426	3 678 459	36 260 198	3 346 091
Feuerversicherung	178 336 331	22 183 400	185 391 542	33 357 196	190 367 360	26 808 223	184 698 411	27 449 606
Glasversicherung	3 421 331	162 963	4 363 396	385 519	4 700 051	480 682	4 161 593	343 055
Hagelversicherung	26 949 883	1 412 071	30 666 015	— 1 790 413	29 978 839	1 206 236	29 198 246	275 965
Transportversicherung	58 989 365	2 355 053	55 546 447	1 948 652	57 207 049	2 693 697	57 247 620	2 332 467
Viehversicherung	10 777 083	287 605	11 898 628	— 44 726	13 499 043	215 429	12 058 251	152 769
Rückversicherung	126 836 176	— 1 512 250	130 535 528	2 417 972	131 698 726	4 033 645	129 690 143	1 646 456
Wasserleitungsschädenversicherung	589 085	57 027	612 328	68 433	719 117	103 988	640 177	76 483
Einbruchdiebstahlversicherung . .	1 185 572	256 929	2 562 271	590 168	4 225 111	972 666	2 657 651	606 588

Versicherungszweig	1908		1909		1910		Durchschnitt	
	Netto-prämien[3])	Geschäfts-gewinn	Netto-prämien[3])	Geschäfts-gewinn	Netto-prämien[3])	Geschäfts-gewinn	Netto-prämien	Geschäfts-gewinn
Lebensversicherung[1])	451 615 200	81 590 386	479 302 785[4])	83 192 835	494 947 647[4])	91 644 213	475 288 544	85 475 811
Unfallversicherung	58 726 427	6 493 913	61 825 595	6 605 591	67 706 513	7 028 175	62 752 845	6 709 226
Feuerversicherung	233 401 986	36 006 078	231 950 420	40 152 935	240 293 880	40 490 148	235 215 429	38 883 050
Glasversicherung	7 130 628	550 395	7 636 526	537 275	8 170 817	454 452	7 645 990	514 041
Hagelversicherung	53 202 600	— 6 377 036	33 182 468	9 089 673	54 202 327	— 38 308	46 862 465	891 443
Transportversicherung	77 916 385	930 249	82 430 388	3 138 058	91 391 921	3 322 625	83 912 898	2 463 644
Viehversicherung	15 333 652	— 156 818	16 469 421	— 115 842	16 748 658	— 323 083	16 183 910	— 198 581
Rückversicherung	177 022 034	4 622 142	188 458 173	7 019 006	205 586 853	9 527 807	190 355 687	7 056 318
Wasserleitungsschädenversicherung	1 709 689	190 318	1 962 438	240 584	2 099 963	527 192	1 924 030	319 365
Einbruchdiebstahlversicherung . .	6 858 468	1 809 393	7 541 041	2 116 598	8 421 351	2 114 768	7 606 953	2 013 586

[1]) abzüglich einer 3½%igen Dotierung der Prämienreserven; [2]) inkl. Gebühren; [3]) nach Abzug des Prämienreservezuwachses; [4]) Lebens- und Unfallversicherung inkl. Rückkäufe.

Tabelle IV.

Verband Deutscher Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften.

Die Geschäftsergebnisse des Jahres 1910 der Verbandsgesellschaften im Vergleich zu der Gesamtzahl der deutschen privaten Feuerversicherungsgesellschaften überhaupt (Statistik des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung in den Veröffentlichungen von 1911).

1—18 Verbandsgesellschaften	Name der Versicherungsunternehmung	Versicherungssumme (Gesamtgeschäft) Ende 1910	Bruttoprämieneinnahme	Bruttoschäden	Aktienkapital resp. Garantiefonds	Reserven (gesetzlicher Reservefonds und Spezialreserven)	Jahresüberschuß
1	2	3	4	5	6	7	8
1	Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft (Magdeburg)	13 880 979 000	29 267 664	17 638 924	15 000 000	8 914 926	2 120 616
2	Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft (Aachen)	13 346 556 000	27 538 581	14 465 592	9 000 000	8 200 000	3 605 605
3	Vaterländische Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft (Elberfeld)	6 239 699 000	10 677 760	6 517 902	6 000 000	8 527 722	1 296 076
4	Colonia (Köln)	5 886 957 000	7 887 131	3 512 454	9 000 000	9 064 990	2 010 173
5	Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt (Leipzig)	5 760 315 000	9 683 437	5 776 185	6 000 000	4 822 766	1 694 158
6	Bayerische Versicherungs-Bank (München) [1].	5 199 482 000	8 529 820	4 003 731	10 000 000	5 476 919	1 737 143
7	Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft (Stettin)	5 098 844 000	11 845 229	6 237 070	9 000 000	3 711 845	1 269 536
8	Gladbacher Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft (M.-Gladbach)	5 067 825 000	8 767 400	5 263 675	6 000 000	1 800 000	800 199
9	Deutscher Phönix (Frankfurt a. M.)	5 022 795 000	7 917 901	4 390 477	9 428 580	3 420 058	950 246
10	Thuringia (Erfurt)	4 568 876 000	7 975 707	4 303 901	9 000 000	10 445 402	2 211 348
11	Schlesische Feuerversicherungs-Gesellschaft (Breslau)	4 037 555 000	7 148 583	4 167 884	9 000 000	4 189 872	1 875 657
12	Berlinische Feuerversicherungs-Anstalt (Berlin)	4 000 962 000	5 463 095	2 466 765	7 500 000	2 619 448	1 130 340
13	Providentia (Frankfurt a. M.) [1].	3 595 863 000	4 236 770	1 408 868	17 142 857	4 879 823	1 361 187
14	Westdeutsche Versicherungs-Aktien-Bank (Essen a. d. R.)	2 924 098 000	5 260 621	2 925 686	6 000 000	650 000	567 362
15	Rhein und Mosel Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft (Straßburg i. E.)	2 151 548 000	3 261 882	1 193 089	6 000 000	1 760 000	661 204
16	Preußische Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft (Berlin)	2 134 103 000	3 138 266	1 513 296	6 000 000	4 020 212	610 280
17	Albingia Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft (Hamburg)	1 528 522 000	6 397 913	4 242 837	6 000 000	500 000	276 941
1—17	zusammen	90 444 979 000	164 997 760	90 028 336	146 071 437	83 003 983	24 178 071
	Sämtliche 36 deutschen Aktien-Gesellschaften	117 295 155 000	224 112 423	122 542 656	263 071 937	103 480 517	31 455 000
	Anteil der 17 Verbands-Aktien-Gesellschaften am Gesamtgeschäft der Aktienunternehmungen in %	77,1	73,6	73,5	55,5	80,0	76,9
18	Gothaer Feuerversicherungs-Bank (Gotha)	6 853 808 000	23 268 779	3 610 696	—	—	17 187 940
	Sämtliche 21 deutschen Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit	15 897 199 000	40 715 401	13 184 140	2 014 671	31 969 245	22 322 838
	Anteil der Gothaer am Gesamtgeschäft der Gegenseitigkeitsunternehmungen in %	43,1	57,1	27,4	—	—	76,9
1—18	Sämtliche Verbandsgesellschaften zusammen	97 298 787 000	188 266 539	93 639 032	146 071 437	83 003 983	41 366 011
	Summe der 57 deutschen Feuerversicherungsgesellschaften	133 192 354 000	264 827 824	135 726 796	265 086 608	135 449 762	53 777 838
	Anteil der Verbandsgesellschaften am Gesamtgeschäft in %	73,0	71,1	68,9	55,1	61,3	76,9

[1] Spalte 6, 7 und 8 der Tabelle beziehen sich bei diesen Gesellschaften auf das Gesamtgeschäft, d. h. auf Feuer und Leben.

Verband Deutscher Feuerversicherungs-Gesellschaften auf Gegenseitigkeit.

(Mitglieder-Verzeichnis).

Lfd. Nr.	Name der Gesellschaft:
1	Brandenburger Feuerversicherungs-Gesellschaft in Brandenburg a. H.
2	Concordia, Hannoversche Feuerversicherungs-Gesellschaft a. G. in Hannover.
3	Feuerversicherungs-Verein für kleinere Landwirte in Rostock.
4	Feuerversicherungs-Verein für Mecklenburg in Güstrow.
5	Gegenseitige Brandversicherungs-Gesellschaft im Ober-Elsaß (von 1819) in Mühlhausen i. E.
6	Gegenseitige Brandversicherungs-Gesellschaft im Unter-Elsaß (von 1820) in Straßburg i. E.
7	Greifswalder Versicherungs-Gesellschaft in Greifswald.
8	Hannoversche Mühlenversicherungs-Gesellschaft in Lehrte.
9	Landwirtschaftliche Feuerversicherungs-Genossenschaft im Königreich Sachsen in Dresden.
10	Lübecker Feuerversicherungs-Verein von 1826 in Lübeck.
11	Mecklenburgische Hagel- und Feuerversicherungs-Gesellschaft in Neubrandenburg.
12	Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Provinzen Ost- und Westpreußen a. G. in Marienwerder.
13	Mühlenversicherungs-Gesellschaft in Osnabrück.
14	Schwedter Versicherungs-Gesellschaft in Schwedt a. O.
15	Süderdithmarscher Feuerversicherungs-Verein in Marne.
16	Vaterländische Feuerversicherungs-Sozietät in Rostock.

Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften.

(Mitgliederbestand Ende 1911).[1]

Lfd. Nr.	Name und Sitz der Gesellschaft:
1	Aachener und Münchener Feuer-Vers.-Ges. in Aachen.
2	Aachen-Leipziger Vers.-Akt.-Ges. in Aachen.
3	Albingia, Vers.-Akt.-Ges. in Hamburg.
4	Allianz, Vers.-Akt.-Ges. in Berlin.
5	Altonaer Feuer-Vers.-Ges. a. G. in Altona.
6	Assikurazioni Generali in Triest.
7	Badische Vers.-Bank in Karlsruhe i. B.
8	Basler Vers.-Ges. gegen Feuerschaden in Basel.
9	Bayrische Vers.-Bank, Akt.-Ges. in München.
10	Berlinische Feuer-Vers.-Anst. in Berlin.
11	Brandenburger Feuer-Vers.-Ges. a. G. in Brandenburg.
12	Commerzial-Union, Vers.-Akt.-Ges. in Berlin.
13	Deutsche Feuer-Vers.-Akt.-Ges. in Berlin.
14	Deutscher Phönix, Vers.-Akt.-Ges. in Frankfurt a. M.
15	Düsseldorfer Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft in Düsseldorf.
16	Feuervers.-Akt.-Ges. Rhein und Mosel in Straßburg i. E.
17	Feuervers.-Ges. Rheinland in Neuß.
18	Französischer Phönix, Direktion für das Deutsche Reich in Berlin.
19	Gladbacher Feuervers.-Akt.-Ges. in M.-Gladbach.
20	Globus, Vers.-Akt.-Ges. in Hamburg.
21	Gothaer Feuerversicherungsbank a. G. in Gotha.
22	Hamburg-Bremer Feuer-Vers.-Ges. in Hamburg.
23	Hansa, Allgemeine Vers.-Akt.-Ges. in Hamburg.
24	Helvetia, Schweizerische Feuervers.-Ges. in St. Gallen.
25	Kölnische Feuer-Vers.-Ges. Colonia in Köln a. Rh.
26	Leipziger Feuer-Vers.-Anst. in Leipzig.
27	Liverpool und London und Globe, Vers.-Ges. in Hamburg.
28	Londoner Phönix, Feuer-Assekuranz-Sozietät in Hamburg.
29	Lübecker Feuervers.-Verein von 1826 a. G. in Lübeck.
30	Magdeburger Feuervers.-Ges. in Magdeburg.
31	Mecklenburgische Hagel- und Feuer-Vers.-Ges. a. G. in Neubrandenburg.
32	Mitteldeutsche Vers.-Aktienges. in Halle a. S.
33	Niederländischer Lloyd, Vers.-Akt.-Ges. in Berlin.
34	Nord-Deutsche Vers.-Ges. in Hamburg.
35	North British and Merkantile Feuervers.-Akt.-Ges. in Berlin.
36	Oldenburger Vers.-Ges. in Oldenburg i. Gr.
37	Oesterreichischer Phönix in Wien.
38	Preußische Feuervers.-Akt.-Ges. in Berlin.
39	Preußische National-Vers.-Ges. in Stettin.
40	Providentia, Frankfurter Vers.-Ges. in Frankfurt a. M.
41	Rheinisch-Schlesische Vers.-Bank a. G. in Berlin.
42	Schlesische Feuervers.-Ges. in Breslau.
43	Schwedter Hagel- und Feuervers.-Ges. a. G. in Schwedt a. O.
44	Securitas,[2]) Feuervers.-Akt.-Ges. in Berlin.
45	Union, Allgemeine Vers.-Akt.-Ges. in Berlin.
46	Vaterländische Feuervers.-Akt.-Ges. in Elberfeld.
47	Versicherungsges. Thuringia in Erfurt.
48	Viktoria, Feuervers.-Akt.-Ges. in Berlin.
49	Westdeutsche Vers.-Aktien-Bank in Essen a. d. R.

[1]) Die größeren, nicht dem Kartell angehörenden Gesellschaften sind die „Württembergische Privat-Feuerversicherung a. G.“, die „Rheinische Feuerversicherungs-Akt.-Ges.“ in Köln a. Rh., die „Yorkshire“, Vers.-Akt.-Ges. und die vom „Deutschen Versicherungs-Schutzverband“ ins Leben gerufene „Deutsche Reformversichertenbank“ in Berlin.

[2]) Hervorgegangen aus einer im Jahre 1911 erfolgten Fusion der früheren „Industrie“, Vers.-Akt.-Ges. und der „Sekuritas“, Vers.-Akt.-Ges.

Einbruchdiebstahl-Versicherungs-Verband.

(Mitglieder-Verzeichnis).

Lfd. Nr.	Name und Sitz der Gesellschaft:
1	Aachener und Münchener Feuer-Vers.-Ges. in Aachen.
2	Albingia, Vers.-Akt.-Ges. in Hamburg.
3	Allianz, Vers.-Akt.-Ges. in Berlin.
4	Assikurazioni Generali in Triest.
5	Badische Feuer-Vers.-Bank in Karlsruhe i. B.
6	Basler Vers.-Ges. gegen Feuerschaden in Basel.
7	Bayrische Versicherungsbank, Akt.-Ges. in München.
8	Berlinische Feuer-Vers.-Anst. in Berlin.
9	Concordia, Hannoversche Feuer-Vers.-Ges. a. G. in Hannover.
10	Deutsche Feuer-Vers.-Akt.-Ges. in Berlin.
11	Deutscher Phönix, Vers.-Akt.-Ges. in Frankfurt a. M.
12	Feuer-Assekuranz-Compagnie von 1877 in Hamburg.
13	Frankfurter Allgemeine Vers.-Akt.-Ges. (früher Frankfurter Transport-, Unfall- und Glas-Vers.-Akt.-Ges.) in Frankfurt a. M.
14	Gladbacher Feuer-Vers.-Akt.-Ges. in M.-Gladbach.
15	Globus, Vers.-Akt.-Ges. in Hamburg.
16	Hamburg-Bremer Feuer-Vers.-Ges. in Hamburg.
17	Helvetia, Schweizerische Feuer-Vers.-Ges. in St. Gallen.
18	Kölnische Feuer-Vers.-Ges. Colonia in Köln a. Rh.
19	Kölnische Unfall-Vers.-Akt.-Ges. in Köln a. Rh.
20	Londoner Phönix, Feuer-Assekuranz-Sozietät (London) in Hamburg.
21	Magdeburger Feuer-Vers.-Ges. in Magdeburg.
22	Mannheimer Vers.-Ges. in Mannheim.
23	Mitteldeutsche Vers.-Akt.-Ges. in Halle a. S.
24	Niederländischer Lloyd, Amsterdam; Direktion für das Deutsche Reich in Berlin.
25	Nord-Deutsche Vers.-Ges. in Hamburg.
26	Oberrheinische Vers.-Ges. in Mannheim.
27	Oldenburger Vers.-Ges. in Oldenburg i. Gr.
28	Preußische National-Vers.-Ges. in Stettin.
29	Rheinisch-Schlesische Vers.-Bank, Akt.-Ges. in Berlin.
30	Rhenania, Vers.-Akt.-Ges. in Köln a. Rh.
31	Sekuritas, Vers.-Akt.-Ges. in Berlin.
32	Schlesische Feuer-Vers.-Ges. in Breslau.
33	Schweizertsche National-Vers.-Ges. in Basel.
34	Schweizerische Unf.-Vers.-Akt.-Ges. in Winterthur.
35	Union, Allgemeine Vers.-Akt.-Ges. in Berlin.
36	Vaterländische Feuer-Vers.-Akt -Ges. in Elberfeld.
37	Vers.-Ges. Thuringia in Erfurt.
38	Viktoria, Feuer-Vers.-Akt.-Ges. in Berlin.
39	Westdeutsche Vers.-Akt.-Bank in Essen a. d. R.
40	Yorkshire, Vers.-Akt.-Ges. in York; Direktion für das Deutsche Reich in Straßburg i. E.

Nicht-Verbandsmitglieder sind u. a.: 1. Die Niederlande, Feuer-Vers.-Ges. von 1845 in Haag; 2. Erste Oesterreichische Allgemeine Unfall-Vers.-Ges. in Wien; 3. Feuer-Vers.-Ges. Rheinland in Neuß a. Rh.; 4. Landwirtschaftliche Feuer-Vers.-Genossenschaft im Königreich Sachsen in Dresden; 5. Leipziger Feuer-Vers.-Anstalt in Leipzig; 6. Nye Danske Brandforsikrings-Selskab in Kopenhagen; 7. Providentia, Frankfurter Vers.-Ges. in Frankfurt a. M.; 8. Stuttgarter Mit- und Rückvers.-Akt.-Ges. in Stuttgart; 9. The Fine Art and General Insurance Company Ltd. in London; 10. Union Suisse, Compagnie générale D'Assurances in Genf; 11. Zürich, Allgemeine Unfall- und Haftpflicht-Vers.-Akt.-Ges. in Zürich.

Wasserleitungsschäden-Versicherungs-Verband.

(Mitgliederbestand in der ersten Hälfte des Jahres 1905).

Lfd. Nr.	Name und Sitz der Gesellschaft:
1	Aachener und Münchener Feuer-Vers.-Ges. in Aachen.
2	Frankfurter Allgemeine Vers.-Akt.-Ges. (früher Frankfurter Transport-, Unfall- und Glasvers.-Aktienges.) in Frankfurt a. M.
3	Gladbacher Feuervers.-Akt.-Ges. in M.-Gladbach.
4	Kölnische Feuer-Vers.-Ges. Colonia in Köln a. Rh.
5	Neptun, Wasserleitungsschäden- und Unfall-Vers.-Ges. in Frankfurt a. M.
6	Nord-Deutsche Vers.-Ges. in Hamburg.
7	Schlesische Feuer-Vers -Ges. in Breslau.
8	Securitas, Vers.-Akt.-Ges. in Berlin.
9	Stuttgarter Mit- nnd Rückvers.-Akt.-Ges. in Stuttgart.
10	Transatlantische Feuer-Vers.-Akt.-Ges. in Hamburg.

Vereinigung der Deutschen Privatversicherung.

(Zentralverband der Privatversicherung).

Lfd. Nr.	Name der Korporation:
1	Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften.
2	Verband Deutscher Feuerversicherungs-Gesellschaften auf Gegenseitigkeit.
3	Einbruchdiebstahl-Versicherungs-Verband.
4	Verband Deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften.
5	Verein Deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften.
6	Verband der in Deutschland arbeitenden Unfallversicherungs-Gesellschaften.
7	Internationaler Transportversicherungs-Verband.
8	Verband der in Deutschland arbeitenden Hagelversicherungs-Gesellschaften.
9	Verband befreundeter Hagelversicherungs-Gesellschaften auf Gegenseitigkeit.
10	Verein Deutscher Viehversicherungs-Gesellschaften.
11	Deutscher Glasversicherungs-Verband.

Internationaler Transportversicherungs-Verband.

(Mitgliederbewegung).

Jahr:	1874[1]	1874[2]	1875	1896	1897	1898	1899	1900	1903	1906	1907	1908	1909	1911
Zahl der Mitglieder:	37	45	51	71	75	78	81	82	93	90	92	93	97	106

Im Laufe 1910/11 traten neu in den Verband ein:

Lfd. Nr.	Name und Sitz der Gesellschaft:
1	Kontinentale Vers.-Ges. in Mannheim.
2	Deutsche Rück- und Mitvers.-Ges. in Berlin.
3	Europa, Rückvers.-Ges. in Frankfurt a. M.
4	Frankona, Rück- und Mitvers.-Ges. in Frankfurt a. M.
5	Internationale Transport-Vers.-Ges. in Düsseldorf.
6	Kölner Lloyd in Köln a. Rh.
7	Minerva, Retrocessions- und Rückvers.-Ges. in Köln a. Rh.
8	Nord-West-Deutsche Vers.-Ges. in Hamburg.
9	Rheinisch-Westphälische Rückvers.-Ges. in M.-Gladbach.
10	Albingia, Vers.-Akt.-Ges. in Hamburg.
11	Union, Akt.-Ges. für See- und Flußversicherungen in Stettin.
12	Feuer-Assekuranz-Compagnie von 1877 in Hamburg.

[1]) bei Gründung des Verbands.
[2]) Oktober 1874 (1. Generalversammlung).



END OF
TITLE